

Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 6 (1913)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. II. Bändchen, Die solothurnische Volksschule während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege (1653-1758)
Autor: Mösch, Johann
Kapitel: 1: Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

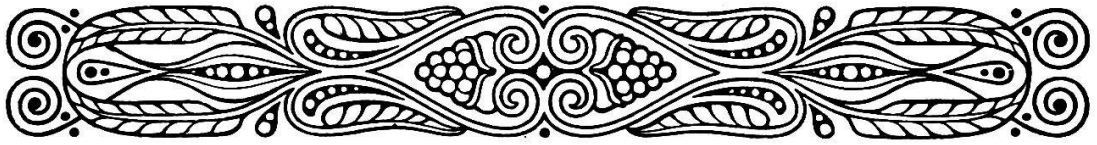
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



II. Abschnitt. 1653—1783.

1. Kapitel.

Der Tiefstand des solothurnischen Volksschulwesens während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege.

§ 1. Der Einfluß der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit auf die Entwicklung unseres Dorfschulwesens.

1. Im Jahre 1648 machte der westphälische Friede dem unheilvollen Dreißigjährigen Kriege ein Ende. Wie der Dreißigjährige Krieg, so war nun auch dieser Friedensschluß von nachhaltigem Einfluß auf unser Volksschulwesen.

In den deutschen Landen war durch die endlosen Kämpfe die Not und das Elend immer höher gestiegen; Städte und Dörfer waren verwüstet und geplündert, zahlreiche Schulen eingegangen und die Bevölkerung zusammengeschnitten. Als nun endlich der Friede wiedergekommen war, kehrten gar viele Leute in ihre alte Heimat zurück.¹⁾ Schon seit den Dreißigerjahren war die Einwanderung deutscher Schulmeister in unsere Gauen immer seltener geworden; jetzt hörte sie ganz auf.²⁾

¹⁾ Haffner, Schamplak II, 304, meldet: „1651. Dieweiln nun der Frieden im Reich stabilirt und kein Sorg der Soldaten halb mehr ware, so hat ein unsäglich Volk von Mann, Weib und Kinderen auß der Eydtnoßschafft sich ins Elsaß, Schwaben haußhüblich gesetzt, umb ihre Nahrung besser als daheimb zu suchen“

²⁾ Vergl. die Urkundenbeilagen I. 1 a und b. — Die veränderte Lage spiegelt sich in den Spendrechnungen des Stiftes Schönenwerd deutlich. Hatten

2. Es wäre nun Aufgabe einer einsichtigen Obrigkeit gewesen, auf irgend eine Weise Ersatz für diesen Ausfall gebildeter Schulmeister zu suchen. Allein der 1653 ausbrechende Bauernkrieg steigerte die alte Abneigung der Stadt gegen die Bildung des Landvolkes aufs höchste.

Die Bauernbewegung bewies, daß die Schulbildung der vorausgegangenen Zeit nicht ohne Früchte gewesen war. Die Bauern verstanden es meisterlich, die Briefe der Herren und Obern abzufangen, zu lesen und zu erklären. Noch erhaltene Briefe zeigen, daß manche die Feder recht gut zu führen und inhaltlich und formell sich gut auszudrücken wußten.¹⁾ Sie verstanden es auch, ihre Rechte wohl zu begründen und zu reklamieren.²⁾ Zudem hatten nicht alle Schulmeister bei der Bewegung nur müßig zugeesehen. In Restenholz war es z. B. gerade der Schulmeister, der ein Schreiben der aufständischen Bernerbauern am 15. April der versammelten Gemeinde vorlas.³⁾ Durch alles das schienen nun in den Augen der Stadtbürger jene recht bekommen zu haben, die behaupteten, das Volk sei besser zum Gehorsam geneigt, wenn es ungebildet bleibe. Und während

dieselben um die Wende des 16. Jahrhunderts, wie wir sahen (I. 135 ff), jeweilen Gaben an ganze Reihen von Schulmeistern zu verzeichnen, so heißt es jetzt im Jahre 1663/64 nur noch: „Mancherlei presthaftigen Personen, Studenten, Schulmeistern, Ordens- und Edelleuten 7 \bar{u} 4 β .“ Und auch diese Bemerkung über wandernde Schulmeister scheint in diesen Rechnungen noch eine Ausnahme zu sein. Schönentwerd Rechnungen Bd. 180.

¹⁾ Vergl. z. B. die eigenhändigen Briefe von Untervogt Adam Zeltner von Niederbuchsitzen (vom 21. und 25. April 1653) und von anderen in den Bächburger Vogtschreiben Bd. 5, 6 u. 7.

²⁾ Davon zeugt der Sammelband „Der Bauern Klagen“ von 1653 im Staatsarchiv. Pag. 274 heißt es: „Abgehört die im Friedaueramt [Hägendorf, Rickenbach und Wangen], die sich vermessen zu beweisen, daß sie den Heuzehnten von St. Urban aberkauft, und der Brief in der Schul vor etlichen Jahren aus Unachtsamkeit verloren gegangen.“

³⁾ Uli Rudolf, Neubauers, von Restenholz, Vergicht vom 21. Juni 1653. Der Bauernkrieg im Jahre 1653 [von Alois Bock], Aarau u. Thun 1837, p. 196. — Auch anderwärts waren Schulmeister am Aufstande lebhaft beteiligt. Der Schulmeister Emanuel Sägisser zu Narwangen galt als einer der ersten Häufelführer. Nach Niederwerfung des Aufstandes wurde er von der Bernerregierung am 20. Juni gefoltert, am folgenden Tage enthauptet und sein Kopf auf den Galgen genagelt. Marci Huberi Oratio de seditione Bernensi. Bock, a. a. O. p. 420 f. Der Schulmeister Jakob Reschbacher wurde wegen seiner Teilnahme an der Empörung in Burgdorf eingekerkert; als er entfloh, ließ die Regierung sein Hab und Gut versteigern und seinen Namen an den Galgen schlagen. Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern 1911, p. 16. Den Entlibucher Bauern hatte der Schüpzheimer Schulmeister

der Rat nach der Niederwerfung des Aufstandes sich daran machte, den Bauern die Kosten aufzuerlegen, und dem murrenden Volke befahl, seine Üppigkeiten abzustellen, kam am 15. September in der Ratsversammlung die Rede auch auf die Dorfschulen. Die gnädigen Herren beschloffen, wenn die Bauern künftighin noch Schulmeister haben wollten, so sei das ihre Sache; sie sollten sie aus dem eigenen Sacke bezahlen; der Rat werde fortan nichts mehr dazu beisteuern.¹⁾ Ist diese Absage auch nicht so schroff wie jene von 1594, in der es geradezu hieß, die Bauern sollen der Schulen müßig gehen,²⁾ so war sie doch verhängnisvoll genug; denn leider machte der Rat mit seinem Beschlusse ernst.

Die Nachwirkungen dieser beiden Vorgänge gaben unseren Dorfschulen für die folgenden hundert Jahre das Gepräge. Das Ausbleiben der humanistisch gebildeten Schulmeister schwächte die Schule innerlich. Die ablehnende Haltung der Stadt lähmte sie auch äußerlich.

3. Die Nachrichten vom Schulleben dieser Zeit sind ziemlich zahlreich, und es ist nicht ohne Interesse an ihnen den Rückgang und das allmähliche sich Wiedererheben der Volksschule kennen zu lernen. Da eine Hand fehlte, die das Schulwesen einheitlich leitete, ist zum vorneherein klar, daß die Entwicklung der Schule in jedem Dorfe eine andere ist. Gewisse Richtlinien, welche durch die wirtschaftliche und politische Lage gegeben waren, lassen sich aber auch da feststellen.

4. Selbst in den Jahrzehnten vor dem Bauernkriege, in denen unsere Dorfschulen kräftig aufzublühen begannen, waren die Beiträge des Rates an die Landschulen keine regelmäßigen und grundsätzlichen Beisteuern. Es waren gelegentliche Gnadenpenden, die einzelnen Schulmeistern gewährt wurden.³⁾ Grundsätzlich war die Bezahlung

Johann Jakob Müller von Rapperswil an der Wolhuser Versammlung und sonst als Schriftführer gedient. Vergebens suchten die Luzerner den „Erzbuben und Böfewicht“ in ihre Hände zu bekommen. Er war nach Deutschland entkommen. Dändliker, Geschichte der Schweiz, II. 693 ff.

¹⁾ R. M. 1653. 696. Sept. 15: „Ahn alle Bögt Mandat wegen Gastmählereyen unnd Fräñereyen, so an den Grebten, Sibenten, Drehsgesten, Kindtbettenen, Morgensuppen unnd Heimbleiten beschehen, daß solche bey hundert Pfund Bues abgestellt. Bide im Coppeyenbuech. — Den Schuelmeisterten halb uff dem Landt ist auch ein Anzug beschehen unnd gerathen, das ihnen anheimbsch gestellt sein solle, in ihren Kosten Schuelmeister ze haben; allein werden meine GSHerren nit mehr darzu contribuiren.“

²⁾ Vergl. I. 67 ff. und 198.

³⁾ Vergl. I. 127 f.

des Schulmeisters Sache der Eltern, die ihm ihre Kinder in den Unterricht sandten, und der Gemeinden. Und Eltern und Gemeinden hatten diese Bezahlung in bereitwilligster Weise zu organisieren begonnen.¹⁾ Der Ausfall jener Gnadenspenden, welchen der Rat nach dem Bauernkriege androhte, hätte also nicht so rasch einen Rückgang im Schulwesen verursachen können, wenn nicht in eben dieser Zeit die Bewohner der Landschaft in materielle Schwierigkeiten geraten wären.

Als nach dem westphälischen Friedensschlusse die vorigen Kriegsländer wieder Korn, Hafer und Wein pflanzen konnten, und diese nicht mehr wie zuvor von der Soldateska geplündert und verheert wurden, als die Flüchtlinge in großer Zahl heimkehrten, fiel in der Eidgenossenschaft der Wert der Erdsfrüchte und der Güter.²⁾ Gleichzeitig sank der Geldwert ganz bedeutend.³⁾ Dennoch mußten die Bauern, die zuvor ihr Heimwesen für hohe Summen verpfändet hatten, nach wie vor für Güter und Pfandbriefe hohe Zinsen bezahlen. Raub hatte die Stadt den Aufstand, zu dem die unzufriedenen Bauern sich hatten hinreißen lassen, unterdrückt, legte sie die Kosten desselben dem besiegten Volke auf. Die Rädelshörer der Bewegung in den verschiedenen Vogteien wurden klassifiziert, und die Straf gelder für dieselben, sowie für die Gerichtsleute und gemeinen Rebellen bestimmt und zwar von 5—1200 Kronen auf den Kopf. Die Summe, die so eingetrieben wurde, betrug 49,730 Kronen oder 165,766 Solothurner Pfund.⁴⁾ Damit war die Stadt noch nicht zufrieden. Um gegen ähnliche Erhebungen sicher zu sein, begann sie einen ausgedehnten Schanzenbau, zu welchem am 15. Juli 1667 der Grundstein gelegt wurde, und der etwa 60 Jahre dauerte. Die Kosten desselben bürdete

¹⁾ Vergl. I. 126 und 149 f.

²⁾ Bemerkungen Hans Jakob vom Staal, des Jüngern, in seinem Tagebuche. Alfred Hartmann, Junfer Hans Jakob vom Staal, ein Lebensbild, p. 139.

³⁾ R. M. 1653. Febr. 4: „Obgleichwohl meine gnädigen Herren, Rätth und Burger, bis dahin der Hoffnung gelebt, sie würden ihre Wagen um vier Kreuzer erhalten können, so ist aber wohl zu erachten, daß solches unmöglich sein werde, wie denn solche in der ufgesetzten Prob anders nit, als drei Kreuzer werth zu sein gefunden worden; also ist man auf heut in Gottes Namen dahin gefallen und hat abgerathen, daß furohin Freiburger, Solothurner und Länder Wagen mehr nit, als drei Kreuzer, die Bernwagen aber, vermög ihrem selbstem allbereit usgegangenem Mandat, einen halben Wagen gelten sollen; bei anderer ringerer Münz aber soll es weiters sein Verbleiben haben.“

⁴⁾ R. M. 1653. Juli 30. und 31. und August 6. [Mlois Bock], Der Bauernkrieg, a. a. O. p. 481 ff.

sie dem Landvolke als neue Steuer auf, die in den Dorfschaften, wo man kein Gemeindegut hatte, für jeden Zuchart 6 Kreuzer, für jede Haushaltung, wenn sie weder Haus noch Land hatte, 8 Bazen betrug.¹⁾ Und als man seit 1668 anfing ein städtisches Gymnasium zu bauen, zu dessen Leitung man die Jesuiten nach Ablauf der zwanzigjährigen Probezeit definitiv beauftragt hatte, mußten die Kirchen, Kapellen und Bruderschaften auf dem Lande das Geld dazu hergeben. Dadurch wurden auch diese, die bisher willig manche regelmäßige Beiträge für die Schule geleistet hatten, geschwächt. Es waren nicht weniger als 72,670 Pfund, die ihnen auferlegt wurden.²⁾

Diese schweren materiellen Lasten, verbunden mit der wirtschaftlichen Notlage, mußten natürlich auf die Landschulen ihren Rückschlag üben. Dazu kam der Mangel an gebildeten Schulmeistern, da der gewohnte Zuzug aus den deutschen Landen ausblieb. Wohl kamen noch manche Schulmeister aus den eidgenössischen Nachbarständen; man war aber doch mehr und mehr genötigt eigene Leute, die einigermaßen die erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen schienen, anzustellen. So bedeuten die nächsten Jahrzehnte eine Zeit des Niederganges im Landschulwesen.

5. Kaum hatte sich jedoch das Landvolk von den drückenden Lasten des Bauernkrieges etwas erholt, so zeigte sich wiederum ein unverkennbarer Zug, die Schulen zu heben. Da und dort suchte man neue Schulgemeinden zu schaffen; anderwärts bestrebte man sich, bestehende Schulstellen zu verbessern. Eine Reihe geistlicher und weltlicher Einzelpersonen half hochherzig mit. Arme Gemeinden wendeten sich um Unterstützung an den Rat von Solothurn. Es hätte von Seite der Stadt nur eine freudige Mitwirkung gebraucht, um ein Aufblühen des Schulwesens zu sichern.

Aber dieser Ansporn von Seite der Obrigkeit fehlte. Von jeher waren alle Beamten- und Militärstellen in den Händen der Stadtbürger gewesen. In dieser Zeit nun war die Stadt bestrebt, alle irgendwie einträglichen Posten auf dem Lande an sich zu bringen. Hatte ein fähiger Knabe ab der Landschaft früher noch Aussicht gehabt, als Geistlicher etwas zum Wohle seiner Mitmenschen wirken zu können, so wurden nun nicht nur die Chorherrenstellen, sondern auch alle Pfarstellen auf dem Lande, deren Kollatur dem Räte

¹⁾ Ildephons von Arx, Geschichte der Stadt Olten, p. 50.

²⁾ F. Fiala, Geschichtliches über die Schule von Solothurn, III. 19 f., besf. 20. Anm. 3.

zustand, fast ausschließlich mit Stadtbürgern besetzt. Die Pfarreien wurden sogar in Klassen eingeteilt und bei der Besetzung bevorzugte man vorerst die alten Bürger gegenüber den Neubürgern und armen Bürgerjöhnen.¹⁾ Selbst die Stifte und Klöster konnten sich diesem Geiste nicht ganz entziehen, obwohl sie sich dagegen wehrten.²⁾

Wir finden auch Beispiele, wo der Rat einträglichere Schulmeisterstellen auf dem Lande, besonders wenn er selbst irgend etwas daran leistete, Stadtbürgern zuhielt. Fremde Schulmeister sah er sehr ungern. Als am 17. Dezember 1691 der Schulmeister von Stüßlingen, Franz Kaspar Wie von Freiburg im Üchtland, um eine Unterstützung nachsuchte, erließ der Rat sofort ein Rundschreiben, in welchem er allen Gemeinden und Dörfern unter Androhung der obrigkeitlichen Ungnade verbot, einen Schulmeister ohne Bewilligung der gnädigen Herren anzustellen.³⁾ Aber fast jedesmal verzichtete

¹⁾ Der Rat von Solothurn besaß im Jahre 1600 die Kollatur in 25 Pfarreien, davon waren 3 von Stadtbürgern besetzt = 12%. Im Jahre 1650 hatte der Rat die Kollatur von 31 Pfarreien; in 17 finden wir Stadtbürger = 54,8%. In den 35 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1700 besetzen konnte, finden sich bereits 32 Stadtbürger = 91,4%. In den 36 Pfarreien, die der Rat im Jahre 1750 zu vergeben hatte, amtierten sogar 35 Stadtbürger als Pfarrer = 97,2%. Und so blieb es nun bis am Ende des 18. Jahrhunderts. Vergl. P. A. Schmid's Kirchenfäße, welche die Angaben zu dieser Berechnung bieten. Der Rat suchte die Zahl der Weltpriester aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft zu beschränken, indem er die Ausstellung des Patrimoniums zur Weihe verbot oder erschwerte und die Studienanforderungen erhöhte. Vergl. R. M. 1704. 126. 151. 634. Im Jahre 1715 sagt das R. M. p. 303: „Weilen man by dieser Gelegenheit bedacht ware, zu verordnen, daß der Schwall der ohngelehrten Geistlichen verhindert werde“, sollen frühere Maßnahmen erneuert werden.

²⁾ Vergl. z. B. St. Urtenprotokoll 1710. 160. Nov. 17: „Belangend den anderen Punkten, in welchem die Erkhanthnuß andeutet, wasmaßen ihro Gnaden [dem Rat] wohl bekantß sehe, das ihro Hochwürden H. Probst und Capitul für die vacinierende Pfründt und Caplonehen zu ergenzen, die allhiefige Burgersfinder den frömbden vorzuziehen genugsamb inclinirt und geneigt sehen, zweiffeln demnach nicht, man werde solchey noch fehrner continuire und in Obacht ziehen. Solle vorgewendet und gesagt werden, wasgestalten diser Punkten unserer Stift Privilegiis und Freyheiten zuwider sehe, maßen sie bis dato allezeit die freye Willkühr alle ihro gefällige und der Kirchen anstendige Subjecter zu Ergrenzung der Pfrundten und Caplonehen zu erkiesen und anzunehmen gehabt habe, verhoffe also, man werde sie noch fehrner bey dem alten und ruhigen Possesß ihrer Rechten und Privilegien schützen und manutenieren und ihro hierin in Fahlß nicht die Hand zu binden trachten, so sie ebenso wenig als die weltliche Herren, so etwan zu Besetzung einer oder anderer Caplonch das Jus patronatus haben, wurde gedulden und zulaßen können.“

³⁾ R. M. 1691. 958: „Ahn alle innere und äußere Bögt, mutatis mutandis. Wir wollen hiermit allen und jeden Gemeinden und Dörfern Gubrer Amtsbere-

der Rat in der Folge wieder auf die Ausübung dieser Verordnung, wenn er an den Schulmeistergehalt einen Beitrag leisten sollte.

In den Dörfern selbst hatte sich nach dem Vorbilde der Hauptstadt eine Dorfaristokratie herausgebildet. Die alten Bürger schieden sich von den Neu- oder Ausbürgern und bloßen Ansassen und beanspruchten die Gemeindeämter für sich. Die Verwaltung dieser Ämter bewegte sich in traditionellen Formen, die der Sohn vom Vater lernte; er brauchte dazu nicht notwendig eine Schulbildung zu besitzen.

So war das Bildungsbedürfnis auf der Landschaft auf ein Mindestmaß gesunken. Trotz den vielen lobenswerten Versuchen vermochte sich die Schule nicht aufzuraffen, und in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts lag sie in manchen Gemeinden so tief, wie sonst nie darnieder.

6. Auf der bernischen Landschaft, die das Gebiet der Stadt Solothurn zur Hälfte umschloß, hatte die Volksschule seit dem Bauernkriege eine glücklichere Entwicklung genommen als bei uns. Der Rat von Bern hatte sich nachhaltig der Landschulen angenommen. Er erließ im Jahre 1675 eine neue allgemeine Verordnung für dieselben, in welcher er das Erstellen von Schulhäusern, genügende Bezahlung der Schulmeister, Examen für die Schulkinder und andere nützliche Vorschriften aufstellte. Im Jahre 1700 ließ er diese Schulordnung aufs neue auflegen, und im Jahre 1720 änderte und verbesserte er sie nach den Zeitbedürfnissen und sandte sie allen Dörfern zu, mit dem nachdrücklichen Befehl, sie ins Leben umzusetzen.¹⁾ Infolge dessen machte das Dorfschulwesen im bernischen Gebiet gerade in der Zeit Fortschritte, in welcher in unseren Dörfern die Kenntnis des Schreibens und Lesens in den breiten Volksschichten mehr und mehr verloren ging, und die Schule ein immer armseligeres Dasein fristete.

Einsichtige Männer fühlten den Nachteil, den dieser Zustand auf die Länge bringen mußte. Die kirchlichen Kreise drängten im Interesse der religiösen Bildung auf Hebung der Schulen.²⁾ So

waltung bey Erwartung unser Straff undt Ohngrad undersagt undt verbotten haben, ohne unsere gnädige Verwilligung undt Erlaubnis einiche Schulmeister anzustellen, welches ihnen hiermit zu ihrem Vorhalt wüffenhaft gemacht werden solle.“

¹⁾ Beim Abschnitt über die Schule im Bucheggberg werden wir diese Schulordnungen noch genauer besprechen müssen.

²⁾ Die Gesinnung unter Bischof Jakob Duding von Lausanne, zeigt folgende Proposition vom Jahre 1708: «Ludimagister a parrocho approbatus conducatur in

wiesen die bischöflich-konstanziſchen Viſitatores, die jeweilen bei der Viſitation des Kantons Luzern auch die Solothurniſchen Pfarreien rechts der Aare beſuchten, in ihrem Berichte vom Jahre 1710 an den Rat von Luzern, in deſſen Gebiet ähnliche ſchlimme Zuſtände im Volkſchulweſen herrſchten, auf das vorbildliche Schulweſen der getrennten Glaubensbrüder hin.¹⁾ Und bei der Viſitation von 1723 forderten ſie mit eindringlichen Worten, die das Liber Vitae von Grethenbach auf ſeiner erſten Seite ſorgfältig verzeichnet, zur Sorge für die Dorſſchulen auf: „Wo noch keine Schulen ſind, befehlen wir ſolche mit allem nur möglichen Eifer einzuführen. Wo ſolche beſtehen, ſollen ſie von den Pfarrern fleißig beſucht werden. Die Lehrer ſind zu mahnen, daß ſie ihre Schüler nicht bloß in den Wiſſenſchaften, ſondern ganz vorzüglich in den Tugenden und den Grundſätzen des Glaubens unterrichten und fleißig belehren. Denn Heil und Wohl- ergehen einer jeden Gemeinde hängt zum größten Teil von einer guten, fleißigen und tüchtigen Erziehung und Bildung der Jugend ab.“²⁾

Erſt ein anderer Beweggrund vermochte indessen den Rat von Solothurn etwas zur Sorge für die Dorſſchulen anzuregen. Seitdem der religiöſe Gegenſatz, der noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Eidgenoſſenſchaft blutige Kämpfe hervorrief, endlich ſeine Schärfe verloren hatte, und die Geiſter ruhiger geworden waren,

qualibet parochia, qui juventutem literas et pietatem doceat, cui diligenter pastor invigilabit quolibet mense scolam visitans nec non examine probans juventutis progressum.» Biſchöfliches Archiv zu Freiburg, Mappe: Viſitationes, No. 20: Propositiones circa recessus generales quae non fuerunt intimatae.

¹⁾ J. Wölſterli, Die biſchöflich-konſtanziſchen Viſitationen im Kanton Luzern, Geſchichtsfreund Bd. 28, teilt aus den im Staatsarchiv Luzern befindlichen Originalien eine Reihe auf die Schule bezügliche Stellen mit. Jene vom Jahre 1710 beginnt folgendermaßen: „Der Schulen halb ſeye wohl zu beachten, daß in einigen Dorffſchaften bald niemand noch ſchreiben noch leſen kan, daher eine Inſpection ſehr nothwendig angeſehen, daß di Eltern eine ſchlechte Schuel den Kinderen in rebus fidei machen und daher uns Catholicis zuo einem Behſpil und Exempel unſer benachbarten Stieffbrüederen guethe Policiordnung, vermittelſt deren ſi in allen Dorffſchaften die Schuelen zuo den Glaubensſachen eingerichtet haben, dienen ſolte . . .“ p. 81 f.

²⁾ «Scholae ubi non ſunt poſſibili ſtudio introducendae commendantur, ubi vero adſunt a dominis parochis diligenter visitentur. Ludimoderatores mo- neantur, ut non tantum in litteris ſed vel maxime etiam in virtutibus et fun- damentis fidei inſtruant et diligenter ſuos doceant, dum ſalus et felicitas cuius- cunque communitatis dependeat maxima ex parte ab educatione et inſtructione bona, diligente et virtuosa juventutis.» Pfarrarchiv Grethenbach.

wuchsen Handel und Verkehr. Dabei waren jene im Vorteil, die über eine bessere Schulbildung verfügten. Darum erwachte auch in unseren Gemeinden das Interesse für die Schulbildung von neuem. Es entsprang dem natürlichen Triebe, in der entstandenen Konkurrenz nicht zu unterliegen. Auch die Stadt Solothurn wollte nicht, daß ihre Untertanen von den Nachbarn übervorteilt würden. Deshalb sehen wir nun, etwa seit dem Jahre 1740, wie der Rat den Bitten der Untertanen, die vom Bedürfnis nach besserer Schulung gedrängt, den Rat um Hilfe ansprachen, geneigteres Gehör schenkt. Er leistet an die Gehaltsverbesserungen der Schulmeister Beiträge, hilft bei Schulgründungen mit, er lobt das diesbezügliche Streben der Gemeinden und hat für Wohltäter der Schule einige Worte der Anerkennung.

7. Auf diesem Hintergrunde sind die folgenden Nachrichten aus den Dorfschulen einzuzeichnen. Wenn sie etwas ausführlich mitgeteilt werden, so leitet den Verfasser auch hier wie durch die ganze Arbeit hindurch die Absicht, zu Ortsschulgeschichten anzuregen und die Liebe zur Heimatkunde zu wecken.

§ 2. Nachrichten aus den Dorfschulen von 1653—1758.

a. Vogtei Falkenstein.

In den Jahren 1659 und 1660 zog ein unsteter Schulmeister, Kaspar Zimmermann, gebürtig von Schenkon am Sempachersee, durch das Balsthaler Tal. Er war nicht allzu bescheiden im Anpreisen seiner Kunst und rühmte, daß er es verstehe, innerhalb 6 Wochen die Kinder schreiben und lesen zu lehren. So hatte er 1659 auf dem Paßwang einige Kinder im Unterrichte. Von da zog er nach Welschenrohr und machte sich anheischig, den Kindern sogar innerhalb vier Wochen das Lesen und Schreiben beizubringen. Sie sollten aber nur solche Federn und solche Tinte benützen, welche er selbst präpariert habe. Nach Ablauf von 14 Tagen wolle er seinen Schülern etwas kochen, das sie gemeinsam mit ihm essen sollten. Letzteres scheint nun den lernbegierigen jungen Leuten doch verdächtig vorgekommen zu sein. Sie fragten ihren Pfarrer, Johann Wilhelm Ziegler von Solothurn, um Rat, und dieser verbot ihnen die geheimnisvolle Mahlzeit und wohl auch den ganzen Unterricht bei Zimmermann. Daß die Schüler selbst die Kielfedern schneiden lernten, war in jener Zeit eine erste Bedingung zum Schreiben. Daß sie die Tinte selbst zuzubereiten verstanden,

war äußerst praktisch und sparte Geld. Aber vermutlich war gerade die Absicht, seine eigenen Federn und Tinten zu verkaufen und so Geld zu verdienen, die Ursache, warum Zimmermann seine Schüler diese Dinge nicht lernen lassen wollte.

Mittwoch, den 14. Januar 1660 kam Schulmeister Kaspar Zimmermann in die Kirchengemeinde Mazendorf und ohne den Pfarrer zu befragen, machte er sich daran, in Aldermannsdorf Schüler zu werben und einen Lehrkurs zu beginnen. Die Kirchengemeinde Mazendorf hatte, wie wir wissen,¹⁾ schon längere Zeit eine ständige Schule. Sie hatte auch einen Schulmeister, Johann Jakob Heffti, der schon seit acht Jahren in ihrem Dienste stand. Die Kirchengemeinde hatte ihm auch das Sigristenamt übertragen, und Heffti hatte in Kirche und Schule treu seine Pflicht getan. Der Ortspfarrer, Niklaus Ruon von Solothurn, war mit ihm wohl zufrieden. Kaum hatte darum Pfarrer Ruon von dem neuen Schulmeister gehört, machte er sich auf nach Aldermannsdorf. Es war am Donnerstag, den 15. Januar. Ohne weiteres verbot er dem Eindringling, innerhalb der Pfarrei Mazendorf eine Winkelschule zu eröffnen. Hätte die Pfarrei keinen eigenen Schulmeister, so würde er nichts gegen Zimmermanns Schule haben. So aber solle er abziehen und in Laupersdorf, Holderbank, Dnsingen, Neuendorf oder an einem anderen der vielen Orte, wo man gegenwärtig keine Schulmeister habe, seine Kunst zeigen. So leicht ließ sich aber Zimmermann nicht einschüchtern; er stellte sich höchst beleidigt und drohte, er werde den Pfarrer schon zu zwingen wissen, daß er ihn dulden müsse. Daraufhin verlangte der Pfarrer von ihm die Ausweisschriften, nämlich ein Zeugnis von jenem Schulmeister, bei dem er seine Bildung geholt, und einen Abschied von der Obrigkeit seiner Heimat. Als Zimmermann keines von beiden vorweisen konnte, schalt ihn der Pfarrer einen Landfahrer und Landstreicher und sagte ihm, wenn er solche Talente besäße und solche Erfolge seiner Gelehrsamkeit aufzuweisen hätte, wie er vorgebe, brauchte er nicht im Lande herumzuziehen, sondern könnte in seinem eigenen Vaterlande so gut wie hier sein Muß und Brot verdienen. Voller Zorn über diesen Schimpf machte sich Zimmermann auf den Weg nach Solothurn, um, wie er drohte, beim Räte Beschwerde einzulegen; er wolle dem Pfarrer das Köpfelein schon zu laufen machen.

Tatsächlich scheint Pfarrer Ruon das schlimme Maul Zimmermanns gefürchtet zu haben, denn sofort teilte er in einem ziemlich

¹⁾ Vergl. I. 104.

ausführlichen Schreiben den Vorgang dem Räte mit, zählte die Gründe auf, die ihn bewogen, diesen fremden Schulmeister abzuweisen, und nannte eine Reihe Zeugen dafür, daß derselbe kein zuverlässiger Mann sei. Zu allem dem, fügte er bei, sei es dem Pfarrer durch das bischöflich-baselsche Hirten Schreiben vom 22. Februar 1653,¹⁾ das auf allen Kanzeln verlesen wurde, zur Pflicht gemacht, keinen Schulmeister zu dulden, der sich nicht gehörig ausgewiesen habe.²⁾

Im Räte kam der Brief von Pfarrer Ruon am Mittwoch den 21. Januar 1660 zur Sprache. Der Rat beschloß, dem Schulmeister Zimmermann Kenntnis von demselben zu geben und zu sehen, wie er sich rechtfertigen wolle.³⁾

Was das Verhör ergab, ist mir nicht bekannt. Der erzählte Vorgang gewährt uns einen interessanten Blick in das Leben und Treiben fahrender Schulmeister; er zeigt uns auch die Stellung des Ortspfarrers zur Schule seines Sprengels.

Am Anfange des Jahres 1671 starb der bisherige Schulmeister und Sigrift von Mazendorf. Die Neubesezung der freien Stelle führte zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinde und Pfarrer. Die Kirchengemeinde Mazendorf-Udermannsdorf-Herbetzwil schlug einen Joß Meister vor; derselbe sollte den Sigriftendienst übernehmen, während sein Sohn die Kinder unterrichten sollte. Der Ortspfarrer, Johann Ludwig Graf von Solothurn, weigerte sich aber den Joß Meister als Sigrift anzuerkennen, da er blind sei.

Die Ausschüsse der Kirchengemeinde wendeten sich vorerst an den Vogt Johann Philipp von Koll auf Falkenstein. Joß Meister könne den Sigriftendienst voll versehen. Ebenso sei sein Sohn fähig, die Kinder zu unterrichten; er könne ja schreiben und lesen, wie sein Better, der lateinische Schulmeister Hans Jakob Meister in Solothurn,⁴⁾ bezeugen werde; er unterrichte bereits etliche Kinder und man sei mit seinem Unterrichte wohl zufrieden. Als Besoldung begehre Joß Meister

¹⁾ Die auf die Schule bezügliche Stelle aus dem genannten Hirten Schreiben siehe I. 147. Anm. 3.

²⁾ Falkenstein Schreiben Bd. 44. Der Brief hat kein Datum, trägt aber den Kanzleivermerk: „Verhördt 21. Januar 1660.“ Beilage 16.

³⁾ R. M. 1660. 24. Jan. 21: „Daß Schreiben von dem Pfarherren von Mazendorff, betreffend Caspar Zimmermann, den Schuelmeister us Lucernergepiet, der innert 6 Wochen schreiben und läßen lehrnet und von dem Pfarherrn ingehebt worden, solle ihme participirt werden, und von ime vernommen, wie er dasselbige verandtworten wolle.“

⁴⁾ Über ihn siehe später den Abschnitt über die Stiftsschule in Solothurn.

für Sigrift und Schuldiensjt nur, was man bisher dem Sigrift und Schulmeister bezahlt habe.

Der Vogt, der dies dem Räte durch ein Schreiben vom 21. Februar 1671 mitteilte, nahm Partei für die Gemeinde. Er erklärte, Joß Meister sei für die Stelle tauglich, und bat den Rat ausdrücklich, diesen mit Rücksicht auf die Konsequenzen anzuerkennen, damit nicht etwa in Zukunft ein Pfarrer die Berechtigung daraus folgere, eigenmächtig einen Sigrift anstellen zu dürfen.¹⁾

Beide Parteien wendeten sich noch selbst an den Rat. Die Ausschüsse der Kirchgemeinde erklärten, der Pfarrer solle den annehmen, der von den drei Gemeinden das Mehr erhalten habe, zumal die Gemeinden selbst den Sigrift bezahlen müßten.²⁾ Der Pfarrer aber bestand durch seinen Vertreter darauf, daß Joß Meister wegen seiner Blindheit den Dienst nicht versehen könne. Der Rat beauftragte den Stadtvenner Bhs, die Parteien zu versöhnen und dem Pfarrer zuzusprechen.³⁾ Aus der letzteren Bemerkung geht hervor, daß der Rat der Ansicht war, der Pfarrer sollte einlenken und sich mit Joß Meister zufrieden geben.

Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts amtete als Schulmeister von Welschenrohr der Ortsbürger Johannes Schwaller.⁴⁾ Die Schule hatte festen Boden gefaßt.

Auch in den schwersten Zeiten nach dem Bauernkriege bestand die Schule von Balsthal ununterbrochen weiter. Den klaren Beleg dafür liefern die Kirchenrechnungen von Balsthal, die Jahr für Jahr die Beiträge an den Schulmeistergehalt verzeichnen.⁵⁾

¹⁾ Falkensteinschreiben Bd. 45. Beilage 20.

²⁾ Diese Bemerkung zeigt, daß die Schulsteuer (vergl. I. 104 f.) noch bestand.

³⁾ R. M. 1671. 127. Feb. 23: „Zwischen Ußchütz von Magendorf eineß, dannen dem Pfarherren Graf daselbsten andteren Theilß, wegen deß Sigeristen daselbst, vermeinte die Gemeindt, S. Pfarherr solte denjenigen annemen, welcher von 3 Gemeindten daß Mer erhalten hatte, gestalten berüerte Gemeindten den Sigerist versöldten müesten; S. Pfarherr aber [hat] anbringen laßen, er wurdte schlechtlich mit dem vorgestellten Sigerist bedient, in Ansehen derselb blindt were. Gerathen, daß S. Stattvenner Bhs neben dem Herrn daselbsten fürsprechen, die Parthehen verglichen und dem Pfarherrn zuosprechen solle.“

⁴⁾ Er ließ sich 1713 in die dortige Rosenkranzbruderschaft aufnehmen. Model im Pfarrarchiv.

⁵⁾ E. Kumpel sagt in seiner wertvollen „Festschrift zur Einweihung des neuen Bezirks-Schulhauses der Gemeinde Balsthal, 6. Nov. 1910“ S. 9 f.: „Aus dem uns zur Verfügung stehenden Aktenmaterial können wir nicht mehr nachweisen, ob die im Jahre 1634 neuerdings ins Leben gerufene Dorfschule in

Vom dortigen Schulmeister berichtet der Visitator von 1677, er lasse viel zu wünschen übrig, könne indessen noch geduldet werden.¹⁾ Wir kennen seinen Namen nicht.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts hielt Jakob Heuberger in Balsthal Schule. Anfangs Oktober 1699 bewarb er sich um die Schulstelle in Dornach und erhielt sie. Niklaus Josef Schösler folgte ihm als Schulmeister von Balsthal. Aber schon nach zwei Jahren verzichtete Heuberger auf die Schule von Dornach und kehrte nach Balsthal zurück, während Schösler nach Dornach zog.²⁾

Von Laupersdorf wird im Januar 1660 gesagt, daß es keinen Schulmeister habe.³⁾ Zwar enthält nun schon die Kirchenrechnung von Laupersdorf für 1661/62 eine Ausgabe an einen Schulmeister für Mithilfe bei Abhaltung von Jahrzeiten.⁴⁾ Wahrscheinlich gilt aber diese Ausgabe wie spätere, bei denen dies ausdrücklich gesagt ist, dem Schulmeister von Balsthal, zu welchem die lernbegierigen Kinder von Laupersdorf, wie dies früher war, in den Unterricht mußten. Noch der Visitator von 1677 klagt unwillig, daß Laupersdorf keinen Schulmeister habe, weil die Gemeinde zu dessen Erhaltung nichts beisteuern wolle.⁵⁾

Balsthal bis in die Mitte der sechziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts bestanden, oder ob sie das gleiche Schicksal mit den eingegangenen Schulen [?] geteilt hat.“ Wenn wir nun die uns aus der Schule Balsthals bekannt gewordenen Daten vor 1634 zusammenstellen, 1553, 1568, 1569, 1570, 1575, 1582, 1594, 1598, 1623 (vergl. I. Bd. und Einleitung des II. Bd.) und dabei überlegen, daß es stets nur Zufälle sind, die uns hier von der Schule etwas melden, so ist auch für diese früheste Zeit das im großen und ganzen ununterbrochene Bestehen dieser Schule zweifellos anzunehmen. Dafür, daß die Schule Balsthals nach 1634 ununterbrochen fortbestand, sind die Kirchenrechnungen der unwiderlegliche Beweis. Auch in manch anderer Beziehung sind dieselben für den Schulhistoriker interessant. Um so an einem einzelnen Beispiele zu zeigen, wie die Kirchenrechnungen recht wertvolle Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Ortes bieten können, habe ich die betreffenden Auszüge in Beilage 14 aufgenommen. Vergl. dazu I. Beilage 21.

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699. — Ebd. Bd. 29. 29. Dez. 1701. Wechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Schösler war in Solothurn aufgewachsen. R. M. 1691. 217. März 9: „Hr. Seckelschreiber wirdt Joseph Ögler uf seine vorhabende Abreiß 5 \bar{u} Geldts geben.“

³⁾ Vergl. oben p. 25.

⁴⁾ Kirchenrechnungen von Laupersdorf in der Amtschreiberei Balsthal, 1661—1662: „Dem Schuolmeister von den gemeinen Jahrzeiten 2 \bar{u} 16 β .“

⁵⁾ Beilage 29. Kirchenrechnung 1676—1677: „Dem Schuolmeister zu Balsthal 1 \bar{u} 1 β $\frac{1}{4}$ β .“

Wahrscheinlich erlitt die Schule von Mümliswil nach dem Bauernkriege eine Unterbrechung. Im Winter 1675/76 stellte die Gemeinde einen neuen Schulmeister ein. Er hieß Hans Jakob Walffar und war, wie wir aus dem Visitationsberichte von 1677 hören,¹⁾ ein gut unterrichteter Mann. Er übte schon auf den Mai 1676 mit einigen Bewohnern von Mümliswil ein Theaterstück ein und suchte beim Räte zu Solothurn um die Bewilligung zur Aufführung nach. Der Rat wies ihn ein für allemal ab. Er beschloß sogar ein Circular an alle Vogteien mit Ausnahme des Bucheggberges und verbot den Bauern diese, wie er sagt, zum Müßiggang verleitende Beschäftigung.²⁾

Mit dem Jahre 1690 setzen die Ausgaben für den Schulmeister in den Kirchenrechnungen von Mümliswil ein und belegen so das ununterbrochene Weiterbestehen der Schule von dieser Zeit an.³⁾ Anfänglich erhält der Schulmeister für Ausfertigung von Schreiben kleine Vergütungen.⁴⁾ Seit 1698 werden Sigrift und Schulmeister fast immer zusammen aufgezählt und erhalten ganz bedeutende Beiträge.⁵⁾ Ziemlich sicher wurden beide Dienste von der gleichen Person versehen. Als Sigrift wird 1717 Balthasar Rußbaumer genannt.⁶⁾ Derselbe schrieb die provisorischen Kirchenrechnungen.⁷⁾ Auch aus der Kapelle von Ramiswil erhielt der „Sigrift und Schulmeister“ von Mümliswil zuweilen kleine Geldbeträge für Aushilfe beim Gottesdienst.⁸⁾

b. Vogtei Betsburg.

Der Schulmeister von Dnsingen, Johann Albrecht von Rheinfelden, der schon seit dem Jahre 1620 an der gleichen Stelle zur

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ R. M. 1676. 355. Mai 8. Beilage 28. Ob das Circular außer an den Vogt zu Falkenstein auch an die anderen Vögte versendet wurde, ist nicht ersichtlich.

³⁾ „Kirchen Urbar zu Mümliswil“ mit den Kirchenrechnungen von 1608—1791. Pfarrarchiv.

⁴⁾ Z. B. 1690—91: „Dem Schuolmeister Schreiberlohn 1 \mathfrak{r} .“ Zweimal in derselben Rechnung.

⁵⁾ Beispiele: 1698—99: „Dem Sigerift undt Schuelmeister 42 \mathfrak{r} 18 β 8 \mathfrak{s} .“ 1704—05: „Item dem Sigerift und Schuolmeister für behde Jahr 67 \mathfrak{r} 14 β .“ 1713—14: „Dem Sigrift und Schuollmeister von den Jahrzeiten die Ämbter zu fingen 29 \mathfrak{r} 8 β 8 \mathfrak{s} . Item dem Sigrift und Schuollmeister 29 \mathfrak{r} 8 β 8 \mathfrak{s} .“

⁶⁾ 1717—18: „Balthassar Rußbaumer, Sigerift, wegen gehabtten Läufen 2 \mathfrak{r} .“

⁷⁾ Vergl. die Rechnung von 1723—24.

⁸⁾ „Urbar der Kilchen zu Ramiswyl 1555“ mit Kirchenrechnungen von 1626—1793. Pfarrarchiv Mümliswil. Z. B. 1702—03: „Mer dem Sigerift und Schulmeister 2 \mathfrak{r} 8 β .“

vollen Zufriedenheit der Bewohner wirkte,¹⁾ war gestorben oder hatte resigniert. Dnsingen war nun um Neujahr 1660 ohne Schulmeister.²⁾ Lange blieb aber die Schule nicht unbesezt. Schon für das Jahr 1664 läßt sich für diese Gemeinde wiederum ein Schulmeister nachweisen. Er half durch Choralgesang den Gottesdienst verschönern.³⁾ Der Schulmeister, der 1677 die Schule inne hatte, wird vom kirchlichen Visitator als Mann von gutem Charakter und hinreichender Bildung bezeichnet.⁴⁾ Um 1740 führte Joseph Rieder, ein Ortsbürger, das Schulzepter.⁵⁾

Von Reistenholz sagt der Visitationsbericht von 1654, daß nur im Winter Schule gehalten werde, im Sommer falle der Unterricht wegen den Landarbeiten aus.⁶⁾ Die Kirchenrechnung für 1656 verzeichnet eine kleine Ausgabe an den Schulmeister.⁷⁾ Es ist dies das Jahr des Amtsantrittes von Pfarrer Urs Lütthi von Solothurn, welcher während der langen Zeit, wo er in Reistenholz weilte, sich sehr der Schule des Dorfes annahm. Für die Mitwirkung bei der allgemeinen Jahrzeit erhielt der Schulmeister jeweilen einen halben Gulden oder das Mittagessen.⁸⁾ Etwa seit dem St. Martinstag 1663 amtete Balthasar Aneubühler als Schulmeister in Reistenholz. Er stammte von Willisau und verlangte vom Räte daselbst am 24. November des genannten Jahres einen Geburtschein, um sich in Reistenholz ausweisen zu können.⁹⁾

In den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts hatte ein Ulrich Frei den Schuldienst inne.¹⁰⁾ Der Ortspfarrer Urs Lütthi trug sich

¹⁾ Vergl. I. 96 (Man wolle den Fehler in der Jahrzahl verbessern) u. 219.

²⁾ Vergl. oben p. 25.

³⁾ Notiz im alten „Taufbuch für die Pfarrherrn Dnsingen angefangen von Nikolaus Frhg 1585“ im Pfarrarchiv.

⁴⁾ Beilage 29.

⁵⁾ Kirchenrodel von St. Anna zu Balsthal.

⁶⁾ Beilage 13.

⁷⁾ Amtschreiberei Balsthal.

⁸⁾ Altes pergamentenes Jahrzeitbuch im Pfarrarchiv: „Jährliche Gedächniß dieser Kirche St. Urs und Victor, derohalben werden am Montag darnach die gemeine Jahrzeiten mit 4 Priestern gehalten und es beziehen aus der Kirche jeder Priester 1 Gulden oder die Mahlzeit, der Kirchmeyer, Sigrift und Schuelmeister jeder einen halben Gulden oder die Mahlzeit.“

⁹⁾ Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800, Geschichtsfreund Bd. 46 (1891), p. 23.

¹⁰⁾ Er ist genannt am 3. März 1676 in „Gannten und Steigerungen der Gemeinde Reistenholz“ auf der Amtschreiberei Balsthal. — Ich verdanke diese, wie überhaupt den Großteil der Nachrichten über die Schule von Reistenholz dem

schon um diese Zeit mit dem Gedanken, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen. Die Ausführung wurde aber durch den Landvogt verunmöglicht, wie der kirchliche Visitator von 1677 mitteilt.¹⁾ Die Visitation hatte hier den Erfolg, daß der Schulmeister vom genannten Jahre an einen, wenn auch kleinen, doch dauernden Beitrag aus dem Kirchenfonds erhielt.²⁾

Auf Frei folgte im Jahre 1682 Johann Meister von Mazedorf als Schulmeister in Restenholz.³⁾ Er versah zugleich die Sigristenstelle an der Kirche. Das Sigristenamt lieferte ihm die Haupteinnahme. Als Schulmeister erhielt er aus dem Kirchenfonds den üblichen kleinen Zuschuß. Für diesen Zuschuß bestand die Bedingung, daß er in Fällen, wo kein Schulmeister da sei, der Kirche selbst zukomme.⁴⁾

Von den Schulkindern bezog der Schulmeister ein wöchentliches Schulgeld. Aber eben dieses Schulgeld machte es den ärmern Leuten schwer, ihre Kinder in den Unterricht zu senden. Darunter litten nicht nur die Kinder, sondern, da die Gemeinde klein war, auch der Schulmeister.

Das war sichtlich der Grund, warum der edle Pfarrer Urs Lüthi trotz allen Schwierigkeiten seinen Plan, eine Stiftung zugunsten der Schule zu machen, nicht aufgab. Am 16. Januar 1701 wurde dieser verwirklicht. Der Pfarrer hatte für die Schulstiftung Hilfe gefunden beim Untervogte Urs Rudolf von Rohr von Restenholz und dessen Frau Anna geb. Wiß.

Der Stiftungsbrief für die „ewige Schulmeisterei“ gewährt uns einen Einblick in die damaligen Schulverhältnisse. Er nennt zuerst die Anforderungen, die an den Schulmeister gestellt werden. Dieser soll jeweilen am St. Michaelstag, den 29. September, den Unterricht aufnehmen und die Schule bis zum letzten Tage des Monats April fortführen. Alle Freitage des ganzen Jahres soll er die Kinder im Gebete und im Katechismus in einer Art und Weise, die dem schwachen Verständnisse der Jugend angepaßt ist, unterrichten.

verstorbenen, geschichtskundigen Altamann August von Rohr, Wirt zum Kastanienbaum in Restenholz.

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ Kirchenrechnungen Restenholz 1633—1710.

³⁾ Ganten und Steigerungen der Gemeinde Restenholz.

⁴⁾ Notiz in dem von Pfarrer Ziegler (1820—1841) angelegten Pfarrbuche Restenholz, Nr. 51: „Aufschlag und Lasten oder Obligationen der Kirchen anno 1698: Dem Schulmeister 2 R 2 β, so aber in dessen Abgang die Kirche nimmt.“

Er soll nicht dulden, daß ein Kind ohne wichtigen Grund von diesem gottgefälligen Unterrichte wegbleibe. Und damit die Disziplin um so besser aufrecht erhalten bleibe, wird der jeweilige Pfarrer inständig gebeten, zu gelegenen Zeiten die Schule zu besuchen. Alle Freitage und Samstage soll der Schulmeister für die Stifter die Muttergotteslitanei beten. Es darf kein Schulmeister angestellt werden, der nicht im Choralgesange zur Aushilfe beim Gottesdienste erfahren ist.

Genau bestimmt der Stiftungsbrief die Schulmeisterwahl. Diese steht einzig und allein den Stiftern oder ihren Stellvertretern (die später genau bezeichnet werden) zu. Auch wenn die Stifter bei der Wahl nicht einig werden können, hat die Gemeinde nichts zu sagen; denn diese hat ihr Wahlrecht den Stiftern abgetreten. Im Streitfalle zwischen den Stiftern soll stets das Los entscheiden.

Für den Fall, daß zeitweise kein Schulmeister zu erhalten wäre, soll das Erträgnis der Stiftung den Armen, besonders jenen der Gemeinde Kestenholtz zukommen. Aber nicht bares Geld, sondern Kleider und andere notwendige Dinge sollen verteilt werden. Die Verteilung geschieht nach dem Gutdünken der Stifter, welche die Zinsen der Stiftungskapitalien in solchen Fällen selbst einziehen und verwenden.

Infolge der Stiftung soll der Unterricht für die Kinder unentgeltlich sein. Nur zu den Zeiten, wo das Schullokal geheizt werden muß, soll jedes Kind täglich ein Scheit Holz mitbringen. Eine Ausnahme von dieser Vergünstigung besteht einzig für jene Bürger, die ein reines Vermögen von mehr als 3000 Gulden besitzen. Diese müssen für jedes ihrer Kinder wöchentlich einen halben Baken Schulgeld bezahlen. Die Gemeinde hat dem Schulmeister jährlich für seinen Bedarf zwei Fuder Holz anzuweisen. Sie ist aber nicht gehalten das Holz schlagen und führen zu lassen.

Der Pfarrer stiftete die Summe von 160 Kronen; den gleichen Betrag stifteten der Untervogt und seine Frau. Die Schuldner werden genau bezeichnet, ebenso die Unterpfänder. Die betreffenden Aktenstücke wurden der Gemeinde eingehändigt; denn diese soll Sorge tragen, daß keines der Kapitalien verloren geht. Tut sie dies nicht, und geht durch ihre Nachlässigkeit ein Teil der Stiftung verloren, so hat die Gemeinde denselben wieder zu ersetzen, damit nicht etwa die Anstellung eines Schulmeisters unterbrochen oder gar verunmöglichlicht werde.

Als Stellvertreter bestimmt der Pfarrer seine rechtmäßigen Amtsnachfolger; der Untervogt bezeichnet als solchen den jeweiligen ältesten Sprossen seines Geschlechtes.

Die Gemeinde Restenholz, die Hüterin dieser Stiftung, verspricht ihrerseits, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen zu kaufen und dasselbe zu unterhalten; zu diesem Hause soll auch ein kleiner Pflanzplatz und ein Gärtchen gehören. Sollte zeitweise kein Schulmeister da sein, so hat die Gemeinde selbst Haus, Pflanzland und Garten zu nutzen.

Zur Bekräftigung der getroffenen Bestimmungen wurde der Stiftungsbrief vom Pfarrer Urs Lütthi, vom ältesten Sohne des kurz zuvor verstorbenen Urs Rudolf von Rohr, ebenso von den Geschworenen der Gemeinde unterschrieben und besiegelt.¹⁾ Man sieht es den Schriftzügen der Gemeindevierer an, daß diese den Pflug besser zu führen verstanden als die Feder. Aber die Schriftzüge zeigen uns doch, daß diese Bauern einige Schulung besaßen.

Die Schulstiftung wird ganz als gottgefälliges Werk aufgefaßt. Ein Zug schönster Schulfreundlichkeit tritt uns in derselben entgegen. Die Schulzeit wird auf volle sieben Monate ausgedehnt. Dazu kommt auch in der übrigen Zeit der Religionsunterricht an den Freitagen. Der Unterricht wird für alle Kinder mit Ausnahme der reichen Bürgerkinder unentgeltlich gemacht. Der Schulmeister erhält Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz, dazu die beträchtliche Bareinnahme von 16 Kronen oder 53,3 Solothurner Pfunden.

Pfarrer Urs Lütthi starb am 11. April 1706 als Jubelpriester, nachdem er 53 Jahre in Restenholz gewirkt hatte.

Der Schulmeister Johann Meister, der als erster die Wohltat der Schulstiftung genoß, versah das Schulmeister- und Sigristenamt zu Restenholz bis zu seinem Tode. Auch aus dem Kirchenfonds bezog er als Sigrift ganz ansehnliche Beträge und einen Zuschuß an den Schulmeistergehalt.²⁾ Er starb im Jahre 1735, nachdem er wie sein Gönner, Pfarrer Lütthi, 53 Jahre im Dienste der Gemeinde gestanden.

Bei der Übernahme der Lütthi'schen Schulstiftung im Jahre 1701 hatte Restenholz versprochen, dem Schulmeister ein eigenes Häuschen

¹⁾ Gemeindearchiv Restenholz. Beilage 34.

²⁾ Vergl. z. B. die Kirchenrechnung Restenholz 1727: „2 Gulden Kilbigeld, so dem Schulmeister von der Kilchen gebührt;“ 1732: „Dem Sigrift und Schulmeister für die Jahrzeiten von 2 Jahren zusammen 21 Gulden 12 bz 1 s.“

zu kaufen. Das Haus, das die Gemeinde denn auch tatsächlich dem Schulmeister zur Verfügung stellte, lag an günstigem Plage am sogenannten „Rain“. Es hatte Wohnraum, Scheune und Stall, war klein, einstöckig, aus Holz und Kiegel erstellt und mit einem hohen Schindeldache überdeckt. Um dasselbe herum lag die etwa 1 $\frac{1}{4}$ Fuchart große Schulhoffstatt.¹⁾

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts vernachlässigte die Gemeinde den Unterhalt ihres Schulhauses. Dieses wurde schließlich so baufällig, daß es einzufallen drohte. Die Leute erhoben Schwierigkeiten, die Kinder weiterhin in dasselbe zu schicken, und der Ortsbürger Joseph Studer, der 1753 das Schulmeisteramt übernommen hatte, konnte nicht beredet werden, die Schulwohnung zu beziehen.

Man fürchtete die Renovationskosten. Trotzdem durfte man nicht mehr länger zuwarten, wollte man nicht den Unterricht der Kinder verunmöglichen. Man gedachte, den Rat um die Abgabe des nötigen Bauholzes zu ersuchen. Die Gerichtsmänner machten im Frühjahr 1756 im Vereine mit zwei Zimmermeistern den Voranschlag für den Holzbedarf. Der Schulmeister brachte das Begehren zu Papier und reiste, mit dem nötigen Begleitschreiben des Vogtes versehen,²⁾ am 15. März zu den gnädigen Herren nach Solothurn. Der Rat entsprach dem Begehren mit der gewohnten Formel, wenn das untere Stockwerk ins Gebiert mit Mauern aufgeführt werde.³⁾ Tatsächlich aber wurde das Schulhaus nur in seiner bisherigen Bauweise erneuert.⁴⁾

Die Gemeinde Oberbuchfitten hatte im Jahre 1659 einen neuen Schulmeister, Thomas Röhnlin,⁵⁾ angestellt. Früheren Schul-

¹⁾ Notiz in dem von Pfarrer Ziegler angelegten Pfarrbuche Rostenholz, Nr. 62 und 63.

²⁾ Betsburgschreiben Bd. 20. 13. März 1756.

³⁾ R. M. 1756. 279. März 15: „Wan eine Gemeind Rostenholz bey Verfassung ihres Schulhauses vermög unserer Satzung das undere Stockwerck ins Gebiert mit Mauern ufführen lassen wird, wollen wir ihero das alsdan darzu nöthig Bauholz gnädig zuegesagt und in ansehen dessen von dem Saagholz die Stockloosung geschenkt und nachgelassen haben.“

⁴⁾ Dieses ältere Schulhaus mit Nr. 32 wurde am 20. Nov. 1811 dem Johann Rißling, Peters Sohn, von Wolfwil „ab dem Platz hinweg zu nehmen“ verkauft um 125 Gulden in bar. Fertigungsprotokoll 911 der Amtschreiberei Balsthal. Es wurde in Wolfwil wieder aufgerichtet, wo es noch erhalten sein soll. Mitteilung von Herrn August von Rohr sel.

⁵⁾ Die Schreibweise des Namens ist verschieden: Rüdtklin, Röhnlin, Kennlin. Das Antrittsjahr 1659 wird aus späteren Nachrichten bestätigt. — Im Jahre

meistern von Oberbuchsitzen hatte der Rat aus den Kircheneinkünften jährlich 6 Mütt (= 72 Mäß) Korn gewährt. Diese Vergünstigung galt aber jeweilen nur für eine bestimmte Person, und beim Lehrerwechsel mußte um Bestätigung nachgesucht werden.

So wendete sich nun die Gemeinde Oberbuchsitzen an den Vogt Daniel Gibelin auf Bechburg und bat ihn um ein Unterstützungsgesuch an den Rat zu Solothurn. Alle vier Wochen werde zur Förderung der Ehre Gottes eine Prozession mit dem allerheiligsten Altarsakramente abgehalten. Es sei dem Pfarrer nicht möglich, diese allein zu versehen. Dazu komme, daß die Gemeinde eine große Zahl Kinder zähle. Aus diesen Gründen habe die Gemeinde mit Erlaubnis und Gutheißens des Vogtes den Schulmeister Röhnlin angenommen und bitte nun im Verein mit dem Pfarrer (Karl Baß von Solothurn), die gnädigen Herren möchten auch dem neuen Schulmeister die 6 Mütt Korn aus dem Kirchengute gewähren.

Der Vogt richtete diese Bitte am 24. September 1659 an den Rat und aus der Haltung seines Schreibens dürfen wir schließen, daß er selbst dem Begehren der Gemeinde gewogen war.²⁾ Der Rat aber setzte den Zuschuß, den er bisher erlaubt hatte, auf vier Viertel (= 32 Mäß), also auf mehr als die Hälfte, herunter mit der Bemerkung, wenn der Schulmeister sich wohlverhalte, werde er in Zukunft wie andere Schulmeister mit einem größeren Beitrage bedacht werden.³⁾ Diese Verfügung entsprach dem Beschlusse von 1653: „Die Bauern sollen ihre Schulmeister selber erhalten.“⁴⁾

Mit sichtlicher Freude spricht der Visitator 1677 vom Schulmeister von Oberbuchsitzen, dem eben genannten Thomas Röhnlin. Er bezeichnet ihn als einen hervorragenden Mann von gutem Cha-

1641 amtete in Oberbuchsitzen ein Beat Müller als Schulmeister. Zweites Jahrbuch. Auf ihn folgte jener Schulmeister Thomas, dessen Geschlechtsname dahingestellt bleiben muß. I. 98 u. 173. Röhnlin war zuvor Schulmeister in Kriegstetten. Vergl. Ehregister Lücklingen unter dem 22. Juni 1655. Amtschreiberei Bucheggberg.

²⁾ Bechburgschreiben Bd. 7. Beilage 15.

³⁾ R. M. 1659. 550. Okt. 31: „Wn Vogt zue Bechburg. Wir wollen Thomen Röhnlin, dem von der Gemeindt Oberbuchsitzen angenommenen Schuelmeister, vier Viertel Korn us dem Kirchenguet verwilliget haben mit dem Zuthuen, uff ein Wohlverhalten künftiges wie andere Schuelmeister mit mehrem zu bedenken; wirst derwegen verschaffen, daß ihme solches gebolgen thüe.“

⁴⁾ Vergl. p. 18.

rakter, unbescholtenem Lebenswandel und gutem Rufe, der in der Glaubenslehre hinreichend unterrichtet sei und es verstehe, auch andere zu unterrichten.¹⁾ Röhnlein waltete seines Amtes in Oberbuchsitzen bis ins hohe Alter. Im Jahre 1683 machten er und seine Frau ein gegenseitiges Testament.²⁾ Nachdem er 31 Jahre lang den Schuldienst zu Oberbuchsitzen wohl versehen hatte, starb er daselbst im Januar 1690.

Die Neuwahl eines Schulmeisters zog allerlei Veränderungen nach sich. Die Gemeinde besaß längst ein eigenes Schulhaus. Aber während den letzten für das Schulwesen wenig günstigen Zeiten war es schlecht unterhalten worden, und die Lust, es jetzt zu renovieren, war gering. Die Bürgerchaft trug sich mit dem Gedanken, das baufällig gewordene Haus zu verkaufen. Sie trat mit dem neuen Bewerber um die Schulstelle, Joseph von Burg von Balsthal, in Unterhandlung und versprach ihm den Schuldienst für die ganze Dauer seines Lebens, insofern er der Gemeinde das Schulhaus abkaufe. Von Burg ging darauf ein, und der Kauf wurde am 9. Mai 1690 im Wirtshaus zu Oberbuchsitzen gefertigt.

Die Besoldung, die man dem neuen Schulmeister festsetzte, scheint nicht groß gewesen zu sein; aber man vertröstete ihn, wenn er 31 Jahre im Dienste gestanden, wie Thomas Röhnlin, werde eine Aufbesserung erfolgen.³⁾

Die Kinder gingen nun in das Haus des Schulmeisters zur Schule, das nach wie vor Schulhaus hieß und am 9. April 1704 bei

¹⁾ Beilage 29.

²⁾ R. M. 1683. 272. Mai 19: „Des Schuolmeisters zu Oberbuchsitzen, Thomas Rännli, undt seiner Hausfrautwen gegen einanderen ufgerichtetes Testament ist abgelesen undt unformblich befunden worden. Soll selbiges nach Statt- und Landt-rechten formieren lassen undt nachmahlen der gnädigen Ratification gewertig sein.“

³⁾ Zweites Jahrbuch Niederbuchsitzen im Pfarrarchiv Oberbuchsitzen: „In diesem Monat (Mai) hat ein ehrsamme Gemeind von Oberbuchsitzen Herrn Joseph a. Burg, Schuelmeistern daselbst, den Schueldienst für sein Lebentag versprochen, wie ihn sein Vorfahrer besessen, wann er ihr das haufellige Schuelhaus abkauffe, worauff der Kauff geschehen laut Fertiggung, den 9. Mey 1690 im Würtshaus Oberbuchsitzen. Darbey sind gewesen in Nammen der ehrsammen Gemein Urs Motzchi, des Gerichts, Hans Joggi Studer, Peter Studer, Joggi Strel, Hans Kellicker, des Gerichts, Adam Kellicker, Urs Gungiger, Pfarrher; und ist alles mit Mund und Hand angenommen worden, wie oben vermeldt, auch mit diesem Zusatz, wann er 31 Jahr wie Thomas Rännli werde gedient haben, so werde alsdann was anders erfolgen.“

einer großen Feuersbrunst, welcher die Häuser in der „Högi“ bis zum Dorf hinunter zum Opfer fielen, knapp verschont blieb.¹⁾

Die Niederbuchsitener waren, wie es scheint, ungehalten, daß ihre Kinder stets nach Oberbuchsitener in die Schule mußten. Um ihren Wünschen entgegenzukommen, wurde beschlossen, daß der Unterricht je im dritten Winter in Niederbuchsitener gehalten werden sollte. Die Schule begann am St. Martinstag, und der Schulanfang wurde auf der Kanzel vom Pfarrer verkündet.²⁾

Der Schulmeister Joseph von Burg verwaltete sein Amt fast 25 Jahre. Am 15. Januar 1715 starb er nach langer Krankheit und wurde am folgenden Tage in der Kirche im Grabe seiner ersten Frau beerdigt.³⁾

Während dem Jahre 1715 wurde die Schulstelle nicht mehr neu besetzt. Es fehlte aber nicht an Bewerbern. Zwei Bürger von Oberbuchsitener, Hans Büttiker und Hans Motschi, bemühten sich, den Dienst zu erhalten. Beide hielten auch im Jahre 1716 mit einander Schule. Aber schon 1717 zog man es vor, die Schule dem Hans Büttiker allein zu überlassen. Hans Motschi wurde ihm zur Aushilfe beim Gesange in der Kirche beigegeben. Er erhielt dafür eine Vergütung, die vom Schulmeistergehalte abgezogen wurde. Aber schon im folgenden Jahre verzichtete Motschi auf diesen Dienst.⁴⁾

Der Schulmeister wurde seit dem Tode von Burgs nur für je ein Jahr gewählt. Ums Neujahr mußte er sich mit den Sigeristen vor dem Pfarrer und der Gemeinde stellen und aufs neue um seinen Dienst bitten.⁵⁾

Wir kennen auch die einzelnen Posten, aus denen sich das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsitener in dieser Zeit zusammensetzte, ganz genau. Von der Kirche bezog er jährlich 2 Malter (= 64 Mäß) Korn, also nahezu wieder so viel, wie seine Vorgänger in der Zeit vor dem Bauernkriege bezogen hatten. Für seine Anwesenheit beim Rosenkranzgebete in der Kirche erhielt er zwei Taler in Geld, von Jahrzeiten einige kleine Gaben. Die Haupteinnahme bestand in dem, was die Schulsteuer einbrachte. Jeder Bauer der

¹⁾ Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsitener. Vorrede.

²⁾ Altes Jahrzeitbuch Niederbuchsitener.

³⁾ Sterberegister Oberbuchsitener.

⁴⁾ Zweites Jahrzeitbuch Oberbuchsitener.

⁵⁾ Ebenda: „Zu Anfang des Jahres müssen beide Sigeristen zu Ober- und Niederbuchsitener wie auch der Schulmeister vor dem Pfarrherren und vor der ganzen Gemeind um ihre Dienst wiederum anhalten und darum betten.“

Gemeinde Oberbuchfitten hatte ihm jährlich $1\frac{1}{2}$ Mäß Korn, jeder Tauner $1\frac{1}{2}$ Mäß Hafer zu liefern. Diese Ansätze sind zwar nicht mehr die gleichen, wie sie Pfarrer Peter Zeltner 1647 vorgeschlagen hatte,¹⁾ aber sie zeigen, daß dessen Plan verwirklicht worden war und auch die für die Schule bösesten Zeiten überdauerte. Da jeder Bauer und Tauner zu dieser Schulsteuer beizutragen hatte, war zweifellos der Unterricht für die Kinder noch immer unentgeltlich.

Pfarrer Joh. Jakob Keller, dessen reichen historischen und zeitgenössischen Eintragungen in dem von ihm neu angelegten Jahrbuch wir den Großteil dieser Mitteilungen über die Schule von Ober- und Niederbuchfitten verdanken, gibt auch den Gehalt des Sigristen zur selben Zeit an. Schulmeister und Sigrist scheinen so ziemlich auf die gleiche Besoldung gekommen zu sein.²⁾

Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, daß Oberbuchfitten die Schule nach dem Tode des Schulmeisters Joseph von Burg im Jahre 1715 unbesezt ließ. Diese Gelegenheit benutzten die längst unzufriedenen Niederbuchfitter. Sofort wählten sie einen eigenen Schulmeister, Hans Rölliker. Sie bestimmten ihm die Schulsteuer, die sie bisher nach Oberbuchfitten abliefern mußten und überwiesen ihm zugleich den Sigristendienst an der Kapelle ihres Dörfchens. Schulsteuer und Sigristengehalt mochten eine ordentliche Besoldung geben. Der Ausfall der Schulsteuer von den Bauern und Tauern in Niederbuchfitten machte dem Schulmeister von Oberbuchfitten einen erheblichen Minderbetrag aus, und selbst der Pfarrer von Oberbuchfitten verzeichnet etwas unzufrieden diese „hinlässige Übersehung der Oberbuchfitter“, die ihrem Schulmeister „zum großen Nachteil“ geworden sei.³⁾

Im Jahre 1649 hatte der Schulmeister Ulrich Wagner, wie wir sahen, die Schule von Egerkingen⁴⁾ aufgegeben, weil er nicht bezahlt wurde.⁵⁾ Der Mangel einer hinreichenden Besoldung machte sich nach dem Bauernkriege noch fühlbarer. 1654 hatte Egerkingen noch keinen anderen Schulmeister. Der Ortspfarrer und spätere Dekan Urs

¹⁾ Vergl. I. 97 f.

²⁾ Beilage 42.

³⁾ Zweites Jahrbuch von Oberbuchfitten.

⁴⁾ Das Egerkingeramts gehörte zwar zur Vogtei Falkenstein; seiner Lage wegen fügen wir es gleichwohl künftig hier ein.

⁵⁾ I. 104.

Bürkli von Restenholz hielt dafür fleißig Schule.¹⁾ Wie lange dieser Zustand andauerte, wissen wir nicht. In den Siebenzigerjahren besaß die Gemeinde einen tüchtigen Schulmeister.²⁾ Er verließ aber 1679 dieselbe, und Eggerkingen war im Winter 1679/80 wiederum ohne Lehrkraft. Auf Martini 1680 meldete sich Johann Martin Seiz von Oberkirch um die freie Schulstelle. Die Gemeinde nahm ihn an unter dem Vorbehalte, daß der Rat von Solothurn die Wahl bestätige. Sie mochte dabei von der Absicht geleitet sein, von demselben irgend eine Unterstützung zu erwirken. Seiz wendete sich durch Vermittlung des Vogtes an ihn und bat um die Bestätigung der Anstellung.³⁾ Die gnädigen Herren gaben dieselbe mit der Klausel, auf solange es ihnen beliebe und Seiz sich unklagbar halte, fügten aber die ausdrückliche Bedingung bei, daß die Gemeinde ihn ohne Beitrag der Obrigkeit bezahle.⁴⁾

„Die Bewohner von Neuendorf haben keinen Schulmeister“, klagt der Visitator im Jahre 1677 und fügt bei, „und doch sollte ein solcher wegen der Schar der Kinder im Dorfe sein.“⁵⁾ Wann nun die Schule zu stande kam, wissen wir heute nicht. Sicher hatte Neuendorf in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine solche. Seit dem Jahre 1725 leitete ein Bürger des Ortes dieselbe.⁶⁾ Er war auch Kirchenjänger und bezog dafür aus dem Kirchenfonds eine Besoldung in Korn und Geld.

Bisher war es in Neuendorf Sache des Pfarrers gewesen, die Zinsen des Pfrundfonds einzutreiben. Man fand nun, das sei nicht schicklich, und die Kirchenkommission machte am 28. Dezember 1752 dem Räte den Vorschlag, diese Arbeit sollte dem Schulmeister über-

¹⁾ Visitationsbericht. Beilage 13.

²⁾ Visitationsbericht. Beilage 29.

³⁾ Falkensteinschreiben Bd. 47. 17. Nov. 1680: „. . . . daß ein ehrsamme Gemein Eggerkingen auf Eurer Gnaden Gutheißen ihne für ein Schuollmeister angenommen“

⁴⁾ R. M. 1680. 552. Nov. 20: „Ahn Vogt zu Falcchenstein. Wir wollen gnädig gestatten, das Johan Marthin Seiz solang es unnß belieben, undt er sich unklagbar vertragen wirdt, das Schuelmeisterambt zu Eggerkingen versehen thüe, allein das die Gemeind ihne ohne unßer Ergeltnuß des Lohnß halber befridige.“

⁵⁾ Beilage 29.

⁶⁾ Ob zuvor der Sigrift die Schule versah, ist nicht klar. R. M. 1707. 723. Sept. 16 wird Urs Büttiker als der alte, Adrian Stöckli als der jetzige Sigrift von Neuendorf genannt.

tragen werden. Für seine Neuarbeit könnte man ihm den Botenlohn überlassen, den die Leute bereits bezahlen müßten, ferner jährlich 7 $\frac{1}{2}$ Gulden, welche bisher für das Fronleichnamsschießen verbraucht worden seien, und die Benützung eines Stückes Allmendland, das die gnädigen Herren einzuschlagen erlauben möchten. Die Kirchenkommission hat ferner, der Rat möchte dem Schulmeister Urs Stöckli jene Entschädigung aus dem Kirchenfonds, welche er nun seit 27 Jahren als Sänger bezogen habe, auf Lebenszeit gewähren; nach seinem Tode würde sie wieder zur Verfügung der gnädigen Herren stehen.¹⁾ Der Rat genehmigte diesen letzten Vorschlag der Kirchenkommission. Die Einziehung der Pfrundzinsen überbürdete er aufs neue dem Pfarrer, sprach ihm aber jene 7 $\frac{1}{2}$ Gulden als Entschädigung zu. Die Zinsen könne er nach seinem Belieben persönlich einfordern oder durch einen andern einfordern lassen.²⁾

Von Hägendorf sagt der Visitator vom Jahre 1654, es habe einen Schulmeister, der seinen Dienst in Kirche und Schule zur Genüge versehe.³⁾ Vielleicht ist es der im Jahre 1660 als Schulmeister von Hägendorf genannte Michael Fridrich. Dieser stammte von Großdietwil im Kanton Luzern und wohnte mit Frau und Kind in Hägendorf. Als ihm 1660 ein Kind getauft wurde, war der Ortspfarrer Heinrich Mohr Pate.⁴⁾

Gegen das Ende der Sechzigerjahre folgte auf ihn als Schulmeister von Hägendorf sein Namensvetter und wahrscheinlich sein naher Verwandter Urs Fridrich von Großdietwil. Dieser hatte schon zuvor als Schulmeister in der Vogtei Falkenstein gewirkt. Sowohl dort als auch in Hägendorf hatte er seine Arbeit in Kirche und Schule zur allgemeinen Zufriedenheit erfüllt. In Hägendorf verheiratete er

¹⁾ R. M. 1753. 986 eingetragen nach dem 31. Dezember: „ . . . jene fünfzechen Gulden, so vormahls in zweyen Jahren von den Schützen in festo Corporis Christi vertronken worden, dermahlen aber abgethan verbleiben sollen, samt einem Stuck Land, so mit Bewilligung unserer gnädigen Herren und Obern einzuschlagen pro salario könnte gegeben werden. Anlangend jene 2 Müt Korn, 2 R 18 β 2 S, Gelt, welche Urs Stöckli, der jezmahlige Schuelmeister als Singer in die 27 Jahr genossen, der Kirchen aber zuständig sein, konnten ihme selbige lebenslänglichen gelassen, nach seinem Todt aber unseren gn. Herren und Obern, damit zu disponieren, überlassen sehn.“

²⁾ Ebenda p. 115. Febr. 5.

³⁾ Vergl. Beilage 13.

⁴⁾ II. Liber Bap., Conjug. et Mortuorum Hägendorf (unter dem 21. Juli 1660 des Abschnittes: Liber baptizatorum peregrinorum) Amtschreiberei Olten.

sich und beabsichtigte, sich daselbst als Bürger einzukaufen. Dazu mußte er zuvor das äußere Bürgerrecht der Stadt erwerben. Er wendete sich also im Mai 1672 an den Vogt Johann Byß auf Wechburg und bat ihn um eine bezügliche Bittschrift an den Rat. Er sei bereits 9 Jahre als Schulmeister in den Vogteien Falkenstein und Wechburg tätig, und in allen seinen Stellungen habe er sich stets so gehalten, daß weder die Geistlichen noch die Gemeinden eine Klage gegen ihn zu führen hatten. Der Vogt fügt in seinem Briefe an den Rat bei, daß er dies aus eigenen Erkundigungen bestätigen könne.¹⁾

Der Rat entsprach dem Gesuche. Er nahm Michael Fridrich und sein Söhnchen als äußere Bürger von Hägendorf an mit der Bedingung, daß er für sich und den Sohn die übliche Taxe bezahle und sich mit Harnisch und Gewehr versehe.²⁾

Der Schulmeister von Hägendorf, den der Visitator von 1677 als einen braven und in jeder Hinsicht tüchtigen Mann bezeichnet,³⁾ ist wohl noch der oben genannte Urs Fridrich.

Im Herbst 1707 war der Schuldienst zu Hägendorf frei. Nun bewarb sich der Schulmeister von Dornach, Joseph Schsler, der früher schon in Balsthal Schule gehalten,⁴⁾ um diesen. Dem Ortspfarrer Franz Joseph Schmid von Solothurn war er genehm; der Pfarrer war sogar geneigt, ihm zum Gehalte, den Hägendorf bisher seinem Schulmeister bezahlt hatte, noch zwei Malter (= 64 Mäß) Korn zukommen zu lassen. Er hoffte dabei, der neue Schulmeister werde in Schule und Kirche um so eifriger sein und gute Zucht mit der Jugend halten. Dies konnte er um so mehr erwarten, als man von Balsthal vernommen hatte, Schsler zeige in der Aushilfe beim Gottesdienste besonderen Fleiß.

Um die zwei Malter Korn aus den Kircheneinkünften beziehen zu können, mußte auch hierzu erst die Erlaubnis des Rates, der den Kirchensatz besaß, eingeholt werden. Schsler wendete sich nun am 14. September 1707 an den Vogt auf Wechburg und bat ihn um

¹⁾ Wechburgschreiben Bd. 9. 1672. Mai 15. Beilage 22.

²⁾ R. M. 1672. 327. Mai 16: „Aln Vogt zu Wächburg. Wir haben Michael Fridrich von Großendietweyl Lucerner Gebiets sambt seinem Sohn für einen ußeren Bürger zu Hägendorff hiemit auf- undt angenommen mit Condition undt Anhang, daß er für ihunne so wohl als auch seinen berüerten Sohn daß erlegen thüe, waß bißanhero gebreuchig, auch sich mit Harnist undt Gewähr gebührendt versehen sohle.“

³⁾ Beilage 29.

⁴⁾ Vergl. p. 28 und später unter Dornach.

ein bezügliches Gesuch an den Rat. Der Vogt legt in diesem die Bitte des Schulmeisters und dessen Auf, das Einverständnis des Pfarrers und dessen Hoffnungen dem Räte vor.¹⁾ Das Ratsmanuale enthält keine Antwort auf diese Eingabe, ein ziemlich sicheres Zeichen, daß ihr nicht entsprochen wurde. Tatsächlich behielt Joseph Dchsler seinen Schuldienst in Dornach bei.

Wangen hatte in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts keinen ständigen Schulmeister. Aber in den Wintermonaten kam je weilen ein gebildeter Mann ins Dorf, übernahm den Unterricht der Kinder und setzte ihn fort bis etwa zum Monat März, wo die Feldarbeiten begannen.²⁾

Vom 10. November 1668 an begann die Gemeinde Wolfwil an den Wochentagen den Rosenkranz gemeinsam in der Kirche zu beten. Der Schulmeister wurde verpflichtet, daran teilzunehmen, einerseits, weil er aus dem Bruderschaftsfonds bezahlt werde, anderseits des guten Beispiels wegen.³⁾ Es war ungefähr um diese Zeit als seine Einnahme aus dem Kircheneinkommen jährlich von einem Malter Korn auf anderthalb Malter erhöht wurde.⁴⁾

Dem Schulmeister von Wolfwil stellt der Visitator von 1677 ein gutes Zeugnis aus. Er nennt ihn einen Mann von gutem Lebenswandel, der in der Glaubenslehre und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet sei.⁵⁾ Wir kennen den Namen dieses Schulmeisters nicht.

Seit dem 2. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wirkte in Wolfwil zur vollen Zufriedenheit der Gemeinde der Schulmeister Joseph Mäder, ein Bürger des Dorfes. Aus dem Kirchenfonds erhielt er alljährlich wie seine Vorgänger 1½ Malter Frucht, halb Korn und halb Hafer. Im Jahre 1720 fand eine Renovation der Pfarrkirche zu Wolfwil statt. Die Kosten stiegen ziemlich hoch. Der Rat als

¹⁾ Wechburgschreiben Bd. 13. 14. September 1707.

²⁾ Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

³⁾ Ältestes Jahrbuch von Wolfwil im Pfarrarchiv: «Die 10. Nov. 1668 haec communitas incepit singulis hebdomadibus clara voce in ecclesia recitare totum psalterium B. V. Mariae . . . ad quod non tenetur parochus, bene autem ludimoderator, donationis vero et boni exempli gratia.»

⁴⁾ Vergl. R. M. 1721. 136.

⁵⁾ Beilage 29.

Inhaber des Kirchenfases hatte sie zu bezahlen.¹⁾ Bei den darauf bezüglichen Verhandlungen wurde, wie es scheint, die Frage aufgeworfen, auf welches Recht sich die Abgabe an den Schulmeister aus dem Kirchenfonds stütze. Es stellte sich heraus, daß der Schulmeister von Wolfwil anfänglich nur 1 Malter Frucht bezog,²⁾ daß später aber, vor etwa 60 Jahren, diese Gabe auf 1 $\frac{1}{2}$ Malter erhöht wurde, aus Unachtsamkeit³⁾ des Rechnungsprüfers stehen blieb und seither in dieser Höhe jährlich verabsolgt wurde. Es bestand nun die Gefahr, daß der Rat in Rücksicht auf diese Sachlage die Gabe an den Schulmeister auf ihre erste Höhe reduziere. Der Vikar Philipp Brunner und die Ausschüsse der Gemeinde Wolfwil verwendeten sich deshalb zu Gunsten ihres Schulmeisters, er verdiene seinen Lohn wohl und habe weit mehr Mühe im Schulhalten, als dies früher der Fall gewesen sei. Der Rat erlaubte daraufhin, daß der Schulmeister auch ferner die 1 $\frac{1}{2}$ Malter Frucht aus dem Kircheneinkommen beziehen dürfe.⁴⁾

c. Amt Olten.

Als der Schultheiß von Olten, Hauptmann Jost Greder, am 5. Dezember 1663 nach mehrtägiger Abwesenheit nach Olten zurückkehrte, wurde ihm geklagt, daß der Schulmeister drei Knaben so unmenschlich geschlagen habe, daß man für zwei das Schlimmste zu befürchten habe, während der dritte von den entrüsteten Eltern aus der Schule weggenommen und nach Solothurn geschickt worden sei.

Der Schultheiß faßte zuerst die Möglichkeit ins Auge, die Kläger könnten aus Mißgunst ihre Aussagen arg übertrieben haben. Er berief deswegen auf den 6. Dezember die Gemeindeversammlung ein. Auch den Schulmeister ließ er vor sich rufen und ihn, als er die ihm zur Last gelegten Unmenschlichkeiten leugnete, in den Turm werfen. Die beiden Stadtärzte und zwei Gerichtssäßen mußten indessen die kranken Knaben untersuchen und von diesen sowohl als von ihren Eltern und von andern Schulkindern Informationen aufnehmen.

Die Untersuchung bestätigte die Anklagen. Der Stiefsohn des Löwentwirts Hans Ulrich Dürholz, der nach Solothurn gesandt wor-

¹⁾ Wechburgschreiben Bd. 15. 21. Januar 1721.

²⁾ Vergl. I. 99 f.

³⁾ «Per incuriam.»

⁴⁾ R. M. 1721. 136. Februar 7. Vergl. Ernst Niggli, Heimatkunde des Dorfes Wolfwil. Manuskript.

den, hatte daselbst geäußert, daß er sich eher das Leben nehmen, als wieder in die Schule gehen würde. Der Knabe des Jakob Schmid hatte seit zehn Tagen nichts mehr zu sich nehmen können, und man wußte nicht, ob er den kommenden Tag noch erleben würde. Der Sohn des Seilers Urs Frei endlich, der seit mehr als vierzehn Tagen das Bett hüten mußte, trug deutliche Spuren der rohen Behandlung und war noch nicht außer Lebensgefahr.

Sofort meldete der Schultheiß die ganze Angelegenheit dem Räte, legte ihm das Ergebnis der Untersuchung dar und fügte bei, es seien noch so viele Klagen gegen den Schulmeister laut geworden, daß es viel zu weitläufig wäre, sie in einem Schreiben aufzuzählen. Er meine, so sagte er, in der Schule sollte man sich nicht in Lebensgefahr befinden, und bat den Rat, ihm mitzuteilen, wie er sich gegen den allzu strengen Schulmeister zu verhalten habe.¹⁾

Schon am 7. Dezember beriet der Rat über diese Angelegenheit und ließ dem Schultheißen von Olten melden, er solle seinen „wilden und barbarischen“ Schulmeister unter Bewachung nach Solothurn senden und sich über dessen Betragen außerhalb der Schule erkundigen.²⁾

In Solothurn wurde der Schulmeister verhört, und am 17. Dezember faßte der Rat den Beschluß, er solle mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen werden.³⁾

Seit dem Jahre 1688 wirkte in Olten Franz Walker von Selzach als Lehrer. Er war der erste geistliche Schulmeister an der Schule Olten's.

In der folgenden Zeit wurden bei der Vergebung der Schulstelle Geistliche, zumal wenn sie Oltn'er Bürger'söhne waren, bevorzugt. Auf Walker folgte um 1698 Franz Niklaus Graf von Solothurn, der 1710 als Vikar nach Seewen zog. In der Zeit von 1717—1724 war Joseph Reinhard Bernhard von Olten, der kurz zuvor Priester geworden, Schulherr in seiner Vaterstadt. Als er 1724 in den Kapuzinerorden eintrat, folgte, wohl weil kein Geistlicher sich meldete, Urs Joseph Gritz von Solothurn. Dieser war für nahezu hundert Jahre der letzte weltliche Schulmeister Olten's. Nachdem er 16 Jahre die Schule versehen, wurde

¹⁾ Oltnerschriften Bd. 8. Beilage 17.

²⁾ R. M. 1663. 668.

³⁾ Ebd. p. 681: „Nach verhörtem Examine wegen der unmenschlichen Verfarung deß ruchloos gemachten Schulmeisters zu Olten, haben ihr Gnaden erkant, daß selbiger mit dem Eyd von Statt und Landt solle verwiesen werden.“ — Herr Redaktor W. Rust, Chur, machte mich auf diese Stellen aufmerksam.

1740 an seine Stelle der tüchtige Urs Viktor Hofmann von Olten gewählt, welcher bereits 4 Jahre Priester und, wie es scheint, ohne Stelle war. Ihn löste 1744 Kaspar Joseph Brunner ab, der wie alle seine Nachfolger bis 1825 ebenfalls von Olten gebürtig war.¹⁾

Die Wahl des Schulmeisters lag wie früher²⁾ ganz in der Macht der Bürger von Olten. Der Rat von Solothurn sagte nichts dazu. Für gewöhnlich fand die Wahl an der ordentlichen Neujahrsgemeinde statt, die in Olten nach altem Brauche am zwanzigsten Tage nach Weihnachten gehalten wurde und darum die Zwanzigst-Tags-Gemeinde hieß. War die Schulstelle in der Zwischenzeit erledigt, so beriefen die Gerichtsjäßen zur Neubesezung eine außerordentliche Gemeinde ein. Alljährlich an der ordentlichen Neujahrsgemeinde mußte der Schulmeister sich einfinden und um Neubestätigung seines Amtes bitten. Er durfte sich auch durch einen Verwandten oder anderen Bürger vertreten lassen. Die Gemeinde konnte ihm bei dieser Gelegenheit seine Pflichten jeweilen neu einschärfen.

Der Schulunterricht umfaßte Lesen, Schreiben, Rechnen und Religionslehre. Einmal wenigstens in der Woche mußte der Schulmeister mit den größeren Kindern jene Wahrheiten durchnehmen, die der Pfarrer in der Sonntagschristenlehre vorgetragen hatte oder am kommenden Sonntage vortragen wollte. Am Sonntag hatte er diese größeren Kinder in die Pfarrkirche zur Christenlehre des Pfarrers zu führen und dort zu überwachen. Die kleineren Kinder, welche die Sonntagschristenlehre noch nicht besuchten, hatte der Schulherr in den ersten Anfängen der christlichen Lehre zu unterrichten. Zur Aneiferung der Kinder wurden Bildchen und Zeichen ausgeteilt; die Bürgerschaft bewilligte seit 1705 einen jährlichen Kredit von einem Taler hiefür.

Die Schulaufsicht lag, wie es von jeher Übung war, in erster Linie dem Pfarrer ob. Bei der Neujahrsgemeinde 1699 wählte die Gemeinde noch eine weitere Aufsichtsbehörde für die Schule. Der Stadtschreiber Urs Kiffling und der Schneider Urs Michel wurden mit diesem Amte betraut. Später amtierten regelmäßig der Statthalter und die fünf älteren Gerichtsjäßen als Schulinspektoren. An der gleichen Versammlung beschloß die Gemeinde, es sollen keine Nebenschulen geduldet, sondern die Kinder zum Schulherrn und keinem anderen geschickt werden.³⁾

¹⁾ Vergl. Schmid, Kirchenjäge 153 f.

²⁾ Siehe I. 69.

³⁾ Zingg, a. a. O. 12 u. 19.

Mit dem Schuldienste war das Amt des Organisten und Sängers an der Kirche verbunden. Auch für den weltlichen Schulmeister war dies so. Als im Jahre 1740 Urs Joseph Griß abtrat, machte er sich anheischig, denjenigen der Bewerber, welcher das Glück haben werde, den Schuldienst zu erlangen, um 50 Gulden den Choral und das Orgelspiel, so wie es zu Alten üblich sei, zu lehren.¹⁾ Durch die Verbindung von Schuldienst und Organistendienst war der Schulherr auf die mannigfaltigste Weise mit dem Pfarrgottesdienste verknüpft. Er mußte nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Werktagen bei allen feierlichen Gottesdiensten zugegen sein und bei Bittgängen und Prozessionen mithelfen.

Es floß aber auch die gesamte feste Besoldung des Schulmeisters und Organisten aus geistlichen Stiftungen. Das Fixum, welches wie früher aus der St. Elogiuspfund bezahlt wurde, betrug am Beginne des 18. Jahrhunderts für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone, für einen geistlichen Schulmeister 1 Taler. Weil Urs Viktor Hofmann seinen Schuldienst zur vollen Zufriedenheit der Bürger versah, wurde sein Gehalt auf wöchentlich 33 $\frac{1}{3}$ Bazen erhöht. Dieser Ansaß blieb auch in den folgenden Jahren bestehen. Das Schulgeld, das von den Eltern bezahlt werden mußte, betrug wöchentlich $\frac{1}{2}$ Bazen für ein Kind. Rechnen wir dazu die Einnahme vom Organistendienst, von den Seelämtern, Zunft- und Hochzeitsgottesdiensten nebst den regelmäßigen Meßtipendien, so belief sich die Geldeinnahme des geistlichen Schulmeisters auf rund 700 Pfund. Dazu hatte er den Hausitz im St. Elogiuspfundhaus und den dazu gehörigen Garten zur freien Benützung. Das Holz wurde ihm auf Kosten der genannten Pfund zum Hause geführt.²⁾

Alten nahm infolge seiner günstigen Lage regen Anteil an Handel und Verkehr, welche gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts lebhaft aufzublühen begannen. Daher fühlten weite Kreise seiner Bewohner die Notwendigkeit besserer Schulbildung.

Der Schulherr Urs Jos. Hofmann hatte begonnen, auch im Sommer Schule zu halten. Unter seinem Nachfolger Kaspar Jos. Brunner wurde dieser Schulunterricht im Sommer recht spärlich besucht. Es fanden sich dabei nur etwa 8—12 Schüler ein. Der Schulmeister gab darum die Sommerschule zur großen Unzufriedenheit des Pfarrers Joseph Heinrich Wirz in Alten auf.

¹⁾ Zingg p. 11.

²⁾ Vergl. den Bericht des Kaplans Bartholomäus Büttiker vom 5. April 1753 über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Alten. Altner Akten im Staatsarchiv. II. 325 ff. Beilage 55 b.

Im Winter stieg die Zahl der Kinder auf 80—100. Pfarrer Wirz meinte, diese Zahl sei viel zu groß für einen Schulmeister; es sei nicht möglich, daß ein Einzelner diese Schar im Schreiben und Lesen mit Erfolg unterrichten könne. Er verteidigte sichtlich den Gedanken einer zweiten Schule und machte dem Schulherrn einen Vorwurf daraus, daß er in den Stunden, wo er zum Organistendienst abwesend war, die Kinder nur durch eine Magd überwachen ließ. Da ein Teil der Einnahmen des Schulmeisters aus dem Schulgelde floß und deswegen um so größer war, je höher die Kinderzahl stieg, vergrößerte diese Stellungnahme des Pfarrers die Reibereien, die zwischen ihm und dem Schulherrn bereits bestanden und ihn um den Beginn des Jahres 1753 zu einer Klage wider diesen in Solothurn veranlaßt hatten.¹⁾

Um die gleiche Zeit hatten die Gemeindevorsteher von Olten einen neuen, großen Schulsaal gebaut und die entstandenen Kosten und andere Auslagen kurzerhand aus dem Pfundvermögen der St. Glogiusstiftung bezahlt. Der Pfarrer beschwerte sich nun wegen ungeseklicher Verwendung geistlichen Gutes, da der Schultheiß nur 30 Gulden erlaubt hatte, die aufgewendetete Summe aber 129 Gulden erreichte.²⁾

¹⁾ Die Klagen zählt Zingg auf, a. a. O. 12. Die Verteidigung Brunners findet sich in den Oltnen Akten im Staatsarchiv II. 299 ff. Punkt 8 dieser Verteidigung heißt: „Es seye nitt möglich, 100 Schuellkinderen vorzustehen und ich, beh villen Jahrzeitmessen belohnt, nur eine Magt zu Obsorg der Schuellkinderen hinderlaße.“ — Wan zum meisten Kinder mitten des Winters zelle, habe schon vill Jahr nicht über 80 derselben gezellet. Wie gering dermahlen die Zahl seye, da andere dieselben sich anmaßen, kan leicht erachtet werden. Würcklich zelle nit über 40 derselben, und obernente Zahl, so doch nur eine kurze Zeit währet, haben sowohl meine Vorfahren als ich noch allezeit sattfamm haben vorstehen können, also das wegen guter Unterrichtung der Kindere keine Klägte vorhanden. Jahrzeitmessen habe keine zu lesen, obschon solches wie andere verrichten könnte; wan aber ein Seelambt, worvon 2 Bazen zu beziehen habe, singen muß, so wochentlich 2 Mahl geschicht, unterdeßen eine Magt umb ruhiges Stillschweigen beh den Kindern bis meiner Zurückkunft zu erhalten, invigilieren laße, so solle mir dises zu sunderer Obsorg ausgelegt werden, indeme keiner meiner Vorfahren dises gethan, sonderen indeßen die Kinder alleine gelassen haben, weilen sie erkönt, das es sich nie ertragen mag, da man in der Kirchen 2 Bazen mit Singen verdient, einem anderen, um indeßen in der Schuell zu invigilieren, 4 Bazen zu geben. Das aber diejenige, welche in einem Jahr mehr Einkünften beziehen, als ich in drei Jahren des Schuelldienstes, so vill Geschrey und wenig Wulle von sich abwirfet, zu so einem erträglichen Ambt mögen anstreichen, ist sich zu verwundern. . . Wan also Winterszeit die Kinder entzogen werden, wie wird man sich mit dem Fixo allein die meiste Jahrzeit hindurch priesterlich ausbringen können?“

²⁾ Oltnen Akten im Staatsarchiv, II. 315 ff. 25. März 1753: Sechs Bürger von Olten, „so in der Kirchenrechnung Behiß haben und zwar absonderlich dreh, als Conrad Krug, Statthalter, Joannes Frey, Bonaventura Schmid, beyde der

Zu allem dem hatte sich noch ein weiterer Streitpunkt gefeselt. Im Winter 1752/53 war eine Privatschule entstanden, die von Pfarrer Wirz offenbar gerne gesehen wurde, während sie dem Schulherrn ein Dorn im Auge war. Auch ein großer Teil der Bewohner von Olten war mit dieser zweiten Schule wohl einverstanden. Denn trotz den Vorstellungen, die Schultheiß Joh. Viktor Anton Gluz erhob, sandten sie ihre Kinder in diese Schule, so daß die Schülerzahl des Schulherrn Brunner um die Hälfte zurückging.¹⁾ Deswegen klagte Schultheiß Gluz am 24. Februar 1753 beim Räte zu Solothurn. Die „eingeschlichene“ Kinderschule sei dem Schulherrn zum großen Schaden. Er habe die Vorgesetzten der Gemeinde auf den verderblichen Einfluß dieser „Wünschelschule“ für die Erziehung aufmerksam gemacht. Alles Zusprechen sei umsonst gewesen. Sobald der Schulherr ein Kind strafe, sendeten die unbesonnenen Eltern dasselbe in diese Privatschule, wodurch jede Kinderzucht untergraben werde. Viele Eltern behaupteten, sie hätten das Recht, ihre Kinder hinzusenden, wo sie wollten. In Olten sei aber nie eine Nebenschule geduldet worden.²⁾

Der Rat beauftragte nun die Mitglieder der geistlichen Kirchen- und Pfrundeinkünftenkammer, die Angelegenheit zu untersuchen. Ihnen wurde Bauherr Surh beigegeben, der in Amtsangelegenheiten eine Reise nach Olten vorhatte. Er sollte sich bei dieser Gelegenheit genau erkundigen und der genannten Kommission Bericht erstatten.³⁾

Bauherr Surh forderte den Pfarrer Wirz von Olten auf, eine Schulordnung zu entwerfen und in derselben die Pflichten des Schulmeisters festzustellen. Den nämlichen Auftrag gab er dem Statthalter Krug.

eltern Gerichtssäßen, wie sie sich, in Ansächung sie bey der Kirchenrächnung sitzen, Herr und Meister über das Kirchenguot machen . . . haben diese drey in der Schuol unnöthigerweis aus dem Kirchenguoth S. Elogii ein großen Saal gebauet, obwolen in der Schuol schon ein anderer ware, der vor kurzen Jahren gebauet worden, und annoch Stein anstatt des Buchs in Gartten gesetzt, welches alles wenigist 129 Gulden komen, da doch ihnen Herr Schultheiß nicht mehr als 30 Gulden erlaubt, Herr Caplon aber und mir, obwohlen solches geistlich Guott, kein Wordt gesagt, folgentlich, wie oben gemeldet, in Ansächen daß sie in der Kirchenrächnung sitzen, Herr und Meister über das Kirchenguott gemacht.“

¹⁾ Vergl. p. 47 Anm. 1.

²⁾ Oltnrer Akten im Staatsarchiv, II. 291 f. Beilage 54.

³⁾ R. M. 1753. 197. März 3: Die Klage von Schultheiß Gluz „wurde ablesendt verhört und Mhgh. der geistlichen Commission (mit Zuzug Herrn Bauherrn Surh, welcher bey seiner ersten Dahinrehs uff dem Ohrt über dieselbige vollständig erkundigen, den Bericht ufnehmen und wohltermelter Commission vorlegen wird) ufgetragen, ihr Guetherachten darüber zu Papir bringen zu laßen und ihr Gnaden vorzulegen.“

Pfarrer Wirz erledigte seine Aufgabe rasch und reichte am 25. März seinen Entwurf zur Schulordnung ein. Er legte in dieselbe alle seine Wünsche hinein. Der Schulherr oder Schulmeister solle nicht bloß lesen, schreiben und rechnen können, er solle auch von gutem Charakter sein. Er solle das Orgelspiel und den Gesang, wenigstens den Choral gut verstehen. Seine Messen solle er zu solchen Stunden lesen, daß dadurch der Pfarrgottesdienst nicht leide. Er solle nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer täglich 4 Stunden Schule halten und zwar auch dann, wenn nur 8—12 Schüler erscheinen sollten. Vor allem aber sei es für Olten nötig, daß es stets zwei Schulen habe, damit die für einen Schulmeister allzugroße Schülerzahl dadurch verringert werde. Gerade jetzt, da zwei Schulen wirklich beständen, sehe man, daß der Eifer im Lernen gewachsen sei, und die Kinder viel größeren Nutzen vom Unterricht hätten. Die Feststellung der Pflichten, die der Schulherr gegen den Pfarrer habe, überlasse er dem Gutfinden der Kommission selbst. Der Schulmeister solle gehalten sein, alle Jahre an der ordentlichen Gemeindeversammlung um Bestätigung seines Amtes nachzusuchen. Bei diesem Anlasse solle er jeweilen aufs neue an seine Pflichten erinnert werden, dann bleibe Zwiespalt von selbst aus.¹⁾

Statthalter Krug hatte den Kaplan Bartholomäus Büttiker, einen beliebten Oltnen Bürger, der seit 1739 in seiner Vaterstadt wirkte, ersucht, die Schulordnung zu entwerfen. Büttiker stellte zumeist die bestehenden und alteingelebten Pflichten und Rechte des Schulmeisters zusammen und gibt uns so ein Bild von der Schule zu Olten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie wir es oben kennen lernten. Über die Pflichten des Schulherrn beim Gottesdienst und über sein Verhalten zum Pfarrer gibt Büttiker genaue Vorschriften. Er redet von dem Verhalten des Schulmeisters gegen die Kinder, von seiner Strafbefugnis, von seiner alljährlichen Neubestätigung, sowie von der Schulinspektion. Zuletzt gibt er die einzelnen Posten an, aus denen die Besoldung des Schulmeisters sich zusammensetzte. Neue Gesichtspunkte bringt Büttiker in seiner Schulordnung fast keine. Auch er will, daß Sommer und Winter Schule gehalten werde. Besonderes Gewicht legte er darauf, daß der Schulmeister jene Kinder, welche die Anfänge der lateinischen Sprache erlernen wollten, um später weiter zu studieren, nicht zur gewohnten Schulzeit, wie dies bisher geschah, unterrichte, damit nicht die anderen Kinder benachteiligt würden und die Eltern Anlaß zu Klagen bekämen.

¹⁾ Oltnen Akten im Staatsarchiv, II. 319 ff. Beilage 55 a.

Kaplan Büttiker las seinen Entwurf dem Statthalter Krug vor, welcher sich ganz damit einverstanden erklärte. Am 5. April sandte Büttiker ihn dem Bauherrn Surh zu Händen der Kommission ein.¹⁾

Diese beauftragte daraufhin am 16. April den Schultheißen von Olten, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten der Gemeinde eine Sitzung abzuhalten und an derselben gemeinsam einen neuen Entwurf zu einer Schulordnung auszuarbeiten, der alle befriedigen würde. Dieser Entwurf kam am 15. Mai zustande.²⁾ Die Arbeit von Kaplan Büttiker diente dabei so ziemlich als Vorlage. Auch Schulherr Brunner war bei der Sitzung anwesend und gab seine Zustimmung zu demselben. Am 16. Juni übermittelte ihn Schultheiß Gluz der Kommission,³⁾ welche ihn nach einer Reihe von Abänderungen am 10. August an den Schultheißen von Olten zurückgelangen ließ mit der Bemerkung, ihn den Vorgesetzten der Gemeinde vorzulesen und zu vernehmen, ob sie mit Grund etwas gegen die vorgenommenen Abänderungen einzuwenden hätten.⁴⁾

Am 11. Februar 1754 begaben sich zwei Ausschüsse der Gemeinde Olten, Johannes Frei und Erhart Klein, nach Solothurn. Sie dankten dem Rat für die Schulordnung, die er ihnen durch die bestellte Kommission habe ausarbeiten lassen, und erklärten die volle Zustimmung zu derselben; nur baten sie, der Rat möchte den Beisatz erlauben, daß bei teureren oder wohlfeileren Zeiten der fixe Wochengehalt des Schulherrn von der Gemeinde Olten unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Bestätigung abgeändert werden dürfe. Der Rat entsprach dieser Bitte dadurch, daß er selbst das feste Einkommen des Schulherrn von Olten von $33\frac{1}{3}$ auf $37\frac{1}{2}$ Bagen für jede Woche erhöhte. Im übrigen genehmigte er die vorgelegte Schulordnung; er tat es aber nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, sie jederzeit nach freiem Belieben ändern zu können.⁵⁾

Fragen wir nun, was diese Schulordnung, die so viel Arbeit verursacht hatte, für Olten neues brachte. Nur sehr wenig. Sie setzte fest, daß auch im Sommer Schule gehalten werden müsse, aber wenn nur 6—10 Kinder in den Unterricht kämen, täglich bloß 2 Stunden. Das ist, nebst der kleinen Besoldungserhöhung der ganze Fortschritt,

¹⁾ Oltnrer Akten im Staatsarchiv, II. 325 ff. Beilage 55 b.

²⁾ Stadtarchiv Olten T 2. Zingg, a. a. D. 14.

³⁾ Oltnrer Akten im Staatsarchiv, II. 295.

⁴⁾ Concepten 1753. 319 ff.

⁵⁾ R. M. 1754. 155 ff.: „Ablesend verhört, haben ihro Gnaden selbige mit dem austrücklichen Vorbehalt, je nach Zeit und Umständen zu minderen, zu mehren und abzuenderen, gnädig ratificiert und guetgeheißen.“

den sie zeigt. Die Forderung des Pfarrers, daß eine zweite Schule errichtet werde, fand keine Gnade, und jene Privatschule mußte weichen. Auch das Begehren des Kaplans Büttiker, daß der Schulherr diejenigen Kinder, die zu höheren Studien sich vorbereiten wollten, nicht zur gewöhnlichen Schulzeit unterrichten dürfe, wurde nicht genehmigt. Man machte freilich die Bedingung, der Unterricht solcher Kinder dürfe nicht zum Schaden der übrigen Kinder geschehen, aber diese Klausel war wenigstens für die Winterschule mit ihren 100 Kindern unerfüllbar.¹⁾

Inbetreff der Verwaltung des St. Glogiuspfundfonds, der mit der Schule von Olten so eng verbunden war, hatte der Rat am gleichen 11. Februar 1754, nachdem nicht weniger lange Untersuchungen und Verhandlungen vorausgegangen, endlich entschieden, daß sie nicht dem Pfarrer zustehen solle, sondern der Gemeinde gemeinsam mit dem Schultheißer. Der Rat behielt sich aber für alle Beschlüsse die Genehmigung vor.²⁾

Im Jahre 1666 wählte das Kapitel des Stiftes Schönenwerd an der gewöhnlichen feierlichen Jahresversammlung am Vorabende vor St. Johannes des Täufers Fest den Chorherrn Rudolf Strub zum Schulherrn,³⁾ ein Zeichen, daß die Schule im früheren Geiste fortgeführt wurde.⁴⁾ 1678—1680 war der junge Geistliche Peter Jäggi von Walterswil daselbst Schulmeister. 1680 wurde er zum Kaplan erwählt.⁵⁾ Nun hatte Schönenwerd einige Zeit keinen Schulmeister. Die Visitatoren des Bischofs von Konstanz, welche im Jahre 1684 Schönenwerd besuchten, sahen dies ungern und forderten den Stiftspropst auf, für die Wiedereröffnung der Schule besorgt zu sein. Der Visitationsrezept ist ein treues Bild davon. „Es ist eine große Ehre und Zierde eines Staatswesens,“ so heißt es in demselben, „wenn die Jugend von zarten Jahren an in den Wissenschaften unterrichtet wird. Da wir nun aber fanden, daß im Dorfe Schönenwerd keine Schule sei, in welcher die Jugend in Wissenschaft und guter Sitte, in Ehrfurcht und Gehorsam gegen Gott und die Vorgesetzten unterrichtet

¹⁾ R. M. 1754. 155 ff. Oltnrer Akten im Staatsarchiv, I. Nr. 143. Stadtarchiv Olten T 3 a und b. Zingg, a. a. D. 15 ff. Beilage 55 c.

²⁾ Vergl. z. B. Oltnrer Akten im Staatsarchiv, II. 295. 16. Juni 1753. II. 339. 10. Febr. 1754. Concepten 1753. 319. Aug. 10. R. M. 1754. 155 ff. Febr. 11.

³⁾ Stiftsprotokoll III. 95. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv.

⁴⁾ Vergl. I. 100 ff.

⁵⁾ Schmid, Kirchengänge 73 u. 258.

würde, wünschen wir aufs nachdrücklichste, daß der Herr Propst, welcher ja Vorsteher des Dorfes ist, darauf hinarbeite, daß zum mindesten während der Winterszeit Schulunterricht gehalten werde, und sollte es an einem weltlichen Schulmeister fehlen, so soll einer der Herren Stiftskapläne dieses Amt auf sich nehmen. Außer der zeitlichen Entschädigung, die ihm diese Mühe einträgt, darf er versichert sein, dafür von Gott ewigen Lohn zu erlangen!"¹⁾

Diese Aufforderung war nicht umsonst. Am 29. November 1684 wurde der junge Theologe Franz Walker von Selzach, der vermutlich die Weihen noch nicht empfangen konnte, weil er kein Benefizium besaß, zum Schulmeister ernannt.²⁾ Das Schulmeisteramt wurde vom Organistendienst, mit dem es gewöhnlich verknüpft war, getrennt, und von dessen Einkommen 6 Malter Korn und 1 Malter Hafer als feste Besoldung dem Schulmeister zugesprochen. Das geschah aber nur zu Gunsten des vom Sekelmeister Surh empfohlenen Franz Walker, der wegen ebendieser Empfehlung zur Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Hafer aus dem Almosengute erhielt. Zugleich wurde beschlossen, wenn Walker später ein höheres Stiftsamt erhalte, solle der Organist wieder das gesamte Einkommen beziehen und die Schulführung übernehmen. Walker wurde aufgefordert, in der vom Unterrichte freien Zeit auch im Chore zu erscheinen und in Abwesenheit des Organisten³⁾ die Orgel zu schlagen. Dafür machte man ihm Aussicht auf die nächste freie Kaplanei.⁴⁾

Im Frühjahr 1686 bat Joseph Viktor Tschan von Solothurn, der noch als Theologiestudent am Kollegium Borromäum in Mailand weilte, um die St. Katharinen-Kaplanei. Er wurde gewählt mit der Bedingung, daß er die Schule übernehme.⁵⁾ Im Winter des Jahres 1686 meldete sich ein Bernhard Schwendimann zur Übernahme der

¹⁾ Recessus communis pro venerabili clero Collegiatae Ecclesiae Schoenenwerdensis de anno 1684, No. 7. — Eingeschrieben im Anhang zu den Stiftsstatuten von 1625. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43. Beilage 31.

²⁾ Stiftsprotokoll V. 6—6 a. 1684 Nov. 29.

³⁾ Organist war der Theologe Johann Peter Fischer von Solothurn. Er wurde 1685 Priester und war Kaplan in Schönenwerd bis 1688.

⁴⁾ Stiftsprot. V. 7. 1684 Dez. 1: „... Obgemelte abgezogene 6 Malter Korn und 1 Malter Haber sollen einem zukünftigen ludimoderatori geschöpft werden, solum autem ad tempus et in favorem desß vom H. Sekelmeister Surh rekomendierten H. Franz Walker, welchem desentwegen zu Verbesserung seines Einkommens noch 1 Malter Haber ex largo pauperum jährlich zu geben, ist geschöpft worden . . .“

⁵⁾ Ebd. V. 22. März 1.

Schule. Er wurde aber abgewiesen mit der Bemerkung, die Führung der Schule sei Sache des St. Katharinakaplanes.¹⁾

Franz Walker scheint um diese Zeit wahrscheinlich zur Fortsetzung seiner theologischen Studien Schönenwerd bereits verlassen zu haben. Als nun Jos. Viktor Tschan nach Neujahr 1688 seine Kaplanei in Schönenwerd antrat, wurde er ermahnt, die Obliegenheiten des Kaplans treu zu erfüllen; unter welchen nicht die geringste die sei, zur Winterzeit Schule zu halten. Die Schulführung werde vom Kapitel, damit der letzte bischöfliche Visitationsrezeß befolgt werden könne, immer dem jüngsten Kaplan übertragen.²⁾

Indessen wurde schon zu Anfang des Jahres 1689 die Schule dem Organisten Moritz Dangel zugewiesen. Nebst dem festen Einkommen bezog er von den Kindern das gewohnte Schulgeld.³⁾ 1691 finden wir Kaplan Egli,⁴⁾ 1696 Kaplan Urs Häni von Altreu⁵⁾ an der Schule tätig.

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hielt Viktor Gaszmann in Schönenwerd Schule. Er war ein solothurnischer Stadtbürger. Am Stifte versah er zugleich die Sigristenstelle. Den Unterricht erteilte er, wie es längst der Fall war, in der Kapitelstube. Es scheint, daß die Gemeinde wenig oder nichts an den Unterhalt der Schule und die Besoldung des Schulmeisters leistete. Das Stift hatte selbst das Brennholz für Schule und Schulmeister zu liefern.

Im Herbst 1733 wurde Viktor Gaszmann als deutscher Stadtschulmeister nach Solothurn angenommen. Sofort meldeten sich eine Reihe von Stadtbürgern um die Sigristen- und Schulmeisterstelle von Schönenwerd und legten Empfehlungsbriefe von angesehenen Familien vor. Das Kapitel beschloß jedoch, keinem derselben Gehör zu schenken, sondern einen Bürger von Schönenwerd zu wählen, der das Anrecht auf die Holzgabe der Gemeinde habe. Die Wahl fiel auf Urs Herzog.⁶⁾

¹⁾ Stiftsprot. V. 34. 1686. Dez. 7.

²⁾ Ebd. V. 47 a. Januar 8: „ . . . soll die onera sacellania halten, under welchen nit daß wenigste die zur Winterzeit Schuolhaltung quod onus a venerabili Capitulo (ut observari possit recessus ultimae visitationis) semper juniore sacellano imponetur.“

³⁾ Ebd. V. 72 a. Januar 8.

⁴⁾ Ebd. V. 101. Nov. 5.

⁵⁾ Rechnungen Schönenwerd im Staatsarchiv. 1696: „Dem H. Urs Häni, daß er die Kinder im Winter in doctrina christiana instruiert hat, pro honorario 12 R.“

⁶⁾ Stiftsprotokoll p. 120. 3. Sept. 1733: „Hat ihro Hochwürden H. Propst vor Capitel vortragen lassen, wie daß unser Sacrista Victor Gaszmann die Ehr

d. Bogtei Göszen.

Um den St. Martinstag 1669 kam ein fahrender Schüler nach Trimbach und machte sich anheischig, die Schule zu übernehmen. Er war protestantisch und aus dem Kanton Zürich gebürtig. Um aber die Schule zu bekommen, gab er vor, er stamme von Rapperstwil. Die Gemeinde übertrug ihm daraufhin den Unterricht der Kinder und gab ihm Unterkunft und Unterhalt. Der neue Schulmeister scheint aber seine Zunge schlecht gezähmt zu haben. Es waren kaum acht Tage vergangen, so hatten die Leute aus seinen Reden erkannt, daß er ein Protestant sei. Sie nahmen ihn gefangen, führten ihn zum Bogte auf Göszen und klagten, daß er gar leicht ihre Jugend hätte verführen und mit seiner „faulen Lehre anfüllen“ können, denn die Kinder seien in der Religionslehre nicht gut unterrichtet, weil der Pfarrer so wenig Christenlehre halte. Der Bogt ließ ihn einsperren, berichtete dem Räte und fragte an, ob die verfügte Gefangenschaft für den boshaften Schüler und „Erzlutheraner“ genüge.¹⁾

Der Rat entschied, der Bogt solle diesen fahrenden Schulmeister eine Stunde lang ins Halseisen stellen und nachher entlassen. Dem Pfarrer von Trimbach aber solle der Bogt einschärfen, daß er fleißiger Christenlehre halte, sonst werde er die Gunst der gnädigen Herren verlieren.²⁾

gehabt, von unsere gnädigen Herren und Oberen promoviert zu werden zu Solothurn vor einen Ludimoderatorem. Als haben wir uns auß Abgang dieses Dienst einen anderen zu ernambsen und dahin bewegt worden, wir wellen etwelche Burger aus der Statt, die um diessen Dienst seyndt recommendiert worden durch Schreiben von Particularen nit anhören, sondern einen Burger von Schönenwerth, welcher die Rechtsame des Holz zu genießen hat undt also das Holz, welches ihme von dem Capitel ist geben worden, ermanglen kann, außert welches vor die Capitelstuben solle gebraucht werden. Als haben wir Durß Herzog zu solchem Dienst als Sigerist ernambset mit Vorbehalt, daß er in seinem Dienstversehen fleißig sein solle, wo solches nit geschächen wurde, wir ihne auf der Stundt deponieren würden.“ — Urs Herzog starb am 13. Mai 1761. Als Sigristen am Stifte wurden seine Söhne „Peter Sepp und Durs Peter Herzig“ gewählt.

¹⁾ Bogtschreiben von Göszen Bd. 12. 25. November 1669. Beilage 19.

²⁾ R. M. 1669. 661. Nov. 27: „An Bogt zu Göszen. Den landfahrenden Schulmeistern betreffend, soltu ein Stund lang ihne an daß Halßeisen stellen undt nachwerts entlaßen. — Weillen wir mit sonderem Bedauern vernemen müessen, wie daß der Pfarherr zu Trimbach sich zu Haltung der Kinderlehr nit verstehen wolle, soltu ihme ernstmeinendt anzeigen, daß er alleß daß, waß sein Veruff und curae animarum anhängig, geflißentlich verrichten thüe; so wider Verhoffen weitere Klagtnussen einkommen solten, wirdt er unsere Ungnadt zue erwarten haben.“

Trimbach hatte nun in den folgenden zwei Jahren keinen oder wenigstens keinen bleibenden Schulmeister. Es fehlte sichtlich nicht am guten Willen der Gemeinde, sondern an einem geeigneten Manne, der die Schule übernehmen wollte. Im Oktober 1671 meldete sich ein solcher. Er gab sich aber mit dem bloßen Schulgelde der Kinder nicht zufrieden, sondern verlangte außer demselben ein festes Einkommen. Da Erlinsbach vor nicht gar langer Zeit vom Räte einen Fruchtzuschuß zur Besoldung des Schulmeisters erhalten hatte, hoffte Trimbach auf dieselbe Vergünstigung. Die Gemeinde sandte am 26. Oktober 1671 ihre Ausschüsse zum Vogt auf Göszen und ließ den Rat bitten, er möchte ihr an die Unterhaltung des Schulmeisters, gleichwie er dies der Gemeinde Erlinsbach gegenüber getan, ein Mütt Kernen und ein Mütt Roggen beisteuern. Die Gemeinde Trimbach wolle alsdann auch bei den Chorherren von Schönenwerd um eine Beisteuer nachsuchen, da das Stift 20 und mehr Malter Frucht von den Müttenen zu Trimbach als Bodenzins und Zehnten beziehe. Auch aus dem Kircheneinkommen könnte, wenn die gnädigen Herren die Bewilligung dazu gäben, ein Beitrag geschöpft werden.¹⁾

Die Antwort des Rates ließ nicht lange auf sich warten. Es sei der Gemeinde Trimbach gestattet, einen Schulmeister für die Kinder ihres Dorfes anzustellen. Jedoch solle sie denselben selbst, ohne Beitrag der Stadt, besolden und erhalten.²⁾

Die Folge war, daß die Gemeinde Trimbach auch noch in den nächsten Jahren keinen ständigen Schulmeister anstellen konnte. Sie behalf sich damit, daß sie ein Abkommen mit einem auswärtigen Manne traf. Dieser wohnte vermutlich im Luzernergebiete, kam jeweilen in den Wintermonaten nach Trimbach und unterrichtete die Kinder. Der Visitator von 1677 sagt von ihm, er sei ein ehrenwerter und geschickter Mann, von gutem Lebenswandel und gutem Rufe und in der Wissenschaft hinreichend unterrichtet.³⁾

Mahnungen von Seite der Kirche und des Staates in Bezug auf den Religionsunterricht sind sehr zahlreich. Der Rat wendet sich an nachlässige Eltern und Geistliche mit der Aufforderung zur treuen Pflichterfüllung. Von den vielen Christenlehrmandaten des 17. Jahrhunderts siehe zwei Beispiele in Beilage 23.

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 12. 26. Okt. 1671. Beilage 21.

²⁾ R. M. 1671. 741. Okt. 30: „Ahn Vogt uf Göszen. Wir wollen gestatten, daß ein Gemeindt Trimbach ein Schuolmeister für ihre Dorfskinder bestellen und annemben mögen, jedoch daß sie denselbigen ohne unseren Beytrag versöldten und erhalten thüen.“

³⁾ Beilage 29.

Seit dem Jahre 1717 amtete in Trimbach Johannes Rhyh als Schulmeister. Er unterrichtete die große Kinderschar fleißig im Lesen und Schreiben und im Religionsunterrichte. Dabei hatte er sich die Zufriedenheit des Pfarrers Viktor Keller von Solothurn und aller Bewohner Trimbachs erworben. Im Jahre 1724 übertrug ihm die Gemeinde auch den Sigristendienst, um so sein Einkommen zu vermehren. Das Erträgnis des Schuldienstes war nämlich sehr bescheiden. Der Schulmeister bezog von jedem Kinde ein Schulgeld; außerdem hatte er nur die Nutznießung eines Stückes Gemeindeland in der sogenannten Kinderweid, das etwa eine halbe Zuchart messen mochte.

Im Herbst 1742 wurde dieses Land gemeinsam mit einem Teile der Allmend, wie es bei der Dreifelderwirtschaft üblich war, umgebrochen, und der Schulmeister hatte vom Schuldienste gar kein festes Einkommen mehr. Auch die Gemeinde erklärte sich außer stande, ihm aus dem Gemeindefeckel seinen Gehalt zu verbessern, obwohl sie es in Rücksicht auf die große Kinderzahl und die schönen Erfolge des Schulmeisters im Unterrichte gerne getan hätte.

Rhyh wendete sich daher im März 1743 an den Vogt, um durch seine Vermittlung den gnädigen Herren in Solothurn die Sachlage zu unterbreiten. Er bat, der Rat möchte erlauben, daß für ihn oder den Schuldienst ein anderes Stück Gemeindeland von etwa einer Zuchart auf derselben Allmend bestimmt und mit einer Hecke umsäumt werde. Auf diese Weise würde ohne Beschwerde des Rates und der Gemeinde das Einkommen des Schulmeisters verbessert. Der Vogt sagt in dem Schreiben, in welchem er dem Räte dieses Gesuch mitteilte, er könne selbst bezeugen, daß die Kinder von Trimbach in sämtlichen Fächern besser unterrichtet seien als die Kinder aller anderen Gemeinden. Es sei dies um so nötiger, da die meisten Bewohner von Trimbach sich mit Handwerken behelfen müßten.¹⁾

Der Rat ging auf dieses Gesuch ein und bewilligte für den Schuldienst von Trimbach ein Stück Allmendland in der Kinderweid von der ungefähren Größe einer Zuchart, schrieb aber dem Vogte, er tue es in der Voraussicht, daß die jeweiligen Schulmeister ihre Pflicht bestens erfüllten; sollte dies wider Erwarten nicht geschehen oder infolge ihres Tuns und Lassens eine Mißstimmung sich zeigen, so solle er so schnell wie möglich berichten.²⁾

¹⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 21. 22. März 1743. Beilage 48.

²⁾ R. M. 1743. 376. März 27.

Johannes Rhyh wirkte noch viele Jahre in der Schule zu Trimbach. Daß er wirklich sehr schöne Erfolge in seinem Unterrichte erzielte, zeigt ein noch erhaltener Brief eines 21-jährigen Posamenters, Johann Jakob Müller von Trimbach, vom 13. Januar 1752, in welchem derselbe beim Räte Klage führt gegen seinen Vormund und selbst gegen die Behandlung, die ihm vom Vogte widerfuhr. Der Brief ist nach Inhalt, Form und Schrift recht gut.¹⁾

Im Jahre 1754 bot sich Gelegenheit, das Schulland in der weitentlegenen Kinderweid gegen ein nähergelegenes Landstück umzutauschen. Moritz Bürgi, dessen Hof in der Kinderweid lag und hart an das dem Schuldienst gewidmete Mattland angrenzte, besaß zwei Stücke Ackerland im sogenannten Großenfeld. Die Größe derselben entsprach so ziemlich der des Schullandes in der Kinderweid, war aber mit verschiedenen Bodenzinsen beschwert.²⁾ Dem Schulmeister Rhyh war der Tausch erwünscht. Der Vogt hatte einen Augenschein genommen und empfahl ihn dem Räte, und dieser gab die erbetene Einwilligung.³⁾

Johann Jakob Gugger von Solothurn, Chorherr zu Schönenwerd, stiftete im Jahre 1675 die Pfarrei Zfenthal und befreite dadurch die Dörfer Zfenthal, Hauenstein und Wiesen von dem weiten Kirchgang nach Trimbach. Zugleich mit der neuen Pfarrei gründete er auch eine Schule in derselben. Der Gründungsbrief für die neue Pfarrei sagt, die Schule solle in Hauenstein errichtet werden, weil dieser Ort in der Mitte von Zfenthal und Wiesen liege. Jeden Winter solle eine ehrbare und taugliche Person als Schulmeister angestellt werden. Zu diesem Zweck vermache der Fondator eigens 200 Gulden. Dieser Fonds solle von der Pfarrstiftung völlig gesondert sein und nicht in dieselbe eingeschlossen werden. Der jährliche Ertrag, 10 Gulden, seien dem Schulmeister als fester Gehalt zu verabfolgen. Dadurch solle die Jugend von zarten Jahren an in der Frömmigkeit und im wahren katholischen Glauben besser unterrichtet werden und jede Veranlassung, die Kinder wegen des Schulunterrichtes den Winter hindurch

¹⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 23. Gegen Ende beigeheftet.

²⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 24. 26. Juli 1754: „ . . . ein guthe Zucharten Ackerland im Großenfeld, der Bündliacker genandt, worauf an jährlichem Bodenzins 3 Maß Rohrn und 2 Eher abzurichten, und annoch eine Bündten zu einem Maß Hanssamen anzusäen, ab welcher auch jährlich $\frac{1}{2}$ Immeli Haaber und 1 Immeli Dünckel Bodenzins geben werden solle“

³⁾ R. M. 1754. 696. Juli 31.

in die benachbarten nichtkatholischen Dörfer zu schicken, für die Folgezeit völlig abgeschnitten sein.¹⁾

Von Anfang an war die Schulstelle besetzt. Der Visitator von 1677 rühmt vom damaligen Inhaber derselben, er sei ein Mann von gutem Lebenswandel und gutem Rufe, besitze eine hinreichende Bildung und unterrichte die Jugend gut.²⁾ Es scheint aber ein rascher Wechsel im Lehrpersonal stattgefunden zu haben. Im Jahre 1680 mußte die Pfarrei einen Schulmeister suchen. Sie trug die Stelle dem Urs Gisiger, einem solothurnischen Stadtbürger, an. Dieser war geneigt die Schule zu übernehmen, stellte sich aber zuerst mit einem Begleitbriefe vom Vogte zu Göszen beim Räte und bat um die obrigkeitliche Bestätigung, damit er nicht von der Laune der Leute abhängig sei.³⁾ Der Rat bestätigte Gisiger mit der Klausel, sofern er zu keinen Klagen Anlaß gebe.

Immer noch hatten die Erben Guggers das Stiftungskapital nirgends zinstragend angelegt. Der Rat forderte sie am 8. August 1680 auf, dies möglichst bald zu tun.⁴⁾ Diese Mahnung scheint indessen wenig Erfolg gehabt zu haben. Der Zins vom Stiftungskapital war nicht erhältlich. Schon nach kurzem Aufenthalte in Iffenthal-Hauenstein lief Schulmeister Urs Gisiger fort, offenbar weil er keine Bezahlung erhalten konnte.

Nun wendeten sich die Angehörigen der Kirchengemeinde durch Vermittlung des Vogtes an den Rat. Sie legten ihm die Lage ihrer

¹⁾ «Instrumentum confirmationis neo-parochiae in Iffenthal et Hauenstein» ausgestellt von Bischof Johann Konrad von Roggenbach den 18. März 1675 auf Schloß Bruntrut. Eine Abschrift dieses Aktenstückes findet sich in der von Pfarrer Gregor Bloch angelegten „Pfarrlade Iffenthal oder Urkundensammlung der Pfarrei Iffenthal, chronologisch geordnet, 1866“ im dortigen Pfarrarchive. Beilage 27.

Chorherr Joh. Jak. Guggler starb am 6. Nov. 1678. Vor seinem Tode hatte er auch noch die Pfarrpfünde von Starrkirch gegründet.

²⁾ Beilage 29.

³⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 14. 28. Juli 1680: „Vorwiser diß, Urß Gisiger, Ew. Gn. Bürgersohn, gelangt gehorsam underthänigst, ime den ange-tragenen Schueldienst zu Iffenthal, welcher mit einer Stiftung von 400 \mathcal{R} Capital durch wehllandt den wohlehrwürdigen Herrn Senior Guggler begaabet worden, allergnädigst zu confirmiren, damit er dabei gesichert undt dem verrenderlichen Weßen alldorthen nicht continuierlich underworfen verpleibe.“

⁴⁾ R. M. 1680. 384: „Uhn Vogt zu Göszen. Wir wollen hiermit Urs Gisigers Sohn den Schueldienst zu Iffenthal gnädig anvertraudt undt bestätigt haben, wofern er sich ohnklagbahr betragen undt verhalten wirdt. Die Stifts-capitalia betreffendt werden ihnen die Collatores angelegen sein laßen, ehesten, wohin die Mittel sollen hinderlegt werden, sich zu entschließen.“

Schule dar, klagten über die Vernachlässigung ihrer Jugend, wiesen auf die Lage ihrer Gemeinden hin, die vom protestantischen Baselgebiet halb umgeben seien, machten auf die daraus folgende Gefahr für den Glauben aufmerksam, wenn die Jugend nicht genügend geschult werde, und baten angelegentlich, die gnädigen Herren möchten ihnen väterlich beistehen und ihnen einen Zuschuß in Frucht bewilligen, damit sie so beständig eine Schule zur Förderung der Religion unterhalten könnten.¹⁾

Etwas unwillig schlug der Rat dieses Gesuch ab und mahnte die Gemeinde Wisen, die am meisten gedrängt zu haben scheint, zur Geduld.²⁾

Loftorf hatte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ständige Schule. Der Kirchenfonds leistete an den Schulmeistergehalt einen jährlichen Beitrag von 16 Maß Korn. Der Visitator von 1677 sagt vom damaligen Inhaber der Stelle, er sei ein unbescholtener und noch unverheirateter Mann.³⁾

Der Schulmeister, der um das Jahr 1740 herum die Schulstelle inne hatte, leistete allem Anscheine nach sehr wenig. Es war gerade die Zeit, in welcher ein etwas lebhafterer Geist im Schulwesen sich ringsum zu entfalten begann. Auch die Gemeinde Loftorf fühlte, daß ihr Schulmeister nicht mehr genüge. Um einen neuen einzustellen zu können, beschloß sie, den Versuch zu wagen, von der Obrigkeit zu Solothurn einen Beitrag zum Schuldienste zu erlangen, was ja einzelnen Gemeinden der Nachbarschaft gelungen war.

Am 14. Dezember 1744 begab sich der gesamte Gemeindevorstand von Loftorf zum Vogt auf Göszen. Zum großen Nachtheile ihres Gemeindegewesens, so setzten sie demselben auseinander, seien unter ihren mehr als hundert Hausvätern fast keine oder doch sehr wenige, die schreiben und lesen könnten. Wegen Armut seien sie auch nicht im Stande, ihre vielen Kinder in die Schule zu schicken; insolgedessen gingen die so nötigen Kenntnisse mehr und mehr verloren. Und doch hätten sie es schon mit eigenem Schaden erfahren müssen, daß man ohne diese Kenntnisse sowohl im eigenen Hauswesen als auch zu allen Handwerken untauglich sei. Deswegen wollten sie ihrer Pflicht und

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 14. 15. Febr. 1681. Beilage 30.

²⁾ R. M. 1681. 92. März 3: „Die Gemeind Wisen ist wegen begehrtter Beisteur zu Unterhaltung eines Schulmeisters ab undt zur Geduld gewisen worden.“

³⁾ Beilage 29.

Schuldigkeit gemäß sich soviel als möglich bestreben, daß ihre Kinder künftig besser unterrichtet würden. Da aber die Mittel zur Erhaltung eines erfahrenen Schulmeisters der Gemeinde und den meisten Hausvätern fehlten, so möchten sie den Rat bitten, ihnen einen Fruchtbeitrag zu gewähren. Sie selbst seien ganz willig, so viel als ihnen möglich sei, beizutragen und beizusteuern. Insbesondere wollten sie alle Jahre ein Stück Allmendland ansäen und dem Schulmeister zur Benützung überlassen, damit die ganz armen Eltern, die nicht im Stande seien, das Schulgeld zu bezahlen, dennoch ihre Kinder mit den übrigen in die Schule schicken könnten.

Ausführlich teilte Vogt Franz Joseph Schwaller dieses Begehren dem Räte mit.¹⁾ Obwohl die Gemeinde Lostorf es sorgfältig vermieden hatte, zu sagen, daß sie ihren im Amte stehenden Schulmeister gerne absetzen möchte, zeigt doch schon der Umstand, daß der Vertreter der Gemeinde, der Sigrift Peter Dietrich, erst mehr als zwei Monate später sich nach Solothurn begab, daß sie der Sache nicht recht traute. Und als er endlich gegen Ende Februar vor dem Räte erschien, erklärte dieser, er habe vernommen, daß der alte Schulmeister von Lostorf gerne ohne Gehaltsaufbesserung den Schuldienst fortführen wolle, und beauftragte den Vogt, ihm baldmöglichst mitzuteilen, was für Fehler man an dem alten Schulmeister auszusetzen habe, ob er gegenwärtig den Dienst noch versehe, wen man an seine Stelle zu setzen beabsichtige und wer sich am meisten mit dieser Angelegenheit zu schaffen mache.²⁾

Die kleine Pfarrei *Obergösgen-Winznau* hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts keine bleibende Schule. Nach dem Bauernkriege versah zuweilen der Ortspfarrer und Dekan Johann Rußbaumer von Solothurn die Stelle eines Schulmeisters.³⁾ So mögen es noch andere Pfarren gehalten haben. Für gewöhnlich aber mußten lernbegierige Kinder eine auswärtige Schule, wohl jene in Lostorf, besuchen.

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bd. 21. Beilage 49.

²⁾ R. M. 1745. 236. Febr. 22: „An Vogt zu Gösgen. Da anheut die Gemeind Lostorf vor eine Beysteuer in Frucht zu Erhaltung eines Schuolmeisters bey uns pittlich einkommen, wir aber berichtet seind, das der dasig alte Schuolmeister ohne Verbeßerung seines Salarü den Dienst noch fürbaas gern continuieren thätte ic., wirft du umbständlichen und fürdersamb uns schriftlich zuschreiben, ob und was vor Fähler man an dem alten Schuolmeister auszusetzen habe, ob solcher den Dienst würcklichen noch versehe, wen eigentlich man an deßen Stell zum Schuelmeister einzusetzen suche, und wer deswegen sich die meiste Bewegung gebe.“

³⁾ Visitationsbericht von 1654. Beilage 13.

Pfarrer Franz Jakob Wirz von Solothurn, welcher am 16. März 1750 die Pfarrei Obergösgen angetreten hatte, suchte diesem Mangel abzuhelpfen. Wiederholt redete er mit dem Vogte Urs Joseph Jakob Bihß auf Gösgen und betonte, daß die Kinder schneller und besser in den Religionswahrheiten unterrichtet werden könnten, wenn in der Pfarrei Schule gehalten würde. Es gelang ihm, den Vogt für den Gedanken zu gewinnen. Dieser hatte nämlich die Wahrnehmung gemacht, daß die Großzahl der Männer in der Pfarrei Obergösgen weder schreiben noch lesen konnte; es hielt deswegen schwer, die Stellen des Unterammanns und der Gemeindevorsteher nötigenfalls mit tauglichen Männern neu zu besetzen.

Der Pfarrer vermochte auch die beiden zu seinem Sprengel gehörigen Gemeinden Obergösgen und Winznau für den Plan einzunehmen. Nebst dem Wenigen, was das wöchentliche Schulgeld der Kinder eintragen würde, wollte man dem Schulmeister als festen Gehalt etwa 20 Gulden geben. Und um dieses Geld jährlich aufzubringen, dachte man in erster Linie an einen Beitrag aus der Kapelle St. Karl zu Winznau. Das Collaturrecht dieser Kapelle war in den Händen des St. Ursusstiftes zu Solothurn und unter dessen treuer Verwaltung brachte es jährlich einen namhaften Einnahmenüberschuß.

Waren nun die beiden Gemeinden über die Notwendigkeit einer Schule und über die Geldbeschaffung einer Meinung, so waren sie uneinig über den Ort, wo die Schule gehalten werden sollte. Jede wollte sie auf ihrem Gebiete haben.

Am 20. November 1750 teilte Vogt Bihß dem Räte den Wunsch des Pfarrers und der Gemeinden mit und stellte das Begehren, daß eine Schule in Obergösgen errichtet und daß derselben ein jährlicher Beitrag aus der Kapelle zu Winznau erlaubt werde.¹⁾ Am 23. November kam das Begehren im Räte zur Sprache. Am gleichen Tage war aber auch schon Jakob von Felten im Auftrage der Gemeinde Winznau in Solothurn und ersuchte den Rat, daß in Winznau ein Schulmeister angestellt werde und daß aus den Einkünften der Kapelle St. Karl ein Beitrag an dessen Gehalt bezogen werden dürfe. Ein Schulmeister sei für Winznau sehr notwendig.

Der Rat neigte zur Ansicht, ein einziger Schulmeister würde für Obergösgen und Winznau genügen. Er beauftragte den Vogt, mit dem Pfarrer und den Vorgesetzten beider Gemeinden zu beraten, wie dies am leichtesten sich bewerkstelligen ließe.²⁾

¹⁾ Vogtschreiben Gösgen Bb. 23. Beilage 53 a.

²⁾ R. M. 1750. 1253. Nov. 23. Beilage 53 b.

Die Gemeinden verständigten sich. Sie bestimmten, daß die Schule abwechselnd in beiden gehalten werden sollte.¹⁾ In der Begeisterung wollten sie die Schule schon im Dezember 1750 eröffnen. Der Rat wollte aber doch zuerst die Gehaltsfrage geregelt sehen.²⁾

Das St. Ursenstift gab seine Einwilligung, daß aus dem Kapellenfonds zu Winznau 100 Gulden für den Schuldienst entnommen werden dürften.³⁾ Ein unbekannter Wohltäter spendete weitere 100 Gulden. Es lag nun dem Räte ganz besonders daran, dieses Geld in den beiden Gemeinden sicher anzulegen.⁴⁾ Jeder Gemeinde gedachte er hundert Gulden anzuvertrauen. Sie sollte dafür Bürgschaft leisten und auf der Kanzlei Olten einen Schuldschein unterzeichnen. Eine Abschrift sollte in den Heuschrodol eingetragen und das Original dem Staatsarchiv eingesandt werden. Der Vogt war beauftragt, den Gemeinden einzuschärfen, daß sie die Kapitalien zugunsten des Schuldienstes jährlich gewissenhaft zu verzinsen hätten.⁵⁾

Die hundert Gulden aus der Kapelle zu Winznau verblieben im Kapellenfonds und wurden jährlich mit fünf Gulden verzinst.⁶⁾ Die übrigen hundert Gulden wurden nach den vorgeschriebenen Formalitäten von der Gemeinde Obergösgen übernommen.

Seit dem Herbst 1689 hatte Stüßlingen einen Schulmeister aus Freiburg in der Schweiz, namens Hans Kaspar Vie. Es scheint, daß die Bauern ihm eine Schulsteuer entrichteten. Als aber im Sommer 1691 die Ernte mißriet, war diese Schulsteuer so gering, daß

¹⁾ Bericht an Stapfer 1799. Bundesarchiv Bern, Helvetik Bd. 1461.

²⁾ R. M. 1750. 1372.

³⁾ St. Ursenprotokoll 1751. 283b: „Den 21. Juli in der Sacristey hat Herr Propst anzeigt, wie das Hr. Stattschreiber bey ihme gewesen, umb von Seithen einer gnädigen Obrigkeit von dem Auffschwal f. C. Borromaei der Cappel zu Winznau 100 Gl. für einen neuen Schullmeister aldorten bezuspringen. Ist für dismahl zugesagt worden in Ansehung, S. Testator beygesetzt in seinem Testament, das sowohl zu Aufnahm der Kirchen als Wohlseyn der dortigen Pfarrkinderen solches thue.“ — Im Jahre 1724 hatte Chorherr Karl Grimm, Senior des St. Ursusstiftes zu Solothurn, der Kapelle 5573 fl , die aufgelaufenen Zinsen nicht mitgezählt, für eine wöchentliche hl. Messe gestiftet. Vergl. Pfarrer Ernst Niggli, Geschichte des Kapitels Buchsgau und seiner Pfarreien, Manuskript.

⁴⁾ R. M. 1751. 828. Aug. 25: „An Vogt zu Gösgen. Ist ihme ufgetragen, zu trachten, wie die bewuste zum Schuldienst zu Obergösgen gewidmete hinder ihne ligende zwey hundert Gulden uf eint oder anderer Gemeind sicher anzuwenden, und demnach die Befindenheit ihro Gnaden zu hinderbringen.“

⁵⁾ R. M. 1751. 929. Okt. 11. Beilage 53 c.

⁶⁾ Bericht an Stapfer a. a. D.

Wie sich nicht mehr durchbringen konnte. Er wendete sich deshalb im Dezember 1691 an den Vogt zu Göszen und setzte ihm seine Notlage auseinander. Der Pfarrer von Stüßlingen, Dekan Balthasar Lang von Willisau, empfahl den Schulmeister Wie persönlich und rühmte von ihm, daß er die Jugend „ziemlich fein“ unterrichte und ein stilles, frommes Leben führe. Mit Hinweis auf seine Dürftigkeit und auf das gute Zeugnis des Pfarrers, ersuchte nun Wie den Vogt um ein Bittschreiben an den Rat zu Solothurn. Die gnädigen Herren möchten ihn „mit barmherzigen Augen ansehen“ und ihm eine ihnen gutscheinende Unterstützung zukommen lassen.¹⁾

Der Rat ließ dem Schulmeister Wie eine Gnadengabe von 2 Pfund in Geld ausbezahlen²⁾ und beauftragte den Vogt, ihm zu sagen, es sei ihm noch diesen Winter erlaubt, Schule zu halten; wenn er aber weiterhin den Schulunterricht fortsetzen wolle, habe er dafür zuerst die Einwilligung des Rates auszuwirken.³⁾ Diese letztere Verfügung entsprach dem Erlasse, den der Rat an eben demselben Tage an alle Vögte gerichtet hatte, wornach die Gemeinden keine Schulmeister ohne obrigkeitliche Erlaubnis anstellen dürften.⁴⁾

In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war die Pfarrei allem Anscheine nach zeitweise ganz ohne Schule.

Um das Jahr 1742 suchten nun Schulfreunde, deren Namen uns leider nicht bekannt sind, die Gemeinden Niedergöszen und Stüßlingen zu bewegen, eine Schule zu eröffnen, damit ihre zahlreiche Kinderschar besser als bisher unterrichtet und erzogen werde. Die beiden Dörfer, die eine Kirchgemeinde bildeten, gingen darauf ein. Sie mieteten im Herbst 1742 eine Stube in einem Privathause zu Niedergöszen und gewannen einen fähigen Mann zu Niedererlinsbach zum Schulmeister. Dieser wohnte, wie es scheint, in seiner Heimatgemeinde, kam jeden Tag nach Niedergöszen und unterrichtete die Kin-

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 16. 12. Dez. 1691. Beilage 32.

²⁾ Vogtrechnung Göszen 1692: „Lauth Meßiven den 17. Dez. 1691 haben Eurer Gnaden dem Schuolmeister Hans Caspar Wie us Gnaden gestührt an Gelt 2 fl.“

³⁾ R. M. 1691. 958. Dez. 17: „Ahn Vogt zu Göszen. Du wirst Hanns Caspar Wie, dem Schuolmeister von Stüßlingen, zwey Pfund Gelts steuweren undt uns jene behörig verrechnen; welchem wir anbey annoch diesen Winter hindurch gn. gestattet haben wollen, Schuol zu halten. Nachwerts aber solle er, wan er ferners darmit continuiren wolte, zuvor die gnädige Erlaubnus undt Einwilligung von uns auszuwürkhen trachten.“

⁴⁾ Vergl. später den Abschnitt „Allgemeine Gesichtspunkte für die Zeit von 1653—1758.“

der im Lesen und Schreiben. Bald hatte er sich die Zufriedenheit der Eltern erworben.

Die meisten Väter waren aber nicht im Stande, den Schulmeister nach Gebühr zu bezahlen. Die beiden Gemeinden wendeten sich deswegen an die gnädigen Herren und baten im Vertrauen auf deren „berühmte landesväterliche Güte für den allgemeinen Nutzen“, sie möchten ihnen eine Fruchtspende zukommen lassen, damit sie ihre Kinder auch fernerhin in den so vielversprechenden Unterricht senden könnten.¹⁾

Ein Gönner, der sich um das Zustandekommen dieser Schule offenbar sehr bekümmerte, machte in Solothurn noch persönlich den Fürsprecher für die beiden Gemeinden. Er wies den Rat darauf hin, daß die Bewohner stets regen Verkehr mit den benachbarten bernischen Untertanen hätten, von denen sie schon oft übervorteilt worden seien, weil es ihnen an Leuten fehle, die lesen und schreiben könnten. Das wirkte; der Rat versprach dem neuen Schulmeister eine Spende von 10 Maß Kerne. Er fügte aber wie gewohnt vorsichtig bei, diese Beisteuer habe nur solange Dauer, als es den gnädigen Herren beliebe, und er stellte die Bedingung, daß der Schulmeister sich Mühe gebe, die ihm anvertraute Jugend wohl zu unterrichten.²⁾

Erlinsbach hatte im Jahre nach dem Bauernkriege keinen Schulmeister.³⁾ Es scheint, daß dieser Zustand mehrere Jahre weiterdauerte.

Als Ausschuß der Gemeinde Erlinsbach begab sich nämlich am 27. März 1666 Georg Meier zum Vogt auf Göszen und trug ihm vor, daß die Gemeinde einen Schulmeister haben müsse. Es sei dies für Erlinsbach deshalb ganz besonders nötig, weil es hart an der Grenze des nichtkatholischen Bernergebietes liege. Die Gemeinde bitte

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 21. 19. Januar 1743. Beilage 47.

²⁾ R. M. 1743. 74. Januar 21: „An Vogt zu Göszen. Weilen die Gemeinden Niedergöszen und Stüßlingen sich entschlossen, ein eigenen Schulmeister für ihre Jugend zu halten, Armuth halber aber ihme so vill nicht geben können, das er sich durchzubringen in stand gesetzt werden möchte, wollen wir in so lang es uns gefallen mag und hauptsächlich der Ursach, das wir vernommen, beider gesagter Gemeinden Insäßen haben allezeit villes mit denen umbligenden bernischen Underthanen zu thuon, von denen sie bereits offtermahlen aus Abgang des Schreibens und Lesens übervorteilt worden, dem neuwe Schulmeister, so er die ihme anvertraute Jugend wohl zu instruiren ihm ernstliche wird angelegen sein lasse, alljährlich 10 Maß Kerne geordnet habe, so du selbe zukomme lassen und an deiner uns zu machenden Liferung abziehen lassen.“

³⁾ Visitationsbericht. Beilage 13.

daher inständig, der Rat von Solothurn möchte ihr die Fruchtgabe, die er ihr von altersher gewährte, aufs neue bewilligen. Der Vogt leitete dieses Gesuch an die gnädigen Herren weiter.¹⁾ Diese bewilligten sofort einen Gehaltsbeitrag von einem Mütt Kernen und einem Mütt Roggen aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zur „notwendigen Unterweisung“ der Jugend.²⁾ Der Hinweis auf die Glaubensgefahr hatte also den Rat hier zur Unterstützung zu bewegen vermocht. Daß der Rat aber nicht auf die im Bittgesuche gebrauchte Formel eingeht und denjenigen Fruchtbetrag, „der von altersher für Erlinsbach gewährt wurde,“ bewilligt, sondern ein bestimmtes Maß bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß er auch hier, wie wir dies in einem ähnlichen Falle bei Oberbuchjiten sahen,³⁾ einen Abzug vornahm.

Etwa seit dem Jahre 1669 amte in Erlinsbach der Ortsbürger Hans Beher als Schulmeister. Die Kinder wurden fleißig zu ihm in die Schule geschickt, denn er war ein braver und hinreichend unterrichteter Mann.⁴⁾

Als er nach 22-jähriger Tätigkeit in der Schule um das Jahr 1691 starb, übernahm sein Sohn Viktor Beher den Schulunterricht. Borerst zeigte er während zwei Wintern, was er in der Schule zu leisten vermöge, und erwarb sich dabei die Zufriedenheit des Pfarrhelfers Urs Peter und der Gemeinde. Nun galt es für ihn, die Be-

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 11 27. März 1666: „Ew. Gnaden Underthan Görg Meyer von Erlinsbach erscheint vor mir in Namen der ganzen Gemeindt aldorten, Ew. Gn. allergehorsamblich pittende umb gnädige Bewilligung [ihres] inständigen Begehrens, namblich der Bestallung halben eines Schulmeisters, dessen sie für ihr Jugend sonderlich wegen der uncatholischen Nachbarschaft sehr hoch von nöthen, von Ew. Gn. wie von alter hero die Früchten widerumb ze erlangen.“

²⁾ R. M. 1666. 288. März 29: „Ahn Vogt zu Göszen. Wir haben deinem Ambtsangehörigen Geörg Meyer, als Ausschuß der Gemeine Erlisbach, den begerten Schulmeister zu nothwendiger Underweisung der Jugend sambt einem Mütt Kernen undt einem Mütt Roggen zur Bestallung aufs gn. bewilliget.“

Vergl. Vogtrechnung Göszen 1666/67: „Dem Schuhlmeister aldorten [zu Erlinsbach] laut Missiven von 3 Jahren geben Kernen 3 Mütt, Roggen 3 Mütt.“ Der Schulmeister für den diese Gabe erbeten wurde, stand also bereits im dritten Jahre im Dienste. Vogtrechnung Göszen 1667/68: „Dem Schuolmeister zu Erlispach Kernen 1 Mütt, Roggen 1 Mütt.“ Dieser Posten kehrt nun Jahr für Jahr wieder.

³⁾ Siehe p. 35. Die Vogtrechnungen Göszen vor 1666 enthalten, so viel ich gesehen habe, keine Anhaltspunkte, um den früheren Beitrag an den Schulmeister zu Erlinsbach bestimmen zu können.

⁴⁾ Visitationsbericht von 1677. Beilage 29.

stätigung des Rates von Solothurn einzuholen, um die Fruchtspende aus dem obrigkeitlichen Fruchtzehnten zu erhalten.

Viktor Beyer wendete sich am 5. Juni 1693 an den Vogt und dieser unterbreitete die Angelegenheit dem Rate. Der Vogt selbst bezeugt, daß die Gemeinde nach den eingelaufenen Berichten mit dem neuen Schulmeister zufrieden sei. Der Pfarrhelfer Urs Peter fügte ein ausführliches Bittgesuch bei.¹⁾ Der Rat bestätigte Viktor Beyer als Schulmeister von Erlinsbach und gewährte ihm die gewohnte Fruchtgabe.²⁾

In den ersten Jahren widmete sich Viktor Beyer eifrig dem Unterrichte. Mit der Zeit aber wurde er nachlässig und lag mehr und mehr nur seinem Handwerk ob. Die Klagen gegen ihn wurden immer lauter; die Leute sandten ihm ihre Kinder nicht mehr in die Schule, und an der Neujahrsgemeinde, wo der Schulmeister regelmäßig aufs neue um seinen Dienst anhalten mußte, wurden ihm Vorstellungen gemacht. Um 1717 verweigerte ihm die Gemeinde die Bestätigung und beauftragte Rudolf von Däniken, den Sohn des Untervogtes von Erlinsbach, die Schulführung probeweise zu übernehmen.

Nachdem von Däniken die Schule ein Jahr lang zur allgemeinen Zufriedenheit geführt hatte, wendete sich die Gemeinde am 1. Dezember 1717 durch Vermittlung des Vogtes an den Rat, legte die Gründe auseinander, warum Viktor Beyer von der Gemeinde aufgegeben wurde und bat um die obrigkeitliche Bestätigung für Rudolf von Däniken, der im Schreiben und Lesen ziemlich wohl unterrichtet sei.³⁾

Der Rat war nicht wenig erboßt darüber, daß die Gemeinde Erlinsbach sich erlaubt hatte, den Schulmeister Viktor Beyer, der die obrigkeitliche Bestätigung erhalten, von sich aus abzusetzen und eigenmächtig einen neuen zu ernennen. Er beauftragte den Vogt, beim Kaplan und bei der Gemeinde genauere Erkundigungen einzuziehen

¹⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 17. 5. u. 6. Juni 1693. Beilage 33.

²⁾ R. M. 1693. 429. Juni 8.

³⁾ Vogtschreiben Göszen Bd. 19: „Indemme Ruodi von Dänicken, Untervogts Sohn von Erlispach, den Schuoldienst daselbsten uff der Gemeind Ersuchen hin, umb eine Prob zu ziehen, ein Jahr lang zu Genüegen versächen undt zu Victor Beyer, dem alten Schuelmeister, kein Rhind mehr zu lehren anverthrauwen können, wehlen sie mit ihme nicht getrost, solchem Dienst nicht mehr wie zuvor sondern nur seinem Handwerckh obligen thuet, dahero umb ihne bey der beschehenen gewohulichen Anhaltung ferners zu machen allzubeschwährt vorkommen, gelangt also“

und den Viktor Beher durch den Kammerer und Pfarrer Franz Ignaz Alenzi in der katholischen Lehre prüfen zu lassen.¹⁾

Auf diese Antwort des Rates hin gab Rudolf von Däniken den Schuldienst auf. Er, der Untervogtssohn, brauchte die kleine Besoldung, die dieser eintrug, nicht so nötig, daß er sich weiter darum beworben hätte. Zu Beher ging niemand mehr in den Unterricht. So war Erlinsbach ohne Schule. Manche Eltern, die darauf hielten, daß ihre Kinder schreiben und lesen lernten, sandten ihre Kinder ins bernische Obererlinsbach in die Schule.

Nach dem St. Martinstag 1718 verlangte die Gemeinde Erlinsbach vom Rate einen anderen Schulmeister an Stelle des Viktor Beher. Der Rat beauftragte abermals den Vogt, sich bei Kammerer Alenzi und Kaplan Peter zu erkundigen, aus welchen Gründen die Einwohner ihre Kinder eher ins bernische Gebiet als zum eigenen Schulmeister schickten; zugleich mit der Übersendung seines Berichtes solle er etwa drei für die Schulstelle geeignete Männer vorschlagen. Von diesen wird verlangt, daß sie im Schreiben und in der Religionslehre wohl bewandert seien und zum Unterrichte der Kinder Geschick haben.²⁾

Im Januar 1719 sandte der Vogt den verlangten Bericht ein. Er legte die Vorgänge in Erlinsbach dar, wie wir sie eben erzählten, und schlug für die Neubesezung Jakob Eng von Obererlinsbach, Urs Siniger und Hans Rhyburz, Schuhmacher von Niedererlinsbach, vor. Es seien dies die tauglichsten Männer zum Schuldienste.³⁾

Wiederum hatte der Rat keine Eile, die so nötige Entscheidung zu treffen. Der gute Wille der Bewohner von Erlinsbach aber verdient Anerkennung. Als die Zeit des Schulanfanges für den Winter 1719/20 heranrückte, ließen sie dem Rate von neuem Vorstellungen machen und

¹⁾ R. M. 1717. 1061. Dez. 4: „Uns thuet befrömbden, das die Gemeind Erlisbach sich erfrächet, Victor Beher, den Schuolmeister daselbsten, seines Dienstes zue entsetzen und einen anderen an deselben Statt zu ernambsen, da doch jener von uns ernambset worden ist. Solst dahero dich bey dasigem Herren Caplan undt der Gemeindt informiren, aus was Unlas sothane Abenderung vorgenommen werden wollen, zumahlen ihne, Beher, durch den wohlehrw. H. Camerer undt Pfarrherrn zu Stüßlingen unserer cathol. Lehr halben examiniren lassen undt demnach uns den eint und anderen Bericht überschreiben.“

²⁾ R. M. 1718. 937. Nov. 29: „Aln Vogt zu Gösgen. . . wirst dich sowohl bey H. Camerer Alenzi als bey H. Caplon zu Erlispach informiren, aus was für Ursachen die Gemeindtgenosse ihre Rhinder ehender ins Bernpieth als zu gemeltem Schuelmeister in die Schuel schicke wollen, undt uns den Bericht überschickhen, zumahlen etwan drey in der Geschrift und christlichen Lehr wohlerfahrne undt die Rhinder zu underweise taugliche Männer vorschlagen.“

³⁾ Vogtschreiben von Gösgen Bd. 1^o. 7. Jan. 1719. Beilage 39.

verlangten einen Schulmeister; schon vor einem Jahre hätten sie einen Dreierorschlag gemacht. Nun gab der Rat dem Bogte den Auftrag, mit Zuzug und Gutfinden des Herrn Pfarrers von Stüßlingen (der zugleich Pfarrer von Erlinsbach war) einen für die Stelle tauglichen Schulmeister zu ernennen.¹⁾ Viktor Beher scheint ernstlich Besserung versprochen zu haben; denn er blieb nun trotz all den unliebsamen Verhandlungen, die er verursacht hatte, im Amte und zwar noch volle zwei Jahrzehnte.

Während dieser langen Zeit machten sich bei Viktor Beher die Gebrechen des Alters mehr und mehr geltend, er war schließlich außer stande, die Schule weiterzuführen. Im Winterhalbjahr 1741/42 stellte er im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer Joseph Anton Wirz von Solothurn den Rudolf von Felten als Helfer im Unterrichte an, mit der Absicht, ihn in den Schuldienst einzuführen. Von Felten erwies sich als tauglich und erwarb sich das Vertrauen der Bewohner von Erlinsbach. Als die Zeit des Schulanfanges wieder heranrückte, um den St. Martinstag 1742, versammelte sich die Gemeinde und wählte ihn einstimmig zum Schulmeister. Um aber die gewohnte Fruchtspende von der Stadt Solothurn zu erhalten, mußte er die Genehmigung des Rates erlangen. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher von Erlinsbach begaben sich darum mit ihm zum Bogt auf Göszen und baten um ein Bestätigungsgesuch an den Rat. Von Felten versprach, daß er die ihm anvertraute Jugend nicht bloß im Lesen und Schreiben, sondern auch in der Religionslehre unter der Anleitung des Herrn Pfarrers mit größtem Fleiße unterrichten wolle. Der Pfarrer selbst empfahl ihn als braven und ihm genehmen Mann aufs beste.²⁾

Der Rat ging auf das Gesuch des Pfarrers und der Gemeinde ein, bestätigte von Felten als Schulmeister und gewährte ihm die übliche Fruchtgabe. Er dachte aber auch an den abtretenden Viktor Beher, der nahezu fünfzig Jahre im Schuldienste gestanden, und ließ ihm noch ein Malter Korn zukommen. Damit solle er sich aber ein für allemal zufrieden geben.³⁾

¹⁾ R. M. 1719. 889. Nov. 6: „An Bogt zu Göszen. Alldieweilen die Gemeind Erlinsbach einen Schullmeister verlanget und uns schon vor einem Jahr drey vorgeschlagen, als wollen wir dir mit Zuzug und Gutfinden des Pfahrherren zu Stüßlingen hiermit überlaßen haben, einen ehrlichen, zu diesem Dienst tauglichen Mann zu ernambsen.“

²⁾ Bogtschreiben von Göszen Bd. 21. 24. Nov. 1742. Beilage 46.

³⁾ R. M. 1742. 959. Nov. 26: „An Bogt zu Göszen. Dieweilen Victor Beher, der bishärige Schuolmeister zu Ärlispach, altershalber dasige Jugendt

Im Dezember 1751 versuchte der Schulmeister von Rienberg, Kaspar Rippstein, eine Besoldungserhöhung zu erlangen. Bisher bezog er außer dem Schulgelde der Kinder einen festen Gehalt von 3 Vierteln Kernen, die ihm aus dem Kircheneinkommen verabfolgt wurden. Er erklärte dem Vogte Jos. Anton Dunant, daß er infolge dieser kleinen Besoldung die Lust am Schulhalten fast verloren habe und sich mit dem Gedanken trage, die Schule aufzugeben, umsomehr als die Kinderzahl künftig stets zunehmen werde. Er bat, die gnädigen Herren möchten seinen Gehalt aus den Kircheneinkünften, die ganz namhaft seien, etwas verbessern. Der Vogt hatte sich bei mehreren Leuten von Rienberg um ihre Meinung in dieser Angelegenheit erkundigt. Sämtliche sprachen sich zugunsten des Schulmeisters aus und meinten, daß er sich mit Recht über ein zu geringes Einkommen beschwere.¹⁾

Der Rat war dem Schulmeister von Rienberg günstig gesinnt. Damit er zum Unterrichte der Kinder aufs neue aufgemuntert und für seinen Fleiß belohnt werde, erlaubte er ihm, jährlich außer der bisherigen Fruchtgabe noch weitere drei Viertel Kernen aus den Einkünften der Kirche zu beziehen.²⁾

e. Vogtei Dorneck.

Am Anfange des Jahres 1666 war die Schulstelle in Dornachbrugg frei.³⁾ Der Rat von Solothurn leistete selbst in der Zeit des Bauernkrieges und nachher Jahr für Jahr den Beitrag von 20 Pfund

nicht mehr wohl gebührend unterrichten kann, wollen wir an dessen Stell, weil es der Pfarrherr undt die Gemeind selbstn also wünschen, zu einem Schuolmeister in gesagtem Arlisbach den Rudolf von Felten gnädig ernambset und selbigem auch die Früchten, so Victor Beher bisdahin von uns jährlich bekommen, in Gnaden zugeschoöpft haben. Damit aber auch er, Victor Beher, in etwas compensirt werde, wirst du selbigem ein halb Malter Korn zukommen laßen und uns verrechnen, womit er aber vor ein- und allemahl sich vernüegen solle."

¹⁾ Vogtschreiben von Göszen Bd. 23. 4. Dez. 1751.

²⁾ R. M. 1752. 103. Januar 31: „An Vogt zu Göszen. Damit Caspar Rippstein, der Schuelmeister von Rienberg, in Underweisung der Kinderen angefrischet und seiner Mühewalt wegen in etwas ergözet werde, haben wir ihme nebst jenen drei Viertel Kernen, so er von der Kirchen alda zu beziehen hat, annoch drey Viertel Kernen von bedeuter Kirchen Einkünften jährlichen gnädig geschöpfung. So seiner Gehöre zur künftigen Nachricht einverleibet werden solle."

³⁾ Es war wohl in diesem Jahre, wo der uns als Schulmeister von Dornachbrugg bekannte Johann Halbeisen (Vergl. I. 106 ff.) die Schule von Arlesheim übernahm. Auch hier behielt er seine alte Begehrlichkeit bei, wie folgende Meldung des R. M. 1676. 449. Juli 6 zeigt: „An Vogt zue Dorneck. Unß ist zu son-

an den Schulmeistergehalt.¹⁾ Wie früher, so beanspruchte er auch jetzt die Besetzung der Schulstelle für sich. Der Vogt von Dorneck, Johann Heinrich Biß, sandte unter dem 27. Januar 1666 das Verzeichniß des Schulmeistereinkommens ein. Wir sehen daraus, daß die einzelnen Posten, aus denen sich der Gehalt zusammensetzte, noch die gleichen waren, wie sie 1648 durch Altrat Hans Jakob vom Staal vorgeschlagen und dann in der Folge festgelegt wurden. Indessen fehlt ein Posten von erheblicher Höhe. Der edle Vogt Wolfgang Brunner hatte während seiner Amtsdauer jährlich 20 Pfund beige-steuert. Er hatte 1653 die Vogtei verlassen. Von seinen Amtsnachfolgern scheint keiner seine Opferwilligkeit für die Schule übernommen zu haben. So belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach nur mehr auf 44 Pfund 17 Schilling 6 Heller, wobei nicht nur die Einnahme für den Sigristendienst an der St. Magdalenenkapelle zu Dornachbrugg, sondern auch die Vergütungen für die Mitwirkung bei Fahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet sind. Nebstdem bezog der Schulmeister das Schulgeld, das wie früher für jedes Kind wöchentlich einen Schilling betrug. Die Wohnung in der ehemaligen Landschreiberei, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland waren geblieben.

Beim Vogt hatte sich bereits der Stadtbürger Hans Jakob Rüeffer um die freie Schulmeisterstelle gemeldet. Er wollte sich auch vor dem Räte persönlich stellen. Die Krankheit seiner Frau zögerte dies hinaus, weswegen ihn der Vogt in seinem Briefe vom 27. Januar entschuldigte.²⁾ Einen Monat später, am 29. Februar, wurde Rüeffer vom Räte als Schulmeister von Dornachbrugg bestätigt. Er müsse sich aber, sagt der Rat, mit dem Einkommen seines Vorgängers zufrieden geben;

derm Mißfallen hinderbracht worden, daß der Schullmeister Halbeyßen, entgegen deme so unsere Rathsmißeß erkennt, Heuw undt anders aus der Bürgi'schen Verlassenschaft endtwendt undt noch weiters an Getrahdtfrüchten zu allieniren gedencken möchte. Auß befehlen dir, ihne zu bescheiden undt ernstlich zuzesprechen, daß er sich in allem müeßigen undt genzlich dem Spruch underwerffen solle, welcher dahin zu verstehn, daß alle Schulden, ob zur Erbschafft geschritten werden möge, bezalt werden solten 2c. Im übrigen solle er, Halbeyßen, umb des Arrest Ußwürcchung bei H. Obervogt zu Bürseckh, das ihme ab Güetteren in seiner Verwaltung der Raub bewilliget, zu veranthworten haben; wo fehners dergleichen fürgenommen, würst du durch güetliche Besprachung abzulehnen dir angelegen sein lassen." — 1685 erscheint Joh. Halbeyßen, Schulmeister zu Arlesheim, als Guttäter der Kirche von Dornach, welcher er 2 R 2 β 6 S schenkte. Anhang zum Taufbuche Dornach. P. A. Dietler, Vetera analecta minora, I. 170.

¹⁾ Siehe die Vogtrechnungen von Dorneck aus dieser Zeit.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 15. Beilage 18.

er dürfe auch wie dieser in der ehemaligen Landschreiberei wohnen, aber nur solange, als es den gnädigen Herren gefalle, und wenn diese heute oder morgen das betreffende Haus verkaufen wollten, so stehe ihm kein Einspruchsrecht zu.¹⁾ Damit war auch gesagt, daß er in diesem Falle keinerlei Entschädigung beanspruchen könnte. Wir sehen also auch hier, wie der Rat in diesen Jahrzehnten nach dem Bauernkriege eher dazu neigte, den Gehalt der Schulmeister zu vermindern, als ihn zu erhöhen.

Der neue Schulmeister wird als Wollweber bezeichnet, und es ist kaum zu zweifeln, daß er dieses Handwerk auch fernerhin nebst dem Unterrichte ausübte. Am 17. Februar 1672, nachdem er die Schulstelle 6 Jahre inne gehabt hatte, starb er.

Kaum war der Schulmeister Hans Jakob Rüeffler tot, so begaben sich Stephan Reinhardt, der Meher, und Hans Göttschi, der Ziegler, im Namen der Bewohner von Dornachbrugg zum Vogt Jakob Wigier aufs Schloß Dorneck und trugen ihm ein besonderes Anliegen vor. Es gäbe viele junge geistliche Herren, die keine Pfründe hätten. Nun finde ein großer Zulauf von Wallfahrern zur Kapelle St. Magdalena statt. Infolge davon würden wohl zu gewissen Zeiten Botivmessen bestellt werden. Die Erträgnisse dieser Botivmessen, verbunden mit dem bisherigen festen Einkommen des Schulmeisters und dem wöchentlichen Schulgelde der Kinder, würden hinreichen, daß sich ein solcher Geistlicher gebührend erhalten könne. Sie möchten deswegen an die gnädigen Herren die Bitte stellen, die Schulmeisterstelle zu Dornachbrugg mit einem geistlichen Herren zu besetzen.

Am 19. Februar 1672 teilte Vogt Wigier die Bitte dem Räte mit.²⁾ Dieser übertrug schon am 22. Februar die genannte Stelle dem geistlichen Stadtbürger Peter Rüeffler.³⁾

Noch im gleichen Jahre, 1672, gab der Rat von Solothurn den Vätern Kapuzinern die Erlaubnis, in Dornach ein Kloster zu bauen. In seinem Beschlusse vom 14. November sprach er ihnen die St. Magda-

¹⁾ R. M. 1666. 169. Febr. 29: „Ahn Vogt zu Dornach. Wir haben Hans Jacob Rüeffler, den Wollweber, zue einem Schuolmeister zu Dornach an der Brugg hiermit auf- undt angenommen mit diser Erleuterung, das er sich mit seines Vorfahrens Bestallung vernüegen, ausgenommen, das er das Haus, solang es uns gefällig sein würde, bewohnen undt, so wir selbiges heut oder morgens verkaufen wollten, er derwider zu sein nicht fähig noch mächtig sein solle.“

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 17. Beilage 24.

³⁾ R. M. 1672. 144. Nach Schmid, Kirchenfälle p. 262, war Peter Rüeffler oder Rieffer 1664 Priester geworden.

lenentkapelle als künftige Klosterkirche zu und ebenso die alte Landschreiberei als Wohnung, bis das Kloster erbaut sein würde.¹⁾ Und am 23. Dezember befahl er dem Vogte, dem geistlichen Schulmeister zu Dornachbrugg zu bedeuten, daß er anderswo ein Lokal suche, um Schule zu halten, und das bisherige Schulhaus, die alte Landschreiberei, unverzüglich den Vätern Kapuzinern einräume.²⁾

Nichts läßt vermuten, daß der Rat daran gedacht hätte, der Schule ein anderes Haus zur Verfügung zu stellen oder irgend eine Entschädigung für die Entziehung des bisherigen Schullokales und der Schulmeisterwohnung zu bestimmen. Unter diesen Verhältnissen blieb dem geistlichen Schulmeister keine andere Wahl, als die Schule aufzugeben. Kießler war nun ohne Stelle und ohne Verdienst. Er ließ sich darum unverzüglich durch den Vogt den gnädigen Herren empfehlen; sie möchten, wenn heute oder morgen ein Benefizium frei werde, ihn wegen seinem Wohlverhalten vor anderen berücksichtigen.³⁾

Etwa anderthalb Monate später, am 18. Februar 1673, ließ sich bereits ein neuer Bewerber um die Schulstelle von Dornachbrugg durch den Vogt beim Räte melden. Er hieß Johann Henzi und war der Sohn eines Schuhmachers von Dornachbrugg. Der Vogt bezeichnete ihn als einen sittsamen Jüngling. Als besondere Empfehlungen werden angegeben, daß das Haus seines Vaters zu Dornachbrugg sehr gut gelegen sei, um darin Schule halten zu können, und daß er den Choralgesang wohl verstehe, wodurch er zur Mithilfe beim Gottesdienst an der Kapelle und in der Pfarrkirche sich eigne.⁴⁾

Der Rat nahm ihn an und ließ ihm den bisherigen Bargehalt des Schulmeisters in Aussicht stellen.⁵⁾

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Schule von Dornach nicht mehr in Dornachbrugg gehalten, sondern in Dornachdorf. Die Verhältnisse an der St. Magdalenenkapelle in Dornachbrugg waren ja durch die Errichtung des Kapuzinerklosters ganz andere ge-

¹⁾ R. M. 1672. 592. Wind, P. Siegfried, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, p. 6 ff.

²⁾ R. M. 1672. 677.

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 17. 7. Januar 1673.

⁴⁾ Ebenda Bd. 17. 18. Februar 1673. Beilage 25.

⁵⁾ R. M. 1673. 105. Febr. 20: Als Sängler half der Schulmeister von Dornachbrugg auch bei Festen in den Nachbarkirchen aus. Vergl. die Kirchenrechnungen der Vogtei Dorneck auf der Amtschreiberei Dornach; z. B. Gempfen 1673—1674: „Item dem Schuelmeister zu Dorneckbrugg geben an Gelt 1 \mathcal{R} 10 β ;" Hochwald 1675: „Dem Schuelmeister von der Bruck 10 β .“

worden. Die Verlegung der Schule ins Dorf ergab sich nun ganz natürlich.

Anfangs Oktober 1699 zog der bisherige Schulmeister von Dornach, Beat Anton Michael Stuß, fort, da er die Schule im benachbarten Arlesheim übernommen hatte. Vierzehn Tage später bewarb sich Jakob Heuberger um die Schule in Dornach. Er stammte aus der solothurnischen Landschaft und hatte schon in Balsthal Schule gehalten. Pfarrer und Gemeinde von Dornach waren geneigt, ihn anzustellen.¹⁾ Der Rat gab die erbetene Bestätigung.²⁾

Schon nach zwei Jahren zog Heuberger an die Schule von Balsthal zurück. Einige Zeit war die Schulstelle in Dornach unbesetzt. Niklaus Joseph Döschler, der die Schule in Balsthal während Heuberger's Abwesenheit versehen hatte, war indessen nach Dornach gezogen. Dasselbst schenkte ihm seine Frau, Johanna geb. Schnider, ein Kind, welchem der Ortspfarrer Franz Peter Gerber von Solothurn zu Gevatter stand.³⁾ Döschler bemühte sich, die freie Schulstelle von Dornach zu erhalten. Pfarrer und Gemeinde waren einverstanden und Döschler war bereit, sich persönlich in Solothurn zu stellen und um Bestätigung für die Stelle nachzusuchen. Im Begleitbriefe, den ihm der Vogt am 29. Dezember 1701 ausstellte, wird gemeldet, daß er der Sohn des Konvertiten Johann Friedrich Döschler sei, und daß die Gemeinde Balsthal oder der Vogt auf Falkenstein ihm für seinen mehr als zweijährigen Dienst einen Ausweis ausstellte.⁴⁾ Der Rat gewährte die erbetene Bestätigung nur für ein Jahr und beauftragte Vogt und Pfarrer, ein wachsames Auge auf das Tun und Lassen Döschlers zu halten. Es blickt hier sichtlich das Mißtrauen gegen den Konvertitensohn durch. Wenn Döschler nach Jahresfrist den Schuldienst beizubehalten wünsche, solle er sich von neuem vor dem Räte stellen und ein Zeugnis über sein Verhalten vorlegen.⁵⁾

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 28. 22. Oktober 1699.

²⁾ R. M. 1699. 867. Okt. 30: „Ihn Vogt zu Dorneckh. Wir wollen Jacob Heuberger den Schuldienst zu Dorneckdorf, wan er dem Pfahrherr undt der Gemeind daselbst auch annemblich, hiermit gn. anvertraudt haben.“

³⁾ Altes Taufbuch von Dornach. P. A. D[ietler], Vetera analecta minora I. Blatt 160 b. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 29.

⁵⁾ R. M. 1702. 2. Januar 4: „Ihn Vogt zu Dorneckh. Wir haben Joseph Döler uff sein underthänig pittliches Anhalten den Schuldienst zu Dorneckdorf uff ein Jahr lang gn. anvertraudt. Indessen wirft du undt der Pfahrherr daselbst uff bemelten Dölers Thun undt Lassen Achtung geben und im Jahl nach verflossener Jahresfrist ihme, Döler, umb die fernere Fortsetzung dieser Gnad etwas angelegen,

Raum war das Probejahr vorbei, so stellte sich Döschler wieder vor dem Räte. Der Vogt hatte ihm ein sehr günstiges Zeugnis mitgegeben; aus eigener Erfahrung, sowie aus Mitteilungen des Pfarrers und der ganzen Gemeinde könne er versichern, daß Döschler in Kirche, Schule und auch im übrigen Leben sich so verhalten, daß niemand über ihn zu klagen habe; selbst beim Exerzieren habe er mitgeholfen und dabei als Wachtmeister gedient.¹⁾ Auch ein günstiges Begleitschreiben von Pfarrer Gerber konnte Döschler dem Räte vorweisen. Dieser übertrug ihm daraufhin die Schulstelle für solange, als er und die Seinen zu keinen Klagen Anlaß geben würden, und verlieh ihm das Recht zum Bezuge der verordneten Besoldung.²⁾

Viele Jahre hielt nun Joseph Döschler in Dornach Schule. Es fehlte ihm dabei nicht an allerlei Schwierigkeiten.

Die Bewohner von Dornachbrugg hatten, wie es scheint, nur ungern gesehen, daß die Schule ins Dorf verlegt wurde. Als um 1707 die Frau des Barbiers Anton Mey zu Dornachbrugg begann, Kindern Schulunterricht zu erteilen, hatte sie ziemlichen Zulauf. Der Schulmeister Döschler wurde dadurch in den Einnahmen aus dem Schulgelde gekürzt. Er versuchte unter der Hand den Schuldienst von Hägendorf zu erhalten, offenbar weil er auf eine höhere Besoldung zu kommen hoffte. Die Sache zerstückte sich aber.³⁾ Döschler klagte nun beim Räte von Solothurn gegen seine Konkurrentin in Dornachbrugg, und der Rat befahl dem Barbier Anton Mey aufs strengste und unter Androhung obrigkeitlicher Strafe und Ungnade, daß seine Frau das Schulhalten aufgebe.⁴⁾

solle er alsdan vor unß wiederumb pittlich darumben anhalten und einen Schein unß seines Verhaltens vormehsen.“

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 29. 19. Januar 1703.

²⁾ R. M. 1703. 41. Januar 22: „Ahn Vogt zu Dorneck. Sintemahlen Joseph Döschler den Schuldienst zu Dorneckdorf vermög deines Verichts undt von dem Pfahrherrn behgebrachter Attestation sich wohl und ohnklagbar verhalten, als haben wir demselben besagten Schuldienst, solang er sich und die Seinigen ohnklagbar verhalten und betragen wird, gnädig anvertraudt und desselben bestätigt, demme hiermit das darzu verordnete Solarium verabfolgt werden solle.“

³⁾ Bechburgschreiben Bd. 13. 14. Sept. 1707. Vergl. p. 41 f.

⁴⁾ R. M. 1707. 995. Dez. 16: „Ahn Vogt zu Dorneck. Du wirst Anthoni Mey, dem Barbier, unßerem Schirmsverwanten zu Dorneck an der Brugg, alles Ernstes ansagen, das sein Gheweyb, Schuol zu halten und mithin Joseph Döschler, dem Schulmeister zu Dorneck, Eingriff zu thun, sich beh Erwartung unserer Straff und Dhgnad gänzlich bemüeffigen thue, damit widrigenfalls wir nicht zu anderen ohnbeliebigen Mitlen veranlaßet werden.“

Im Anfange des Jahres 1710 wurde im Räte darauf hingewiesen, daß der Schulmeister von Dornach eine Ausnahmestellung innehatte, indem er jährlich von der Obrigkeit einen Gehaltszuschuß erhalte, während die übrigen Schulmeister von den Gemeinden bezahlt würden. Und es wurde die Frage aufgeworfen, ob er nicht gleich wie die übrigen gehalten werden sollte. Die Mehrheit des Rates war der Meinung, die bisherige Unterstützung sei beizubehalten,¹⁾ und so erhielt der Schulmeister auch in Zukunft jährlich 20 Pfund in Geld, 2 Viertel Korn und 1 Viertel Hafer aus den obrigkeitlichen Einnahmen.²⁾

Schulmeister Schöler zog sich im Jahre 1721 beim Singen einen Leistenbruch zu. Er mußte infolgedessen seine Tagelohnarbeiten, die er neben dem Schulhalten verrichtete, aufgeben und geriet in dürftige Verhältnisse. Der Vogt stellte ihm ein ehrenvolles Zeugnis zuhanden des Rates aus. Schöler habe, so sagt der Vogt, den Schuldienst während 20 Jahren untadelig versehen. Infolge seines Leibes Schadens sei er zu jeder körperlichen Arbeit unfähig geworden. Nur mit der Feder könne er noch etwas verdienen; dieser Verdienst sei aber sehr gering. Der Rat möge ihm daher mit Rücksicht auf seine treuen Dienste und seine fünf unerzogenen Kinder einen jährlichen Beitrag an den Hauszins gewähren.³⁾ Der Rat wies den Vogt an, Schöler ein für allemal ein Viertel Frucht, halb Korn und halb Hafer, zukommen zu lassen.⁴⁾

Am 1. Mai 1748 starb Schulmeister Joseph Schöler im Alter von 77 Jahren, nachdem er die Schule von Dornach 47 Jahre geleitet hatte. Schon am 3. Mai wendete sich die Gemeinde an den Rat mit der Bitte, er möchte sie wieder mit einem Schulmeister versehen.⁵⁾

Der Rat bestimmte für die Wiederbesetzung der Schule eine Art Konkurrenzprüfung, indem er den Vogt anwies, den Bewerbern zu be-

¹⁾ R. M. 1710. 32. Januar 10: „Auf beschickene Anmeldung wegen einem jeweiligen Schulmeister zu Dorneckh, so von unseren gn. Herren und Obern eine gewisse Bestallung genisse, ob er nicht gleich den übrigen auff dem Landt (welche von der Gemeindt bezahlt werden) sollte gehalten werden, ist erkant, daß derselbe wie biß dahin in Versehen seines Diensts solle gehalten werden.“

²⁾ Vergl. die Vogtrechnungen von Dorneck dieser Jahre.

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 27. Okt. 1721.

⁴⁾ R. M. 1721. 1102. Nov. 5. Die Bezüge des Schulmeisters von Dornach aus dem Kirchenfonds waren stets gewachsen. Sie betragen z. B. für die Jahre 1742 und 1743 33 R 10 S. Vergl. die Kirchenrechnungen von Dornachdorf auf der Amtschreiberei Dornach.

⁵⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. „ . . . Als thuet eine ehrsambe Gemeind Dorneckh Gumer Gnaden underthänig demüethigist ersuchen, sie widerumb mit einem Schuelmeister zu versehen.“

deuten, daß sie sich am 17. Mai persönlich vor den gnädigen Herren stellen sollten.¹⁾

Bogt Roggenstil ließ die freie Schulstelle in den Dörfern der Vogtei auskünden. Es meldete sich aber als einziger Bewerber Jakob Boder von Dornachdorf. Der Bogt gab ihm ein Geleitschreiben mit an die gnädigen Herren, in welchem er meldet, Boder habe bereits zu Rohr (Breitenbach) 12 Jahre und zu Rodersdorf 17 Jahre mit Ruhm und zu jedermanns Zufriedenheit Schule gehalten; die Gemeinde und der Pfarrer von Dornach hofften, an ihm einen tüchtigen Schulmeister zu bekommen.²⁾

Jakob Boder wurde daraufhin am 17. Mai vom Räte zum Schulmeister von Dornach ernannt.³⁾

Der Schulmeister von Seewen erhielt am Anfange des 18. Jahrhunderts aus dem Kirchenfonds jährlich 1 Viertel Korn und 5 Pfund in Geld.⁴⁾ So blieb es auch in der folgenden Zeit. Der Schulmeister von 1742 erhielt sogar zur Anerkennung seines Fleißes aus den Kircheinkünften eine Gratifikation.⁵⁾

Im Herbst 1674 dachte die Gemeinde Hochwald daran, eine Schule einzurichten. Die Anregung dazu gab ein Bürger des Dorfes,

¹⁾ R. M. 1748. 465. Mai 8: „An Bogt zu Dorneck. Wir haben zu Ergänzung und Wiederbesetzung des durch Joseph Exler sel. Hintritt erledigten Schulmeisterdienst zu Dorneck den 17. currentis angefüßt. Wirßt also denen, so darumb sich bewerben, bedeuten, das sie danzumahl persönlich vor uns sich stellen sollen.“

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. Mai 15: „Nachdeme in Conformitet des unndern 8. dieses von Ew. Gn. an mich erlassenen gnädigen Befehls zu Ergänzung des ledig wordenen Schuldiensts zu Dorneck in denen Gemeinden allen denen, welche Lust zue selbigem Dienst haben möchten, verdeuten lassen, daß sie sich vor hochermelt Ew. Gn. uff thünstigen Freitag, als den 17. dieses, erstellen und umb selbigen sich bewerben lassen. Es hat sich aber bey mir niemand darumb angemeldet als Joseph Boder von Dorneckdorf, der in die zwölf Jahr zu Rohr unnd nun sibenzehen Jahr zu Rodersdorf den Schuldienst mit Ruhem unnd nach jedermanniglichen Vernüegen versehen, dene eine ehrsambe Gemeind Dorneck, weilen sie mit ihme getröstet zu werden verhoffen, nebst Herrn Pfahrherr underthänigist Ew. Gn. anrecomendiert.“

³⁾ R. M. 1748. 515.

⁴⁾ Kirchenrechnungen von Seewen auf der Amtschreiberei Dornach.

⁵⁾ Ebd. 1742 u. 1743: „Dem Schulmeister . . . Frucht . . . Dem Schulmeister sein Jahrlohn für beide Jahr 10 \mathfrak{z} . Item ist ihme in Betracht seines Fleißes ohne einige Consequenz für beyde Jahr annoch aus Gnaden geschenkt worden 5 \mathfrak{z} .“

Johann Solinger. Längere Zeit hatte sich derselbe in der Fremde aufgehalten. Nun war er zurückgekehrt, hatte sich verheiratet und im Heimatdorfe häuslich niedergelassen. Mit Stricken hoffte er den Lebensunterhalt zu verdienen. Zugleich beabsichtigte er, zur Verbesserung seines Einkommens eine Schule einzurichten und die Kinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Um aber das Schulmeisteramt einträglicher zu machen, gedachte Solinger, die gnädigen Herren um eine Unterstützung für den Schuldienst anzugehen. Er wendete sich darum an den Vogt Johann Heinrich vom Staal auf Schloß Dorned und bat um ein Empfehlungsschreiben an den Rat. Mit dem Schreiben des Vogtes ausgerüstet reiste er nach Solothurn und stellte sich persönlich vor der hohen Landesobrigkeit. Im Namen der Gemeinde und in seinem Namen bat er um Bestätigung des Schuldienstes und um eine Gnadengabe für denselben.¹⁾ Der Rat nahm ihn als Schulmeister für Hochwald an, ließ aber der Gemeinde sagen, daß es ihr überlassen bleibe, für dessen Unterhalt zu sorgen.²⁾ Für den Anfang gab der Rat dem Johann Solinger eine einmalige Gabe von 15 Bagen aus den obrigkeitlichen Einkünften.³⁾

Diese Schule, die als Privatunternehmen entstanden war, hatte keine lange Dauer. Mit dem bloßen Schulgelde der verhältnismäßig kleinen Kinderchar wurde die Arbeit für den Unterricht so kärglich bezahlt, daß jeder Reiz zur Übernahme einer Schulmeisterstelle fehlte. So kam es, daß Hochwald manche Jahrzehnte keine Schule mehr hatte. Eltern, die ihre Kinder unterrichten lassen wollten, mußten sie in das eine Stunde entfernte Seewen schicken. Der Weg dorthin war an den kurzen Wintertagen für Kinder fast ungangbar. Da überdies bei den Bewohnern, die zumeist Bauern waren, sich kein großes Bedürfnis nach Schulkenntnissen geltend machte, waren die Schulbesucher sehr selten. Die älteren Leute, welche schreiben und lesen gelernt hatten, starben weg; die jungen lernten es nicht mehr; so kam es, daß solche, die schreiben und lesen konnten, stets seltener wurden.

¹⁾ Dornedtschreiben Bd. 18. 15. Sept. 1674. Beilage 26.

²⁾ R. M. 1674. 599. Sept. 20: „Ahn Vogt zue Dornach. Wir mögen wohl leyden, daß Johan Solinger von Hochwald alldorten für ein Schuelmeister angenommen werden solle, aber der Gemeind gleichwohl angelegen und überlassen sein, selbigem umb Underhaltung in dero Cösten vorzusehen.“

³⁾ Ebd.: „Ahn Seethelschreiber, daß er Johan Solinger von Hochwald 15 Bagen Gelds gevolgen laße und solche verrechne.“

Im Jahre 1746 kaufte der Rat von Solothurn in Hochwald ein Gut, das jährlich 3 Säcke Korn und 2 Säcke Hafer Bodenzins abwarf. Es scheint, daß bei diesem Anlasse eine der mit dem Kaufe be-
trauten Personen verlauten ließ, die gnädigen Herren würden diesen Bodenzins um einen billigen Preis der Gemeinde zu Gunsten der Schule abtreten, wenn diese sich darum bewerben und auch selbst etwas zum Unterhalte des Schulmeisters aufbringen würde.

Der Gedanke faßte Boden; einige Guttäter steuerten etwas Geld zusammen, dessen Zins dem Schulmeister zu gute kommen sollte; und am 14. Januar 1747 sandte die Gemeinde zwei Ausschüsse zum Vogte Franz Josef Xaver Gluz aufs Schloß Dorneck. Sie gestanden, daß in Hochwald kaum mehr der eine oder andere Bewohner lesen und schreiben könne. Der Grund liege in dem weiten und beschwerlichen Schulwege. Sie hätten nun über Mittel und Wege nachgesonnen, wie sie diesem Übel begegnen, zum Dienste der gnädigen Herren tauglichere Untertanen und der Gemeinde nützlichere Bürger erziehen könnten. Sie hätten das Glück gehabt, trotz der Armut ihrer Einwohner etwas Geld zu bekommen, wodurch der Anfang zur Ermöglichung einer eigenen Schule gemacht sei. Sie möchten die gnädigen Herren im Vertrauen auf ihre allbekannte Freigebigkeit bitten, von so vielen Guttaten, die sie alltäglich ihren Untertanen zukommen ließen, auch etwas zu ihrem Wohlergehen beitragen zu wollen und ihnen, wie es ihre Absicht zu sein scheine, den in Hochwald erworbenen Bodenzins um einen billigen Preis zugunsten der Schule zu verkaufen.¹⁾

Wirklich ging der Rat auf dieses Gesuch ein und trat der Gemeinde das genannte Gut mit den darauf haftenden Einkünften um die billige Summe von 125 Basler Kronen ab. Im Kaufvertrage mußte ausdrücklich vorbehalten werden, daß dieses Gut auf ewige Zeiten der Schule verbleiben müsse und niemals anderswohin verwendet oder veräußert werden dürfe. Der Rat schenkte der Gemeinde auch den noch ausstehenden Bodenzins zum gleichen Zwecke.²⁾

An der niederen Schule des Klosters Mariastein waren je-
weilen zwei Patres tätig. Nebstdem pflegte das Kloster wenigstens für die eigenen Leute die Philosophie und Theologie.

Als die Klosterfamilie noch in der Einsamkeit zu Beinwil wohnte, hatte sie im Jahre 1639 einen fremden Professor, Johannes Moins-

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 48. Beilage 51 a.

²⁾ R. M. 1747. 44. Januar 16. Beilage 51 b.

genat, berufen. Dieser hielt einen vierjährigen Kursus der Philosophie und Theologie ab. Am philosophischen Kurse beteiligten sich selbst drei Domherren von Basel während zwei Jahren, nämlich Beat Wilhelm von Reinach, Johann Konrad von Roggenbach und Jakob Wilhelm Ringg von Baldenstein. Die letzteren zwei bestiegen in der Folge nacheinander den Basler Bischofsstuhl. In Mariastein dauerte die Liebe zur Philosophie besonders in den ersten Jahrzehnten nach der Übersiedelung weiter. Der Abt ließ tüchtige Leute auswärtig studieren, und diese waren nach ihrer Rückkehr im Kloster als Lehrer und Schriftsteller tätig.¹⁾

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint die Zahl der weltlichen Schüler nur etwa zehn betragen zu haben. Sechs Schüler bezahlten für Kost, Logis und Unterricht zusammen jährlich 80 Pfund; etwa vier andere waren unentgeltlich gehalten, mußten aber beim Gottesdienst als Sänger mitwirken. Nebst dem Gesang wurde im Kloster auch Instrumentalmusik gepflegt.²⁾

In Hoffteten treffen wir 1685 einen Valentin Stöcklin an der Schule tätig.³⁾ Die Gemeinde bezahlte ihrem Schulmeister in dieser Zeit 8 Sester Frucht aus einem Gemeindezehnten; im übrigen bestand sein Lohn im Schulgeld der Kinder. Der Sigrüstendienst war vom Schuldienst getrennt. Dem Sigrüst steuerte die Gemeinde an den Gehalt, den er von der Pfarrkirche bezog, einen Beitrag von 1 Viertel 8 Sester Frucht aus dem erwähnten Gemeindezehnten.⁴⁾

Auf den Winter 1717 hatte die Gemeinde Hoffteten einen neuen Schulmeister zu wählen. Die Wahl fiel mit allen gegen 6 Stimmen auf den Ortsbürger Joseph Lämmli. Dem neuen Schulmeister wurde auch der Sigrüstendienst übergeben. Für Schuldienst und Sigrüstendienst versprach ihm die Gemeinde außer dem gewöhnlichen Gehalt, den der jeweilige Sigrüst von der Pfarrkirche erhielt, 7 Säcke Frucht aus dem der Gemeinde zuständigen Fruchtzehnten und die Benützung einer der Gemeinde gehörigen Matte. Dagegen behielt sich die Gemeinde vor, daß die Kinder kein Schulgeld entrichten müßten.

¹⁾ Aufzeichnungen von P. Johannes vom Staal und den Äbten Augustin Rütli und Esso Gluz; siehe Beilage 10.

²⁾ Ehemaliges Klosterarchiv im Staatsarchiv, Nr. 370. — Angeschafft wurden in dieser Zeit z. B. zwei Klavicorde und eine Tretorgel.

³⁾ Catalogus Contrahentium in Hoffteten ab anno 1606. P. A. D[ietler], Vetera analecta II. Blatt 130. Kantonsbibliothek.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. 16. März 1719. Beilage 41 b.

Diese Regelung des Schulmeistergehaltes und die damit verknüpfte Unentgeltlichkeit des Unterrichtes wäre sicher der Schule sehr nützlich gewesen. Allein schon im folgenden Jahre regten sich jene 6 Gegner Lämmli's wieder, welche bei seiner Wahl Schwierigkeiten gemacht hatten. An der Spitze dieser Opponenten stand der Meher des Dorfes, Urs Stöckli, der einen andern an Stelle Lämmli's zum Schulmeister vorschlug.

Lämmli wendete sich am 21. Januar 1719 an den Vogt Urs Wolfgang Dunant und bat, die gnädigen Herren möchten ihn als Schulmeister bestätigen und die Gemeinde anhalten, ihn anzuerkennen und die ihm versprochene Besoldung auszubezahlen, dies um so mehr, als er dem Pfarrer sehr angenehm sei. Der Vogt, der diese Bitte dem Räte mitteilte, fügte noch bei, der von den sechs Unzufriedenen aufgestellte Gegenkandidat sei in Bezug auf Fähigkeiten mit Lämmli gar nicht zu vergleichen.¹⁾

Der Rat bestätigte den Joseph Lämmli als Sigrift und Schulmeister von Hoffstetten. Über die Gehaltsfrage sprach er sich nicht aus. Er beauftragte aber den Vogt, gründlich zu untersuchen, ob die Gemeinde Hoffstetten den Fruchtzehnten, aus dem die Besoldung geschöpft werden sollte, mit Recht beziehe oder ob er nicht eher der Kirche des Dorfes zuständig sei. Auch solle der Meher, welcher den Zehnten seit vielen Jahren zuhanden der Gemeinde einzog, über seine Verwaltung Rechnung ablegen.²⁾

Am 16. März 1719 meldete der Vogt dem Räte, daß sich die Gemeinde Hoffstetten rechtmäßig über ihren Zehntenbesitz ausweisen könne, und fügte ein Verzeichnis über die Größe dieses Zehntens und dessen bisherige Verwendung bei.³⁾

Die Besoldungsfrage für den Sigrift und Schulmeister von Hoffstetten war noch immer nicht gelöst. Im Jahre 1720 begaben sich

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 a.

²⁾ R. M. 1719. 51. Januar 23: „An Vogt zu Dornach. Wir wollen hiermit Joseph Lämmli von Hoffstetten in denne ihme anvertrauten Sigerift- und Schuolmeisterdiensten daselbsten auf sein undterthäniges Anhalten gn. bestättet haben. Betreffend daneth den von der Gemeind beziehenden jährlichen Zehenden, bestehend ohngefahr in 12 Seckhen Frucht, sollst dich deßentwegen gründlich informieren, ob sie, die Gemeind, darumben mit Documenten versehen, undt wie sothaner Zehenden an selbige kommen. Ob villeicht solcher nicht ettwan der Filialkirch daselbsten zuständig sehe? Wirst zumahl auch den Meher, welcher disen Zehenden zuhanden der Gemeind vill Jahr bezogen, dahin halten, das er deshalben Rechnung geben solle.“

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 36. Beilage 41 b.

der Meyer des Dorfes, zwei Gerichtsfaffen und andere Männer in dieser Angelegenheit zum Bogte Dunant. Sie anerbaten dem Schulmeister einen Fruchtzehnten, der jährlich 9—10 Säcke einbringe, und eine Matte. Vom Ertrage des Zehnten sollte der Schulmeister der Gemeinde jährlich 12 Sester Frucht zu zwei Dritteln Korn und einem Drittel Hafer und von der Matte jährlich einen Taler in Geld einhändigen. Lämmli war einverstanden. Nun erklärte sich aber der größere Teil der Gemeinde Hoffstetten gegen diese Vereinbarung, und es blieb dem Schulmeister nichts anderes übrig, als sich abermals an den Rat zu wenden. Er bat, die gnädigen Herren möchten endlich selbst bestimmen, was die Gemeinde Hoffstetten ihm für die drei Winter, während denen er, ohne irgendwelche Bezahlung erhalten zu haben, mit 94 Kindern Schule hielt, zu geben hätte.¹⁾ Der Rat zitierte die streitenden Parteien auf den zweiten September.²⁾

Bogt Dunant versuchte zuvor noch einmal, die Angelegenheit zu regeln. Eine Abordnung von Hoffstetten versprach denn auch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinde als zukünftigen Lohn für den Unterricht die Benutzung einer Matte, die einen Wagen Heu abtrage. Lämmli gab sich damit zufrieden. Für die drei früheren Schuljahre verlangte er, daß ihm die Gemeinde eine Schuld von 12 Pfund, welche von seinem verstorbenen Vater herrührte, schenke. Aber selbst diese kleine Besoldung schlug nun die Gemeinde ab und erklärte, sie werde für den Schuldienst überhaupt keine feste Besoldung geben.³⁾

Am 2. September 1720 fanden sich sowohl die Ausschüsse der Gemeinde als auch der Schulmeister Lämmli vor dem Räte ein. Dieser entschied, Lämmli bleibe bis zum kommenden Neujahr als Schulmeister bestätigt und seine Fürsprecher seien angewiesen, ihm für die Jahre, die er Schule gehalten, eine geziemende Besoldung zu bestimmen. Am Neujahr habe die Gemeinde Hoffstetten zu erklären, welche Besoldung sie einem Schulmeister künftig geben wolle. Wenn dies geschehen sei,

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 13. Juli 1720. Beilage 41 c.

²⁾ R. M. 1720. 762. Juli 24: „An Bogt zu Dornach. Indeme die Gemeindegossen von Hoffstetten wegen Besoldung des von Joseph Lämli versehenen Schulmeisterdienstes sich unter einander nicht verstehen und der mehrere Teil darwider, ihme, Lämli, den bewusten Zehenden für den Schullmeister, zumahlen auch Sigriftendienst verabvolgen zu lassen, er, Lämli, aber gern wüßsen möchte, wie er für das Vergangene sowohl, als für das Rhünftige versoldet werden solle, als haben wir denen Parteien auf Montag nach Berena den Tag angefetzt, das sie vor uns erscheinen und unseres Ausspruches gewärtig sein sollen.“

³⁾ Dorneckschreiben Bd. 37. 30. August 1720. Beilage 41 d.

möge sie die Schulstelle auskünden. Keiner der Kandidaten dürfe aber zur Wahl zugelassen werden, wenn er nicht zuvor sowohl in geistlichen als in weltlichen Fächern ein Examen bestanden habe und ein Zeugnis über hinreichende Befähigung aufweisen könne.¹⁾

Dieser langwierige Streit um die Besoldung des Schulmeisters ist in vielfacher Beziehung für die Feststellung der Rechtsverhältnisse im Schulwesen lehrreich. An denselben knüpft sich noch eine kleine Episode, die uns das Verhältnis von Stadt und Land in dieser Zeit vor Augen führt. In der Hitze des Streites hatte Urs Hägeli, Mitglied des Gemeindevorstandes von Hoffteten, geäußert, die Gemeinde sei Meister über ihr Gemeindegut, der Rat über den Stadtsackel, er habe der Gemeinde in Dingen, die der Gemeinde gehörten, nichts zu gebieten. Der Rat zitierte ihn dafür auf den 11. September 1720 zur Verantwortung nach Solothurn.²⁾ Urs Hägeli stellte sich und bat für das „bewußte, ohnbessonene, das oberkeitliche Ansehen angreifende Worth“ reumütig um Verzeihung. Der Rat ließ ihn 24 Stunden bei Wasser und Brot eintürmen, „so drunden (in Hoffteten) anderen zur Wahrung beschehen solle“.³⁾

Witterswil scheint schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine eigene Schule gehabt zu haben. Sicher besaß es eine solche seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Der Schulmeister bezog aus dem Kirchenfonds kleine Spenden.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1720. 871. Sept. 2: „In waltender Mißverständnuß zwischen Joseph und Hans Adam Lämli, Brüdern von Hoffteten, Kläger eins; danne Urs Stöckli, dem Meher, und Heinrich Hägeli, als Ausschuß der Gemeind daselbst, Verantwörter anderen Theils; betreffend den Schulldienst, so Kläger einige Jahr verschen, wegen der Besoldung aber die Partheyen einanderen nicht geständig ic: ist erkant, das Kläger bis auf das newwe Jahr im Schullmeisterdienst bestättiget sein und ihme von der Zeit an, daß er solchen verschen, bis auf gemeltes newwe Jahr durch die Herren Fürsprech ein gezimbende Besoldung geschöpft werden solle. Nach dieser Zeit aber solle die Gemeind sich erklären, was sie dem Schulmeister für eine Besoldung zugedeien lassen wolle und alsdan diejenigen, so darumb anzuhalten Lust haben möchten, anderst nicht zur Wahl gelassen werden sollen, sie hätten danne zuvor sowohl in geistlicher als zeitlicher Lehr das Examen ausgestanden und ihrer genugsamb gesundener Wächigkeit eine Zeugsambe aufzuweisen.“

²⁾ R. M. 1720. 872. Sept. 2.

³⁾ Ebd. p. 906.

⁴⁾ Kirchenrechnungen Witterswil auf der Amtschreiberei Dornach. J. B. 1657—58: „Den ersten Tag Herbstmonat hab ich dem Herren von Leimen, dem Schuelmeister und für den Herrn von Roderstorff geben 3 R. 1721 u. 1722: „Item in behden Jahren dem Herrn Caplan, Kilpert und Schuolmeister wegen dem

Sigriften dienst und Schuldienst waren daselbst stets getrennt gewesen. Am Anfange des Jahres 1748 sprach sich nun der größere Teil der Bürger an der Gemeindeversammlung dahin aus, die beiden Stellen sollten miteinander vereinigt werden. Wahrscheinlich wollte man so dem Schulmeister eine bessere Besoldung verschaffen, ohne die Gemeinde und die einzelnen Familien in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Sigriften dienst war seit etwa einem Jahre von Joseph Schmidlin und seinem Bruder, den beiden Söhnen des früheren Sigriften, versehen worden. Die Gemeinde fragte den Joseph Schmidlin an, ob er gewillt sei, den Schuldienst zu übernehmen. Der genannte machte Schwierigkeiten; das sei eine Neuerung, sagte er, und verursache mehr Mühe; es müßte deswegen auch das Einkommen entsprechend vermehrt werden. Die Führer der Mehrheit scheinen diese Weigerung vorausgesehen und gewünscht zu haben. Sofort erklärten sie Joseph Schmidlin als abgesetzt und ernannten einen andern Bürger von Witterswil, Hans Schmidlin, zum Sigriften und Schulmeister.

Dieses Vorgehen war aber gegen Recht und Herkommen. Nach diesen stand die Wahl eines Sigriften von Witterswil dem Vogte unter Beistimmung des Pfarrers zu. Joseph Schmidlin war rechtsgültig gewählt worden. Er erhob deshalb beim Vogte und beim Pfarrer Beschwerde.

Der Vogt Johann Jost Roggenstil forderte die Gemeinde auf, für die Vereinigung des Schuldienstes mit der Sigriftenstelle zuerst die Genehmigung des Rates einzuholen. Die Gemeinde wendete sich daraufhin am 15. Februar 1748 tatsächlich an den Rat und bat um die Verbindung der beiden Stellen.¹⁾

Der Rat hielt die Verschmelzung des Schuldienstes mit dem Sigriften dienste für etwas sehr Vorteilhaftes und Nütliches. Er ordnete deshalb am 19. Februar, daß der jeweilige Sigrift von Witterswil zugleich der Schulmeister des Dorfes sein solle und überließ es für die Zukunft der Gemeinde, jeweilen nach eingeholter Zustimmung von Vogt und Pfarrer einen tauglichen Mann für die beiden Stellen zu ernennen.²⁾

Stundgebet und Palmtag geben worden mit Begriff, was sie verzehret, 14 & 5 β 6 d. 1742 u. 1743: „Dem Schuelmeister 2 & 10 β.“

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. Weilage 52 a.

²⁾ R. M. 1748. 164: „An Vogt zu Dorneck. Wir finden es sehr nützlich und wohlgethan, daß die Gemeind Witterschwyl auf den Gedanken gefallen, zum besten ihrer Jugend den dasigen sogenanthten Kirchwarth und Dienst eines Schuelmeisters zusammenzulegen. Wollen also hiemitt geordnet haben, das in das Rünfftige

Da sich aber nun die beiden Parteien nicht auf eine Person einigen konnten, dauerte der Streit fort. Dem Pfarrer Heinrich Schön war der von der Mehrheit der Gemeinde begünstigte Hans Schmidlin nicht genehm. Er trat für Joseph Schmidlin und dessen Bruder ein, besonders da der genannte auf obigen Ratsentscheid hin sich bereit erklärt hatte, den Schuldienst zu übernehmen. Eine vom Pfarrer veranlaßte und auf den 12. März einberufene Gemeindeversammlung führte trotz allen Bitten und Vorstellungen zu keiner Einigung.

Der Pfarrer beschwerte sich deswegen beim Räte; er sei, sagte er, mit den Brüdern Schmidlin wohl zufrieden, niemand könne mit Grund gegen sie Klage führen; er bitte deshalb, die gnädigen Herren möchten sie im Sigristenamte belassen und ihnen den Schuldienst übertragen; er versichere, daß er dieselben, im Falle sie nicht alles wüßten, was ein Schulmeister zur Belehrung der Kinder in den Glaubenswahrheiten wissen müsse, selbst unterrichten würde. ¹⁾

Der Rat wollte in dieser Angelegenheit nicht ohne weiteres entscheiden. Er beauftragte die Mitglieder der Pfund- und Einkünftekammer, die sogenannte geistliche Kommission, auf Mittel und Wege zu denken, wie zwischen den beiden Parteien eine Einigung erzielt werden könnte. Wenn auf diese Weise nichts erreicht werde, sollten sie die Kandidaten beider Parteien auf ihre Fähigkeiten zum Sigristen- und Schuldienst prüfen oder prüfen lassen, über dieselben genaue Erkundigungen einziehen und dem Räte Bericht und Antrag einbringen. ²⁾

jederzeit der Kirchwarth oder Sigerist zu ermeltem Witterschwil zugleich dieses Dorfes Schulmeister sein solle, der Gemeind überlassende, auf unseres jeweilige Vogts zu Dorneck und des Ortspfarrherrn Guthheißens und Aprobation hin einen tauglichen Mann für einen jeweiligen Kirchwart und Schuolmeister furohin jederzeit zu ernambsen, welches derselben verdeuthen wirft.“

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. 28. März 1748. Beilage 52 b.

²⁾ R. M. 1748. 319. April 1: „ . . . haben ihre Gnaden vor ditzmahl definitive über das Geschäft abzusprechen nicht thunlich befunden, sondern wollen hiemit derwegen denen geistlichen Geschäften wohlverordneten Ehrencommission aufgetragen haben, etwan ein Expediens auszufinden, wie die Parthehen in Fründlichkeit vereinbahrt und verglichen werden könnten, oder aber, wan wider Verhoffen auf diese Weiß nichts ausgemacht werden könnte, gleichwohl beidsseitig soutenirte Subjecte vor sich zu berufen, selbige wegen ihrer Fähigkeit zum Sigristen- undt Schuoldienst zexaminiern oder examiniern zu laßen, ihren habenden Eigenschaften undt Aufführung halber sich genau zu erkundigen und in sowohl eint als anderen Fahl ihren umständlichen Bericht und kluge Gemüthsmeinungen proiectsweiß ihre Gn. hernach zu eröffnen. An Mhgh. Secelm. von Röll.“ Vergl. ebenda p. 406. April 26.

Das Gutachten der beauftragten Kommission ließ nicht lange auf sich warten. Am 13. Mai kam es im Räte zur Sprache. Der Rat trennte daraufhin Schul- und Sigristenstelle von Witterstwil aufs neue.

Dem von der Gemeinde bevorzugten Hans Schmidlin übertrug er den Schuldienst. Als Besoldung bestimmte er ihm das Schulgeld der Kinder und einen festen Gehalt. Letzterer bestand in einer Matte, die bisher vom Sigrift benützt worden war und ungefähr 8 Pfund Stebler eintrug, ferner in 17 Pfund Stebler in bar, die vom Sigristen-einkommen abgezogen wurden. Dafür wurde ihm als Pflicht auferlegt, jeweilen vom St. Martinstag bis Ostern vor- und nachmittags, wie es Gewohnheit sei, Schule zu halten und die Kinder im Schreiben und im Religionsunterrichte aufs fleißigste zu unterrichten.

Der bisherige Sigrift Joseph Schmidlin wurde, wie es der Pfarrer wünschte, in seinem Amte neu bestätigt. Als Gehalt waren ihm noch 10 Pfund 7 Schilling 6 Heller aus dem Kirchengute geblieben; dazu kamen die gewohnten Sigristengarben, die etwa 6 Säcke Frucht einbrachten. Dieses Einkommen wurde ihm nun um 6 Pfund Stebler aus dem Kirchengute, das jährlich Vorschüsse zu verzeichnen hatte, vermehrt.

Wie wir sehen, wurde das feste Einkommen des Schulmeisters aus dem bisherigen Sigristengehalte genommen und der Sigristengehalt aus dem Kirchengute wiederum entsprechend erhöht. Diese Art des Vorgehens wurde offensichtlich gewählt, um mit dem Kirchengesetze, das die Verwendung von kirchlichem Gute zu anderen als geistlichen Zwecken ohne spezielle kirchliche Erlaubnis verbietet, nicht in Konflikt zu kommen.

Die Ernennung des Schulmeisters und des Sigristen überließ der Rat der Gemeinde Witterstwil. Er bestimmte aber aufs neue, daß zur Wahl jeweilen die Genehmigung sowohl des Vogtes als des Orts-pfarrers eingeholt werden müsse. Schulmeister und Sigrift hatten sich alljährlich an der Neujahrs-gemeinde zu stellen und um Neubestätigung ihres Dienstes zu bitten.

Diese Ordnung trat mit dem St. Martinstag 1748 in Kraft.¹⁾

Zur Übernahme der Schulstelle in Mezerlen meldete sich im Herbst 1692 der Schulmeister Oswald Reßler von Lichtensteig im Toggenburg. Die Gemeinde war gewillt, ihm die Schule zu übergeben. Nach dem Circular der gnädigen Herren und Obern vom

¹⁾ R. M. 1748. 493. Mai 13. Beilage 52c.

17. Dezember des vorhergehenden Jahres¹⁾ war es aber den Gemeinden untersagt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rates einen Schulmeister anzunehmen. Reßler ließ sich deswegen vom Vogte einen Begleitbrief ausfertigen, begab sich mit demselben nach Solothurn und stellte sich persönlich bei den Ratsherren.²⁾ Der Rat gab der Gemeinde Mezerlen die Erlaubnis, den Schulmeister Reßler für ein Jahr zur Probe anzunehmen. Wenn ihr nach Ablauf dieses Jahres daran liege, Reßler weiterhin zu behalten, solle sie von neuem beim Rate die Bestätigung nachsuchen.³⁾ Mezerlen übertrug dem neuen Schulmeister auch die Sigristenstelle.

Vierzehn Jahre hatte Oswald Reßler als Schulmeister und Sigrift in Mezerlen zugebracht, als Klagen wegen ungetreuer Führung des Sigristenamtes gegen ihn laut wurden. Die Klagen scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein. Der Ortspfarrer P. Cölestin Cattin nahm Reßler im Einverständnis mit dem Abte von Mariastein, dem das Collaturrecht zustand, die Kirchenschlüssel weg und verbot ihm, Schule zu halten. Der größte Teil der Gemeinde stimmte bei, und an offener Gemeindeversammlung wurde dem Schulmeister Reßler bedeutet, man begehre keinen Kerzendieb zum Sigrift.

Klagend wendete sich Reßler am 28. Mai 1706 an den Vogt zu Dornach, ließ sich einen Begleitbrief ausstellen, eilte damit nach Solothurn und verlangte seine Ehrenrettung.⁴⁾ Der Rat beauftragte den Vogt, die Angelegenheit zu untersuchen.⁵⁾ Diese Untersuchung fiel, wie

¹⁾ Vergl. p. 21.

²⁾ Dorneckschreiben Bd. 26. 3. Nov. 1692.

³⁾ R. M. 1692. 810. Nov. 5: „Ahn Vogt zu Dorneck. Wir haben einer ehrsammen Gemeind Mezerlen uff geschehenes pittliches Anhalten gnädigst verwilliget, Oswald Reßler von Lichtensteig aus dem Loggenburg für ein Jahr lang zur Prob zu einem Schuolmeister anzunehmen, gestalten sie nachwerts, wan ihro was ferners angelegen, alsdan widerumb gebührend beh uns einzukommen wüßen solle.“

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 30.

⁵⁾ R. M. 1706. 416. Mai 31: „Ahn Vogt zu Dorneck. Demnach Oswald Reßler von Lichtensteig in dem Loggenburg seith etwelchen Jahren gewesener Sigrift undt Schulmeister zu Mezerlen klagend vortragen lassen, ob sehen ihme durch P. Coelestin, als Pfarhrherr daselbsten, die Kirchenschlüssel hinweg genommen, den Sigriftendienst zu versehen und Schul zu halten verpotten worden, auch das er vor der Gemeind für ein Wachskerzendieb gescholten worden. Als werdent Ihr Euch der Sachen aigentlich Bewantnus und Verlassenheit erkundigen, ob undt von wem er abgesetzt worden, auch ob man den ihme vorgehaltenen Wachsdiebstahl uff denselben gebracht oder erwiesen habe, den grundlichen Bericht ufnehmen und uns selbigen übersenden.“

wir annehmen müssen, nicht zu Gunsten Reßlers aus. Er blieb abgesetzt, und an seine Stelle wurde von der Gemeinde Mezerlen ein Bürger des Ortes, Hans Haas, zum Schulmeister ernannt.

Etwas später verheiratete sich der gewesene Schulmeister Oswald Reßler in Mezerlen. Dadurch erwarb er sich in der Gemeinde einigen Anhang. Er versuchte von neuem die Schul- und Sigristenstelle für sich zu bekommen und machte gegen den amtierenden Schulmeister Stimmung, indem er hervorhob, Haas könne nicht lateinisch. Der Vogt, der vom Streite unterrichtet wurde, berief die Bürger von Mezerlen zu einer Gemeindeversammlung ein, um die Angelegenheit zu untersuchen. Er fand, daß ein Teil der Gemeinde aus lauter Mißgunst gegen Haas sich auflehne und den fremden Oswald Reßler zum Schulmeister und Sigristen begehre. Der andere Teil der Gemeinde und der Pfarrer seien mit Hans Haas wohl zufrieden. Er verstehe es hinreichend, die Kinder im deutschen Schreiben und Lesen, in Gebet und Gottesfurcht zu unterrichten. Überdies sei er arm und könnte Weib und Kinder bei der teuren Zeit schwerlich ernähren, wenn ihm der Schul- und Sigristendienst wieder weggenommen würden. Der Vogt teilte dieses Ergebnis seiner Untersuchung am 6. Dezember 1709 dem Räte mit.¹⁾ Dieser zog Hans Haas, den eigenen Untertan, dem fremden Oswald Reßler vor und bestätigte ihn als Schulmeister von Mezerlen. Zugleich beauftragte er den Vogt, Reßler nahe zu legen, er möge heim ins Toggenburg ziehen.²⁾

Schon anderthalb Monate später sah sich der Rat veranlaßt, dem Vogte von Dorneck die Weisung zukommen zu lassen, er möchte die Bewohner von Mezerlen allen Ernstes anhalten, daß sie ihre Kinder samt und sonders zum verordneten Schulmeister, nicht aber zu einem Privatschulmeister senden sollten.³⁾ Dieser Befehl richtet sich ziemlich

¹⁾ Dorneckschreiben Bd. 31. Beilage 38.

²⁾ R. M. 1709. 1172. Dez. 9: „An Vogt zu Dorneckh. Aldiewehlen unß von Hans Haas, Schulmeister undt Kirchenpfleger zu Mezerlen, seines Verhaltens wegen keine Klag eingelangt, alß wollen wir denselben, alß unseren Underthan, Oswald Reßler von Lichtensteig auß dem Toggenburg, welcher schon hiebevör besagten Dienst versehen undt nachmahlen umb denselbigen pittlich anhalten laßen, hiermit vorzogen undt in sothanem seinem Dienst gn. bestättet haben. Im übrigen wirstu besagten Oswald Reßler in daß Toggenburg, allwo er einheimbsch, sich zu begeben wehßen undt vermahnen laßen.“

³⁾ R. M. 1710. 165. Februar 3: „An Vogt zu Dorneckh. Du wirst deinen Amtsangehörigen zu Mezerlen ernstlichen verdeuten und selbige dahin halten, das sie ihre Kinder zu dem allda verordneten Schuelmeister allein und nicht zu eint oder andern Particular und Nebentmeister in die Schuel schicken thüend; so du hiermit öffentlich verkünden lassen wirst.“

ficher gegen Oswald Keplers Parteigänger, die, erboßt über den für sie ungünstigen Ratsentscheid, ihre Kinder nicht zu Haas in die Schule sandten. Der im Spiele stehende Privatschulmeister ist wohl Oswald Kepler selbst, der sich nicht so leicht wegschicken ließ.

Aus dem Kircheneinkommen bezog der Schulmeister mit Erlaubnis des Abtes von Mariastein als Beitrag an seinen Gehalt jeweilen ein Viertel Korn.¹⁾

Zu Rodersdorf starb im Sommer 1719 der Schulmeister Ulrich Frey. Um die offene Schulstelle bewarb sich Joseph Anton Stöckli, ein Bürger des Dorfes. Er wurde von Pfarrer und Gemeinde angenommen. Am 12. August 1719 stellte sich Stöckli beim Vogte auf Dorneck und bat um die obrigkeitliche Bestätigung.

Wie fast immer, wenn die obrigkeitliche Bestätigung nachgesucht wird, lag auch hier ein besonderer Beweggrund vor. Pfarrer Markus Aschi von Mazendorf, der von 1638—1688, also volle 50 Jahre, die Pfarrei Rodersdorf geleitet, hatte in einer eigenen Stiftung vor seinem Tode in hochherziger Weise noch für die Armen des Dorfes gesorgt; jährlich sollten aus seiner Vergabung 10 Pfund Geld und 10 Sester Kernen unter die Armen verteilt werden. Da nun der Schuldienst von Rodersdorf sehr armselig bezahlt war, und viele Kinder den Schullohn nicht entrichten konnten, meinte Stöckli, man könnte wohl den Abfluß der Stiftung jeweilen dem Schulmeister zukommen lassen. Er machte sich anheischig, wöchentlich dreimal mit 24 armen Schulkindern, die der Schulmeister künftig unentgeltlich unterrichten müßte, für den Stifter und dessen Verwandten den Rosenkranz zu beten. Es scheint, daß der Vogt mit der Ansicht und dem Vorschlag des Schulmeisters einverstanden war. Er unterbreitete dem Räte den Plan und fügte zu dessen Empfehlung bei, die Austeilung der Almosen ziehe zum Nachteile der Gemeinde alle fremden Bettler herbei.²⁾

Der Rat bestätigte Joseph Anton Stöckli als Schulmeister von Rodersdorf, da Pfarrer und Gemeinde ihn empfohlen und tauglich befunden hätten. Die Bestätigung enthielt außer der oft wiederkehrenden Formel, sie gelte solange als der Schulmeister sich gut halte und zu keinen Klagen Anlaß gebe, die Klausel, Stöckli habe die gleichen

¹⁾ Kirchenrechnungen von Megerlen auf der Amtschreiberei Dornach. 3. B. 1721: „Frucht . . . davon hat der gnädig Herr dem Schuolmeister geben 1 Viertel.“

²⁾ Vogtschreiben von Dorneck Bd. 36. Beilage 40.

Bedingungen zu erfüllen und den gleichen Gehalt zu beziehen wie sein Amtsvorgänger. Schon daraus ist ersichtlich, daß der Rat nicht gewillt war, auf den Vorschlag des neuen Schulmeisters einzutreten. Er sagt dies auch ausdrücklich mit der Begründung, er könne die Stiftung nicht gegen den Willen des Stifters ändern.¹⁾

Zwölf Jahre später, 1731, hatte Rodersdorf einen neuen Schulmeister nötig. Die Gemeinde wählte Jakob Boder von Dornach, der bereits 12 Jahre in Breitenbach Schule gehalten hatte.²⁾ Boder begab sich sofort nach Solothurn und bat um die obrigkeitliche Bestätigung der Wahl. Der Rat aber entschied, weil die hohe Obrigkeit nichts an den Schuldienst von Rodersdorf bezahle, solle es der Gemeinde überlassen sein, nach ihrem Gutfinden einen Schulmeister zu ernennen.³⁾

f. Vogtei Gilgenberg.

Wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts, blieb auch um die Wende desselben der Sigriftendienst von Oberkirch, der immer noch ein sehr begehrter und einträglicher Posten war, vom Schuldienste getrennt.⁴⁾ Die Schule wollte nicht gedeihen, sie litt fortwährend unter finanziellen Schwierigkeiten.

¹⁾ R. M. 1719. 651. Aug. 14: „An Vogt zu Dorneckh. In demme der Pfarherr und die Gemeind Roderstorf den Joseph Antoni Stöckli zu dem daselbst leedig gefallenen Schullmeisterdienst recommendiren und ihne darzu tauglich befinden, als wollen wir ihme hiermit diesen Dienst mit dene Bedingnußen und Genossambe, wie sein Vorfahrer solchen gehabt, gnädig und solang als er sich wohl und ohnlagbahr verhalten wird, anverthrauwet haben. In Ansehen Herrn Marx Wschis sel. Fundation möchten wir nicht einwilligen, das selbige contra mentem fundatoris geenderet und zu diesem Schullmeisterdienst gelegt werden solle.“

²⁾ Dorneckschreiben vom 15. Mai 1748.

³⁾ R. M. 1731. 1035. Nov. 12: „Demnach Jacob Boder von Dorneckh, welcher von der Gemeindt Rotterstorf als Schuelmeister auf- und angenommen worden, umb die Bestätigung seines Diensts vor meinen Herren und Obern bittlich angehalten, ist erkhandt, das, weilen eine hohe Obrigkeit nichts an disen Dienst gebe, hiermit der dasig Gemeindt disen Dienst nach Gutfinden einem anzuverthrauen überlassen sein solle.“ — Aus dem Kirchenfonds erhielt der Schulmeister von Rodersdorf, wenigstens seit den Bierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, kleine Gaben. Sie betragen z. B. für 1742 u. 1743 2 R 10 S. Vergl. die Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Dornach.

⁴⁾ Vergl. R. M. 1671. 127. Febr. 23: „Ahn Vogt zuo Gilgenberg. Wir haben Hans Roth zuo Oberkirch zuo dem Sigriftendienst daselbst angenommen, falls berüerter Roth dem Pfarherrn an dem Orth und einer Gemeindt alldorten auch gefällig sein wird.“ Roth hatte die Witwe des verstorbenen Sigrift Hans Kilcher geheiratet. Gilgenbergschreiben Bd. 5. 19. Febr. 1671.

Um 1675 bekleidete ein Urner, Johann Heinrich Hartmann, die Schulstelle.¹⁾ Er wird als Schulmeister von Nunningen bezeichnet. Wir müssen daraus wohl schließen, daß die Schule nicht mehr wie früher bei der Pfarrkirche, sondern im Dorfe Nunningen gehalten wurde. So war es auch in den folgenden Jahrzehnten der Fall.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts war Nunningen längere Zeit ohne Schulmeister. Die Gemeinde fühlte nach und nach die üblen Folgen dieses Zustandes. Seit 1704 erteilte ein Bürger derselben, Jakob Hänggi, Schulunterricht. Seine einzige Einnahme bildete das Schulgeld und damit konnte und wollte er den Schuldienst nicht weiterführen. Am 16. Januar 1706 begaben sich nun der Meyer und die Gemeindevorsteher von Nunningen zum Vogt auf Gilgenberg. Sie erklärten ihm, daß nur noch ganz wenige Leute in der Gemeinde seien, die lesen und schreiben könnten. Ein Schulmeister wäre daher höchst nötig. Nunningen besitze aber gar kein Gemeindegut, und aus dem Schulgelde allein könne ein Schulmeister sich nicht erhalten. Es sei daher ihre inständige Bitte, die gnädigen Herren möchten dem Jakob Hänggi eine jährliche Fruchtspende zukommen lassen.

Der Vogt teilte dieses Begehren dem Räte mit.²⁾ Dieser wies es kurzweg ab. Damit aber die Kinder nicht ohne Religionsunterricht blieben, beauftragte er den Vogt, dem Pfarrer zuzusprechen, daß er abwechselnd am einen Sonntag predige und am andern Sonntag Christenlehre für die Kinder halte.³⁾

¹⁾ Er ließ sich im genannten Jahre in die Rosenkranzbruderschaft zu Meltingen aufnehmen und ist im Bruderschaftsbuche verzeichnet. P. U. D[ietler], Vetera Analecta I. Blatt 44 b.

²⁾ Gilgenbergsschreiben Bd. 8. 16. Januar 1706: „Wir haben der Meyer und Geschwohrne von Nunningen vorgebracht, waßgestaltthen gar wenig in der Gemeindt, so Schreiben und Lesens erfahren, und einen Schullmeister höchst nöthig wahren. Wehthen aber sie bey gar keinen Gemeindtsmithlen und der Schullmeister von dem Schullgelt sich nicht ernehren könnte, alß langt einer Gemeindt underthänigst gehorrsamstes Bithen, hochernahnt Ewer Gnaden geruohen, von dero Mithlen, den Jacob Henghi, so seith zweyen Jahren die Schull gehalten, mit etwaß Frucht jährlich auß Gnaden zu begaben, [welcher] solliche Gnad gegen hochbesagt Ew. Gn. zue verdienen den Tag Lebens üßerstes Vermögens zu befließen Anerpiethens.“

³⁾ R. M. 1706. 44. Januar 18: „Ahn Vogt zu Gilgenberg. Wir haben eine ehrsambe Gemeind Nunningen ihres Begehrens, das wir etwas zu Erhaltung eines Schulmeisters von dem Unsrigen beytragen wollten, abgewissen. Mithin aber wirst du Unserem Pfarherrn zu Oberkirch zusprechen, das er der gemachten Ordnung gemäs an dem einten Sonntag predigen, an dem anderen aber die Kinderlehr halten und also abwechselweis fortfahren solle.“

Infolge dieses Ratsentscheides gab Jakob Hänggi seinen Schulunterricht wieder auf, und Nunningen war von neuem und zwar für lange Zeit ohne Schule. Etwa um das Jahr 1730 übertrug die Gemeinde, welcher sichtlich an der Schule etwas lag, den Schulunterricht dem Johannes Hänggi, der Kirchmeier und Gemeinderat war. Wiederum fehlte es an einer richtigen Besoldung. Hänggi versuchte es, vom Räte eine Unterstützung zu erlangen. Seit mehr als zwanzig Jahren, so setzte er dem Vogte Johann Joseph Wilhelm Ignaz Krutter am 8. November 1732 auseinander, sei zum größten Schaden der Jugend in der Vogtei Gilgenberg¹⁾ keine Schule mehr gehalten worden. Die Gemeinde habe nun den so notwendigen Unterricht ihm aufgetragen. Da sie aber gar so arm und bedürftig sei und einem Schulmeister keinen genügenden Gehalt zu geben vermöge, bitte er die gnädigen Herren, ihm eine ihnen gutscheinende jährliche Unterstützung zuzusprechen.²⁾

Wenn Johannes Hänggi, so entschied der Rat, vom Pfarrer geprüft und zum Schulhalten und zum Unterrichte der Jugend in der Religionslehre tauglich gefunden werde, wollten ihm die gnädigen Herren den Schuldienst überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß die Gemeinde ihn selbst besolde ohne Beitrag der Stadt.³⁾

Der Rat von Solothurn hatte am 4. Juni 1692 dem Ulrich Kilcher den Sigristendienst von Oberkirch übertragen mit der Bedingung, daß er die nötigen baulichen Reparaturen am Sigristenhaus selber bestreite. Es ist zum vorneherein klar, daß Kilcher für ein fremdes Haus, dessen Benützung ihm nur ungewisse Zeit zustand, so wenig als möglich aufwendete. Im Jahre 1727 waren nun größere bauliche Veränderungen unumgänglich geworden. Hans Kilcher, Ulrichs Sohn und Nachfolger, wendete sich deshalb an den Rat, bat um das nötige Bauholz und um Errichtung einer neuen Scheune. Der Rat gewährte das Holz, schlug aber jedwede weitere Hilfe ab; dagegen erklärte er, in Zukunft die Söhne der Familie Kilcher bei Verleihung

¹⁾ Daraus geht hervor, daß Meltingen immer noch keine eigene Schule besaß.

²⁾ Gilgenbergsschreiben Bd. 9. Beilage 45.

³⁾ R. M. 1732. 927. Nov. 10: „An Vogt zu Gilgenberg. Wan Johannes Hänggi von Nunningen, welcher zu Guethem der Jugendt den Schuoldienst anzunehmen sich entpiethet, von S. Pfahrherr examinirt, tauglich und in christlicher Lehr die Jugend zu underweisen wohlgegründet erfunden wird, wollen wir ihm den Schuoldienst gnädig überlassen haben, mit Geding jedoch, das die Gemeinden denselben ohne unsere Entgeltnus und Behtrag solarien und lohnen solle; so du zu veranstalten wissen wirst.“

des Sigriftdienstes vor anderen bevorzugen zu wollen.¹⁾ Dadurch wurde dieser mit der Benützung des dazu gehörigen Widums eine Art Erblehen der Kilcher.

Als anfangs August 1743 der Sigrift Ludwig Kilcher starb, meldeten sich sofort seine beiden Söhne Johann und Jakob für die Stelle. Aber auch andere Bewerber suchten dieselbe zu erlangen, so Johann Ankli von Himmelried und Moritz Kilcher von Munningen, und um trotz der Vorzugsstellung der alten Sigriftenfamilie Aussicht für die Stelle zu haben, scheinen diese letzteren beim Räte sich anheischig gemacht zu haben, mit dem Sigriftdienst auch den Schuldienst zu übernehmen. Um dieser Konkurrenz die Spitze zu brechen, versprachen die Brüder Johann und Jakob Kilcher 100 Pfund Stebler aus dem väterlichen Erbe als Kapital zur Erhaltung eines Schulmeisters hergeben und verschiedene bauliche Verbesserungen am Sigriftenhaus vornehmen zu wollen, wenn ihnen der Dienst zugesprochen werde. Mit Rücksicht auf das im Jahre 1727 der Familie Kilcher gemachte Versprechen übertrug der Rat am 7. August 1743 den Sigriftdienst den beiden Brüdern Kilcher, wobei er ihre Anerbieten zur Bedingung machte.²⁾

Die baulichen Verbesserungen, welche die beiden neuen Sigriften zu tragen hatten, beliefen sich sehr hoch. Ein Anbau mußte neu aufgemauert und mit Ziegeln bedeckt werden. Die Ausgaben erreichten die Summe von 188 Pfund. Der Rat bestimmte deswegen, wenn der Sigriftdienst später aus der Familie Kilcher an andere übergehen sollte, müsse der Amtsnachfolger 100 Pfund rückvergüten.³⁾ In diesem

¹⁾ R. M. 1727. 1153. Dez. 15: „ . . . mit der dabei gethanen gnädigen Erklärung, das wan die Söhn sich wohlverhalten werden, wir dieselbe uf des Vatter Ableiben vor andern ansehen und den Dienst anvertrauten wollen.“

²⁾ R. M. 1743. 877. Aug. 7: „ . . . mit Geding, das sie ihres Versprechen deswegen ins Werck setzen und vollbringen sollen, nemblichen, das sie 100 \mathfrak{z} Stebler zu Erhaltung eines Schulmeister von ihres Vatters sel. Mittlen hergeben, darvon der jährliche Zins dem Schulmeister zukommen solle, danne das sie in dem zum Sigriftdienst gehörigen Haus ein Fenster gegen der Pfarrkirchen hinaus in ihren Kosten, umb zur Kirchen Aussicht haben zu können, machen lassen wollen, ferners das sie das Anhengeli versprochenermaßen in ihren Kosten mit Zieglen decken sollen.“

³⁾ R. M. 1748. 412. April 26: „ . . . wollen wir . . . aus sonderbahren Gnaden, imfahl nemblichen er oder die Seinige diseren Dienst nicht mehr inhaben und genießen solten, geordnet haben, das ihme von seinem Nachfolger an disere 188 \mathfrak{z} ergangene und gehabte Baulkosten 100 \mathfrak{z} sollen bonificirt und guthgemacht werden, dir auftragende, zu trachten, das wan er die 100 \mathfrak{z} zu dem Schuldienst noch nicht gelegt, selbe von ihme fürtersams dahin angewent werden sollen.“

Anbau wurde nun Schule gehalten. Der jüngere der beiden Brüder, Jakob Kilcher, führte dieselbe.

Im Herbst 1754 starb dieser Jakob Kilcher, und seine Söhne Johann und Jakob bewarben sich um den halben Sigriftendienst, den der Vater innegehabt hatte. Der Rat übertrug ihnen denselben vorläufig nur provisorisch. Schon wiederholt hatte er nämlich die Vogte von Gilgenberg beauftragt, die Widumsgüter neu zu beschreiben und einzelne Stücke derselben, die kaum mehr recht bekannt waren, neu zu bestimmen.¹⁾ Am 11. November 1754 kam endlich der damalige Vogt diesem Auftrage nach. Er gibt in seinem Berichte das Einkommen des jeweiligen Sigrifts auf jährlich 70 Pfund Stebler an.²⁾ Um den freien halben Sigriftendienst nicht noch einmal verteilen zu müssen, übertrug der Rat denselben dem Johann Kilcher und stellte die Bedingung, daß dieser wie sein Vater Schule halten solle. Seinem jüngeren Bruder Jakob machte er Aussicht, daß er nach dem Tode seines Veters, welcher den anderen halben Sigriftendienst innehatte, vor anderen Bewerbern berücksichtigt werden sollte.³⁾

g. Vogtei Thierstein.

Wie früher,⁴⁾ so bezog der Schulmeister von Büßlerach auch am Ende des 17. Jahrhunderts und späterhin aus dem Kirchenfonds jährlich ein Viertel Korn.⁵⁾

¹⁾ R. M. 1743. Sept. 14. — 1751. Juli 14. und 28.

²⁾ Gilgenbergschreiben Bd. 11. 11. Nov. 1754: „ . . . diese [neue] Vereinigung würdte ohnstreitbaren Stand halten, wann Ew. Gn. belieben wollten, anzubefehlen, das die in selbiger enthaltenen Güether ausgesteinert werden, die Aussteinungskosten aber auf denen Besitzern erliegen solten in Ansehn selbige nur den Zehenden aufzustellen, den Boodenzins hingegen von 24 Sester Haber und 2 jungen Hüeneren der Sigrift zu entrichten hatt. In behligendter Verzeichnus ist die einem jeweiligen Sigrift von dem Gwgdumb zukomende Nutznießung und dessen Einkommens per 70 \mathcal{R} Stebler erachtet.“ — In Kirchenrechnungen für St. Peter zu Oberkirch, die in demselben Sammelbande sich finden, ist die Einnahme des Sigrift aus der Kirche in dieser Zeit auf jährlich 26 \mathcal{R} 3 β angegeben.

³⁾ R. M. 1755. 39. Januar 14: „ . . . wollen wir, das selbig ohnzertheit verbleibe und dem elteren obiger Söhne mit dem Beding, wie sein Vater seel. Schuel zu halten, zukomme, wie wir dan ihme solches hiermit zuerkhandt, dem jüngeren aber die Vertröstung gegeben haben wollen, das nach Absterben Hans Kilchers, seines Veters, welcher den anderen halben Dienst versehenet, er vor anderen aus Gnaden werde bedenkhet werden.“

⁴⁾ Vergl. I. 117 ff.

⁵⁾ Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach. 1685 ff.

In der Gemeinde Erschwil wurde im Sommer 1704 eine ständige Schule ins Leben gerufen. Der eifrigste Verfechter des Gedankens scheint der Pfarrer von Büsserach-Erschwil, P. Plazidus Gibelin von Solothurn, Conventual des Klosters Beinwil-Mariastein, gewesen zu sein. Die Vorgesetzten der Gemeinde Erschwil nahmen sich energisch der Sache an. Vor allem galt es die Besoldung des Schulmeisters zu sichern. Pfarrer P. Plazidus wendete sich an den Abt seines Klosters, Giso Gluz von Solothurn, legte ihm den Plan der Schulstiftung weitläufig auseinander und bat um eine jährliche Beisteuer zur Besoldung des Schulmeisters. Der Abt war einverstanden, und legte in einem offiziellen Schreiben vom 17. Juni 1704 an P. Plazidus dieses sein Einverständnis fest. Er sei geneigt, sagte er, jährlich ein Quantum Frucht, dessen Größe dem Belieben des Abtes anheimgestellt bleiben solle, zu diesem christlichen und löblichen Vorhaben beizusteuern, unter der Bedingung, daß der jeweilige Schulmeister, welcher für die Schulstelle in Aussicht genommen werde, vor seinem Amtsantritte sich beim Abte anmelde und sich in seinem Amte gegen ihn und die Conventualen treu und, soweit dies hier in Betracht falle, gehorsam zeige. Die Spende des Klosters dürfe jederzeit nur als eine besondere Gnadengabe betrachtet und niemals dürfe daraus eine Verpflichtung abgeleitet werden. Der Abt sei einverstanden, daß ein Bürger von Erschwil, welcher der Gemeinde entspreche, zum Schuldienst erwählt werde. Damit der Friede erhalten bleibe, wünsche er, daß der Kandidat für die Schulstelle jeweilen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit in richtiger Weise präsentiert werde.¹⁾

An demselben Tage, an welchem der Abt von Beinwil dieses Aktenstück ausfertigte, hatten sich fünf Ausschüsse der Gemeinde Erschwil nach Dornach begeben. Dasselbst trugen sie dem Vogte die beabsichtigte Schulgründung vor. Die Gemeinde besitze eine große Kinder-schar. Deswegen brauchte sie höchst notwendig einen Schulmeister, der die Jugend in der christlichen katholischen Glaubenslehre unterrichte. Die Gemeinde habe aber nicht genug Geldmittel, um den Schulmeister entsprechend zu besolden, sie bitte darum, die gnädigen Herren möchten dem jeweiligen Schulmeister aus dem Zehnten eine Fruchtgabe zukommen lassen.

Der Vogt stellte über dieses Begehren ein Schreiben an den Rat aus.²⁾ Damit begaben sich die Ausschüsse von Erschwil nach Solo-

¹⁾ Aktin, Chronik des Klosters Beinwil, XIII. 928. Ehemaliges Archiv des Klosters Beinwil-Mariastein im Staatsarchiv. Beilage 35 a.

²⁾ Thiersteinschreiben Bd. 14. Beilage 35 b.

thurn und schon am folgenden Tage, am 18. Juni, kam ihr Gesuch im Räte zur Sprache. Dieser beschloß, wenn Erschwil stets einen solothurnischen Stadtbürger zum Schulmeister wähle, wolle er demselben jährlich einen Sack (= 10 Mäß) Mühlegut aus dem Fruchtzehnten verabsfolgen lassen. Im Falle aber der Schulmeister kein solothurnischer Stadtbürger sei, solle die Beisteuer des Rates wieder dahinfallen. Der Rat hoffe auch, daß der Abt von Beinwil einen Beitrag leiste und daß die Gemeinde Erschwil zu diesen Beiträgen soviel zulege, daß der Stadtbürger, welcher die Schule übernehme, sein gebührendes Auskommen finde.¹⁾

Nun waren aber die Ausschüsse der Gemeinde Erschwil durchaus nicht einverstanden, daß nur ein Stadtbürger die Schulmeisterstelle ihres Dorfes übernehmen sollte. Sie fanden, die Unterhaltung eines solchen sei für die Gemeinde allzu schwer, und wünschten einen Bürger ihres Dorfes als Schulmeister. Sofort machten sie beim Räte Vorstellungen und baten um Abänderung des Beschlusses. Am folgenden Tage, den 19. Juni, beriet der Rat über dieses Begehren. Er änderte seinen Beschluß vom vorigen Tage, erlaubte den Erschwilern, einen eigenen Gemeindegewählten, der vom jeweiligen Vogt und vom Ortspfarrer die Genehmigung erhalte, zum Schulmeister zu wählen, und stellte diesem die 10 Mäß Mühlegut in Aussicht.²⁾

Die Schule von Erschwil nahm einen erfreulichen Fortgang, so daß schon verhältnismäßig bald das Bedürfnis nach einem eigenen Schulhause erwachte. Verschiedene Guttäter spendeten für ein solches ansehnliche Gaben, die im Jahre 1746 zusammen eine Summe von über 160 Pfund Stebler ausmachten. Die Gemeinde wollte nun den Bau beginnen. Sie wendete sich zuvor noch an den Rat und teilte ihm ihr Vorhaben mit. Sie gedente, das Schulhaus bis unter das Dach aufmauern zu lassen. Der Raum zur ebenen Erde solle zur Aufbewahrung der Feuerwehrrgeräte und Gemeindefachen, das erste

¹⁾ R. M. 1704. 440. Beilage 35 c.

²⁾ Ebda. p. 451. Beilage 35 d.

Vergl. Rechnung Thierstein „von Sti. Michaeli 1705 unget Sti. Michaeli 1706 Jahrs“: „Ausgab Früchten . . . Item haben Ihr Gnaden dem Schullmeister zue Erschwil jährlich verordnet 10 Mäß Mühliguoth oder ein Sack, bringt Dündhel 13 Sester, Haber 7 Sester.“ Ebenso in den Rechnungen der folgenden Jahre. — Die Kirchenrechnungen von Erschwil, auf der Amtschreiberei Breitenbach, verzeichnen die Beisteuer des Abtes. 1707, nachträgliche Note: „Davon H. Praelat jährlich solang ihme beliebig dem Schuollmeister 8 Sester zuegesagt.“

Stockwerk für den Unterricht dienen. Sie bitte den Rat, er möchte ihr das nötige Bauholz verabfolgen, für alle Zukunft wolle sie dann das Schulhaus auf eigene Kosten unterhalten und allfällige Schäden wieder ausbessern.¹⁾

Der Rat nahm die Absicht der Gememeinde Erschwil gut auf. Nicht nur ließ er ihr zum Schulhausbau das nötige Sag- und Bauholz zum größten Teile aus den Staatswäldern abgabefrei antweisen, sondern er spendete ihr selbst noch aus ganz besonderer Zuneigung 30 Pfund Stebler in Geld.²⁾

Kurze Zeit später besaß die Gemeinde Erschwil zur Besoldung des Schulmeisters ein Kapital von über 440 Pfund. Auch dieses Geld stammte vermutlich aus Schenkungen.³⁾

Breitenbach hatte sich wohl schon früher als Erschwil von der Schule in Büslerach abgetrennt und eine eigene Schule eingerichtet. Sicher hatte es am Anfange des 18. Jahrhunderts eine solche. Von 1719—1731 war der Schulmeister Jakob Boder von Dornach an derselben tätig.⁴⁾

Die Gemeinde Bärschwil hatte ums Jahr 1722 aus öffentlichen Waldungen ein bedeutendes Quantum Holz fällen lassen und dasselbe verkauft. Weder zum Fällen noch zum Verkaufen des Holzes hatte sie die Erlaubnis der gnädigen Herren nachgesucht. Aus dem Erlös verwendete sie 60 Pfund Stebler zu einer Jahrzeitstiftung für je 6 hl. Messen an der Kapelle, 10 Pfund zur Erhöhung des Sigristen- gehaltenes und 200 Pfund als Schulfonds, aus dessen Zinsen dem Schulmeister eine feste Besoldung ermöglicht werden sollte.⁵⁾

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. 20. 26. Nov. 1746. Beilage 50.

²⁾ R. M. 1746. 1266. Nov. 28: „An Vogt zu Thierstein. Wan wir nicht ohngern sehen, das die Gemeind Ehrschwyl zue gueter Underrichtung ihrer vielen Jugend ein Schuelhaus aus verschidenen darzue gewidmeten Schandlungen zue erbaumen vorhabens ist, als haben wir ihro aus sonderbahrer gnädiger Zueneigung darzue 30 Pfund Etäbler zue schencken geruhwet; wirft also ein solches ihro auf unsere Rechnung hin ertheillen, zumahlen die darzue nöthige Saagbaum ohne Abforderung einicher Stocklosung in dem Trautwenholz und das übrig erforderliche Bauholz halb aus unserem Hochwald und halb aus der Gemeinwäldern am ohnschädlichen [Orte] anweisen lassen.“

³⁾ Gemeindebuch von Erschwil. P. M. D[ietler], Vetera Analecta, II Blatt 57.

⁴⁾ Dorneckschreiben Bd. 49. 15. Mai 1748.

⁵⁾ Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722: „ . . . in die Schuol, davon der Zins dem Schuolmeister, die Kinder zu lehrnen, gedehen solle . . .“

Gar bald hörte der Rat von Solothurn von diesem eigenmächtigen Vorgehen Bärschwils und ordnete sofort die Konfiskation der betreffenden Gelder an. Alagend wendete sich deswegen die Gemeinde an den Vogt und ließ dem Räte Vorstellungen machen, Bärschwil sei völlig mittellos, besitze gar kein Gemeindegut, ja es habe sogar noch Schulden; die gnädigen Herren möchten doch mindestens etwas von den konfiszierten Geldern der Gemeinde zukommen lassen.¹⁾

Der Rat überließ daraufhin der Gemeinde Bärschwil die 200 Pfund Stebler als Kapitalanlage für die Schulmeisterbesoldung. Er blieb aber auf der Ablieferung des übrigen Geldes von jenem eigenmächtigen Holzverkaufe bestehen.²⁾

Der Schulmeister von Kleinlützel erhielt 1687 aus dem Kirchenfonds ein Viertel Korn.³⁾ Vermutlich handelt es sich dabei um eine jährlich wiederkehrende Spende.

h. Vogtei Kriegsstetten.

Daß die Schule von Viberist in die Zeit vor dem Bauernkriege zurückreicht, so gut wie die Schulen anderer alter und wichtiger Kirchgemeinden, darf zum vornherein angenommen werden, wenn auch bis heute direkte Zeugnisse aus jener Zeit fehlen. Diese Annahme wird gestützt durch die Tatsache, daß eine Kirchenordnung von Viberist aus dem Jahre 1679 für den Schulmeister als Vorbeter eine Ausgabe von 10 Pfund verzeichnet.⁴⁾ Diese Ausgabe war nicht bloß eine einmalige, sondern eine regelmäßige, und war auch dreißig und achtzig Jahre später noch genau gleich.⁵⁾ Im Jahre 1683 verzeichnet das Sterberegister

¹⁾ Thiersteinschreiben Bd. 16. 5. Dez. 1722.

²⁾ R. M. 1723. 149. März 1: „An Vogt zu Thierstein. Obwohlen zwar diejenigen Gültten, so gegen einer ehrsamten Gemeind Bärschweil auf des freffentlicherweis gefällten Holzes Losung auffgerichtet worden, billichermaasen zu unseren Händen confisziert worden und anderst nicht, als für unseres Guth, so aus unseren Mittlen erlöft, anzusehen, so wollen wir jedemnach auff der Ausschützen gemelter Gemeind beschehenes underthäniges Pitten, so vill Gnad hiemit erweisen, das von diesen Gültten zweyhundert Pfund Stebler zu Versoldung des Schullmeisters dasebst gelegt werden sollen. Die übrigen aber sollen zu unseren Händen confisziert verbleiben und zu seiner Behörr eingelüffert werden.“

³⁾ Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach.

⁴⁾ L. R. Schmidlin, Geschichte der Pfarngemeinde Viberist, p. 338.

⁵⁾ Zwei einzelne Kirchenrechnungen von Viberist im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches“. 1708—1710: „Den Schueleren Ambter zu singen 10 \bar{u} . Dem Schuelmeister 20 \bar{u} .“ 1752—1753: „Dem Schuellmeister jährlich 10 \bar{u} = 20 \bar{u} .“

von Biberist den Tod eines dortigen Schulmeisters. Er hieß Hans Räch und war dem Namen nach zu schließen ein Bürger des Ortes.¹⁾

Auch ein Ereignis aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts zeigt, daß die Schule in Biberist längst tief eingelebt war und eine altgewohnte Organisation besaß.

Im Jahre 1705 hatte die Kirchengemeinde Biberist einen neuen Schulmeister angestellt. Zwei Jahre hatte dieser bereits den Unterricht in Biberist erteilt und die Kinder von Lohn und Ammannsegg waren dahin in die Schule gekommen. Nach alter Gewohnheit sollte er nun das dritte Jahr den Unterricht in Lohn halten und die Kinder von Biberist sollten dorthin in die Schule gehen. Der neue Schulmeister weigerte sich aber, die alte Ordnung zu befolgen. Das gab Streit. Die Gemeinden Lohn und Ammannsegg wollten nicht von der „seit undenklichen Zeiten“ bestehenden Gewohnheit lassen, daß der Schulmeister je das dritte Jahr bei ihnen Schule halte. Sie mußten ja auch zu dessen Besoldung beitragen. Außer dem Schulgelde der Kinder bezog nämlich der Schulmeister eine Schulsteuer. Diese wurde von der gesamten Kirchengemeinde geleistet, und zwar so, daß jede Rechtssame ein Maß Korn lieferte. Biberist hatte 22, Lohn und Ammannsegg hatten 16 Rechtssamen. Die beiden letzten Gemeinden wendeten sich nun anfangs Dezember 1707 klagend an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Biberist zustand, und baten, es möchte sie bei ihrem Rechte schützen. Würde ihnen dieses entzogen, sagten sie, so wollten sie lieber eine eigene Schule einrichten und die Schulsteuer, die sie bisher an den gemeinsamen Schulmeister leisteten, einem eigenen Schulmeister zukommen lassen.

Der Pfarrer von Biberist war vom Stifte um sein Gutachten gefragt worden. Er meldete, die Verhältnisse seien so, daß, wenn der Schulmeister gezwungen werde, dieses Jahr in Lohn den Unterricht zu erteilen, in Biberist mehr Kinder die Schule verlassen würden, als in Lohn und Ammannsegg einträten. Aus dieser Begründung zu schließen, teilte der Pfarrer die Meinung des Schulmeisters und unterstützte ihn.

Das Kapitel von St. Ursen entschied, die alte Ordnung solle beibehalten werden. Wenn aber der Schulmeister nicht nach Lohn gehen wolle, um Unterricht zu erteilen, so sollten die Gemeinden Lohn und Ammannsegg auch nicht verpflichtet sein, ihm die gewohnte Kornspende

¹⁾ Unter dem 24. Januar. Pfarrarchiv.

zu verabfolgen; sie sollten aber in diesem Falle gehalten sein, einen eigenen Schulmeister, der die Genehmigung des Pfarrers erhalten habe, anzustellen und ihm den Fruchtbeitrag zukommen zu lassen.¹⁾

Das Bestehen der Schule von Lohn datiert wahrscheinlich von diesem Ereignis an.

Um das Jahr 1732 amte in Viberist der Schulmeister Joseph Hautwert.²⁾ Die Schule wurde hoch geschätzt. Die Gemeinde beschloß im Jahre 1739 ein Schulhaus zu bauen. Sie wendete sich an die gnädigen Herren mit der Bitte um einen Bauplatz auf der Allmend. Der Rat ließ ihr denselben in der Nähe der Kirche anweisen mit der Bedingung, daß das Schulhaus in Stockhöhe mit Mauern aufgeführt werde. Zu einem Garten wollte er keinen Platz bewilligen.³⁾

Als das Schulhaus vollendet war, wendete sich die Gemeinde im Herbst 1741 nochmals an den Rat mit der Bitte um das nötige Land zu einem Schulgarten. Diesmal erhielt sie die Erlaubnis, ein ansehnliches Stückchen Land zu diesem Zwecke abzugrenzen. Der Rat belegte dasselbe mit einem kleinen unablöslchen Bodenzinse.⁴⁾

Die Schulstelle von Kriegstetten muß als eine angesehene und gutbezahlte gegolten haben, denn gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir sie von Stadtbürgern besetzt. Um 1680 ist ein Wirz von Solothurn daselbst Schulmeister.⁵⁾ Ihm folgte Urs Fröhlicher von Solothurn im Amte. Letzterer verheiratete sich am 5. Juli 1687 mit Anna Maria Keller von Solothurn, der Schwester des Pfarrers von

¹⁾ St. Ursenstiftsprotokoll im Staatsarchiv. No. 149. 55. 5. Dezember 1707. Beilage 37.

²⁾ Sterberegister im Pfarrarchiv. Am 23. Dez. 1732 starb ihm ein Kind.

³⁾ R. M. 1739. 894. Nov. 9: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir wollen dem löblichen Vorhaben einer Gemeindt Viberist nicht zuwider sein, sonderen derselben ein Schuolhaus auf der Allmendt, zwahr ohne Garthen, nächst bey der Kirchen und das solches in Stockhöhe mit Mauern aufgefuehrt werde, zu erbauwen gnädig zugeben und verwilliget haben; werdet also den dazu erforderlichen Platz aussteinen.“

⁴⁾ R. M. 1741. 1056. Nov. 24: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir haben der Gemeindt Viberist gnädig erlaubt, daß sie einen ohnschädlichen, gespizten Platz, 36 Schuch breit und ohngefahr 72 Schuch lang, für einen Krautgarten zu dasig neuerbawtem Schuolhaus widmen und hinder Haag legen möge; wollen aber gefagten Platz mit jährlich zu bezahlendem einem Schilling ohnablösigem Bodenzins belegt und eüch überlassen haben, dies seiner Gehörr zu verzeichnen, den ermelten Platz behnebens gebührendt auszusteinen.“ Vergl. L. R. Schmidlin, a. a. D., p. 338.

⁵⁾ Altes Jahrzeitbuch Kriegstetten im Pfarrarchiv.

Wski,¹⁾ und hatte beim Beginne des 18. Jahrhunderts die Schule von Kriegstetten noch inne.²⁾

Noch immer bezog der Schulmeister von Kriegstetten die Frucht-
beträge aus den einzelnen Gemeinden der Pfarrei als Schullohn,³⁾
ebenso den festen Beitrag aus der Kirche von jährlich 6 Viertel Korn
und 24 Pfund Geld.⁴⁾ Dazu kamen kleinere Einnahmen für die Mit-
hilfe beim Rosenkranzgebet⁵⁾ oder bei der Abhaltung von Jahrzeiten
in der Kirche.⁶⁾ Auch die Wohnung hatte er wie zuvor von der
Kirche.⁷⁾

Im Jahre 1729 bat Schulmeister Jakob Utinger von Zug um
die Aufenthaltsbewilligung in der Herrschaft der gnädigen Herren von
Solithurn. Der Rat erteilte sie und wies ihm die Schule von Krieg-
stetten an, die eben unbesetzt war. Im folgenden Jahre bewarb sich
nun ein einheimischer Schulmeister, Urs Fluri von Dfingen, um jene
Stelle. Der Rat bevorzugte diesen und ließ dem Jakob Utinger sagen,
„daß er sein Glück weiters suchen und samt Weib und Kindern innert
14 Tagen das Land räumen solle.“⁸⁾ Bisher war es das alte Recht
des Gerichtes Kriegstetten gewesen, im Einverständnis mit dem Pfarrer
seine Lehrstelle selbst zu vergeben.⁹⁾ Als nun im Jahre 1731 ein
Stadtburger, Urs Viktor Schmid, der in Solothurn einige Zeit die
Jugend im Lesen und Schreiben unterrichtet hatte, beim Rat um die
abermals ledige Schulmeisterstelle nachsuchte, und der Rat wiederum
die Besetzung von sich aus vornehmen wollte, machte Ammann Urs
Gluz von Derendingen im Namen des Gerichtes Kriegstetten Vor-

¹⁾ Eheregister der Pfarrei Wski. Pfarrarchiv.

²⁾ Bruderschaftsverzeichnis der Pfarrei Wski. U. a. D.

³⁾ Vergl. R. M. 1714. 1269. Nov. 26.

⁴⁾ Kirchenrechnungen Kriegstetten seit 1740 im Pfarrarchiv.

⁵⁾ Jahrbuch Kriegstetten a. a. D. Unter Pfarrer Joh. Kaspar Reiff von
Solithurn (1675—1711) findet sich folgende Eintragung: „Dem Schulmeister, so
dem Pfarrherrn den Rosenkranz soll helfen betten, 1 *z*. So oft er aber nith
erschinen thuot, solle ihme ein halben Wagen dertfür abzogen und selbiger dem-
jenigen, so anstatt seiner betten wird, geben werden.“

⁶⁾ U. a. D. finden sich mehrere Beispiele. So wird unter Pfarrer Reiff
ein ewiges Licht und eine Fronfastenjahrzeit gestiftet mit dem Beisage: „Dem
Schulmeister oder demme, so hilft singen, jedesmahl 5 bz. = 20 bz.“

⁷⁾ Vergl. die Notiz Pfarrer Gerbers vom Jahre 1776 auf dem eingeklebten
Blatte am Anfange des alten Jahrbuches Kriegstetten.

⁸⁾ R. M. 1730. 724. — Schon um 1722 war ein Urs Fluri, wohl der
gleiche, Schulmeister in Kriegstetten. Er war zugleich Kirchenschaffner. Vergl.
Kirchenrechnungen Kriegstetten auf der Amtschreiberei.

⁹⁾ Vergl. I. 95 f.

stellungen und bat ihn, er möchte der Gerichtsgemeinde ihr altes Recht nicht wegnehmen. Der Rat ließ die Sache untersuchen¹⁾ und entschied, da das Gericht Kriegstetten mit Ausnahme eines einzigen Males den Schulmeister, den der Pfarrer vorschlage, ernannt habe, so wolle er es auch in Zukunft bei diesem Rechte belassen.²⁾

Im Jahre 1683 schuf der Rat von Solothurn die Pfarrei Aeschi, indem er die heute zu derselben gehörigen Dörfer und Weiler von der Pfarrei Kriegstetten trennte. Der erste Pfarrer, Joh. Jakob Keller von Solothurn, zog am 30. Juni 1684 in Aeschi ein.³⁾

Schon von Anfang an hatte die neue Pfarrei eine eigene Schule. Unterricht wurde jeweilen im Winter gehalten. Es fehlte offensichtlich an einer guten Bezahlung der Schulmeister. Diese wechselten daher sehr rasch. Wir kennen einige von ihnen.

In den beiden Wintern 1687 und 1688 hielt Joseph Stampfli Schule. Er versah zugleich das Sigristenamt und war ein tüchtiger und begabter Mann, aber ein leidenschaftlicher Trinker. Die Trunksucht führte ihn dazu, daß er sich in französische Kriegsdienste anwerben ließ. Kurz vor Weihnachten 1689 reiste er nach Frankreich ab.

Auf ihn folgte der junge und fähige Niklaus Wirth von Aeschi als Schulmeister. Er verstand den Choral, was für die Aushilfe in der Kirche schwer in die Waagschale fiel. Auch er ließ sich durch seine Altersgenossen bewegen, mit ihnen in französische Dienste zu treten.

Während einigen Wintern hielt hierauf Benedikt Widmer Schule. Sonst war der Unterricht jeweilen im Hause des Schulmeisters. Widmer, der vom Steinhof stammte, unterrichtete die Knaben und Mädchen im Hause der Witwe Alara Gafmann in Aeschi. Von den Leuten wurde er gemeinhin „der lahme Bänz“ genannt. Er scheint ein Allergeweltskünstler gewesen zu sein und sich besonders mit Quacksalbereien befaßt zu haben. Wegen allzugewagten Heilversuchen und ähnlichen Unternehmen wurde er um 1700 vom solothurnischen Boden verbannt.

¹⁾ R. M. 1731. 821, 887 u. 984.

²⁾ R. M. 1731. 1053. Nov. 16: „An Vogt zu Kriegstetten. Wehlen ein erfames Gricht zu Kriegstetten außert einer einzigen Begebenheit jederzeit den Schuolmeister, welchen S. Pfahrherr vorschlaget, ernamsset hat, wollen wir es bey disem alten Gebrauch noch fürbaas bewenden lassen.“

³⁾ L. R. Schmidlin, Geschichte des soloth. Amtei-Bezirktes Kriegstetten, Solothurn, Union, 1895, p. 200 ff.

Im Winter 1701 erteilte Konrad Kaufmann von Mächi Schulunterricht.¹⁾ Ihm folgte Gregor Taglöhner, ein frommer, fleißiger junger Mann, der den Choral ausgezeichnet sang. Er war in den Jahren 1702 und 1703 beim Sigrift zu Mächi Bäckerlehrling und hielt als solcher fleißig Schule. Obwohl Taglöhner 1704 Mächi verließ, kam er noch jahrelang alle Monate zur Sakramentsprozession, um bei derselben zu singen.

Es war dies deshalb wichtig, weil der folgende Schulmeister von Mächi, Urs Viktor Kaufmann, ein Bürger des Ortes, nichts vom Choral verstand. Kaufmann hielt während den Wintern 1704, 1705 und 1706 Schule.

Im Herbst 1707 bezog ein neuer Pfarrer, Urs Gunzinger von Solothurn, die Pfarrei Mächi. Die Schule lag ihm am Herzen. Er stellte deswegen den gut geschulten Stadtbürger Julius Krutter, der bereits in Solothurn Privatunterricht erteilt hatte, als Schulmeister an und bestritt während des ganzen Winters 1707/08 die Kosten. Da aber der Pfarrer für alle seine Auslagen keine Entschädigung erhielt, gab er den Gedanken, nur richtig gebildete Schulmeister anzustellen, wieder auf und übertrug in den nächsten Jahren das Schulamt eben jenen, die sich bei der vorhandenen Besoldung darum bewarben.²⁾ Es war nun vorerst der Sigrift, der zugleich die Stelle des Schulmeisters versah.

Schon bald trug man sich ernstlich mit dem Gedanken, dem Schulmeister eine bessere Besoldung zu schaffen. Dieser erhielt bereits eine kleine Gabe aus dem Kirchenfonds.³⁾ Vermutlich bezog er auch jene

¹⁾ Mitgliederverzeichnis der 1701 gegründeten Sakramentsbruderschaft. Pfarrarchiv Mächi. — Der Schulmeister erhielt aus den Bruderschaftseinnahmen jährlich eine Krone und andere kleine Geldbeträge.

²⁾ „Cum autem meis sumptibus per integram hyemen sine retributione laboravit hinc a ludimoderatoribus destiti et aliis negotium hoc comisi se ipsos pro tali officio praesentantibus.“ Status animarum, Folioband im Pfarrarchiv, angelegt von Pfr. Joh. Jak. Keller 1684 bei Gründung der Pfarrei, enthält geschichtliche Notizen, Jahrzeiten, Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterberegister. Der zweite Pfarrer von Mächi, Urs Gunzinger (1707—1715) machte fast am Ende des Bandes in lateinischer Sprache über einige der ersten Schulmeister von Mächi kurze Aufzeichnungen, welchen wir obige Angaben entnehmen konnten.

³⁾ Vereinzelte Kirchenrechnungen von Mächi im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches.“ 1710 u. 1711: „Weilen er [der Sigrift] des Schuelmeisters Stell vertreten, in 2 Jahren 3 Gulden 5 Bagen.“ 1712—1714: „Dem Sigerift und Schuelmeister jährlicher Lohn 5 Gulden, in 3 Jahren thuet 8 Thlr. 10 Bagn.“

Fruchtbeträge, welche die Dörfer und Weiler der Pfarrei Wschi zuvor dem Schulmeister zu Kriegstetten einzuliefern hatten.

Hüniken, das der neuen Pfarrei Wschi zugeteilt worden war, sandte seine Kinder noch immer nach Kriegstetten in die Schule und leistete seinen Beitrag, 8 Maß Korn, dem dortigen Schulmeister. Die Pfarrei Wschi suchte nun diesen Betrag für ihren Schulmeister zu erhalten. Sie ließ im Jahre 1714 dem Räte die Bitte vortragen, er möchte erlauben, daß sie sich nach einem neuen Schulmeister umsehen dürfe und daß Hüniken seinen Fruchtbeitrag statt dem Schulmeister von Kriegstetten diesem eigenen Schulmeister zuwenden solle. Der Rat entsprach dem Gesuch. Doch behielt er sich für den Schulmeister das Bestätigungsrecht vor. Auch verlangte er, daß der Kandidat vor dem Räte sich stelle, damit er ihn im Schreiben, Lesen und in der Religionslehre prüfen lassen könne, um so seine Fähigkeit kennen zu lernen. Den Eltern wahrte er das Recht, ihre Kinder zu dem einen oder andern Schulmeister zu senden, wie es ihnen besser gefalle.¹⁾

i. Vogteien Flumenthal und Lebern.

In den kleinen Dörfern des untern Leberberges bestanden am Anfange des 18. Jahrhunderts nachweisbar Schulen in Flumenthal²⁾ und St. Nikolaus.³⁾ Auch die 1695 neuentstandene Pfarrei Günsberg dürfte eine solche gehabt haben.

¹⁾ R. M. 1714. 1269. Nov. 26: „An Vogt zu Kriegstetten. Wir mögen zwar einer Kirchhori Wschi auf das durch unseren Underamtman zu bemeltem Wschi in deroselben Namen beschene undterthänigst bittliche Anhalten, sich umb einen Schuelmeister umbzusehen, demme das von einer ehrsamben Gemeindt Hünikhen einem Schuolmeister sonst gewidmete Contingent von acht Mäßen Dünkhel zugeeignet werdten sollen, wohl gestatten, allein das derselbe uns namhaft gemacht, auch vorgestellt werde, damit wir solchen sowohl des Schreiben undt Lesens als christlich catholischer Lehr halben examinieren lassen undt seine Fähigkeit erfahren mögen. Dannach solle hierdurch niemandt gehemmet, sonderen denen Elteren ihre Kinder zu einem ihnen gefälligen Schuolmeister zu schicken freigestellt sein.“ — Hüniken hatte 3 $\frac{1}{2}$ Rechtsamen, die ganze Pfarrei Wschi 40 Rechtsamen. Schmidlin, a. a. D. p. 205. Wenn jede im gleichen Verhältnisse wie Hüniken beitrug, erhielt der Schulmeister 92 Maß Korn.

²⁾ Vergl. die Kirchenrechnungen von Flumenthal 1705—1785 auf der Amtschreiberei Lebern. Schon die Rechnung für 1705 verzeichnet folgende Ausgaben: „Den Schuoleren an der Kirchweihung undt unseres Herrgottes Tag Gelt 13 \mathfrak{r} 12 β . Item den Schuoleren, so zugegen an den Kreuzgängen in die Statt, 1 \mathfrak{r} 10 β .“

³⁾ Siehe die „Jahrrechnung der Kirchen St. Nicolai pro 1726—1727“ im Staatsarchiv, Mappe „Kirchliches“: „Denen Schuoleren, 2 \mathfrak{r} 13 β . . . Ihme, Sigerist. und Schuoleren wegen gemelten Jahrzeiten 1 \mathfrak{r} .“

Diese Schulen waren aber etwa seit den Dreißigerjahren in einem recht armseligen Zustande. Es scheint fast, als seien die einen derselben zeitweise ganz eingegangen.¹⁾

Diesem Übel suchte nun im Jahre 1750 der edle Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn, Franz Georg Surh, abzuhelpen. Seine Absicht war, für alle drei Pfarreien und die dazu gehörigen kleinen Gemeinden eine gemeinsame, gutbesoldete und darum lebenskräftige Schule zu gründen. Zum Sitz dieser Schule nahm er das zentral gelegene Hubersdorf in Aussicht. Als Fonds zur Besoldung des Schulmeisters stiftete er die Summe von 500 Pfund.

Auch der Rat wollte an die Besoldung des Schulmeisters dieser Schule etwas beitragen. Er beschloß, ihm jährlich zwei Klafter Brennholz verabfolgen zu lassen, stellte aber dabei drei bemerkenswerte Bedingungen. Es dürfe kein Schulmeister ohne des Vogtes Gutheißens und ohne vorhergegangene Examinations und Approbation durch den Ortspfarrer angenommen werden. Der Schulmeister müsse, wo immer möglich, ein Angehöriger des Standes Solothurn sein. Er dürfe während der Schulzeit wöchentlich nicht mehr als einen Kreuzer von dem Kinde abfordern.²⁾

Diese Zentralschule scheint nicht länger als etwa zwei Winter gewährt zu haben. Der Schulweg war für die Gemeinden Günsberg und St. Niklaus zu weit. Diese errichteten daher eigene Schulen. Zur Ermöglichung der Schule zu Günsberg, die auch von Niederwil besucht wurde, machte Propst Franz Georg Surh abermals eine Stiftung, diesmal in der Höhe von 300 Pfund.³⁾

Nun bekamen die Gemeinden Flumenthal und Hubersdorf Streit. Jede wollte die Schule in ihrer Mitte haben, Hubersdorf, weil Propst Surh für eine Schule daselbst die 500 Pfund gestiftet

¹⁾ Seit 1733 verschwinden in den Kirchenrechnungen von Flumenthal die Ausgaben für die Schüler.

²⁾ R. N. 1750. 1101. Okt. 19: „An Vogt zu Flumenthal. Da ein gewisser Guththäter 500 R Capital vorschießen will, damit zu Huopperstorf ein Schuol zu Underrichtung der Kindre in denen Pfarreien Flumenthal, Günsberg und Sanct Niclaus errichtet und gestiftet werden könne, wollen wir für so lang diesere Schuol besteht dem disorthige Schulmeister jährlich zwey Klafter Brennholz zugeschöpft haben mit Beding, das kein Schuolmeister ohne Gue Gutheißens, sodan vorhergegangne Examinations und Aprobation eines jeweiligen Pfarrherrn dies Orts angenohmen werde, der Schuolmeister einer von unfere Angehörige, wo immer möglich, sei, auch selbiger während der Lehr wochentlich mehr nicht als einen Kreuzer von dem Kind fordern solle. So behörig einzuschreiben.“

³⁾ Bundesarchiv Bern, Helvetik, Sammelband 1461, Bericht des Schulmeisters von Günsberg an Stapfer.

und der Rat die zwei Klafter Brennholz beigelegt hatte, Flumenthal, weil sie die Kirche und von jeher die Schule besaß.

Schon im Winter 1753 wendete sich Flumenthal an den Rat und wünschte, eine eigene Schule einrichten zu dürfen, damit die Kinder nicht soweit in die Schule zu gehen hätten. Als Schulmeister wollte die Gemeinde einen Schwaben, Sebastian Mey von Nunnenhorn, anstellen. Sie anerbote sich, dem Schulmeister von Hubersdorf auch in Zukunft die vom Rat ihm zugesprochene Holzgabe zum Hause zu führen. Der Rat wies aber das Gesuch ab und befahl dem genannten Schulmeister, innerhalb acht Tagen das Dorf zu verlassen.¹⁾

Die Schule wurde in der Folge abwechselnd bald in dem einen, bald in dem andern Dorfe gehalten.

Pfarrer Johann Gluz in Oberdorf machte im Jahre 1691 Anstrengungen, einen Schulmeister zu erhalten, welcher den Choral verstehe. Ein schöner Gesang beim Gottesdienst war eben für den blühenden Muttergotteswallfahrtsort recht wünschenswert. Offenbar sollte aber der Gehalt erhöht werden, um einen geeigneten Schulmeister gewinnen zu können. Der Pfarrer wendete sich in der Absicht, eine Unterstützung zu erwirken, an das Kapitel von St. Ursen und an den Rat von Solothurn. Die Stiftsherren waren gewillt, der Bitte des Pfarrers zu entsprechen; der Rat aber wies sie ab, und die Angelegenheit zerschlug sich.²⁾ Immerhin wurden noch stets die Schüler von Oberdorf zum Gesang in der Kirche beigezogen; der Organist aber war in Solothurn wohnhaft.³⁾

¹⁾ R. M. 1753. 937. Dez. 7: „Eine Gemeind Huoberstorf [offenbar ein Verschreiben für Flumenthal] hat durch Claus Lütthi, ihren verordneten Ausschuss, in tiefester Underthänigkeit angehalten, ihnen wegen ihren Kinderen, die wegen raucher Witterung, bösen Weg unnd besorgender Krankheit nacher Huoperstorf sich nicht begeben könne, einen besondern unnd zwar dermalen einen frömbden Schuelmeister mit Namen Sebastian Mey von Nunnenhorn aus der graffuggerischen Herrschaft gnädigst zu erlauben, mit dem gehorsambsten Anerpiethen, das sie nichts desto minder dem zu Huoperstorf bestellten Schuelmeister die ihme verordnete Holzcompetenz zuzuführen niemahlen underlassen werden ic. Ist in ihrem Begehren ab- unnd zur Rhuetw gewhfen worden, unnd mutatis mutandis Missiv an Vogt zu Flumenthal, gemelten Mey dahin zu vermögen, das er innert acht Tagen sein Glück weiters sueche.“

²⁾ Protokoll des St. Ursenstiftes, ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv. 1691. 116. Nov. 12: „Consultatione facta hat man uf S. Parochi Bitt hin gut befunden, daß ein Schuolmeister, der ein Choralist sey, solle gen Oberdorff verschafft werden, sed resistantibus dominis saecularibus ist nüth draus worden.“

³⁾ Kirchenrechnungen Oberdorf 1701—1766. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv No. 195. J. B. 1701: „Item den Schuoleren wegen

Daß das Ansehen der Schule in der Pfarrei Oberdorf wuchs und daß man im Volke auf die Schulbildung wirklich etwas hielt, zeigt der Umstand, daß der hochgebildete Ortspfarrer Joseph Friedrich Buri¹⁾ um die Vierzigerjahre sich veranlaßt sah, seinen Pfarrkindern einzuschärfen, sie sollen den Religionsunterricht für wichtiger als allen Schulunterricht halten.²⁾

Noch deutlicher beweist das wachsende Bedürfnis nach Schulbildung der Umstand, daß die Pfarrschule in Oberdorf, die seit andert-halb Jahrhunderten die gemeinsame Bildungsstätte für die Kinder der zur Pfarrei Oberdorf gehörigen vier Gemeinden Oberdorf, Bellach, Lommiswil und Langendorf gewesen war, in eben diesen Vierzigerjahren nicht mehr hinreichte. Bellach und Lommiswil eröffneten in dieser Zeit eigene Schulen. Die Schule in Lommiswil verdankt ihr Entstehen dem uns bereits bekannten Propst Franz Georg Surh des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Als Kollator der St. Germanuskapelle bestellte er 1748 für diese einen eigenen Sigrift, der die Schule übernahm und bald auch aus dem Kapellenfonds einen eigenen Beitrag für den Schuldienst erhielt.³⁾

Pfarrer Johann Joseph Wirz von Solothurn, der von 1751 bis 1780 die Pfarrei Oberdorf leitete, nahm sich mit Liebe und Opfer-

gesungenen Amptären an Unser Lieben Frouwen Tegen 5 R 12 β . Item den Schuollern wegen gesungen Ampts des Herrn Schuldtheis Wagners selige Jahrzeit 1 R . Item den Schuollern wegen der Kirchweihung 1 R . Item den Schuollern wegen des Fest Corpus Christi 16 β . — Item dem Seigerift für 4 Fronfasten-gelder sampt was ihme von Jahrzeiten gehört 99 R 17 β . Item dem Herrn Organisten jährlich gcherig 20 R .“ — 1728: „Denen Chorschuelern wegen den zwölf Monathsonntagen 6 R 8 β . Item ihnen wegen Unser Lieben Frouwen Mariae Festen, Kirchweihung und Corporis Christi 8 R 10 β 8 S . — Deß Sigeristen Jahrlohn 106 R 3 β 8 S . Herr Organist Schwentbüel 20 R .“

Auch aus dem Jahrzeitbuch Oberdorf ist ersichtlich, daß Schüler für das Singen von Seelämtern Entschädigungen erhielten. Vergl. z. B. eine Jahrzeit von 1707 unter dem 27. März und 19. August, von 1733 unter dem 14. Februar.

¹⁾ Er hatte sich die Dokortitel der Philosophie und der Theologie und das Licentiat der beiden Rechte erworben, war 1710 Pfarrer und Dekan zu Aulendorf in Württemberg und 1713—1751 Pfarrer in Oberdorf.

²⁾ Pfarrarchiv, „Etliche Anmahnung an meine liebe Pfarrkind,“ No. 89: „Die Kinderlehr soll man halten höher als keine Schuel.“

³⁾ Kirchenrechnungen Lommiswil 1732—1832. Ehemaliges Archiv des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv. Bis 1748 werden jeweilen dem Sigrift von Oberdorf jährlich 2 R bezahlt. 1749 heißt es nun: „Dem Sigrift zu Lommiswil lauth ihro Gnaden Herrn Herrn Probst Befelch vom 12. Merzen 1748 für sein Jahrlohn inskünftig 6 R .“ Seit 1756: „Dem Sigrift zu Lommiswil Jahrlohn 6 R . Item ihme wegen dem Schuohldienst 3 R 6 β 8 S .“

willigkeit der Schule an. Er bemühte sich vor allem um den Bau eines neuen Schulhauses. Bei Freunden, Verwandten und Bekannten sah er sich nach Wohltätern für sein Vorhaben um und kaufte selbst eine an die Pfarrmatte anstoßende Hoffstatt für 1000 Pfund zu diesem Zwecke. Sie lag mitten im Dorfe an der Straße. Dahin sollte der Bau zu stehen kommen. Am 5. Oktober 1757 ließ er seine Absicht dem Räte vortragen, bat um die Erlaubnis zum Schulhausbau und um unentgeltliche Abgabe des nötigen Bauholzes. Der Rat stellte die Bedingung, daß das geplante Schulhaus ins Gebiert mit Mauern aufgeführt werde.¹⁾ Sofort ging der Pfarrer auf diese Bedingung ein, worauf ihm der Rat das nötige Holz ohne Stocklosung anweisen und ihm durch den Vogt den Dank für seine zum Wohle der Schule gemachte Stiftung abstaten ließ.²⁾ Ohne Zögern wurde der Bau in Angriff genommen und im Sommer 1758 aufgeführt. Dieses Schulhaus steht heute noch und läßt seine ursprüngliche Einrichtung erkennen. Es hatte zur ebenen Erde eine ziemlich geräumige Schultube mit je zwei Fenstern gegen Süden und Osten und mit einem Fenster und einer Türe gegen Westen. Über dem Schulzimmer befand sich die Lehrerwohnung. Gegen Norden war Stall und Scheune angebaut.

Aus einer Bemerkung von Pfarrer Würz im Jahrbuch lernen wir die hauptsächlichsten Wohltäter, die zum Baue des Schulhauses beige-steuert hatten, kennen. Es sind Propst Franz Georg Surh, der

¹⁾ R. M. 1757. 735: „Der wohllehrwürdige Herr Johann Jacob Würz, Pfarrherr zu Oberdorf, in dessen Namen Franz Carl Würz, der Rathshausmann, sich erstellet, hat gehorsambster Underthänigkeit vortragen lassen, wasgestalten er aus eigenem Beitrag von einer Matten, die ihne über achthundert Pfund zu stehen komme, und ermittelst anderer Guetthäteren soweit gekommen, daß er zum Nutzen der Jugendt eine Schuel zu gedachtem Oberdorf anlegen und das für den Schuelmeister nöthige Haus auf bedeuter von ihme darzu gewidmeter Matten erbauen könne, wan hochermelt ihro Gnaden hochderoselben Consens zusambt dem nöthigen Bauholz und zwar ohne Stockloosung zu ertheilen gnädigst gerhuwen wolten. Ist erkannt, wann er das questionierte Schuelhaus ins Gebiert mit Mauern aufführen lassen werde, meine gnädigen Herren der Holzkammer ihme alsdann das nöthig habende Bauholz am ohnschädlichsten Ort und zwar ohne Stockloosung zeige und verabfolgen lassen solle.“

²⁾ R. M. 1757. 817. Nov. 4: „An Vogt zu Flumenthal. Ihr werdet dem wohllehrwürdigen Herrn Johann Joseph Würz, Pfarrherren zu Oberdorf bei erzeigender Gelegenheit verdeuten, das wir seine zu Guetem alldasigen Schueldiensts gemachte milde Stiftung zu Gnaden auf- und angenommen, mithin auch selbige gnädig ratificiert haben, welche ihr, nachdeme ihr solche zuvor werdet dem Mandatorenbuech zu khünstiger Nachacht haben einverleiben lassen, einer Gemeine Oberdorf zu khünstigem ihrem Behuof zustellen lassen werdet.“

uns bereits als Förderer der Schulen zu Günsberg, Hubersdorf und Lommiswil bekannt ist, ferner Jungrat Lorenz Arregger, Lieutenant Losco und der Stadtschlosser Ludwig Oberli. Letzterer hatte sämtliche Schlosserarbeiten gratis gefertigt. Auch Leute aus dem Dorfe mußte Pfarrer Wirz zu Beiträgen für den Schulhausbau zu gewinnen. Er übernahm für solche Gaben sogar für sich und seine Nachfolger eine Jahrzeitverpflichtung.¹⁾

Die Absicht, die Pfarrer Wirz bei der Stiftung der ziemlich großen Schulmatte leitete, ging dahin, durch Vermehrung des Schulmeistergehaltes die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zu ermöglichen. Er bestimmte ausdrücklich, daß der Schulmeister für die Benützung der Matte die Kinder von Oberdorf und Langendorf unterrichten solle, ohne von deren Eltern ein Schulgeld zu verlangen. Überdies sollte er mit den Kindern jeweilen am Samstag Abend für den Stifter und die übrigen Wohltäter, die zum Bau des Schulhauses beigetragen hatten, den Rosenkranz beten.²⁾

Die Gemeinden Oberdorf und Langendorf hatten zum Schulhausbau durch Fronarbeiten mitgeholfen.³⁾

¹⁾ Vergl. Jahrzeitbuch Oberdorf zum 25. April: „1757. Joseph Adam von Oberdorf, Maria Zuber, seyn Ehefrau, Urs, Johannes und Philipp, ihre Söhne, undt Maria Anna Kesteler, ihr Sohns Weib: 100 Pfund Capital, welches aber, wie bei der Schuolstiftung zu ersehen, an daß Schuolhaus verwendet worden.“ Die hier genannte Frau Maria Adam-Zuber trug den gewiß seltenen Dorfnamen „Marisch-legg-Hüonli“! Sterberegister 1768.

²⁾ Anhang des Jahrzeitbuches Oberdorf: „Neuweß Schuolhaus, 1758, wurde aufbauet mit Zustiftung der an der Pfrundmatten angelegener Hoffstatt, so Hr. Pfaarherr Wirz aus dem Sehnigen per 1000 \mathfrak{z} darzu gekauft, solche von einem jehewiligen Schuolmeister zu genießen, wofür er die Kinder von Oberdorf undt Lengendorf ohne Ergeltnus der Elteren für den Schuolohn underwehfen solle, mit Vorbehalt undt Angeding, alle Sambstag noch der Abendtschuol in der hl. Cappällen einen Rosenkranz sambt dem Salve Regina mit den Schuolkinderen zu halten vor den Stifter undt seyne Angehörige, wie auch für volgendte Guthätter, so an das Schuolhaus etwas gesteuert, benantlich ihre Hochwürden undt Gnaden Herr Probst Franz Görg Surh, Mhghr. Jungr. Lorenz Arregger, Baron von . . . , Hr. Lieut. Losco [Jakob Jos., Vergl. R. M. 1765. 379 ff], wie auch vor den Staattschlosser Ludwig Oberli, welcher die sambtliche Schloßerarbeith gratis darzu verbertiget. Testatur ut supra J. J. Wirz, Protonotarius Apostolicus undt derzeit Pfaarherr zu Oberdorf.“ Vergl. noch die Jahrzeitstiftung vom 7. April, wo es sich Pfarrer Wirz als großes Verdienst anrechnet, Stifter der „Schuol allda“ gewesen zu sein.

³⁾ Schulfondrechnungen der Gemeinde Langendorf 1840—1842. — Der Umstand, daß in den obigen Aufzeichnungen des Pfarrers Wirz wohl vom kleinen

Der Schulmeister von Selzach half beim Singen in der Kirche und beim Rosenkranzgebete mit. Dafür bezog er aus dem Kirchenfonds eine Entschädigung. Diese betrug in den Siebenzigerjahren des 17. Jahrhunderts jährlich 4 Pfund, etwa seit den Neunzigerjahren desselben Jahrhunderts 5 Pfund, wurde aber nur selten einmal in den Kirchenrechnungen erwähnt.¹⁾ Dieser letztere Umstand war wohl der Grund, daß jemand im Jahre 1736 dem Schulmeister diesen Betrag streitig machte. Der Schulmeister wendete sich klagend an das St. Ursenstift. Das Kapitel entschied, der Schulmeister solle auch fernerhin die 5 Pfund beziehen und der Kirchmeier solle sie jeweilen in Rechnung bringen.²⁾

Den festen Gehalt bezog der Schulmeister im übrigen von der Gemeinde im Betrage von 10 Pfund. Auch dieser Betrag wird in den Gemeinderechnungen nur einmal erwähnt.³⁾ Er bestand, wie es scheint, für gewöhnlich in Naturalien.

Im Jahre 1737 entschloß sich Selzach, ein bereits bestehendes Haus anzukaufen und als Schulhaus zu benützen. Die Gemeinde holte beim Räte die notwendige Erlaubnis zur Fertigung des Gebäudes ein. Bereitwillig beauftragte der Rat den Vogt von Lebern, dafür zu sorgen, daß dieses Werk, das dem allgemeinen Wohle diene, zustande komme.⁴⁾ Dieser Ausdruck kennzeichnet bereits den beginnenden Umschwung in der Stellung des Rates zur Schule auf der Landschaft.

Langendorf aber nicht von Bellach die Rede ist, und daß letzteres beim Schulhausbaue nicht mithilft, zeigt zweifellos, daß es bereits eine eigene Schule besaß, wenn auch schriftliche Nachrichten aus dieser Zeit bisher fehlen.

¹⁾ Urbar und Kirchenrechnungen von Selzach seit 1583, Pfarrarchiv: 1676: „Dem Schuelmeister 4 fl.“ 1698: „Item 10 fl des Schuohlmeisters Lohn per 2 Jahr.“

²⁾ Protokoll des St. Ursenstiftes. 1736. 24. Mai 28: „Der Schulmeister zu Seltzach hat klagendt vorgebracht, wie daß er wegen dem Singen in der Kirchen und Rosenkranzbetten jährlich gehabt habe von der Kirchen 5 fl, dermahlen aber ihme diße 5 fl disputierlich gemacht werden zc. Ist erkant, daß ihme, Schulmeister, diße 5 fl fürderhin sollen bezahlt und in die Rechnung der Kirchmeier solle gesetzt werden.“

³⁾ Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. 1722 — 23, Selzach: „Dem Schuelmeister für beide Jahr 20 fl.“

⁴⁾ R. M. 1737. 1017. Dez. 24: „An Vogt am Lebern. Wir laßen uns ganz wohl gefallen, das eine ehrsame Gmeind Selzach denjenigen Stock, so sie für ein Schuolhaus auferkiesen han, ankaufen und zu Selzach vor Gericht sich einvertigen laßen möge; werdet also euch angelegen sein laßen, daß zu Guethem des allgemeinen Wesens dißes ins Werkh gerichtet werde.“

Um 1686 war Heinrich Greder Schulmeister in Selzach.¹⁾ Er war Bürger des Ortes. 1737 ist wiederum ein Heinrich Greder sein Amtsnachfolger.²⁾ Das Schulmeisteramt blieb, wie diese und spätere Nachrichten zeigen, in der Familie Greder erblich.

Die Gemeinde Grenchen hatte anfangs Sommer 1652 einen neuen Schulmeister eingestellt. Sie wendete sich nun an das St. Ursenstift, dem der Kirchensatz von Grenchen gehörte, mit dem Gesuche, es möchte dem Schulmeister eine Beisteuer aus dem Kirchengute gewähren, da dieser dem Pfarrer in der Kirche die Ämter singen und die Bruderschaftsprozessionen halten helfe. Das Stift beschloß, sich zuerst beim Pfarrer nach der Person und den Zeugnissen des Schulmeisters zu erkundigen. Darüber, daß ihm eine Vergütung für seine Arbeit beim Gottesdienst zukommen solle, waren alle Stiftsmitglieder einig. Aber über die Art und die Höhe der Entschädigung und die Quelle, woher diese geschöpft werden solle, gingen die Meinungen auseinander. Die einen schlugen vor, man solle für die verschiedenen Ämter verschiedene Tagen festsetzen, andere meinten, man solle ihm monatlich ein Pfund aus den Einnahmen der Rosenkranzbruderschaft oder jährlich eine feste Summe von etwa drei Pfund aus dem Kirchengute zukommen lassen.³⁾

Schon dieser Schulmeister scheint ein Grenchner gewesen zu sein. Sicher ist, daß Grenchen bald eigenen Bürgern den Schuldienst übertrug. Als ersten derselben kennen wir bis heute Peter auf der Burg.⁴⁾

¹⁾ „Inventarium unterschiedlicher Stücken“ (des St. Ursenstiftes, begonnen 1623), im Besitze von H. Pfr. E. Niggli in Grenchen. Der Schulmeister Heinrich Greder erscheint als Schuldner der Kirche zu Selzach.

²⁾ Aktenprotokolle auf der Amtsschreiberei Lebern. 1737. 367 und an andern Stellen.

³⁾ St. Ursenstiftsprotokoll 1652. 74. Juni 3: „Die Gemeindt zu Grenchen haben einen Schulmeister angenommen und betten, das man inen etwas auß dem Kirchengut welle folgen lassen in Anfächen, ehr dem Pfarherren in der Kirchen helfen wärdt Ämpter singen und die processionem Rosarii mit ihm verrichten . . . Den Schulmeister betreffendt, sollen die Heumzehndherren auch mit dem Pfarherren besetzvägen reden und nachfragen, was der Schulmeister für ein Man seye, und was ehr für testimonia habe. Und haben etliche Herren gemeindt, man soll im von einem jeden Ampt ein gwüße Tag machen undt die Ämpter determinieren, andere haben gemeindt, man soll im monatlich einen halben Guldi aus der Bruderschaft Rosarii geben oder jährlichen aus dem Kirchengut etwa 3 fl.“

⁴⁾ Er heiratete am 24. Nov. 1653 mit Maria Sirli. Ehregister. Seinem dritten Kinde, Andreas, war der Ortspfarrer Andreas Hartmann am 28. März 1664 Pate. Taufregister. Als Schulmeister zu Grenchen wird Peter auf der Burg freilich erst 1691 in einem Inventar der Pfarrkirche Grenchen, p. 31, bezeichnet. — Auch hier verdanke ich die meisten Notizen über die Schule zu Grenchen H. H. Pfarrer Ernst Niggli daselbst.

Im Jahre 1691 machte Johannes Vogt von Grenchen eine Rosenkranzstiftung von 25 Pfund. Er bestimmte, daß der Zins des Kapitals dem jeweiligen Schulmeister zukomme, damit er an den Sonn- und Feiertagen den Rosenkranz mit dem Volke bete.¹⁾

Am Beginne des 18. Jahrhunderts hatte ein Johannes Vogt das Schulmeisteramt zu Grenchen inne. Vielleicht ist er der Sohn des eben genannten Stifters. Er starb am 25. Oktober 1718.²⁾ Auf ihn folgten Hans Viktor Rüefli³⁾ und Urs Tschauwi⁴⁾ als Schulmeister.

In den Jahren 1726 oder 1727 ließ Grenchen ein zweites „Schulhausstübchen“ herrichten. Es ist möglich, daß schon seit dieser Zeit zwei Schulmeister Unterricht erteilten. Nur einer derselben war indessen von der Gemeinde besoldet. Der zweite mußte sich mit dem Schulgelde der Kinder zufrieden geben.⁵⁾ Ihrem offiziellen Schulmeister gab die Gemeinde einen festen Jahresgehalt von 43 Pfund und freie Wohnung im Schulhause. Sie bestritt die Besoldung des Schulmeisters und den Unterhalt des Schulhauses aus dem Gemeindefäckel, worüber uns die Dorfrechnungen interessante Aufschlüsse gewähren.⁶⁾

Es zeugt von einem lebhaften Streben nach Verbesserung des Unterrichtes, daß die Gemeinde im Jahre 1734 eine Sonntagschule einführte und dem Schulmeister dafür einen besonderen Gehalt von jährlich 20 Pfund ausrichtete.⁷⁾ Es geschah dies mit besonderer Rücksicht auf die Sommerszeit,⁸⁾ in welcher bisher kein Unterricht erteilt worden war.

Um das Jahr 1742 scheint diese Sommer-sonntagschule wieder eingegangen zu sein.⁹⁾ Indessen ist es seit dem Beginne der Fünfzigerjahre sicher, daß die Gemeinde zwei Schulmeister hatte. Urs Tschauwi

¹⁾ Bruderschaftsrolle No. 2. Pfarrarchiv.

²⁾ Sterberegister 1718. Okt. 25: „Joannes Vogt, juvenis, Vogt (des Weibels) filius, ludimoderator requisitis s. s. Ecclesiae sacramentis rite munitus et pie in Domino obiit, terrae mandatus est 26. Oct.“

³⁾ In den Aktenprotokollen auf der Amtschreiberei Lebern wird er 1748 als der alte Schulmeister von Grenchen bezeichnet, p. 197.

⁴⁾ Ebd. wird er 1750 ebenfalls als der alte Schulmeister von Grenchen aufgeführt, p. 287.

⁵⁾ Wie es bei den Privatschulmeistern in der Stadt auch der Fall war.

⁶⁾ Pfarrarchiv Grenchen. Beilage 43.

⁷⁾ Ebd. Vergl. die Rechnung von 1736.

⁸⁾ Ebd. Vergl. die Rechnung von 1742.

⁹⁾ Der betreffende Gehalt wird nicht mehr ausbezahlt. Vergl. die Dorfrechnungen in Beilage 43.

(der jüngere) und Hans Viktor Rüesli (der jüngere) hielten nebeneinander Schule.¹⁾ Offizieller Schulmeister war der erstere. Als Bar-gehalt bezog er 15 Kronen oder 50 Solothurner Pfund.²⁾

Im Jahre 1676 war Bettlach gewillt, eine eigene bleibende Schule einzurichten. Die Gemeinde wendete sich an den Propst des St. Ursenstiftes, dem die Kollatur ihrer St. Clemenskapelle zustand. Der Propst besprach an einer Kapitelsversammlung die Angelegenheit mit den Chorherren. Diese waren mit der Schaffung der neuen Schule einverstanden und überließen die nötigen Maßnahmen dem Propste, der als Kommissar des Bischofes von Lausanne auch den Eid auf das Glaubensbekenntnis vom Schulmeister abzunehmen hatte.³⁾

Noch immer waren die Bewohner von Bettlach nach Grenchen kirchgenössig. Der Schulmeister von Bettlach hatte daselbst nach einer Verordnung von 1686 während dem Sonntagsgottesdienst bei der Überwachung der Kinder mitzuhelfen.⁴⁾ Schulmeister war in dieser Zeit ein Andreas Buggauer.⁵⁾ 1706 wurde Bettlach zu einer eigenen Pfarrei erhoben und hatte seit 1709 einen eigenen Pfarrer.

Als feste Besoldung leistete die Gemeinde Bettlach ihrem Schulmeister um 1720 jährlich etwa 30 Pfund. Dieser Betrag wurde aber zumeist wohl in Naturalien verabfolgt.⁶⁾

¹⁾ Beachte auch die Ausdrucksweise der Dorfrechnungen seit 1756: „Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister 30 Cro.“

²⁾ Vergl. die Dorfrechnung für 1750 und 1751.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. 1676. 76 b. Dez. 1: „Ihre Gnaden bringt für, daß die Gemein Betlach einen Schuelmeister anzunehmen gesinnet. Ist ihro Gnaden heimgesetzt worden als einem Herrn Commissario, und werde professionem fidei prestieren.“

⁴⁾ Rodel der Rosenkranzbruderschaft Grenchen von 1625, Pfarrarchiv Grenchen. 1686: „Urs Bullimann, Jacob Affolter, der jüngste Gerichtsmann von Grenchen, undt Jacob Derendinger, auch jüngster Gerichtsmann von Bettlach, sollen in dem Lehdsstuhl, einer vor, der ander hinden, die Jugendt in der Zucht halten. Der Schuollmeister aber von Bettlach under dem Canzel selbige observiren.“

⁵⁾ Ebenda. II, 2. 1687.

⁶⁾ Dorfrechnungen der Vogtei Lebern, Pfarrarchiv Grenchen. Bettlach, 1772—1723: Dem Schuelmeister in bejden Jahren 61 R 6 β 8 r .“ Der Posten erscheint nur dieses eine Mal.

§ 3. Allgemeine Gesichtspunkte im Dorfschulleben der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege.

a. Die Herkunft und Vorbildung der Schulmeister.

Als nach dem westphälischen Frieden von 1648 die deutschen Schulmeister ausblieben,¹⁾ machte sich der Mangel an Lehrkräften rasch fühlbar. Das zeigt uns der Visitationsbericht von 1654 klar. Selbst Gemeinden, die zuvor eine dauernde Schule besaßen, wie Egerfingen und Erlinsbach, waren ohne Schulmeister.²⁾

Man war an humanistisch gebildete Schulmeister gewöhnt.³⁾ Wie sollte man nun für die ausbleibenden Ersatz suchen? Bei dem passiven Verhalten der regierenden Kreise gegenüber den Landschulen konnte der Gedanke, eine Bildungsgelegenheit für Schulmeister zu schaffen, keinen Boden finden.

Vorerst mehrten sich die Zuzüger aus den Nachbarständen Luzern, Zug, Zürich, St. Gallen, Freiburg. Es waren Berufsschulmeister, die bei uns Anstellung suchten. Sie hatten ihre Bildung an der Lateinschule eines Städtchens geholt. Balthasar Aneubühler von Willisau, der im Herbst 1663 die Schule von Restenholz übernahm,⁴⁾ hatte offenbar die Schule seiner Heimat besucht. Der Unterricht erstreckte sich in derselben auf Lesen, Schreiben, Religionslehre und Gesang, wohl auch auf ein bisschen Latein, umfaßte drei bis vier Klassen und dauerte Sommer und Winter.⁵⁾ Oswald Kessler aus dem Toggenburg, welcher in Meherlen Schule hielt, rühmte sich seiner Kenntnis des Lateinischen.⁶⁾ Solche fremde Schulmeister gab es da und dort durch die ganze Periode hindurch. Sie wurden freilich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und noch mehr im 18. Jahrhundert immer seltener. In dieser Zeit finden wir auch zuweilen solothurnische Stadtbürger als Schulmeister auf den Dörfern tätig. Auch

¹⁾ Vergl. p. 16 f.

²⁾ Vergl. pp. 38 und 64 und Beilage 13, ferner der Hinweis von Wfr. Ruon von Mazendorf 1659 auf die vielen Gemeinden, wo gegenwärtig keine Schulmeister seien, p. 25 und Beilage 16.

³⁾ Darum übernahmen z. B. in Egerfingen und Obergösgen die Orts-pfarrer den interimistischen Unterricht. pp. 38 und 60 und Beilage 13.

⁴⁾ Vergl. p. 30.

⁵⁾ Raphael Reinhard, Geschichtliches über die Schule in Willisau-Stadt bis zum Jahre 1800. Geschichtsfreund Bd. 46, 1891. p. 1 ff.

⁶⁾ Vergl. p. 87.

sie verfügten über eine bessere Bildung.¹⁾ Sie hatten die Lateinschule des Stiftes und wohl auch die eine oder andere Klasse des Gymnasiums besucht.²⁾

Etwa seit dem Jahre 1670 sehen wir, daß selbst Geistliche Stellen als gewöhnliche Volksschullehrer übernahmen. Durch das Jesuitengymnasium war das Studium bedeutend leichter und billiger geworden als früher, wo man in die Ferne ziehen mußte. Dadurch wuchs die Zahl der lernbegierigen Jünglinge aus den untern Bürgergeschlechtern und ab der Landschaft. Gleichzeitig sorgte aber der wachsende aristokratische Geist dafür, daß diese Geistlichen nur schwer eine Pfründe finden konnten.³⁾ Darum bewarben sie sich um Schulmeisterstellen, wo die Verhältnisse dies erlaubten. Letzteres war aber nur in Solothurn und Olten, zeitweise auch in Dornach und Schönenwerd der Fall.

So war man in unsern Dörfern mehr und mehr genötigt, eigene Leute als Schulmeister anzustellen. Sparsamkeitsrückichten halfen, daß man sich dabei leicht zufrieden gab. Eigene Leute hatten ja schon Haus und Verdienst, brauchten also einen kleineren Lohn. Die wachsende Abneigung gegen fremde Ansiedler, welche mit von den Dorfrechten zehren wollten, begünstigte ebenfalls die Anstellung eigener Leute; ja, im gleichen Verhältnis, wie die Aristokratisierung von Stadt und Land vor sich ging, wurde die Landesangehörigkeit der Schulmeister mehr und mehr verlangt⁴⁾ und schließlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausdrücklich als Bedingung aufgestellt.⁵⁾

Bei dieser Entwicklung der Schulverhältnisse ist schon zum voraus wahrscheinlich, daß die Anforderungen an die Bewerber um unsere Dorfschulstellen keine großen waren. Wir haben aber doch zu untersuchen, ob nun jeder beliebige ohne weiteres eine Schule erhalten konnte.

¹⁾ Vergl. die Äußerung von Pfarrer Urs Gunzinger in Aeschi, p. 102. Julius Krutter und Victor Gasmann, die vorerst auf der Landschaft Schule hielten, wurden später Stadtschulmeister; vergl. pp. 53, 102, 135.

²⁾ In einer Verordnung vom 14. Okt. 1768 werden vom Schulmeister von Arlesheim verlangt: „Unverwerflicher Lebenswandel, Kenntnis der Grundsätze unserer hl. Religion, saubere Handschrift, Übung in der Rechenkunst und Musik, auch Studium, wenigstens bis in die Logik.“ Pfarrer G. Sütterlin, Heimatkunde des Dorfes und Pfarrei Arlesheim, 1904, p. 116. Anm.

³⁾ Vergl. p. 20 f.

⁴⁾ Vergl. Stüßlingen 1691 pp. 21 und 62. Kriegstetten 1731 p. 100.

⁵⁾ Vergl. Flumenthal 1750 p. 104 und später den allgem. Erlaß von 1765.

Pfarrer Lütthi erwähnt in seiner Schulstiftung für Restenholz vom Jahre 1701 ausdrücklich und wiederholt die Möglichkeit, daß zeitweise kein Schulmeister erhältlich sein könnte.¹⁾ Schon das läßt vermuten, daß man immer noch an einen Schulmeister bestimmte Anforderungen stellte. Restenholz ist ja eine Gemeinde, für welche sich bis zum genannten Jahre schon aus den uns bekannt gewordenen Urkunden der fast ununterbrochene Bestand der Dorfschule für mehr als ein Jahrhundert ziemlich sicher nachweisen läßt.²⁾ Wenn nun ein bischen Lesen und Schreiben zur Übernahme der Schule schon genügt haben würde, hätte es gewiß nie an Leuten gefehlt, die auf das schöne Einkommen, das hier geboten wurde, aspirierten. Und was wir hier als Vermutung bezeichneten, wird zur vollsten Gewißheit, wenn wir das gesamte zur Verfügung stehende Aktenmaterial überblicken. Die Gemeinden verlangten vom Schulmeister bestimmte Erfordernisse, bevor sie ihn annahmen.³⁾ Der kirchliche Visitator beurteilte sie nach bestimmten Normen.⁴⁾ Und der Rat stellte an jene, die er bestätigen sollte, gewisse Forderungen⁵⁾ oder verlangte ein Konkurrenzexamen.⁶⁾

Diese Anforderungen bezogen sich auf das Wissen und den Charakter.

In wissenschaftlicher Hinsicht wurde vor allem Kenntnis der religiösen Wahrheiten verlangt. Nicht bloß kirchliche Behörden, sondern auch der Rat legten darauf ganz besonderes Gewicht. Ja, die einzige allgemeine Verordnung, welche der Rat in den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege über die Anforderungen zum Schulmeisteramt erließ, verlangte die gründliche Kenntnis der wichtigsten Glaubenssätze.⁷⁾ Eine immer wiederkehrende Forderung ist ferner die, daß

¹⁾ Vergl. p. 31 ff. und Beilage 34.

²⁾ I. 58, 86 f.

³⁾ Vergl. z. B. Roderzdorf p. 89 Anm. 1.

⁴⁾ Vergl. den Hirtenbrief von 1653, I. 147, die Visitationsberichte von 1654, 1677 und 1778. Beilagen 13 und 29.

⁵⁾ Vergl. z. B. Aſchi p. 103.

⁶⁾ Z. B. in Erlinsbach 1718 p. 67 und Hoffstetten 1720 p. 81 f.

⁷⁾ R. M. 1719. 487. Juni 15: „An alle innere und äußere Bögt aufert Buechegberg. Seinthemahlen höchst nothwendig ist, daß alle diejenige, so Schuel halten, in denen Hauptarticlen unserer alleinseeligmachenden catholischen Religion zu Nuß und Trost unserer Untertthanen gründtlich erfahren sehen: als werdet ihr die Anordnung vorkehren, das in eurer Amtsverwaltung kein Schuolmeister

der Schulmeisterkandidat lesen und schreiben könne. Es ist leider nirgends ersichtlich, was man unter dieser allgemeinen Formel genauer verstand. Großer Wert wurde auf musikalische Kenntnisse gelegt. Wer Orgel spielen oder Choral singen konnte, hatte eine bessere Aussicht auf Anstellung.¹⁾

In Bezug auf den Charakter wurden Fähigkeit zum Unterrichten,²⁾ Treue im Glauben,³⁾ reiner Lebenswandel und guter Ruf⁴⁾ gefordert.

Wo haben nun die Schulmeister aus unsern Dörfern das verlangte Wissen und die Befähigung zum Unterrichte sich erworben?

Sicher ist, daß diese Männer für gewöhnlich nur die eigene Dorfschule besucht hatten. Alle weiteren Kenntnisse erwarben sich die meisten dadurch, daß sie bei einem amtierenden Schulmeister in die Lehre gingen, ihm beim Schulhalten halfen und ihn dabei beobachteten.⁵⁾

Am gegebensten und leichtesten war diese Bildungsform für die Schulmeisteröhne. Diese gingen mit dem Vater in die Schule, lernten von ihm den ganzen Reichtum seiner Kenntnisse, traten für ihn ein, wenn er krank oder abwesend war und folgten ihm im Amte, wenn er starb. So bildeten sich die Schulmeisterfamilien, bei denen das Amt sozusagen erblich war. Im 18. Jahrhundert läßt sich eine Reihe solcher Familien nachweisen, in denen sich das Schulmeisteramt bis zur französischen Revolution oder bis hinein ins 19. Jahrhundert oft

geduldet werde, er sehe dan von seinem Herrn Pfarrherrn über alle nothwendige Glaubensarticel examinirt undt zur Instruction thauglich erfunden worden."

R. M. 1720. 43. Januar 16: „Als hierüberhin die Mandaten racione der Reformation A^o 1699 vorgelegt worden, hat man den ersten Articul wegen fleißiger Befuchung des Gottesdienst abgehört und darbei bewenden lassen mit dem Anfügen, daß weilen höchst nottwendig, daß die Ordinari- und Neben-schullmeister zu Statt und Land in denen Hauptarticlen unserer alleinseligmachenden catholischen Religion zu Nutz und Trost einer samtlichen Burgerschaft gründlich erfahren sehen, kein Schullmeister noch Schullmeisterin in der Statt soll geduldet werden, sie wären denn beforderest über alle Glaubensarticul (in der Statt durch die geistlich und weltliche Schullherren, auf dem Land von denen Pfarhrherren) examinirt und zur Instruction tauglich erfunden worden."

¹⁾ Vergl. z. B. Grenchen p. 110, Aeschi p. 101 f, Restenholz p. 32, Dornach p. 69 ff.

²⁾ Vergl. z. B. Erlinsbach 1718 p. 67, Ratsdekrete von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7

³⁾ Eventuell wurde ein Eid auf das Glaubensbekenntnis verlangt vergl. z. B. Bettlach p. 112; Vergleiche dazu Trimbach p. 54.

⁴⁾ Vergl. z. B. die Visitationsberichte, Beilagen 13 und 29.

⁵⁾ Vergl. z. B. Rudolf von Felten in Erlinsbach p. 68.

ohne jede Unterbrechung fort erhielt.¹⁾ Bei andern reicht dieser Dienst in der gleichen Familie zurück bis ins 17. Jahrhundert.²⁾ Hatte ein Schulmeister keinen Sohn, so wendete er mit Vorliebe seine Gunst einem Verwandten oder Bekannten zu und führte diesen in seine Kunst ein.³⁾

Bei den tüchtig gebildeten Schulmeistern der früheren Zeit konnte eine solche private Ausbildung zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse ganz vorzüglich sein. Für die folgende Zeit lag aber die Gefahr nur zu nahe, daß die Kenntnisse je länger je mehr zu bloßen Formeln, Praktiken und Kniffen wurden, welche der Nachfolger vom Vorgänger lernte.

Ofter anerbieten sich Schulamtskandidaten, zuerst durch ein Probejahr zu zeigen, daß sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Unterrichte wirklich besäßen.⁴⁾ Es mochten solche sein, die sich nicht oder wenigstens nicht genügend über die Ausbildung bei einem amtierenden Schulmeister ausweisen konnten. Hier und da wurde ein solches Probejahr selbst vorgeschrieben.⁵⁾ Hatte es der Kandidat zur Zufriedenheit des Pfarrers und der Gemeinde bestanden, so konnte er definitiv angestellt werden.

Aus der ganzen Darstellung ergibt sich, daß die Bildung der Schulmeister dieser Zeit nicht hoch eingeschätzt werden kann. Es ergibt sich aber ebenso klar, daß wir mit einer allfällig vorgefaßten Meinung brechen müssen, als ob jeder beliebige Fremde oder Einheimische ohne weiteres Schulmeister werden konnte. Das war selbst in dieser Periode des größten Tiefstandes im solothurnischen Volksschulwesen nicht der Fall.

Als nun gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis nach Schulkenntnissen sich steigerte, machte sich langsam auch die Notwendigkeit einer besseren Schulmeisterbildung geltend. Darum finden wir denn auch von dieser Zeit an mehr und mehr Beispiele, daß Geistliche jungen Männern Nachhilfe erteilten und so sich ihre Schulmeister heranbildeten.⁶⁾

¹⁾ So die Mäder in Wolfwil und die Studer in Restenholz.

²⁾ Z. B. die Meister in Makendorf und Greder in Selzach.

³⁾ Z. B. Von Felten 1741 in Erlinsbach p. 68.

⁴⁾ So von Joß Meister in Makendorf und Viktor Beyer in Erlinsbach pp. 26 und 65.

⁵⁾ So dem Oswald Reßler in Mekerlen, vergl. p. 86.

⁶⁾ Vergl. z. B. Erlinsbach p. 68, Witterswil p. 84 und später Bellach.

b. Die Anstellung der Schulmeister.

Noch immer brauchen die Urkunden den Ausdruck: „einen Schulmeister annehmen“. ¹⁾ Bei dieser Annahme sehen wir bald die Gemeinde, bald den Ortspfarrer, bald den Rat oder den Vogt, bald ein Stift oder Kloster beteiligt. Zumeist wirkten mehrere der genannten Instanzen zusammen.

Es ist nun festzustellen, wie weit die Rechte der einzelnen bei der Anstellung eines Schulmeisters Beteiligten gingen. Die ursprünglichen Rechtsverhältnisse treten bei dieser Untersuchung immer klarer hervor. Die Annahme des wandernden und arbeitssuchenden Schulmeisters war Sache der Eltern, welche ihre Kinder unterrichten lassen wollten. Dem Pfarrer als Stellvertreter der sittlich-religiösen Macht der Kirche kam es von Amtes wegen zu, den Schulmeister über sein religiöses und sittliches Wissen und Verhalten zu prüfen und zu präsentieren. Die Eltern erklärten sich mit dem präsentierten Schulmeister einverstanden oder nicht, sandten ihm ihre Kinder in den Unterricht oder sandten sie nicht, je nach ihrem Belieben.

Je mehr nun das Bildungsbedürfnis wuchs, steigerte sich auch das Interesse der gesamten Einwohnerschaft eines Dorfes, der Gemeinde, an der Anstellung des Schulmeisters. Der Pfarrer prüfte und präsentierte ihn, und die Gemeinde nahm ihn an, oder umgekehrt, die Gemeinde nahm ihn an und präsentierte ihn dem Pfarrer zur Prüfung. So blieb es auch, als die Schulmeister sesshaft wurden und an Stelle der fremden Schulmeister die einheimischen traten. Und nun war es gerade der Rat, der gegenüber den Ansprüchen der Gemeinde dem Ortspfarrer immer wieder das Prüfungs- und Präsentationsrecht wahrte. ²⁾ Die Fälle sind sehr selten, wo der Rat sich selbst die Prüfung eines Schulmeisters vorbehielt. ³⁾

Im gleichen Maße, wie die Stadt Solothurn alle Rechte auf der Landschaft mehr und mehr in ihrer Hand zu vereinigen suchte, strebte sie auch darnach, die Bestätigung der Schulmeister in ihre Macht zu bekommen. 1691 erließ der Rat ein allgemeines Mandat, daß die Gemeinden nicht mehr befugt sein sollten, aus eigener Macht

¹⁾ Vergl. I. 135 f.

²⁾ Vergl. z. B. die Verordnungen des Rates von 1719 und 1720 oben p. 115 Anm. 7 und die Forderung des Bischofs von Basel im Hirtenbriefe von 1653. I. 147.

³⁾ Er behielt sich diese vor z. B. in Dornach (p. 75) und Aeschi (p. 103).

einen Schulmeister anzustellen.¹⁾ Der Befehl wurde aber selbst in den ersten Jahren kaum beachtet. Wir sehen aus den Urkunden ganz klar, daß auch in den folgenden Jahrzehnten eine Bestätigung durch den Rat nur nachgesucht wurde, wenn ein ganz spezieller Grund vorhanden war, in der Regel, wenn eine Bitte um Unterstützung gestellt wurde oder ein Streitfall vorlag. Der Rat selbst lehnte die Bestätigung gelegentlich auch wieder ab, weil er die Beitragspflicht fürchtete.²⁾

Als Regel für die Mitwirkung bei der Anstellung eines Schulmeisters (abgesehen von dem Prüfungs- und Präsentationsrecht des Ortspfarrers) können wir füglich den Satz aufstellen: Wer an die Schulmeisterbesoldung mitzahlt, spricht bei der Anstellung mit; wer sie ganz bezahlt, hat sie ganz in Händen.³⁾ Diesen Tatbestand anerkennt selbst der Rat, obwohl er formell die Bestätigung aller Schulmeister sich vorbehalten hatte.

Einzelne Schulmeister wechselten sehr rasch, andere blieben Jahrzehnte im Amte. Welches war die rechtliche Dauer ihrer Anstellung infolge der Annahme?

Ober- und Niederbuchsitzen verkauften 1690 dem Schulmeister Joseph von Burg ihr haufälliges Schulhaus mit dem Versprechen, daß er das Schulmeisteramt lebenslänglich behalten könne.⁴⁾ Dieser Zusatz ist ein Beweis, daß eine bedingungslose Anstellung auf Lebensdauer eine Ausnahme bildete. Kaum war denn auch Schulmeister Joseph von Burg gestorben, wurde seinen Nachfolgern eingeschärft, daß sie jedes Jahr wieder um den Schuldienst bitten müßten.⁵⁾ Dieser Vorbehalt war bei der Anstellung von Schulmeistern allgemein Übung.

¹⁾ R. M. 1691. 958, siehe oben p. 21 Anm. 3.

²⁾ Vergl. z. B. Rodersdorf 1731. p. 89.

³⁾ Aus diesem Grundsatz wird z. B. auch folgende Notiz des Pfarrers Franz Peter Jos. Gerber in Kriegstetten vom Jahre 1776 (eingeklebt am Anfange des alten Jahrbuches, Pfarrarchiv) verständlich: „Auch den Schulmeisterdienst haben die H. Vorfahrer befehlet und den neuernamseten den Gemeinden nur vorgestellt, auch seine Wohnung gehörte dem Pfarrer zu; weiln aber m. gn. Herren und Oberrn es [das Pfundhaus, in welchem der Schulmeister wohnte und Schule hielt] einer Gmeind überlassen und sie es erhaltet, kann nichts geforderet werden, noch ist geforderet worden.“ Solange der Pfarrer die Wohnung stellte, hatte er ein besonderes Recht bei der Ernennung des Schulmeisters, als nicht mehr er, sondern die Gemeinde dem Schulmeister die Wohnung gab, ging das Recht auf die Gemeinde über.

⁴⁾ Vergl. p. 36.

⁵⁾ Vergl. p. 37.

Der Rat von Solothurn gab seine Bestätigung, wenn es sich nicht um eine bloße Probezeit handelte, gewöhnlich¹⁾ mit der Formel, „auf solange es meinen gnädigen Herren gefällt und der Schulmeister sich gut aufführt.“ Das war, wie mir scheint, auch die Gesinnung, mit welcher die zuständigen Personen einen Schulmeister annahmen, und das jährliche Sichstellen des Schulmeisters war gleichsam dessen Frage, ob man mit ihm noch zufrieden sei. Auch dort, wo der Rat die Schulmeisterwahl selbst ordnete, finden sich Beispiele, daß er den Gemeinden jenes Recht wahrte, nach welchem der Schulmeister jährlich auf's neue um sein Amt anzuhalten hatte.²⁾ Ein Beweis, daß es sehr tief im Bewußtsein des Volkes eingewurzelt war und darum sehr alt sein mußte.³⁾

Das Volk hing sehr an diesem Rechte. Hier konnte es dem Schulmeister seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ausdrücken. Er mußte jedoch nicht persönlich an der Gemeindeversammlung erscheinen, sondern konnte sich vertreten lassen.⁴⁾

Die Absetzung eines Schulmeisters lag natürlich in der Hand jener, die ihn annahmen. Der Abgesetzte konnte beim Räte Beschwerde führen. Hatte der Rat seine Bestätigung für die Annahme des Schulmeisters gegeben, so mußte ihn die Gemeinde bei der Absetzung beziehen, sonst hatte sie den Zorn der Gnädigen Herren zu fühlen.⁵⁾ Darum gab auch die Bestätigung durch den Rat dem Schulmeister einen festeren Rückhalt, und er hatte ein Interesse daran, sie von sich aus einzuholen.⁶⁾

c. Die Bezahlung der Schulmeister.

Die Vergütung für die Arbeit, welche der Schulmeister in der Schule leistete, heißt in dieser Zeit durchweg „Schullohn“. Dieser

¹⁾ Bei der Ausnahme in Stüßlingen sind die Umstände zu beachten; vergl. p. 21 und 62.

²⁾ Z. B. bei Witterstwil 1748. Vergl. p. 85.

³⁾ Auf bernischem Gebiet ist diese Übung nicht bekannt (freundliche Mitteilung von Dr. Adolf Fluri in Bern). Ob sie bei uns nicht, wie der Eid auf das Tridentinum, in die Zeit der Gegenreformation zurückgeht und ursprünglich ein Mittel sein mußte, um unzuverlässige Elemente, wie sie unter den fahrenden Schulmeistern vorkommen konnten, leichter auszuschalten? Außer den Schulmeistern hatten sich bei uns auch die Sigristen dieser Pflicht zu unterziehen.

⁴⁾ Vergl. Olten, p. 45.

⁵⁾ Vergl. z. B. das Schreiben des Rates vom 4. Dez. 1717 an Erlinsbach, p. 66 f.

⁶⁾ Aus diesem Grunde bat der Schulmeister Urs Gifiger von Fenthal um die Bestätigung, vergl. p. 58.

Schullohn ist so ziemlich in jedem Dorfe nach der Art seiner Zusammensetzung und seiner Höhe anders.

Die ursprünglichste Art der Bezahlung des Schulmeisters war jene durch das Schulgeld der Kinder. Als dieses nicht mehr genügte, traten Kirche und Gemeinden, vereinzelt auch der Rat, mit Beiträgen ein. Diese Beiträge sind gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch Verjährung bereits zur Pflicht geworden. So setzt sich nun die Bezahlung des Schulmeisters in der Regel aus dem Schulgeld und dem Fixum zusammen.

Das Schulgeld wurde pro Tag oder Woche oder Quartal und pro Kopf berechnet, mußte an den Schulmeister selbst bezahlt und von diesem eingezogen werden. Es wurde auch bloß für den wirklichen Schulbesuch entrichtet. Versäumnisse wurden abgezogen.¹⁾ Und manche Eltern behielten ihre Kinder daheim, weil sie das Schulgeld nicht bezahlen konnten. Über die Höhe desselben sind wir wenig unterrichtet.²⁾

Auch in dieser Zeit kam es noch vor, daß das Schulgeld die einzige Einnahme des Schulmeisters für den Unterricht bildete. Dieser Zustand wurde indessen immer seltener. Einmal wollten die Schulmeister den Unterricht um das bloße Schulgeld nicht mehr übernehmen, und andererseits herrschte das sichtliche Streben, den Schulbesuch zu erleichtern. 1753 setzte der Rat bei einer Unterstützung der Schule von Hubersdorf es geradezu als Bedingung, daß das Schulgeld nicht höher als auf wöchentlich einen Kreuzer für ein Kind festgesetzt werde.³⁾ Ja, der Gedanke, den Schulbesuch zum mindesten für die armen Kinder ganz unentgeltlich zu machen, faßte mehr und mehr Boden.⁴⁾ So wurde ein Fixum neben dem Schulgeld immer allgemeiner; dort, wo die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zum Teil oder ganz zustande gekommen war, bildete es die hauptsächlichste oder einzige Bezahlung des Schulmeisters.

¹⁾ Es ergibt sich dies aus dem Erlaße des Rates vom 17. Februar 1768 über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

²⁾ In Olten betrug es von jeher wöchentlich zwei Kreuzer; in Dornach wird es 1666 auf wöchentlich ein Schilling, in Biberist und Lohn 1707 auf zwei Bagen für den Winter angegeben. Vergl. pp. 46, 70, 98.

³⁾ Vergl. p. 104.

⁴⁾ Die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes in Oberbuchsitzen, die wir schon in der vorigen Periode kennen lernten, hat sich auch in diese Zeit hinein erhalten. In Restenholz wurden 1701, in Hoffstetten 1717, in Lostorf 1744, in Oberdorf 1757 dafür Vorkehrungen getroffen. Vergl. pp. 38, 32, 79, 60, 108. Es war dies wohl auch noch an dem einen oder andern Orte der Fall.

Die Bezahlung des Fixums hatte der Rat von jeher den einzelnen Gemeinden überlassen. Im Bauernkriege hatte er es als Regel hingestellt, die Bauern sollten ihre Schulmeister aus dem eigenen Sacke bezahlen,¹⁾ und in der Folge hielt er immer wieder an dieser Bestimmung fest.²⁾ Dauernde Beiträge des Rates waren vereinzelt Ausnahmen, und wenn sie auch seit 1740 etwas zahlreicher wurden, so blieben sie doch Ausnahmen.

Es waren verschiedene Quellen, aus welchen die Gemeinden das Fixum für den Schullohn schöpften. Am einen Orte war es der Kirchenfonds,³⁾ am andern das Gemeindevermögen,⁴⁾ hier eine Schulsteuer, anderwärts Erträgnisse einer Schulstiftung, welche ganz oder zum größten Teil die feste Besoldung leisteten. An vielen Orten trugen sowohl Kirche als Gemeinde dazu bei.

Wohl selten wurde das Fixum ganz in barem Gelde ausbezahlt. Öfter setzte es sich aus Geld und Naturalien zusammen. Da und dort bestand es fast ausschließlich in Naturalien. Als solche finden wir am öftesten Korn, Roggen, Hafer und die Abnutzung von Aemendstücken, welche dem Schulmeister zur Bebauung überlassen wurden.

Für wenige Orte kennen wir die Höhe dieses Fixums in Zahlen.⁵⁾ Aber auch wo wir sie kennen, können wir uns nur schwer ein rich-

¹⁾ Vergl. p. 18.

²⁾ So gegenüber Trimbach 1671, Hochwald 1674, Egerkingen 1680, Zfenthal 1681, Nunningen 1706 und 1732. Vergl. pp. 55, 77, 39, 58 f, 90 f. Gegenüber Dornach, das schon seit mehr als einem halben Jahrhundert einen jährlichen Beitrag an die Schule erhielt, tauchte 1710 die Frage auf, ob es nicht auch den andern Gemeinden, die ihre Schulmeister selbst bezahlten, gleichgestellt werden sollte. Vergl. p. 75.

³⁾ So in Balsthal, vergl. p. 27 und Beilage 14, und in Olten, siehe p. 46 und Beilage 55 b und c.

⁴⁾ Z. B. in Grenchen, vergl. p. 111 und Beilage 43.

⁵⁾ 1675 nahm die Schulstiftung für Zfenthal einen festen Gehalt von 10 Gulden = 20 Solothurner Pfund in Aussicht. Dazu kam das Schulgeld. Es meldeten sich sofort Schulmeister, sogar Stadtbürger. Vergl. p. 57. — 1701 wurde in der Schulstiftung von Restenholz die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für die Kinder festgesetzt und dem Schulmeister folgendes Einkommen bestimmt: eine Barsumme von 16 Kronen = 53,3 Soloth. Pfund, Haus, Garten, Pflanzland und genügend Holz. Aus dem Stiftungsbrief leuchtet durch, daß dieser Betrag, wenn er nicht durch Nachlässigkeit der Gemeinde geschmälert werde, hinreiche, um stets einen Schulmeister zu halten. Vergl. p. 33. — 1726 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen Bar Gehalt von 43 Pfund und freie Wohnung. Im Jahre 1734 wurde beschloffen, der Schulmeister solle an Sonn- und Feiertagen während dem ganzen Jahre Schule und Kinderlehre halten; dafür erhielt er jährlich 20 \mathcal{L} Zulage. Seit 1746 erhielt der Schulmeister von Grenchen einen festen Lohn von 15 Kronen

tiges Bild von ihrem Werte machen. Um sie richtig einzuschätzen, müssen wir sie aus der Ansicht jener Zeit heraus zu erklären und zu bewerten suchen. Wir müssen uns fragen: „Welchen Wert legte man überhaupt auf dem Lande dem Unterrichte bei? Welche Arbeit und wie viel Zeit mußte der Schulmeister darauf verwenden? Und wie stellten sich die Schulmeister zu dem ihnen gebotenen Lohne?“

Der Wert des Schreibens, Lesens und Rechnens richtet sich bei der großen Menge nach dem, was es einträgt. Dieser Nutzen war gering. Auch ein gutgechulter Bürger der Landschaft konnte keine einträgliche Stelle erhalten, selbst als Geistlicher mußte er mit der Not kämpfen. Dem Handwerker taten diese Kenntnisse gute, aber nicht unentbehrliche Dienste. Der Bauer konnte leicht ohne sie durchkommen. Wir haben deshalb allen Grund, den vielen guten Willen für die Schule im Volke anzuerkennen und werden es begreifen, wenn es den Unterricht nicht höher bezahlte, als absolut nötig war.

Die Arbeitsleistung, welche vom Schulmeister verlangt wurde, war klein. Er brauchte gewöhnlich keine langjährige und kostspielige Vorbildung. An jenen Orten, wo eine humanistische Schulung bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein verlangt wurde, wie in Dornach¹⁾ und Schönenwerd,²⁾ oder wo eine solche auch während der ganzen Dauer desselben Bedingung war, wie in Olten,³⁾ sehen wir auch, daß eine entsprechend höhere Bezah-

= 50 Pfund. Dabei fiel das Schulgeld für die Bürgerkinder wahrscheinlich weg. Vergl. p. 111 f. — 1748 wurde der feste Gehalt des Schulmeisters von Witterswil vom Räte auf 25 Pfund Stebler = 40 Soloth. Pfund festgesetzt. Auch da war das Schulgeld wahrscheinlich beschränkt. Vergl. p. 85. — 1750 wurde für den Schulmeister von Obergösgen-Winznau ein fester Gehalt von 20 Gulden = 40 Pfund in Aussicht genommen. Dazu kam das Schulgeld. Vergl. p. 61.

¹⁾ 1666 belief sich das Bareinkommen des Schulmeisters von Dornach ohne das Schulgeld auf 44 Pfund Stebler = 74 Solothurner Pfund. Dabei sind aber die Einnahmen für den Sigristendienst an der St. Magdalenenkapelle zu Dornachbrugg und die Vergütung für die Mitwirkung bei Jahrzeiten in der Pfarrkirche im Dorfe mitgerechnet. Der Schulmeister hatte dazu freie Wohnung, Scheune, Kraut- und Baumgarten und Pflanzland. Diese Besoldung war hinreichend, daß 1670 ein Geistlicher, dem noch etwaige Messstipendien zur Verfügung standen, als Schulmeister angestellt werden konnte. Vergl. p. 70 f.

²⁾ Vergl. p. 51 f.

³⁾ In Olten betrug um die Wende des 17. Jahrhunderts das Figum für einen weltlichen Schulmeister wöchentlich 1 Krone = 25 Bz., für einen Geistlichen 1 Taler = 30 Bz. Um 1740 wurde dieser Wochenlohn für einen Geistlichen auf 33 $\frac{1}{3}$ Bz., 1754 auf 37 $\frac{1}{2}$ Bz. erhöht. Dazu hatte der Schulmeister freien Hausfisch, Garten und Holz und das Schulgeld der Kinder. Mit der Besoldung für den

lung geboten wurde. Auch die Zeit, welche der Schulmeister dem Unterrichte jährlich widmen mußte, war gering. Selbst in Olten war der Unterricht auf den Winter beschränkt. Es brauchte Mühe, ihn um 1740 und später 1753 auch für den Sommer einzuführen.¹⁾ In Restenholz bestimmte man die Unterrichtsdauer auf 7 Monate;²⁾ sonst betrug sie wohl kaum mehr als etwa 4—5 Monate. Der Schulmeister konnte also seinen Lohn gerade in der Zeit verdienen, wo die meisten seiner Mitbürger verdienstlos waren. Und auch in dieser Zeit war die Arbeitsleistung nur auf die Unterrichtsstunden beschränkt. Von einer Vorbereitung auf den täglichen Unterricht war wohl kaum die Rede.

Nach diesen Faktoren müssen wir also den Schullohn bewerten. Tatsächlich finden sich Beispiele, wo wegen allzu kleiner Bezahlung Schulen eingingen.³⁾ Wir finden auch hie und da Klagen über die Not eines Schulmeisters.⁴⁾ Aber diese Klagen sind stets mit der Bitte um Gehaltserhöhung verbunden und wohl etwas vorsichtig aufzunehmen. Während der Schulmeister Urs Josef Gritz 1740 den glücklich nennt, welcher den Schuldienst von Olten erhalte,⁵⁾ klagt sein zweiter Nachfolger Kaspar Joseph Brunner 1753 von ebendenselben Schuldienste, er werfe „viel Geschrei und wenig Wolle“ ab.⁶⁾ Öfter sehen wir, daß sich um eine ledige Schulstelle sofort Bewerber melden, wiederholt sogar mehrere. Wenn wir im großen und ganzen einen Mangel an Schulmeistern konstatieren mußten, so hatte dieser seinen Grund in den Anforderungen, die man trotz allem auch in dieser Zeit an die Schulmeister stellte. Und da fehlte es an Gelegenheit, sich auszubilden. Ja, diese wurde vielfach sorgfältig wie ein Privilegium in den Schulmeisterfamilien gehütet. Vergessen wir eben nicht, daß dem Schulmeister außer dem Schullohne durch Kirchendienst und andere Dienste noch manche Accidentien zufließen.

Organistendienst und mit den Messstipendien kam der geistliche Schulkherr von Olten um 1754 auf eine Einnahme von rund 700 Pfund. Vergl. p. 46.

¹⁾ Vergl. p. 46 ff.

²⁾ Vergl. p. 31.

³⁾ Z. B. in Munningen um 1706. Vergl. p. 90 f.

⁴⁾ So von Hans Caspar Vie in Stüßlingen 1691, vergl. Beilage 32, von Niklaus Jos. Schärer in Dornach 1721, vergl. p. 75, von Kaspar Rippstein in Aienberg 1751, vergl. p. 69.

⁵⁾ Vergl. p. 46.

⁶⁾ Vergl. p. 47 Anm. 1.

Im allgemeinen müssen wir also sagen: der Schullohn ist in dieser Zeit ein nicht hoher, aber den Ansichten der Zeit entsprechender, gesuchter und willkommener Aufkordlohn für die aufgewendete Mühe und Arbeitszeit.

Wenn die Gemeinden so wenig aufbesserten, beruhte das außer den namhaft gemachten Gründen nicht zuletzt auf den geringen Schwankungen des Geldwertes. Es ist dafür gewiß bezeichnend, wenn Oberbuchsitzen 1690 seinen neuen Schulmeister damit trösten konnte, wenn er 31 Jahre wie sein Vorgänger treu im Schuldienste gewirkt habe, werde er eine Aufbesserung erhalten.¹⁾ Im allgemeinen sehen wir ein Steigen der Schullöhne nach 1680 und wiederum nach 1740. Es hängt dies mit der materiellen Entwicklung des Landes zusammen.²⁾

d. Stellung des Schuldienstes im Leben des Schulmeisters.

Für die humanistisch gebildeten Schulmeister der früheren und ebenso noch für jene am Beginne dieser Periode war der Unterricht die eigentliche Lebens- und Hauptarbeit gewesen. Seit der Wende des 17. Jahrhunderts war dies auf der solothurnischen Landschaft nur noch bei den geistlichen Schulmeistern in Alten der Fall. Die übrigen Schulmeister konnten sich nicht mehr in diesem Maße dem Unterrichte widmen. Die kurze Schulzeit auf den Dörfern und der Lohn, der eben nur für diese Schulzeit abgemessen war, nötigte sie, noch eine weitere Beschäftigung zu suchen. Einige dieser Schulmeister trieben ein Handwerk. Es sind mir nur wenige solche bekannt geworden. Sie waren Weber,³⁾ Stricker,⁴⁾ Bäcker,⁵⁾ Schuhmacher.⁶⁾ Wohl die meisten waren Kleinbauern. Mit diesen Arbeiten verbanden manche die Dienste des Organisten und Kirchenängers oder des Sigristen an der Kirche.

Welche Stellung nahm nun der Unterricht im Leben dieser Schulmeister ein? War er Hauptsache oder Nebensache?

¹⁾ Vergl. p. 36.

²⁾ Wo eine Erhöhung des Schullohnes nicht zu stande kam, wurde die Zeit, welche der Schulmeister der Schule widmete, nach dem vorhandenen Einkommen bemessen. Darum war diese vielerorts so kurz.

³⁾ J. B. Hans Jakob Kueffer in Dornach, vergl. p. 71.

⁴⁾ So Johann Solinger in Hochwald, vergl. p. 77.

⁵⁾ J. B. Gregor Tagelöhner in Uschi, vergl. p. 102.

⁶⁾ J. B. Urs Siniger und Hans Rhyburz in Erlinsbach, vergl. p. 67.

Der Bauer, der Weber, der Schuhmacher, der Sigrift übernahm den Unterricht, den „Schuldienst“, wie er bezeichnenderweise immer wieder genannt wurde. Am hinderlichsten für den Unterricht war zweifellos das Handwerk. Es beschäftigte den Schulmeister auch im Winter neben der Schule. Der Schulmeister Viktor Beher von Erlinsbach ließ deswegen die Schule leiden und gab zu heftigen Klagen Anlaß.¹⁾ Leichter war die Landwirtschaft mit der Schulführung zu vereinigen. Sie ruhte ja im Winter, und der Schulmeister konnte sich ganz der Schule widmen. Nebeneinander wurden der Kirchendienst und der Schuldienst besorgt. Die Stellen des Organisten, Kirchenjägers und Sigristen wurden von den Schulmeistern eigentlich begehrt, sie sollten durch ihre Erträgnisse den Schuldienst stützen. Das war auch der Grund, warum wir immer wieder Beispiele finden, daß Rat und Gemeinden Schulmeister- und Sigristenstelle miteinander verknüpften.²⁾

Unter allen diesen Beschäftigungen galt der Schuldienst als die ehrenvollste; darum trägt der Inhaber fast stets den Namen „Schulmeister.“ Dem Zeit- und Arbeitsaufwand nach war der Schuldienst Nebenberuf, der Einschätzung nach Hauptberuf im Leben des Betreffenden. Freilich gehörten damals wie heute die weitaus größte Zahl der Schulmeister nicht den reichern Bewohnern des Dorfes an. Sie und da finden wir einen Schulmeister, der ein Gemeindeamt bekleidete, Gerichtssäß war³⁾ oder von der Gemeinde als Ausschuß für eine Gesandtschaft an den Rat gewählt wurde.⁴⁾

e. Schulfächer und Schulführung.

Während der ganzen langen Zeit der ersten hundert Jahre nach dem Bauernkriege hat der Rat von Solothurn keine einzige allgemeine Verfügung über den Unterricht in den Landschulen erlassen. Dieser zehrte vorerst noch von dem Erbe jener Jahre der Frühblüte vor dem Bauernkriege, um dann allmählich ganz zu verknöchern. Der Unterricht in profanen Fächern bewegte sich schließlich nur noch im deutschen Lesen und Schreiben. Der Katechismus diente dabei als Buchstabier- und Lesebuch. Daneben wurden von den Fortgeschritteren alle möglichen gedruckten Bücher, geschriebenen Urkunden und

¹⁾ Vergl. p. 66.

²⁾ In einer Verfügung für Witterstwil vom Jahre 1748 erklärt der Rat diese Verbindung für sehr vorteilhaft. Vergl. p. 83.

³⁾ J. B. Johannes Hänggi in Nunningen, vergl. p. 91.

⁴⁾ So Joseph Studer in Restenholz, vergl. p. 34.

Altenstücke zu Lese- und Schreibübungen benützt.¹⁾ Das Rechnen wurde wohl ganz wenig betrieben. Nur in Olten wird es unter den Schulfächern aufgezählt. Dasselbst gab der geistliche Schulmeister fähigeren Schülern, die sich fortbilden wollten, während den gewöhnlichen Schulstunden Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache.²⁾ In den ersten Jahrzehnten dieser Periode, wo es noch da und dort humanistisch gebildete Schulmeister gab, mag das wie früher auch anderwärts vereinzelt vorgekommen sein. An einigen Orten wurden die Schüler auch zum Singen in der Kirche herangezogen.

Das allerwichtigste Schulfach aber war überall der Religionsunterricht. Und zwar war er nicht etwa bloß in den Augen der Kirche und deren Vertreter Hauptaufgabe der Schule, sondern auch in den Augen des Rates und der Gemeinden. „Weil es sich um den Unterricht der Jugend in den Religionswahrheiten handle,“ erlaubt der Rat 1651 der Gemeinde Wolfwil einen Schulmeister, während er bereits entschlossen war, die Untertanen dort unten nicht mehr im Lesen und Schreiben unterrichten zu lassen.³⁾ Die Rücksicht auf den Unterricht in der Religion vermochte den Rat 1666 zu bewegen, zur Erhaltung eines Schulmeisters in dem hart an der Bernergrenze gelegenen Erlinsbach gegen seine sonstigen Grundsätze eine jährliche Fruchtspende zu gewähren.⁴⁾ Und während der Rat 1706 die Schule in Munningen ihrem Schicksal überließ, befahl er dem Pfarrer doch, für den Religionsunterricht zu sorgen.⁵⁾ Das Streben, die Kinder in der Religionslehre unterweisen zu können, ist selbst das treibende Motiv für neue Schulgründungen, z. B. 1675 in Tsenthäl,⁶⁾ 1704 in Erschwil,⁷⁾ 1750 in Obergösgen-Winzau.⁸⁾ Dieser Unterricht in der Religionslehre war mit der Schulzeit nicht abgeschlossen; die jungen Leute hatten bis in die Mannesjahre hinein die Sonntagschriftenlehre in der Pfarrkirche zu besuchen, wozu sie der Rat durch eigene Christenlehr-

¹⁾ Vergl. den Bericht des Schulmeisters von Kleinlützel an Stapfer 1799, Bundesarchiv Bern Bd. 1461: „Bormals [d. h. vor 1784] waren als Schulbücher eingeführt alte Büchchen von Basel, Kollmar und bald geschriebene A-B-C, so daß alles untereinander zu überdruß des Schulmeister und zum Nachteil der Kinder vermischt wurde.“

²⁾ Vergl. p. 49 f.

³⁾ Vergl. p. 14 f.

⁴⁾ Vergl. p. 64 f.

⁵⁾ Vergl. p. 90.

⁶⁾ Vergl. p. 57.

⁷⁾ Vergl. p. 94.

⁸⁾ Vergl. p. 61.

mandate stets aufs neue aufforderte und durch schwere Strafandrohungen verpflichtete.¹⁾

Die Schule wollte eine Erziehungsschule sein, und wir werden sie nur richtig beurteilen, wenn wir sie in diesem, dem Geiste der Zeit entsprechenden Sinne zu erfassen suchen. Durch Anleitung zu Gebet, Gottesfurcht und Tugend sollten die jungen Leute zu guten Gliedern der Kirche und des Staates erzogen werden. Diese Erziehungsarbeit hielt der Staat für die eigentliche Aufgabe der Schule. Es war ja jene Zeit, wo der Rat durch seine vielen Sittenmandate auf das Volk einzuwirken suchte. Die Gemeindenkehrten denn auch immer wieder diese erzieherische Aufgabe der Schule hervor, wenn sie den Rat um eine Unterstützung ihres Schulmeisters bewegen wollten.²⁾ Es ist schon das Zeichen einer neuen Zeit und neuer Bedürfnisse, wenn die Gemeindevorsteher von Dostorf 1744 außer dieser Erziehungsarbeit der Schule auch den Nutzen des Unterrichts für das Gemeinwesen hervorheben, es als Nachteil und Schaden empfinden, nicht lesen und schreiben zu können, und es als ihre Pflicht und Schuldigkeit erklären, diese nötigen Kenntnisse ihren Kindern beibringen zu lassen.³⁾

Einen Lehrplan gab es in dieser Zeit noch weniger als in der vorhergehenden. Der Schulmeister war im Unterrichte völlig frei. Gegen das Ende dieser Periode schimmert durch, daß er sich mancherorts an die Anleitung des Pfarrers zu halten hatte, was um so nötiger wurde, je tiefer das Bildungsniveau des Schulmeisters sank.

¹⁾ Als Beispiele dienen die Beilagen 23 und 56.

²⁾ Aus vielen folgende Beispiele: Trimbach berichtet 1671: „ . . . waßmaßen ein geraume Zeytt hero ihre Jugendt mit Kinderlehr und Schuolzüchtigung schlechtlich in Obacht genommen worden.“ Die Gemeinde bittet um eine Spende für den Schulmeister: „ . . . werden hiemit die junge Leuth beßer als hievor in der Gottßforcht und göttlichen Gßäß ufferzogen.“ Beilage 21. — Högendorf hofft 1707 durch eine eventuelle Erhöhung des Gehaltes, der Schulmeister „werde sich . . . in guotter Zucht und fleißiger Anehferung der Jugend desto besser einstellen.“ Vergl. p. 41. — Niedergösgen und Stüßlingen bitten 1743 um eine Unterstützung für die Schule, „damit ihre zahlbahre Kinder beßer als bis dahin gelehret und erzogen werden.“ Beilage 47. — Die Gemeinde Hochwald sinnt 1747 auf Mittel und Wege, wie sie dem Mangel einer Schule abhelfen und „zu Gw. Gnaden Diensten tauglichere Underthanen, ihre, der Gemeind, aber nützlichere Burgere erziehen könnten.“ Beilage 51.

³⁾ Vergl. Beilage 49.

Das Schullokal mußte wohl in den meisten Gemeinden vom Schulmeister selbst gestellt werden. Der Besitz eines passenden Zimmers bildete bei dem Gesuche um Anstellung eine ganz besondere Empfehlung.¹⁾ Da und dort stand für die Schule ein kirchliches Gebäude zur Verfügung, so in Kriegstetten, Schönenwerd, Olten und Oberkirch. Einige Gemeinden besaßen längst eigene Schulhäuser, so Grenchen und Oberbuchsitzen. Die letztere Gemeinde verkaufte 1690 ihr Schulhaus.²⁾ Es war eben bequemer und billiger, wenn der Schulmeister selbst für das Lokal sorgen mußte. Andere Gemeinden errichteten hingegen neue Schulhäuser in dieser Zeit, so Reistenholz um 1701;³⁾ häufiger ist dies der Fall gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zu, so in Selzach 1737,⁴⁾ Biberist 1739,⁵⁾ Erschwil 1746⁶⁾ und Oberdorf 1758.⁷⁾ Diese Schulhäuser boten Wohnung für den Schulmeister und hatten gewöhnlich Scheune und Stall.

Die Ausrüstung des Schullokales war sehr dürftig. Bänke zum Sitzen, Tische zum Schreiben und eine Wandtafel für die Vorschriften waren so ziemlich alles.⁸⁾

In diesen Zimmern versammelten sich im Winter vor- und nachmittags während je etwa zwei Stunden die Kinder. Die Zahl derselben mag sehr verschieden gewesen sein. Für Hofstetten giebt sie der Schulmeister im Jahre 1720 auf 94 an.⁹⁾ In Olten betrug sie um 1750 im Sommer 8—12, im Winter 80—100.¹⁰⁾ Das sind die einzigen Zahlen, die wir kennen.

Um die Kinder im Unterrichte anzueifern, wurden kleine Belohnungen verteilt. Bekannt ist dies für Olten.¹¹⁾ Bildchen für den Fleiß im Religionsunterrichte gab es in jedem Dorfe.¹²⁾

¹⁾ Vergl. z. B. die Empfehlung für Johann Genzi in Dornachbrugg 1673 p. 72.

²⁾ Vergl. p. 36.

³⁾ Vergl. p. 33 f.

⁴⁾ Vergl. p. 109.

⁵⁾ Vergl. p. 99.

⁶⁾ Vergl. p. 95.

⁷⁾ Vergl. p. 106 f.

⁸⁾ Vergl. die Ausgaben für die Schule aus den Kirchenrechnungen von Kriegstetten in Beilage 8.

⁹⁾ Vergl. p. 81.

¹⁰⁾ Vergl. p. 46 f.

¹¹⁾ Vergl. p. 45.

¹²⁾ Ziemlich alle Kirchenrechnungen, auch solche, die sonst keine Ausgaben für die Schule aufweisen, haben relativ große Ausgabeposten für Kinderlehrbildchen.

Ein Erfolg der Schule ist nicht zu verkennen. Die Handwerker dieser Zeit können meistens schreiben und Voranschläge aufstellen.¹⁾ Weniger können es die Bauern. Wie es übrigens in der Bildung der Schulmeister, ihrer Fähigkeit und Liebe zum Schulhalten eine bunte Mannigfaltigkeit und Stufenleiter gab, so war das gleiche der Fall in ihrem Unterrichte, den Fächern, und dem Umfange derselben. Neben solchen, die herzlich wenig leisteten, gab es auch solche, welche andere weit überragten und sehr schöne Erfolge erzielten.²⁾

f. Schulaufsicht.

Die Urkunden zeigen unaufhörlich wieder, daß die Schule in dieser Zeit aufs engste mit der Kirche und dem kirchlichen Leben verbunden war. Schulstiftungen trugen durchaus kirchlichen Charakter. Sie galten als gottgefälliges Werk, und der Schulmeister hatte für die Stifter bestimmte Pflichtgebete zu übernehmen.³⁾

Die Kirche besaß in dieser Zeit auch in den Augen des Staates ein unmittelbares und direktes Aufsichtsrecht auf die religiöse und sittliche Seite der Schule. Wer darüber nach all dem Mitgetheilten noch Bedenken haben möchte, dem müssen auch die letzten Zweifel schwinden, wenn er sieht, mit welcher Selbstverständlichkeit der Rat von Solothurn die Schulaufsicht im Bucheggberg dem Stande Bern als ein „Religionsgeschäft“ überläßt. Und unter Schulaufsicht verstand man so ziemlich die ganze innere Gestaltung der Schule.⁴⁾ Diese Rechtslage ergibt sich aus der Anschauung der Zeit ganz folgerichtig. Die Kirche war im gesamten öffentlichen Leben als gottgewollte Trägerin und Wächterin des religiösen und sittlichen Lebens anerkannt. Die Schule sah zudem ihre Hauptaufgabe in der Pflege des sittlich-religiösen Lebens. Darum stand es dem Pfarrer zu, den Schulmeister über seine Religionskenntnisse zu prüfen, über sein religiöses und sittliches Verhalten zu wachen, und der Rat wahrte ihm, wie wir sahen, dieses Recht;⁵⁾ darum wandte der kirchliche Bisitator der Schule seine

¹⁾ Die Bogtschreiben auf der Staatskanzlei, besonders aber die Aktenprotokolle auf den Amtschreibereien enthalten zahlreiche Belege dafür.

²⁾ Vergl. z. B. die Anerkennung, welche der Bogt zu Göszen 1743 dem Schulmeister Johannes Rihm in Trimbach spendet, p. 56 und Beilage 48.

³⁾ Vergl. die Schulstiftungen von Ffenthal 1675, Beilage 27, Restenholz 1701, Beilage 34, Oberdorf 1757 p. 108, und später jene von Holderbank 1771 und Bärtschwil 1780.

⁴⁾ Vergl. später das Kapitel: „Die Schule im Bucheggberg.“

⁵⁾ Siehe oben p. 115 f und 118.

Aufmerksamkeit zu und ließ jeweilen den Schulmeister vor sich rufen,¹⁾ und darum wurden kirchliche Erlasse, welche sich auf den Religionsunterricht und die Erziehung der Jugend bezogen, auch an die Schulmeister gerichtet.²⁾

Der Unterricht in den profanen Fächern der Schule war in dieser Zeit, wie wir sahen, nicht stark entwickelt. Zudem hatte sich der Rat seit dem Bauernkriege sehr wenig um denselben bekümmert. So lag die Schulaufsicht in den Dörfern so ziemlich ganz der Kirche ob.

Civilrechtliche und strafrechtliche Fragen, welche die Schule betrafen, Streitigkeiten, Klagen gegen Schulmeister, Unterstützungsgesuche u. s. w. regelte der Rat entweder selbst oder durch die Wögte. Diese waren eifrig besorgt, Übergriffen der Pfarrherren auf diesem Gebiete vorzubeugen.³⁾ Etwa seit den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts, als der Rat der Schule wieder mehr Aufmerksamkeit zu schenken begann, übertrug er wichtige auf die Schule bezügliche Geschäfte der „Kirchen- und Pfrundeinkünftenkammer“ zur Vorberatung und Antragstellung.⁴⁾

In den Dörfern bildeten die Gemeindebeamten zugleich mit dem Pfarrer die Schulkommission und besorgten die Schulgeschäfte.

§ 4. Die niederen Schulen der Stadt Solothurn von 1653—1758.

Der Rat unterschied stets zwischen Stadt- und Landschulen. Wir wollen sie deswegen auch getrennt behandeln. Die unteren Stadtschulen, abgesehen von den Mädchenschulen, verfügten ja selbst in dieser Periode über humanistisch gebildete Lehrkräfte. Dennoch vermochten sie sich nicht aus einem armeligen Zustande zu erheben. Es fehlte

¹⁾ Vergl. die Bestimmungen für die Visitatoren in Beilage 12.

²⁾ So lautet z. B. die Anrede in einem Hirten schreiben des Bischofs Joseph Hubert von Voccard zu Lausanne vom 5. Februar 1750 über den Gebrauch des Katechismus und das Verbot verdächtiger Bücher: „Allen ehrwürdigen Pfarrherren, Weichtväteren, sowohl Saecularen als Regularen, Schulmeistern und anderen Unterlehrern der lieben Jugend, wie auch allen Christgläubigen unseres Bistums unseren Gruß zuvor.“

³⁾ Vergl. Vogt von Koll in der Angelegenheit des Jost Meister in Mähendorf p. 27 und Beilage 20.

⁴⁾ Vergl. Witterswil p. 84. Leider habe ich kein Protokoll dieser Kommission auffinden können.

den leitenden Kreisen an Interesse und an Opferwilligkeit. Erst seit etwa 1740 finden wir auch in der Stadt deutliche Ansätze zu einem besseren Schulleben.

a. Die deutsche Anabenschule.

Anfangs Dezember 1653 starb der deutsche Anabenschulmeister Ulrich Meister¹⁾ zu Solothurn. An die freie Schulstelle meldeten sich zwei Bewerber. Der eine war der uns längst bekannte Jakob Süeß. Dieser war, nachdem er auf die Pfarrei Meltingen resigniert hatte,²⁾ vom Rat ins Spital in Solothurn aufgenommen worden,³⁾ und obwohl er über achtzig Jahre zählte, wollte er, der alte Schulmann, noch einmal das Schulzepter führen. Der Rat hielt ihn aber nicht mehr für tauglich und zog ihm den andern Bewerber, Meister Konrad Gobenstein, vor.⁴⁾

Wir freuen uns, zu sehen, daß der Rat sich auch der Witwe und der Kinder des verstorbenen Schulmeisters Hans Ulrich Meister annahm. Er ließ ihnen den Gehalt bis Neujahr ausbezahlen und stellte ihnen die Schulmeisterwohnung noch ein halbes Jahr zur Verfügung.⁵⁾ Freilich ging diese Guttätigkeit auf Kosten des neuen Schulmeisters.

Fünfundzwanzig Jahre hatte Gobenstein bereits Schule gehalten, als die Klagen, die sich schon früher zuweilen gegen seine Schulführung erhoben, immer häufiger wurden. Der Rat ließ ihm wegen seines Unfleißes Vorstellungen machen,⁶⁾ und als dies auf die Dauer

¹⁾ I. 82.

²⁾ I. 116.

³⁾ R. M. 1653. 725. Okt. 8: „Ahn H. Spittalvogt, daß er dem Herrn Jacoben Süeß täglich ein halb Maas, das ist ein Viertelin Wein über jede Mahlzeit, wie auch sein, des Spittalvogts, Tisch gebe; jedoch für sein Person einzig; und sollen die Kinder schauen, wo sie underkommen und sich erhalten mögen.“ — Jakob Süeß war 1613—1615 Prädikant in Langenbruck gewesen; von da wurde er nach Winterthur, seiner Heimat, zurückberufen. Taufbuch Langenbruck, Pfarrarchiv, p. 2. Der Rat von Solothurn stellte ihm am 17. Nov. 1651 das zur Priesterweihe nötige Patrimonium aus. R. M. p. 712 und Missiv.

⁴⁾ R. M. 1653. 880. Dez. 3.

⁵⁾ Ebd. p. 881. Dez. 3: „Damit des Schuelmeisters sel. Wittib und Weißli nit gähling verstoßen werden, als solle ihro, was bis künftige Fronfasten in Geld und Korn züchen mag, gefolgen, denne solle sie bis Joanni in der Behausung verbleiben oder aber, so der neuwe Schuelmeister begehrt dahin zue ziehen, wirdt er sich nit beschweren können, denselben sein Behausung bis dahin inzeräumen unnd sie bis Joanni ze gedulden.“

⁶⁾ R. M. 1678. 319. Juli 1.

nicht mehr half, beauftragte er am 4. Juni 1681 die Schulherren zu einer gründlichen Untersuchung, die zur Abberufung Gobensteins führte.¹⁾

Um ihm den Verlust der Stelle etwas zu erleichtern, setzte der Rat für ihn und seine minderjährigen, d. h. noch nicht 25 Jahre alten Kinder eine ganz ansehnliche Pension fest. Er durfte die Schulwohnung noch eine Zeit lang innebehalten und den Gehalt für das begonnene Vierteljahr ganz beziehen. Aus dem Thüringerhaus konnte er wöchentlich fünf Brode und täglich eine Maß Wein, aus dem bürgerlichen Almosen vierteljährlich 6 Pfund in Geld und wöchentlich drei Pfund Rindfleisch in Empfang nehmen.²⁾

Um die freie Stelle bewarben sich zwei Laien, Balthasar Studer und Urs Heuberger, und ein Geistlicher, Peter Aschi. Letzterer war schon mehrere Jahre Privatlehrer gewesen³⁾ und wurde vom Räte in offener Abstimmung einhellig gewählt mit der Bedingung, daß er seinem Vorgänger die Schulwohnung, solange es dem Räte beliebe, und überdies den Gehalt für das begonnene Vierteljahr überlasse.⁴⁾ Die Wohltätigkeit des Rates ging also zu einem großen Teile auch hier auf Kosten des neuen Bewerbers.

Peter Aschi versah die Schule bis zum Herbst 1706. Zunehmende Gebrechlichkeit zwang ihn am 13. Oktober des genannten Jahres zur Resignation. Der Rat ließ die neue Schulstelle sofort auskünden. Dem neuen Schulmeister sollte eine gewisse Entschädigung an Peter Aschi auferlegt werden.⁵⁾ Es war aber nicht mehr nötig, denn gerade am Wahltage, am 20. Oktober 1706, starb dieser.

¹⁾ R. M. 1681. 257.

²⁾ Ebd. p. 308. Juni 30.

³⁾ Zu seiner ersten hl. Messe gab ihm der Rat am 29. April 1674 „das gewöhnliche Opfer 13 R 6 β 8 S “. Journal, Merkl. Stuck. 1678 ist er Privatlehrer. Schmid, Kirchensätze, p. 225.

⁴⁾ R. M. 1681. 317. Juli 3.

⁵⁾ R. M. 1706. 730. Okt. 13: „Sintemahlen Hr. Peter Aschi, der seith zwanzig sechs Jahren geweste allhiefige teutsche Schulmeister, wegen anhaltender seiner Leibschwachheit seinen Schuldienst anheüt resignirn undt sich in unserer gn. Herren undt Oberen gn. Gulden anbefehlen laßen: als ist sothane Resignation für behandt angenommen undt gerathen, das nechstkünftigen Mitwochen diser Dienst widerumb besetzt undt alsdan dem neuwen vorläufig vorbehalten werden solle, was für eine Genossamme obiger H. Aschi die übrige Zeit seines Lebens darvon annoch haben solle.“

Vier Bewerber meldeten sich für die Schule, drei geistliche Herren, Urs Joseph Wirz, Nikolaus Josef Lüthi,¹⁾ Gregor Seub,²⁾ und ein Laie, Moritz Stelli.³⁾

Urs Joseph Wirz, der die meisten Stimmen auf sich vereinigte, war bereits seit 1684 Priester. Er hatte das deutsche Schulmeisteramt nicht lange inne; schon am 1. Juni 1708 starb er.

Den beiden geistlichen Bewerbern um die Schulstelle, Nikolaus Joseph Lüthi und Franz Karl Joseph Wirz, stellte der Rat die Bedingung, daß der neue Schulmeister dem Gesanglehrer des Stiftes behilflich sein müsse, die Sängerknaben beim Essen zu überwachen.⁴⁾ Beide erklärten sich dazu bereit. Die Wahl fiel auf Wirz.⁵⁾

Schon nach fünf Jahren, im Oktober 1713, wurde Wirz zum lateinischen Schulmeister befördert. Noch immer war keine definitive Ordnung wegen der Sängerknaben zustande gekommen. Der Rat fand aber, es sei notwendig, die Neuwahl nicht zu verschieben und behielt dem neuen Schulmeister vor, daß er sich den eventuellen Verfügungen unterziehe.⁶⁾ Auf die Auskündigung hin meldete sich der junge Geist-

¹⁾ Nikolaus Josef Lüthi von Solothurn wurde 1672 Priester, war als Privatlehrer tätig und starb am 10. Juni 1711.

²⁾ Gregor Seub aus dem Rt. Solothurn wurde 1704 Priester und Hauslehrer, 1708 Kaplan zu Kreuzen, wo er am 16. März 1736 starb. Schmid, a. a. O. p. 293.

³⁾ R. M. 1706. 742. Okt. 20.

⁴⁾ R. M. 1708. 518. Juni 4: „Uf tödtlichen Hintritt H. Urs Jos. Würzen sel., gewesten teutschen Schuellmeisters, ist nächstkünftigen Mitwochen angesetzt, einen anderen an sein Stell zu einem teutschen Schullmeister zu erwöllen, mit dieser Erleutherung, das vor der Election den dahin gelangenden vorbehalten werden solle, neben dem H. Cantoren, absonderlich bey Essenszeiten, eine Uffsicht uf die Partisten zu haben, umb alle üppigkeiten bestmöglichst dardurch ze verhindern und s/he in gezimmenden Schrankhen zu halten, zudemne solle auch durch die H. Schuellherren undt H. Ultrath Gluz denselben zugesprochen werden.“

⁵⁾ Ebd. p. 536. Juni 6.

⁶⁾ R. M. 1713. 1115. Okt. 27: „Auf beschehenen Anzug H. Stattbenner von Rollen, das, seinthemahlen von denen gewöhnlichen geist- undt weltlichen Herren Ausschüssen der teutsche Schuolmeister H. Franz Carl Jos. Wirz zu einem lateinischen Schuolmeister ernambset worden, wirklich ein teutscher Schuolmeister ermanglet werde, weilen aber die H. Schuolherren in einem gewüßen Project der Partisten halben, zu dero beßerer Underweisung und mehrer Disciplin, begriffen seindt, und die Sach nicht völlig erörteret, ob man mit Ernambfung des teutschen Schuolmeisters bis dahin einhalten oder aber ein Tag zu dem Ende bestimmen wolle, ist gerathen, das zu Erwöhlung eines anderen teutschen Schuolmeisters, in Ansechen, die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich wäre, khünftiger Montag, der 30. dis, angesetzt sei, darbey aber dem neuerwöhlenden Schuolmeister vorbehalten werden solle, sich in allwegen demjenigen, so man der Partisten halben verordnen werde, zu underwerfen.“

liche Joseph Berni von Biberist. Er war 1705 Priester geworden. Weil er kein Stadtbürger war, durfte er nicht auf eine Pfründe hoffen und erwarb deshalb seinen Unterhalt wahrscheinlich wie so manche andere Geistliche durch Ertheilen von Privatunterricht. Auch jetzt wurde ihm ein Stadtbürger, Julius Krutter, obwohl ein Laie, vorgezogen. Krutter war schon längere Zeit als Schulmeister tätig; wir fanden ihn als solchen in Wschl¹⁾ und an Privatschulen der Stadt.²⁾ Der Rat übertrug ihm die Stelle als Stadtschulmeister auf so lange, als er sich wohl verhalte.³⁾

Zwanzig Jahre lang hielt er nun dieselbe inne. Wegen seiner Trunksucht gab er zu vielen Klagen Anlaß. Er konnte in der Schule zeitweise die Schreibübungen an der Wandtafel nicht mehr vormachen. Die wiederholten Mahnungen der Schulherren waren umsonst. Nun kam Krutter einmal betrunken in die Sonntagschristenlehre und gab dem Stadtpfarrer grobe Worte. Der Amtsschultheiß brachte diesen Vorgang im Räte zur Sprache. Zur Strafe mußte Krutter im Beisein des Großweibels den Stadtpfarrer um Verzeihung bitten. Zudem wurde er sofort seines Amtes entsetzt, für dieses ein provisorischer Verweser für acht Tage ernannt und die Stelle ausgefündet.⁴⁾

Drei Bewerber baten um den Schuldienst, der Vikar von Balsthal, Johann Baptist Rehsler von Solothurn,⁵⁾ und die beiden Laien Werner Joseph Lambert und Urs Viktor Gafmann. Am 2. September 1733 war die Wahl. Sie fiel auf Gafmann. Dieser war bereits 55 Jahre alt und seit Jahren Schulmeister und Sigrist am

¹⁾ p. 102.

²⁾ Vergl. p. 163 Anm. 3.

³⁾ R. M. 1713. 1127. Okt. 30.

⁴⁾ R. M. 1733. 748. Aug. 26: „Ihro Gnaden H. Amtsschultheiß Suri von Steinbrug hat angezeigt, wie das ihme klagend hinderbracht worden, ob habe der teutsche Schuolmeister Julius Krutter verwichenen Sonntag in der Christenlehr zu Ergernus der Jugend und anwesenden Volkes ganz beweinet dem H. Leuthprieester mit ohnverschambten Wohrten begegnet und in der Kirchen Händel angefangen. Sonsten sehe er wegen sehnem ohnmäßigen Trinken dahin kome, das er denen Schuolknaben die Vorschriften nicht mehr machen könne, auch von den H. Schuolherren zur Besserung osters angemahnet worden. Dahero erkhandt, das er wegen diser Grobheit und ofentlichem Scandal in Behsein H. Großweibels den H. Leuthprieester umb Verzeichung pitten, mithin wegen seiner Incorrigibilitet von dem Schuoldienst entsetzet sein und auf künftigen Mittwoch der Schueldienst an jemand anderen tauglicheren vergeben werden solle. Indessen werden die H. Schuolherren zu Verrichtung des Dienst jemand anderen bestellen.“

⁵⁾ Er wurde 1738 Pfarrer in Mümlistwil, resignierte 1772 und starb daselbst am 16. Januar 1775. Schmid, a. a. O. p. 261.

Stifte Schönenwerd, welche Stelle er zur allgemeinen Zufriedenheit versehen hatte.¹⁾ Bis ins hohe Greisenalter führte er nun das deutsche Schulzepter in Solothurn.

b. Die Mädchenschule.

Um 1650 leiteten zwei Prämonstratenserinnen aus dem aufstrebenden Kloster Schönensteinbach bei Ensisheim im Elsaß die Mädchenschule in Solothurn. Offenbar waren sie vom Rat eigens dazu bestellt worden.²⁾ Im Herbst 1651 wurden sie von den Obern in ihr Kloster zurückberufen. Nun wählte der Rat eine Anna Kastelberg, die sich durch guten Wandel und Frömmigkeit auszeichnete, zur deutschen Schulfrau.³⁾ Bald nach ihrem Amtsantritt hatte sie vor dem geistlichen Schulherrn das Glaubensbekenntnis abzulegen.⁴⁾

Zwanzig Jahre scheint Anna Kastelberg die Schule geleitet zu haben. 1671 mußte der Rat eine neue Schulfrau wählen. Er gab den geistlichen und weltlichen Schulherren den Auftrag, unter den beiden Bewerberinnen, der Tochter Kastelbergs und Maria Wyß, die tüchtigere herauszufinden.⁵⁾ Die Wahl fiel auf Maria Wyß.⁶⁾

Wegen der wachsenden Schar der Schülerinnen hatte die Schulfrau gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Helferin beigezogen. Letztere hieß Barbara Keller. Als nun im Juni 1700 die erstere⁷⁾ sich verheiratete, suchte Barbara Keller den Schuldienst allein zu erhalten. Er sei früher, so machte sie geltend, auch stets von einer Person versehen worden.

¹⁾ R. M. 1733. 755. Vergl. dazu oben p. 53.

²⁾ Am 13. Mai 1651 hatte der Rat dem Kloster Schönensteinbach an seine Kirchenrenovation 20 R. geschenkt. R. M. p. 321.

³⁾ R. M. 1651. 615. Sept. 27: „Sintemahlen die zwo Schuelfrautwen ein Schreiben nacher Schönensteinbach in ihr Kloster berueffen worden und Anna Kastelbergin, welche eines gueten Wandels und der Gottsforcht undergeben, darumben angehalten, alß wollen m. gn. Herren sie, Anna Kastelbergin, zue einer Schuelmeisterin in die Meitlichuel angenommen unnd verordnet haben.“

⁴⁾ St. Ursenstiftsprot. 1651. 68. Nov. 13: „Die Schulherren sollen von der newwen Schulfrautwen professionem fidei aufnehmen.“

⁵⁾ R. M. 1671. 252. April 13.

⁶⁾ Ebd. p. 258. April 15.

⁷⁾ Ihr Name ist mir nicht bekannt. Im Jahrbuch Wißi findet sich unter dem Monat Januar eine Jahrszeit Mariae Weiswaldin ludimagistrae Solodori eingetragen, welche im Jahre 1684 zum ersten mal gehalten wurde. Es ist mir nicht klar geworden, ob Maria Wißwald offizielle Mädchenschullehrerin war. Jedenfalls scheint aber in der Reihe der Schulfrauen zwischen Maria Wyß (1671) und Barbara Keller (1700) eine Lücke zu sein.

Der Rat entschied, es sollten in Zukunft stets zwei Schulfrauen den Dienst versehen. Er schuf aber nicht, wie man erwarten sollte, eine neue Lehrstelle, sondern teilte die bestehende in zwei halbe Schuldienste. Es geschah dies, um keine neuen Gehaltsausgaben machen zu müssen. Zugleich beauftragte der Rat die weltlichen Schulherren, eine taugliche Person für den freien halben Schuldienst zu suchen. Sie sollten die Bewerberinnen auf ihre Fähigkeiten prüfen, sich nach ihrer Aufführung wohl erkundigen, und ohne Rücksicht auf Personen und Fürsprachen die tüchtigste den gnädigen Herren zur Wahl vorschlagen.¹⁾ Die Schulherren empfahlen daraufhin dem Räte die ledige Maria Elisabeth Gluz, welcher denn auch der freie halbe Schuldienst übertragen wurde.²⁾

Treu hatte Maria Elisabeth Gluz während 40 Jahren ihren Schuldienst versehen. Sie hatte fleißig die Kinder unterrichtet und nie zu Klagen Anlaß gegeben. Unterdessen war sie nun 70 Jahre alt geworden. Der Rat sah sich genötigt, sie aus dem Dienste zu entlassen und ließ darum am 12. Oktober 1740 die Mädchenschulstelle auskünden. Die neue Schulfrau sollte gehalten sein, sich sofort eine Gehilfin zu erwählen. Sämtliche Bewerberinnen sollten von den Schulherren im Schreiben, Lesen und in der Kenntnis der Religionslehre genau geprüft werden.³⁾ Der alten und gebrechlichen Schulfrau Gluz setzte der Rat für ihre langjährigen treuen Dienste einen lebenslänglichen Ruhegehalt fest. Dieser bestand aus jährlich 8 Vierteln Korn, 8 Kronen in Geld und drei Klaftern Brennholz. Das Geld sollte ihr vierteljährlich ausbezahlt werden.⁴⁾

Zwei Witwen meldeten sich auf die ausgeschriebene Stelle, Maria Anna Rudolf geborne Greder und ihre Schwester Johanna Tscharandi-Greder.

¹⁾ R. M. 1700. 448. Juni 9: „Alldieweyhlen die einte zu der jungen Döchteren Schuol alhier bestellte Weibspersohn sich in die Frömbde verhelichen thut undt also ihr Platz dardurch leedig wird, indeßen aber Barbara Kellerin, so mit obiger den Schuoldienst schon etliche Jahr versehen, das man ihro selbigen einig undt allein, wie vor diesem auch gewesen, gn. anvertrauwen wolte, pittlich anhalten laßen: ist beförderst erthandt, das fürbaaß zwen Dienst daraus gemacht undt, wehlen an solchem Schuoldienst wegen guter Uferziehung der Jugend nicht wenig gelegen, das H. Stattvenner undt H. Stattschreiber, als oberkeitliche Schuolherren, diejenige, so darumb anhalten, der Bächigkeit halber examinirn, sich auch deroselben ihres Thun undt Lassens, Handels undt Wandels wohl erkundigen undt demnach, welche sie die tauglichste befinden, ohne Ansehen der Persohn noch einicher Recommendation ihro Gnaden eröffnen sollen.“

²⁾ R. M. 1700. 644. Sept. 17.

³⁾ R. M. 1740. 764.

⁴⁾ Ebd. p. 772. Okt. 17.

Auf die Empfehlung der Schulherren hin wurde die erstere vom Räte einstimmig als Schulfrau erwählt. Auf's neue wurde ihr eingestärkt, daß sie stets eine Helferin, welche sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulherren selbst wählen könne, neben sich habe. Auch sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung ihres Amtes nachsuchen. Zugleich beschloß der Rat, daß sie ihre bisherigen Bezüge aus frommen Stiftungen nicht mehr zu beanspruchen habe, sondern sich mit dem von alters her üblichen Gehalte der Schulfrau zufrieden geben solle. Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, daß A. M. Rudolf schon unter Elisabeth Gluz in der Mädchenschule ausgeholfen und dafür einige Vergütung bezogen hatte.¹⁾

Die Schulfrau Rudolf wählte ihre Tochter Ludwina zur Gehilfin. Nach Ablauf der ersten drei Jahre bat sie vorschriftsgemäß um Bestätigung ihres Amtes und hielt zugleich um eine kleine Entschädigung für ihre Tochter an. Der Rat bestätigte sie wegen ihrer guten Schulführung auf weitere drei Jahre und ließ ihrer Tochter 6 Kronen zukommen.²⁾ Alle drei Jahre wiederholte nun die Schulfrau Rudolf auf's neue ihre Bitten für sich und ihre Tochter. Der Rat hatte stets Worte der Anerkennung und des Lobes für beide. Der Tochter gewährte er jeweilen die Gabe von 6 Kronen, und es war sichtlich die Rücksicht auf diese junge Kraft, daß er die alternde Mutter immer wieder im Amte beließ.³⁾ Sie starb im Mai 1753.

¹⁾ R. M. 1740. p. 772. Okt. 17: „Zu dem erledigten Schuolfräuwendienst haben sich anerpotten undt hinder dem Schranckhen in Undterthänigkeit angehalten: Maria Anna Greder, Meister Johan Rudolff, des Wachtmeisters, sel. Wittib, undt Johanna Greder, ihre Schwester, Meister Tsharandi, des Schneiders, sel. Wittib. Ist nach Mhgn. S., deren Schuolherren, erstattetem Bericht mit Bedingnus, das sie nach Guthbedunckhen Mhgn. S., der Schuolherren, eine Gehilfin erwöhle und jederzeit bei sich behalten, anbey alle drey Jahr umb die Bestättigung hinder dem Schranckhen widerumb gebührendt einkommen solle, zu einer Schuolfräuw einhällig als die tauglichere ernambset worden: M. A. Greder. Beinebens erkhan, das, was sie bis dahin aus ihro Gn. Gottshäuseren bezogen, widerumb selbigen zurückhfallen, sie hiermit sich mit dem, so dem Schuolfräuwendienst von ihro Gn. von altem her zugelegt worden, sich vernüegen, selbiges aber ihro fronsfastentlich pro rata der Zeit von neuem zukommen undt verabvolget werden solle.“

²⁾ R. M. 1743. 1056. Sept. 18 und R. M. 1744. 495. April 15. Das Nähere später.

³⁾ R. M. 1746. 1115. Okt. 19: „ . . . weilen ihret- und ihrer Tochter halber nichts als Liebs undt Guths auf die Pann kommen . . .“ R. M. 1749. 1025. Nov. 5: „ . . . nachdem anvor Mhg. S., die Schuolherren, ihro Gnaden berichtet, das sie, Schuolfräuw, mit ihrer bisharigen Aufführung und guter Instruction der Kinderen alles Lob verdiene . . .“

Nun bewarb sich Ludwina Rudolf, ihre Tochter, um den Schuldienst. Sie wolle, so ließ sie dem Räte vortragen, die Mädchen in Tugend und Gottesfurcht, in der christlichen Lehre, im Lesen und Schreiben, und jene, welche es wünschten, auch in der französischen Sprache unterrichten. Die Schulherren empfahlen sie aufs beste; sie habe ihrer Mutter seit manchen Jahren mit allem Fleiße, Ruhm und Lob im Schulhalten geholfen. So wurde sie vom Räte einstimmig zur Schulfrau erwählt. Es ist wohl ein Zeichen ganz besonderen Vertrauens, daß die Bedingung, eine Helferin anzustellen, nicht gemacht wurde. Hingegen sollte sie alle drei Jahre um Bestätigung nachsuchen, und der Stadtbenner, der Präsident der Schulherrenkommission, mußte ihr den angelegentlichen Wunsch des Rates überbringen, daß sie die Mädchen auch in den Anfangsgründen des Rechnens unterrichten möchte.¹⁾

c. Die Latein- oder Prinzipienschule.

Seitdem die Jesuiten das solothurnische Gymnasium übernommen hatten, ist auch die Lateinschule des Stiftes zu den unteren Volksschulen zu zählen. Ihrem ganzen Wesen nach gehört sie dazu. Wir haben sie deswegen auch hier in unsere Darstellung einzubeziehen.²⁾

Am 16. Juni 1647 gab das Kapitel von St. Ursen seine Zustimmung zu der neuen Schulordnung, wie sie der Rat ausgearbeitet hatte.³⁾

¹⁾ R. M. 1753. 412. Mai 23: „Mhgn. S., die Schuelherren, haben uf tödtliches Ableiben Maria Rudolf, welche den Schuoldienst für die junge Töchteren versehen, derselben hinderlassene, leedige Tochter Ludwina Rudolf, welche ihrer Mutter seel. in dieserem Dienst schon einige Jahr mit allem Fleis, Ruhm unnd Lob an die Hand gangen, dargeschlagen unnd bestens anrecomendirt. Als demnach selbige persöhnlich erschinen und durch ihren Hrn. Fürsprechen demüethig gehorsambst ihre Dienst in Underwehsung der jungen Töchteren in Tugendt, Gottsforcht, christlicher Lehr, auch frantzösischer Sprach, die so es an sie verlangen werden, Schreiben und Lesen anerpotten, wurde selbiger gemelter Dienst mit einhälligem Mehr anvertraut unnd die gewohnliche Besoldung gn. zuegesagt, mit dem Beding jedannoch, das sie alle drey Jahr sich widerumb gebührend darumb bewerben unnd gewohntermaßen anhalten solle. Anbey wurde Mhgn. S. Stattbenner ufgetragen, ihro zu verdeuten, das ihro Gnaden gern seheten, wan sie die zu ihr in die Schuol gehende junge Töchteren zugleich auch in denen vier Hauptreglen der Rechnungskunst underwehsen thätte. An Mhgn. S. Stattbenner.“

²⁾ Das um so mehr, als F. Fiala in seiner Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Solothurn sie nicht behandelt.

³⁾ St. Ursenstiftsprot. 1647. 179: „Die neuwe Schulordnung ist glesen, so die weltliche Oberkheit besiglet und von uns auch gut befunden worden.“ Der

Der unruhige Werner Weber,¹⁾ der am Beginne des Winter-
schuljahres 1646 versuchsweise zum lateinischen Schulmeister befördert
worden²⁾ und dann im Amte verblieben war, gab durch Trunksucht
und Streitlust vielfach Anlaß zu Klagen.³⁾

Im Herbst 1651 verlor er seine Stelle. Sie wurde dem Hans
Jakob Hug übertragen. Hug stammte aus dem Kanton Zürich, war
im Jahre 1649 zum katholischen Glauben zurückgekehrt und wurde
1652 katholischer Geistlicher. Auch er mußte vom Stifte einmal zu
größerm Fleiße gemahnt werden.⁴⁾

Als Hug im Sommer 1653 die Pfarrei Mümliswil erhielt,
wurde der bisherige Gesanglehrer des Stiftes, Johann Münzer, latei-
nischer Schulmeister.⁵⁾ Wiederum war die Wahl keine gute. Im
November 1661 klagt das Stiftsprotokoll, Münzer sei in Folge seiner
Trunksucht unfähig, Schule zu halten; die Jugend werde durch das
böse Beispiel verdorben. Das Kapitel beauftragte die beiden geistlichen
Schulherren, dem Schultheißen der Stadt mitzuteilen, daß das Stift
Münzer nicht mehr dulden werde; es habe ihn aber nicht ohne Vor-
wissen und Begrüßung des Rates absetzen wollen.⁶⁾ Münzer wurde
nun am Ende des Schuljahres entlassen. Zum Abzuge erhielt er
noch einen Mantel.⁷⁾

Johann Jakob Pfeiffer von Solothurn, der daraufhin zum la-
teinischen Schulmeister erwählt wurde,⁸⁾ demissionierte schon im folgen-
den Jahre, als er die Pfarrei Dnsingen übernahm.⁹⁾

Sein Nachfolger an der Lateinschule war Johann Jakob Meister
von Solothurn, der Sohn des uns bekannten ehemaligen deutschen

Wortlaut dieser Schulordnung ist mir nicht bekannt geworden. über die Neu-
ordnung selber vergl. I. 79 ff.

¹⁾ Werner Weber von Solothurn wurde 1628 Priester, 1630 Pfarrer in
Aienberg, 1638 daselbst entlassen, 1639—1641 Locat an der Stiftsschule, 1641—1646
Probisor an derselben.

²⁾ I. 80.

³⁾ Stiftsprot. 1650. Fiala, IV. 6. Anm. 2.

⁴⁾ Ebd. 1653. 85 b. März: „Herr Hans Jacob Hug, Schulmeister, und mit
im H. Joan. Münzer sind zum besseren Fleiß ehrmanet worden, sowohl in der
Schul, als in dem Chor; sollen alle fremdbden Knaben druß iagen und hinderen,
das sie nit auf die Lauben laufen.“

⁵⁾ Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17.

⁶⁾ Ebd. p. 75 b. Nov. 7.

⁷⁾ Ebd. 1662. 86 b. Juni 12.

⁸⁾ Ebd. 1662. 88 b. Juni 23.

1663. Aug. 22. Schmid, a. a. D. p. 134.

Stadtschulmeisters Hans Ulrich Meister.¹⁾ Nachdem er die Schulen seiner Vaterstadt mit gutem Erfolg durchlaufen hatte, vermittelte ihm der Rat auf die Bitte seines Vaters hin eine Freistelle am Collegium Helveticum in Mailand.²⁾ Im September 1652 reiste er dahin ab.³⁾ 1658 war er Priester und Klosterpfarrer zu Nominis Jesu geworden. Mit ihm erhielt das Stift einen gutgebildeten, fleißigen und treuen Schulmeister. Schon im Herbst 1674 wurde er aber vom Räte zum Chorherrn von Schönenwerd befördert. Der Rat nahm auch sofort die Neuwahl eines lateinischen Schulmeisters in Aussicht.⁴⁾ Es scheint aber an einer entsprechenden Kraft gefehlt zu haben. Meister blieb noch bis im Juni 1675 an seinem Posten. Als er nun nach zwölfjährigem Schuldienste vor seinem Abschiede dem Stiftskapitel noch seinen Dank aussprechen ließ für alle Ehre und Gunst, die es ihm bisher erwiesen, dankte ihm auch das Kapitel für seinen Fleiß, seine Mühe und Arbeit, wünschte ihm Glück und Heil und anerkant ihm den „Ehrendienst“ und die Wohlwogenheit des Stiftes.⁵⁾

Die geistlichen und weltlichen Bruderschaftsherren hatten indessen das Amt des lateinischen Schulmeisters dem Geistlichen Johann Pfeiffer, der wohl als Privatschulmeister in Solothurn wirkte, anerkant. Pfeiffer nahm es an und wurde vom Stifte bestätigt.⁶⁾ Er war der Bruder seines zweiten Amtsvorgängers Johann Jakob Pfeiffer. Zwei- und zwanzig Jahre versah er den übernommenen Schuldienst zu aller Zufriedenheit. Am 1. Mai 1697 begab er sich auf eine Wallfahrt nach Einsiedeln; aber in Brugg machte schon am folgenden Tage ein

¹⁾ I. 78—82 und oben p. 132.

²⁾ R. M. 1651. 388. Juni 16. Cop. und Missiv. 80. 91.

³⁾ R. M. 1652. 681. Sept. 25. Der Rat gab ihm noch „weilen er sich bis dato zue Voreten mit der Music wohl verhalten, uff die Reiß 3 W.“

⁴⁾ R. M. 1674. 749 f. Nov. 28: „ . . . welches jeeweillen beschehen sehe durch 6 Geist- und sechs Weltliche: M. gn. S. beide S. die Schultheißen, S. Stattdenner, S. Seckhelmeister, S. Stattschreiber und S. Gemeinmann.“ In Aussicht genommen wird der 4. Dez., „wie gebräuchlich uf der Capitulstuben, zue welcher Zeit die gewöhnliche Bruederschaftsrechnunge ohnedies angehört werden können.“

⁵⁾ Stiftsprot. p. 48. Juni 10.

⁶⁾ Ebd.: „Auf ermelte Resignation hielt S. Joannes Pfeiffer durch erstgedachten S. Custoden Gottardt an umb die Confirmation des Schulmeisterampts, so ihme ohnlengt von geistlichen und weltlichen Bruederschaftsherren conferriert. Wan nun kein canonicum impedimentum an ihme erfunden worden, ist er zue allen Ampteren, wie sein Vorfarrer, S. Meister, angenommen und bestätigt worden, usgenommen das figuralisch Gesang zue docieren, weilen er dessen unerfahren und unwillig. Hat professionem fidei gethan und mora sacellanorum iuramentum obedientiae und fidelitatis auf die hl. Evangelia praestiert.“

Schlaganfall seinem Leben ein jähes Ende. Seine Leiche wurde nach Solothurn gebracht und daselbst beigesetzt.¹⁾ Das Stift legte sein Siegel an seine Hinterlassenschaft. Aber auch die Stadt reklamierte sich das Recht, ihr Siegel an die Hinterlassenschaft des lateinischen Schulmeisters zu legen. Darüber entstand nun Streit zwischen Stift und Stadt. Schließlich kam man überein, weil die Wahl *mixti juris* sei, d. h. weil Stift und Stadt gemeinsam wählten, so sollten auch beide siegeln, und die Stadt setzte ihr Siegel zu jenem des Stiftes.²⁾

Die Wahl des Franz Christoph Helbling zum lateinischen Schulmeister brachte dem Stifte viel Verdruß. Schon am 17. Februar 1698 mußte er vor den Stiftspropst berufen werden. Dieser machte ihm ernste Vorstellungen, er habe schon lange Zeit keinem Amte und keinem Rosenkranze mehr beigewohnt; er veräume die Schule; man klage, daß er ganz schlechte Vorschriften mache, die Kinder nie abfrage, ihre schriftlichen Arbeiten nicht nachsehe und nicht korrigiere. Seine Krankheit, die er geltend mache, könne man nicht als genügende Entschuldigung annehmen; sie hindere ihn ja auch nicht am vielen Besuchemachen bis in die tiefe Nacht hinein, auch hindere sie ihn nicht am täglichen und stündlichen Geigenspiel. Helbling versprach Besserung.³⁾ Allein sie hielt nicht auf die Länge. Im September 1700 beschloß das Kapitel, ihm 6 Viertel Korn von seinem Einkommen zu entziehen und sie zwei Kaplänen zu geben, die an seiner Stelle den Untern bewohnen mußten.⁴⁾ Als auch das nichts nützte, entzog ihm das Kapitel einen Monat später sogar 12 Viertel Korn und 10 Pfund in Geld von seinem Einkommen.⁵⁾ Auch das war umsonst. Die Klagen aus der Stadt, von Herren und Burgern, wurden immer größer. Sie erklärten, ihre Kinder nicht mehr zu ihm in die Schule schicken zu können.⁶⁾ So leitete nun das Stift am 11. April 1701 eine Untersuchung ein. Auch die Schüler wurden verhört. Sie sagten, daß sich der Schulmeister sehr wenig um sie kümmere; er komme fast jeden Nachmittag erst um halb drei Uhr in die Schule; dann gebe er ihnen in der Eile noch eine schriftliche Arbeit, die sie aus Mangel an Zeit nicht mehr ausfertigten, und er nicht mehr korrigieren könne; im

¹⁾ Stiftsprot. 1697. 96. Mai 3.

²⁾ Ebd. p. 96 ff. und R. M. 1697. 439. Juni 3: weil das Amt „*conjunctim* von geist- und weltlichem Stand“ besetzt wird.

³⁾ Stiftsprot. p. 116 b.

⁴⁾ Ebd. p. 155. Sept. 27.

⁵⁾ Ebd. p. 155. Okt. 25.

⁶⁾ Ebd. 1701. 159 b. April 8.

übrigen habe er ihnen seit St. Michaelstag ein einziges Mal vorgeschrieben. Das Kapitel brachte diese und andere Klagen an den Rat.¹⁾ Helbling wurde nun am 14. November 1701 zum Frühmesser erwählt;²⁾ damit war er vom Schuldienste entfernt, ohne auf die Gasse gestellt zu sein.

Joseph Peter Wyß von Solothurn, der daraufhin zum lateinischen Schulmeister ernannt wurde, bekleidete während 12 Jahren diese Stelle. Nur einmal scheint er dem Stifte Anlaß zu einer Klage gegeben zu haben. Es war im Mai 1713. Wyß trug sich wohl schon mit dem Gedanken, die Schule aufzugeben. Er zeigte sich unfleißig, unternahm eine Reise von einigen Tagen ohne Anzeige zu machen und ohne um Erlaubnis zu fragen. Weil er aber, so beschloß das Kapitel, schon lange Zeit mit seinen Knaben große Mühe gehabt habe und sonst ein guter und frommer Priester sei, so solle ihm der Herr Rustos für diesmal seine Fehler „mit guter Manier verdeuten und anzeigen“.³⁾ Schon im Herbst des gleichen Jahres zog Wyß als Kaplan nach dem nahen Oberdorf.

Der bisherige deutsche Stadtschulmeister Franz Josef Wirz bat nun um die freie Stelle der Lateinschule. Er hatte sich während den fünf Jahren auf der deutschen Schule Verdienste gesammelt, die man anerkannte. Nur führte er ein etwas allzu strammes Regiment und brauchte auch oft den Schülern gegenüber etwas allzu kräftige Ausdrücke. Das Stift mahnte ihn, sich nach beiden Richtungen etwas Mäßigung aufzuerlegen.⁴⁾

Achtzehn Jahre versah Wirz diese Schule. Im Juni 1731 erhielt er vom Räte die St. Katharinenpfürnde. Die Neuwahl wurde bis in die Schulferien verschoben,⁵⁾ bis zu welchen Wirz den Unterricht weiter führte. Er wünschte, auch als St. Katharinenkaplan die Lehrstelle beizubehalten. Das Stift fand aber, der Weg sei, wenigstens im Winter, zu weit.⁶⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 168. f.

²⁾ Ebd. p. 179 b.

³⁾ Ebd. p. 243 b. Mai 15.

⁴⁾ Ebd. p. 259. Okt. 24.

⁵⁾ Ebd. p. 211 b. Juni 18: „Weilen das Schuelmeisterambt sowohl von den 6 Häubteren der Stadt, als den 6 ältesten Chorherren benambsset und besetzt wird, ist eine Commission gäben worden, beh S. Ambtschultheiß die Anfrag zu thun, ob die S. Ehrendeputierten, dieses Schulherrenambt von nun an oder erst nach den Schulen in der Vacanz nach Michaeli besetzen wollen.“

⁶⁾ Ebd. p. 212 b.

Im September wurde dann durch die sechs angesehensten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren die Neuwahl vorgenommen. Sie fiel auf den jungen Priester Franz Joseph Rudolf.¹⁾ Als sein Amtsvorgänger im Jahre 1740 starb, folgte ihm Rudolf als Kaplan von St. Katharinen nach.

Eine ausgezeichnete Kraft erhielt die Stiftsschule in dem jungen Geistlichen Johann Joseph Schluop von Solothurn. Schon im Jahre 1744 ließ ihm der Rat eine Gratifikation von 100 Franken zukommen, und in der Ratsitzung, in welcher die gnädigen Herren diesen Beschluß faßten, wurde in Worten höchster Anerkennung von Schluop gesprochen. Mit unermüdlichem Fleiße und seltener Sorgfalt unterrichtete er die ihm anvertraute Jugend in allem, was ihr nützlich und förderlich sein könne, und zwar so gründlich und mit so großem Erfolge, daß jene glücklich zu halten seien, die zu ihm in die Schule gehen, und daß die Hoffnung bestehe, es werde mit der Zeit selbst dem Staate ein nicht geringer Vorteil von so gut unterrichteten Leuten erwachsen.²⁾ In den Jahren 1749, 1752 und 1758 machte ihm der Rat ähnliche Geschenke mit nicht minder großem Lobe.³⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 218: „Den 25. Septembris ist in Weisheit der 6 Häubtere der Statt, der 5 eltesten Herren Capitularen und mir, Prothocollistae, Herr Franz Jos. Rudolf zu einem latinischen Schuolherren ernambset worden, welche Election weitläufiger in dem Buoch der Bruderschaftsrächnungen zu lesen ist.“

²⁾ R. M. 1744. 497. April 15: „In diser Gelegenheit ist mit villem Ruohm auf den Pann kommen, mit was unermuedetem Fleiß, ausnehmender Dexteritet undt Sorgfältigkeit R. D. Josephus Schluopp, der Schuolherr in der Latinität, der ihme übergebenen studirenden Jugendt abwarthe, als welche er in der Religion, anständigen Sitten, denen Principiis der Literatur, in dem Schreiben, mit einem Wort in allem, so ihro nützlich oder erforderlich sein kann, dergestalt wohl, gründlich und mit so großer Frucht underrichte, das inen für glückselig zu halten, so von ihm instruiert werden können, ja zu verhoffen, es werde mit der Zeit dem gemeinen Wesen von so wohl underrichteten Leuthen ein nicht geringer Vortheil zuwachsen 2c. Ist erkthant, das ihro Gnaden, ihme, latinischen S. Schuolherren, zu Bezeugung ihres ab seinem Wohlverhalten schöpfenden Vernüegens für dis-mahl eine Recompens von einhundert Franzen geordnet haben wollen . . .“

³⁾ R. M. 1749. 1026. Nov. 5: „ . . . habe mit so ausnehmendem Fleiß, unermüedeter Sorgfalt und dergestalt großem Eüßer, Dexteritet und guthen Sinneß die ihm anvertrauwte Knaben jederzeit sowohl in Studiis als Moribus zu underrichten ihm angelegen sein laßen, das er dardurch ein allgemeine Approbation und sonderbahres Lob durchgehends ihm zugezogen . . .“

R. M. 1752. 713. Aug. 18: „ . . . in Ansehen und Betracht seiner ohnermüedeten Bemühungen und beharrlichem Fleiß, welche er mit preiswürdigstem Lob zu allermäniglichem Vernüegen mit besonders besitzender Wißenschaft in Underrichtung der ihme anvertrauten Jugendt anwendet . . .“

d. Organisation und Schulleben.

Das Bild der Organisation und des Innenlebens der niederen Stadtschulen dieser Zeit müssen wir mit Hilfe einer großen Zahl kleiner Notizen zu zeichnen suchen. So wird es einigermaßen vollständig werden.

Die Wahl des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau lag ganz in den Händen des Rates.¹⁾ Der lateinische Schulmeister wurde vom Stifte und vom Rate gemeinsam gewählt. Von beiden Seiten war man eifersüchtig bestrebt, dieses Recht zu wahren. Die Wahl fand in der Kapitelsstube statt. Der Rat sandte dazu seine sechs vornehmsten Mitglieder, beide Schulheißer, Benner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann. Von seiten des Stiftes nahmen die sechs ältesten Kapitularen mit dem Propste an der Spitze daran teil. Die Wahl war gewöhnlich geheim und geschah durch Einlegen von Kugeln. Der Gewählte hatte vor den Schulherren den Eid auf das Glaubensbekenntnis abzulegen, dem Stifte den Treueid zu schwören und jedes Jahr vor dem Generalkapitel aufs neue um Bestätigung seines Amtes einzukommen.²⁾

Der feste Gehalt des deutschen Knabenschulmeisters und der Schulfrau setzte sich zusammen aus einer Barsumme, freier Wohnung oder Wohnungsentzädigung und einer Holzgabe. Die Stadt hatte dafür aufzukommen. Der Knabenschulmeister erhielt vierteljährlich 25 Pfund, die Schulfrau 8 Pfund in bar. Diese Ansätze bestanden schon in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 17. Jahrhunderts und waren 150 Jahre später noch genau gleich.³⁾

Die hauptsächlichste Einnahme dieser beiden Lehrpersonen bestand im Schulgelde der Kinder. Darum waren sie auch darauf bedacht,

R. M. 1758. 743. Aug. 9: „ . . . wurde erkhandt, das zu Bezeugung des Vernügens, so ihro Gnaden ab seiner rhümlichen Underwehsung schöpfen, ihme vierzig Cronen zu einer Recompens verehrt werden sollen.“

¹⁾ Vergl. die obigen Ausführungen p. 132 ff und p. 136 ff.

²⁾ Vergl. die Ausführungen p. 139 ff, die Bestimmungen in den Stiftsstatuten, Beilage 36 und das Stiftsprotokoll jeweilen unter dem 23. Juni.

³⁾ I. 77 und 82. Journal 1780: „Schulherr Amiet 25 \mathfrak{R} ,“ „Ludwina Rudolf, Schuljungfrau, 8 \mathfrak{R} “ (jede Fronfasten). — Journal 1699 (Merkliche Stück): „Danne ihme (Stift Sti. Ursi) wegen des teutfchen Schuolmeisters Haus jährlichen 15 β , thuet für die Zinsen 96, 97 undt 98 = 2 \mathfrak{R} 5 β .“

möglichst viele Schulkinder zu haben. Im Jahre 1743 hatte die Schulfrau Rudolf beim Räte geklagt, daß ihr Einkommen für sie und ihre Tochter kaum zum Lebensunterhalte hinreiche. Sie wies dabei auf die kleine Zahl der Schülerinnen hin. Viele Eltern scheinen nämlich ihre Töchter lieber in Privatschulen als in die städtische Mädchenschule gesandt zu haben, weil die Schülerinnen der letzteren viel zum Gottesdienstbesuche angehalten wurden. Die Schulherren erhielten den Auftrag, auf einige Einschränkung dieser Kirchenbesuche bedacht zu sein und zu untersuchen, wie viel der Mädchenschuldienst im ganzen eintrage.¹⁾ Sie fanden, daß das gesamte Einkommen der Schulfrau sich nicht über 70 Kronen (= 233 Pfund) belaufe.²⁾ Wir sehen daraus, daß der Ertrag des Schulgeldes mehr als das sechsfache des Bargehaltes ausmachte. Für arme Schulkinder, besonders für Mädchen, bezahlte der Rat auch in dieser Zeit das Schulgeld.³⁾

Die Barbefoldung des lateinischen Schulmeisters wurde aus dem Einkommen der alten Bruderschaften des St. Ursenstiftes ge-

¹⁾ R. M. 1743. 1056. Sept. 18: „Maria Anna Greder, Meister Rudolf, Wachtmeisters, feil. Wittwib, die nderem 17. Octobris 1740 ernambste Schuol-frau, hat nach Anweisung damahls geschlossner Erkhantnus ganz undterthänig umb gnädige Bestättigung angehalten, zumahlen gebetten, daß ihrer Tochter, so sie gemäs angezogner Erkhantnus seithar als ein Gehilfin gebraucht, aus Gnaden etwas geschöpft werden möchte, weilen der Schuoldienst gering saliert und darmit kaum auszukommen. Ist erkant, das selbige wegen ihrem Wohlverhalten noch für drey Jahr confirmirt und Mhgn. S., die S. Schuolherren, ersucht sein sollen, zu erdauren, was undt wie vill eigentlich der Schuoldienst eintrage, zumahlen zu projectieren, wie der Kinderen halber ein Einrichtung gemacht werden könt, das selbige mit dem Gottsdienst, als durch den Rosenkrantz, absonderlich zu herber Winterszeit mehreres verschont, mithin der Anlas gegeben werden könnte, das die Jugendt bey ihro, der Schuolfrau, zur Underrichtung zahlreicher sich einstellen. Ist, worüber ihro Gnaden ihr, Mghn. S. der Schuolherren, kluge Gedancken zu vernemmen begehren.“

²⁾ R. M. 1744. 495. April 15: „Schriftlich eingelegtes Gutherachten von Mhgn. S., denen Schuolherren, . . . ist ablesendt verhört und in Conformitet desselben erkhandt: weilen gesagte Einkünften in allem und allem sich nicht über 70 Cronen jährlich erstrecken und ein Schuolfrau nderem 18. Sept. 1743 umb ein gnädiges Einsuchen gebetten, sollen ihrer Tochter, weil sie ihrer Mutter in Versehung des Schuoldiensts mit großer Emsigkeit behilfflich gewesen, für dismahl zu einer Recompens sechs Cronen an Gelt geschöpft sein . . .“

³⁾ Z. B. Journal 1655: „10. Dez. der Schuolfrauw für 34 arme Schuol-kinderen 13 \mathcal{K} 10 β . 20. Febr. für 31 arme Kinder 12 \mathcal{K} 8 β . 31. May, für 35 arme Schuolkinder 14 \mathcal{K} 13 β 4 \mathcal{L} . 7. Okt. für arme Schuolkinder 13 \mathcal{K} 12 β 8 \mathcal{L} .“
R. M. 1724. 460. April 11: „Für die in dem vorgelegten Zedul vernambsete Kinder, solle das Schullgelt (obschon nicht alle Burgerkinder) durch Hrn. Seckel-schreiber bezahlt werden.“

erschöpft und bestand aus 300 Solothurner Pfund. Dazu erhielt er noch 40 Viertel Korn aus den Stiftszehnten für seine kirchlichen Verrichtungen.¹⁾

Die Verwaltung der alten Bruderschaften stand dem Stifte zu. Jährlich fand aber eine Rechnungsablage vor geistlichen und weltlichen Herren statt. Es waren die sechs ersten Ratsmitglieder und die sechs ältesten Chorherren, also die gleichen Personen, welche sich jeweilen an der Wahl des lateinischen Schulmeisters beteiligten. Sie hießen die Bruderschaftsherren.²⁾ Nach der Anstellung des lateinischen Schulmeisters Johann Jakob Meister machten die weltlichen Bruderschaftsherren die Anregung, es sollte dessen Besoldung aus dem Bruderschaftseinkommen um jährlich 10 Kronen erhöht werden. Das Stift wies dieses Ansinnen etwas ungehalten zurück, da die Bruderschaften wegen der Jesuiten erschöpft seien.³⁾ Auch hier blieb das Einkommen mehr als hundert Jahre lang gleich. Vom Schulgelde waren nur die Partisten und Choraulen befreit. Die Wohnung stellte von jeher das Stift.

Die Aufsicht der Schulen lag in den Händen der geistlichen und weltlichen Schulherren.⁴⁾ Diese besuchten jedes Vierteljahr die Schulen, suchten allfällige Mängel, welche sie beobachteten, zu heben, hörten die Klagen der Schulmeister oder auch der Schüler an und

¹⁾ Schon früher bezahlte das St. Ursenstift wenigstens zeitweise seine Beträge an die lat. Schulmeister aus den alten Bruderschaften. Vergl. Rechnungsbuch der Bruderschaften, ehemal. Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 54. J. B. p. 44 Rechnung u. L. Frauen alten Bruderschaft für 1641: „H. Schulmeister von 4 Fronfasten 200 \mathfrak{z} . H. Provisori von 4 Fronfasten 33 \mathfrak{z} 6 β 8 \mathfrak{d} . H. Locaten von 4 Fronfasten 33 \mathfrak{z} 6 β 8 \mathfrak{d} .“ — Im Jahre 1653 meldet das St. Ursenprot. p. 91. Nov. 17: „Dem Münzer, wehl ehr zum latinischen Schulmeister ist angenommen worden von geist- und weltlichen deputierten Herren, ist sin Salarium oder Bestallung verordnet worden wie volget: Erstlichen hat ehr aus der alten Bruderschaft B. V. Mariae in coelum assumptae 300 \mathfrak{z} . Item wägen der singeten Maß 12 Quart Dinkhell. Item ex decimis nostris (uti inter exponenda reperitur) 18 Quart Dinkhell. Welches ihm nuhr frauwfastenwehß soll bezalt wärdten, wehl ehr auch nur von einer Fronfasten zu der anderen ist angenommen worden.“

²⁾ Vergl. z. B. oben p. 141 Anm. 4.

³⁾ Stiftsprot. 1664. 117 b. Jan. 21: „Weilen die weltlichen Herren sich verlauten lassen, man müesse einem H. Schuelmeister noch jährlich aus den Bruderschaften 10 Kronen geben, ist ein Frag geschæhen, ob man wolle darin consentieren. Ist erkennt, das, weilen die Brüederschaften wegen den Jesuiteren erschöpft, soll man inhalten.“

⁴⁾ I. 33.

leiteten sie unter Umständen an den Rat und ans Kapitel weiter.¹⁾ Am Anfange des 18. Jahrhunderts begnügten sich die Schulherren zeitweise damit, die Schüler in die Kapitelsstube zu berufen und sie daselbst zu examinieren. Der Rat verlangte aber, daß sie wieder wie früher jede einzelne Schule besuchten.²⁾

Das Schuljahr begann jeweilen am 18. Oktober, am St. Lukas-tage. Der Rat hielt auf strenge Einhaltung der Schulzeit.³⁾ Als die Kirche um die Mitte des 18. Jahrhunderts einige Feiertage aufhob, ließ er den Schulmeistern und der Schulfrau sagen, daß sie an diesen Tagen künftig Schule halten sollten.⁴⁾

Die Überzeugung von der erzieherischen Kraft der Religion leuchtet in diesen Stadtschulen überall durch. Der Grundsatz „die Gottesfurcht ist das Fundament aller Tugenden“ steht am Anfange einer Schulordnung, die Rat und Stift gemeinsam für die Lateinschule aufgestellt hatten, und das ganze Schulleben war von diesem Grundsatz durchdrungen. Vor dem Unterrichte gingen die Schüler in die hl. Messe. An den Sonntagen begleiteten die Schulmeister und die Schulfrau sie in den Gottesdienst zu St. Ursen und nachmittags in die Christenlehre. Der tägliche Unterricht begann und schloß mit einem Gebete um den Segen Gottes.⁵⁾

Einen eigentlichen Plan für die Schulfächer und die Verteilung derselben gab es nicht. Die Schulmeister hielten sich an die traditio-

¹⁾ Belege finden sich unter den vorangehenden und folgenden Fußnoten manche. Für die geistlichen Schulherren enthielten die Stiftsstatuten besondere Vorschriften. Beilage 36.

²⁾ R. M. 1708. 925. Nov. 14: „Die H. Schulherren werden künftigs die Schulen widerumb von Orth zu Orth, wie vor disem beschehen, visitirn undt hiermit die Schulkinder nicht nur uf die Capitulstuben beschikhen.“

³⁾ Vergl. R. M. 1713. 1115. Okt. 27. Der Rat beschleuniget die Neuwahl eines deutschen Schulmeisters „in Ansechen die mehrere Verzögerung der Jugendt schädlich.“ p. 134.

⁴⁾ R. M. 1756. 457. Mai 10: „Hr. Seckhelschreiber wird dem wohlehrw. Jos. Schluop, Schuelherr, H. Gafmann, dem Schuelmeister, und Jungfr. Ludwina Rudolf, der Schueljungfrauwe, verbeuten, das ihro Gnaden Will und Mehnung, das wan von denen dispensierten Fehrtagen einer uf einen ganzen oder halben Schuoltag fallet, sie an selbigen Schuol halten sollen.“

⁵⁾ Vergl. „Statuta oder Satzungen der latinischen Schul,“ Fiala, IV. 6.

nelle Aufgabe; im einzelnen war die ganze Gestaltung des Unterrichtes ihrem eigenen Ermessen überlassen.¹⁾

Wenn von Schulfächern der deutschen Schule zufällig die Rede ist, so werden sie als Religionsunterricht, Lesen und Schreiben bezeichnet.²⁾ Im Religionsunterricht wurden die „Kinderlehr“ und ein kleiner und ein größerer Katechismus des Petrus Canisius benutzt.³⁾ Für den Lese- und Schreibunterricht war ein „Namenbüchlein“ im Gebrauch⁴⁾, das uns leider nicht näher bekannt ist. Im Jahre 1753 drückte der Rat der neuen Schulfrau Ludwina Rudolf den Wunsch aus, sie möchte die Mädchen die vier Hauptregeln des Rechnens lehren.⁵⁾ Wir dürfen daraus schließen, daß etwas Rechnen sicher auch in der Knabenschule betrieben wurde. Ludwina Rudolf hatte sich anheißig gemacht, jene Mädchen, die es wünschten, in der französischen Sprache zu unterrichten.⁶⁾

In die Lateinschule sollten nur solche Knaben aufgenommen werden, die zuvor lesen und schreiben gelernt hatten. Aber noch am Anfange des 18. Jahrhunderts erfahren wir, daß die lateinischen Schulmeister sich zuweilen mit Schülern befassen mußten, welche dieser Mindestleistung nicht genügten. Peter Wyß klagte 1707 bei den Schulherren darüber und betonte, daß solche Schüler den andern hinderlich seien. Der Rat erneuerte einen früheren Beschluß und wies den lateinischen Schulmeister an, Schüler, welche nicht lesen und schreiben könnten, abzuweisen und dem deutschen Schulmeister zuzusenden.⁷⁾

¹⁾ Vergl. den Schlußsatz der „Statuta oder Satzungen der lateinischen Schul“: „Caetera iudicio boni praeceptoris committimus.“

²⁾ So R. M. 1740. 764. Okt. 12.

³⁾ Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

⁴⁾ Es wird genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

⁵⁾ R. M. 1753. 412. Mai 23. Vergl. oben p. 139 Anm. 1.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ R. M. 1707. 757. Okt. 3: „Auf den durch H. Stattschreiber beschickenen Anzug, das bey Visitierung der Schuolen der lateinische Schuolherr sich erklagt, das ohnerachtet schon hiebevör von ihro Gnaden erkhandt, das er keine des Schreibens undt Lesens ohnerfahrenen Rhinder usnehmen, sonders dem teutschen Schuolherr zuschickhen solle, ihme dannoch zu allen Zeiten dergleichen Rhinder, so den anderen nur eine Hindernuß, zugeschickt werden, pittende, daß man ihne khünstigs mit Zuschickhung dergleichen Rhinder verschonen wolte . . . Der Rhinderen halb, so ihme zugeschickt undt in den principiis ohnbächig, solle er hiezuvör erkhandt- maassen in die teutsche Schuol verschickhen undt abweisen.“

Für den Religionsunterricht scheint in der Lateinschule seit alter Zeit nur eine Stunde am Freitag festgesetzt gewesen zu sein.¹⁾ Dabei wurde der Katechismus von Canisius wahrscheinlich in jener Ausgabe gebraucht, die auf der einen Seite den lateinischen, auf der folgenden den deutschen Text enthält.²⁾ Der größte Teil der Schulzeit wurde in der Lateinschule auf die Erlernung der lateinischen Sprache verwendet. Es galt hier für die Schüler die Deklinationen und Conjugationen einzüben, eine ordentliche Zahl Wörter sich anzueignen und die unentbehrlichsten syntaktischen Regeln kennen zu lernen. Das wurde zu erreichen gesucht durch viele Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische. Der Lateinunterricht im Gymnasium setzte mit dem zweiten Teil des ersten Buches der Grammatik des Alvarez ein.³⁾ Die Lateinschule des Stiftes hatte sich also mit dem, was der erste Teil des Buches derselben enthielt, zu befassen.⁴⁾ Schon früh scheint dieser erste Teil der Grammatik von Alvarez in leichten Bearbeitungen in Solothurn gedruckt worden zu sein. Eine Solothurner Ausgabe desselben vom Jahr 1739 behandelt die Formenlehre (Deklinationen und Conjugationen) und die Wortlehre. Sie ist noch zumeist in lateinischer Sprache abgefaßt.⁵⁾ Neben ihr wurde ein „lateinisches Namenbüchlein“, wohl ein Lesebüchlein für die ersten Anfänge, gebraucht.⁶⁾ Der lateinische Schulmeister Johann Joseph Schluap machte sich an eine praktische Neubearbeitung der Grammatik von Alvarez, soweit diese für den Unterricht in der Stiftsschule in Betracht kam. Sein Buch erschien unter dem Titel „Rudimenta linguae latinae“ 1762 zu Solothurn. Es ist für zwei Jahreskurse berechnet und fügt deswegen zur Formen- und Wortlehre noch die Satzlehre hinzu. Schluap geht von der deutschen Sprache aus und sucht den Lehrstoff für den Schüler in Fragen, Antworten und Regeln möglichst klar darzustellen.⁷⁾ Er verwendete auch besondere Mühe darauf, seine Schüler in der deutschen Sprache

¹⁾ Vergl. die Statuta der lateinischen Schule. Fiala, IV. 6.

²⁾ Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

³⁾ Fiala, IV. 16 ff.

⁴⁾ Die Ratio studiorum der Jesuiten bestimmt: «Omnia Emmanuelis Alvari praecepta tres in libros dividenda sunt, quorum singuli singularum scholarum sunt proprii. Primus liber pro infima classe continebit primum Emmanuelis librum et brevem introductionem syntaxeos e secundo depromptam.» Fiala, IV. 17. Anm. 2.

⁵⁾ Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

⁶⁾ Es ist genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

⁷⁾ Vergl. später die Beilage über die Volksschulbücher dieser Zeit.

und im Schönschreiben zu unterrichten. Der Rat rechnete ihm das hoch an.

In einer alten Satzung für die Lateinschule wird dem Schulmeister vorgeschrieben, den Schülern auch Hausaufgaben zu geben. An Werktagen, besonders an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, soll er ihnen eine deutsche Aufgabe (wahrscheinlich zum Übersetzen ins Lateinische) diktieren, welche sie bis zum nächsten Schultage sauber abzuschreiben hätten. Im übrigen sollen die Schüler täglich die Lektionen am Morgen früh nach dem Aufstehen, über Mittag und am Abend nach der Vesper dem Gedächtnisse gut einprägen.¹⁾

Einen strengen Klassenunterricht gab es allem Anscheine nach in keiner dieser Schulen. Es hing dies mit der Freiwilligkeit des Schulbesuches zusammen. Die Schulmeister und die Schulfrau behandelten jedes Kind nach seinem Können und nach seinem Fleiße. Dabei wurden jene, die ziemlich gleich weit vorgerückt waren, zusammen gesetzt. Am ehesten war ein Klassenunterricht möglich und nötig in der Lateinschule, wo von allen Schülern ein bestimmtes Wissen erreicht werden mußte, wenn sie ins Gymnasium aufsteigen wollten. Unter Schulmeister Schlupe finden wir in derselben drei Gruppen von Schülern, die „große Seite“ oder die Oberklasse, die „kleine Seite“ oder die Mittelklasse und die „hintere Seite“ oder die Unterklasse.²⁾

Das lange Schuljahr bot den Schülern neben der ernsten Arbeit manche Abwechslung und Zerstreuung. Der St. Niklaustag war, wenigstens am Nachmittag, nach alter Übung frei. Über Weihnachten und Neujahr gab es sogar einige Ferientage, welche die Schüler vielfach dazu benützten, um vor den Häusern zu singen und sich einige Pfennige zu verdienen. Vergeblich kämpfte der Rat gegen diese uralte Sitte an.³⁾ In den Fastnachtstagen ging es immer noch lustig

¹⁾ Fiala, IV. 6.

²⁾ Sie sind genannt in einem Prämienverzeichnis von 1746. Fiala, IV. 30.

³⁾ Mand. u. Verordn., III. 227. 1682. Dez. 23: „Daß Mandat wegen des Neujahrssingens sowohl vor als in den Häusern, wie auch wegen den frömbden Spielleuthen und Tänzgen in den Würthshäusern oder Zünften soll nächstkünftigen Sonntag in der Pfahrfkirchen verlesen und den wohlertwürdigen Väteren Franciscaneren, Jesuiteren, wie auch Herrn Cantori, Herren lathenisch und teutschen Schuelmeister durch den Rathschreiber, daß sie ihre Disciplinsundergebene obgedachtem obertheitlichem Mandat zu gehorsamben befehlen sollen, alles Ernstens insinuiert werden; sodanne sollen die Kleintweibel den Thorwächteren befehlen, daß

her;¹⁾ zuweilen überschritt der Übermut die Grenzen des Erlaubten, so daß der Rat strafend einschreiten mußte.²⁾ Am 12. März war das Fest des hl. Papstes und Kirchenlehrers Gregor ein Schulfest, das feierlich begangen wurde. Nicht weniger feierlich wurde das Fest des hl. Bischofs und Kirchenlehrers Augustinus am 28. August abgehalten.³⁾ An den großen Prozessionen des St. Ursustages im März und am Fronleichnamsfest wirkten die Schüler mit. Die Lateinschüler waren immer dabei, wenn das Stift fremde Prozessionen, die an die Gräber der Stadt- und Landespatrone kamen, feierlich empfing.⁴⁾ Daß die besonderen Festanlässe des Stiftes, wie Propst- und Chorherrenwahlen, die Ankunft kirchlicher und weltlicher Würdenträger, sowie außergewöhnliche Ereignisse in der Stadt den Schülern manche freie Stunde verschafften, ist von selbst klar. Natürlich waren auch die vielen fremden Komödianten, die mit Erlaubnis der Rates, oft selbst mit dessen Unterstützung in Solothurn französische und deutsche Aufführungen veranstalteten, den neugierigen jungen Leuten besonders willkommen.⁵⁾

sie keine frömbde Spilleuth noch Schulmeister sambt ihren Buben ab dem Dorf daß Gutjahr zu singen hinein in die Statt lassen sollen.“ Schon 150 Jahre zuvor hatte der Rat ähnliche Verfügungen wider das Neujahrssingen erlassen, und noch 30 und 60 Jahre später mußte er dieselben für Stadt und Land erneuern. Vergl. „Neues Soloth. Wochenbl. 1. Jahrg. (1910) p. 112 und „Solothurner Monatsbl.“ 1. Jahrg. (1912) p. 231 f.

¹⁾ Z. B. Journal 1700 (Merkl. Stuck): „Den 1. Martii S. Altrat Schwallers sel. Sohn in Namen der S. Studenten, wegen dem Fastnachttriumphwagen zahlt aus m. gn. Herren Befelch 15 R.“

²⁾ Journal 1692 (Merkl. Stuck): „Den 1. Martii 1692 13 Personen, so an dem Fastnachtmarkt sich haben brauchen lassen wegen den bösen Buben, laut Rathshdecreti 42 R 2 β 8 S.“

³⁾ Der Rat bezahlte dafür den Schulmeistern für ihre Mitwirkung stets einen Betrag von 16 R. Vergl. z. B. Journal 1700: „Den Scholherren, alß S. Herzog, S. Hospital, S. Helbling und S. Uschi, gebührt für jeden Scholfeiertag [3 R]. Den 12. Martii 1700 ihnen für St. Gregorii Fest bezahlt 8 R.“ „Den 7. Herbstmonat beyden geistlichen S. Scholmeistern und Mithafften wegen St. Augustini Tag zahlt 8 R.“ — Jeremias Herzog von Beromünster war Stiftskaplan und Succentor 1687—1715. Benedikt von Hospital von Arth war Stiftskaplan 1698—1701.

⁴⁾ So erzählt z. B. das ältere Pfarrbuch von Dnsingen von Prozessionen der solothurnischen Dörfer anlässlich einer Viehseuche im Jahre 1669: „Die von Wolfweil zogen durchs Bernbiet, der Pfarrherr im überroth, doch mit eingebundenen Fanen, die von Lauberstorf über den Berg nacher Oberdorf, von danne in die Statt Solothurn gehn St. Ursen mit Zusammenleutung aller Glocken, mit ein Begleitung von Schueleren sampt Erzeugung dem Volkh aller Hehligthumb in dem Gestift, die dieselben ehrenbiethig geküßet.“

⁵⁾ Daß solche Vorstellungen recht zahlreich waren, zeigen folgende zufällige Notizen: R. M. 1651. 502. Juli 28: „Im Fahl Georg Fickh, der frömbde Come-

In der Lateinschule wurden etwa drei Wochen vor dem Schul-
schlusse schriftliche Examenarbeiten angefertigt. Es geschah dies in
Gegenwart von Patres aus dem Gymnasium. In den letzten Tagen
des Schuljahres fanden in den deutschen Schulen und in der Latein-
schule mündliche Prüfungen statt. Sie schlossen mit der feierlichen
Prämienverteilung unter Leitung eines der geistlichen Schul-
herren in der Kapitelsstube.

Aus dem Jahre 1746 kennen wir für alle Schulen die Fächer,
für welche Prämien verabsolgt wurden. In der deutschen Knaben-
schule und in der Mädchenschule gab es je 8 Prämien und zwar zwei
„aus der großen Schrift“, zwei „aus der kleinen Schrift“, zwei „aus
dem Canisi“ und zwei „aus der Kinderlehr“. Die Preise bestanden
aus kleinen Andachtsbüchern. In der Unterklasse der Lateinschule
wurden vier Preise verteilt, zwei für Schönschrift und je einer für
die Fragen aus dem Katechismus von P. Canisius und aus dem
Kinderlehrbüchlein. Als Preise erhielten die Schüler religiöse Gebet-
und Erbauungsbücher. In der Mittel- und Oberklasse der Latein-
schule waren je sechs Preise vorgesehen, drei für eine Übersetzung
ins Lateinische, einer für die Kenntnis des Katechismus von Canisius,
einer für die Kenntnis des Kinderlehrbüchleins und einer für Schön-
schrift. In der Mittelklasse bestanden die Preise zur Hälfte aus la-
teinischen Lehrbüchern und zur Hälfte aus Andachtsbüchern, in der
Oberklasse aus lateinischen Lehr- und Übungsbüchern.¹⁾ Dem Prä-

diant, nichts unehrliches spielen wirdt, solle es ime vier Tag bewilliget und ver-
gendet sein, sein Wäfen zue üben.“ Ebd. 513. Aug. 9: „Die frömbden Comedianten
währen Vorhabens meinen gn. Herren allein ein schöne Comedi zue spielen, als
wollen ihr Gnaden ihnen belieben laßen, selbig umb ein Uhren nachmittag bey-
zuewohnen.“ Journal 1700 (Merkl. Stück): „Den 27. dito (Okt.) franhößischen
Comedianten laut E. Gnaden Befelch bezahlt 133 π 6 β 8 \mathcal{L} .“ Journal 1740:
„Den 21. Juli 1740 den teutschen Comedianten laut Zettels vom 20. dito, wegen
ihro Gnaden dedicierter Comedi, zue einer Honoranz 133 π 6 β 8 \mathcal{L} .“

¹⁾ Verzeichnis, wie die Praemia ohnmaßgeblich auszutheillen. Acta der
Jesuiten im Staatsarchiv. Für die Oberklasse der Principienschule werden vorge-
schlagen: Grammatica, Pontanus et Cicero, Rudimenta Historiae opusculum
primum, dito, Schmoz und Grundregel, Rudimenta latina et graeca; für die
Mittelklasse: Spieß Canisi, Rud. Hist. op. primum, dito, Rud. lat. et Schmoz,
Geziehrtter Rock, Kurzer Weeg zum Himmel; für die deutsche Unterklasse: Kurz
und Guet, Christliche Philosophia, Grundriß der christlich catholischen Lehr, catho-
lischer Seelenwecker. Unter den kleinen Schul- und Andachtsbüchlein werden ge-
nannt: 6 deutsche Namenbüchlein, 6 lateinische dito, 6 Cathic, je an 3 Kreuzer,
6 Zuchtschulen an 6 Kr., 6 Grundregel und 6 Meßbüchlein an 2 Bazen und 6
Rudiment an 3 Bz. 1 Kr. Fiala, IV. 29 f.

mium für Schönschrift wurde im Jahre 1756 noch ein weiteres aus der deutschen Orthographie beigefügt.¹⁾

Bei der Preisverteilung kam nicht bloß das Examen in Betracht, sondern auch der Fleiß und das Ergebnis des ganzen Jahres. Deswegen hatte der Schulmeister dabei das entscheidende Wort zu sprechen. Eine Mutter, welche meinte, ihr Söhnchen sei nicht nach Verdienst belohnt worden, machte im Jahre 1707 dem deutschen Schulmeister auf offener Straße Vorwürfe.²⁾

Von jeher bezahlte der Rat die Prämien. Er schloß für die Anschaffung derselben mit der jeweiligen „hochobrigkeitlichen“ Buchdruckerei ein Abkommen.³⁾ Bis in die Vierzigerjahre des 18. Jahrhunderts betrug die Auslagen für diese Prämien etwa 50 Pfund jährlich, von da an stiegen sie auf mehr als das Doppelte.⁴⁾ Nebstdem bezahlte der Rat armen Kindern die Schulbüchlein. Er legte auch jährlich einen bedeutenden Betrag für Christenlehrbildchen aus, um die Kinder im Religionsunterrichte das ganze Jahr hindurch anzueifern.⁵⁾

¹⁾ Ephemerides der Jesuiten. 17. Aug. 1756: «Principistae scripserunt pro praemio ex soluto, et orthographia ac caligraphia, dictante Mag. Rudolpho (des früheren lat. Schulmeisters).» Fiala, V. 17.

²⁾ R. M. 1707. 757. Okt. 3: „ . . . Es habe auch der teutsche Schulmeister sich erklagt, daß ihne des Sechlers Böhhingers Frau wegen den ausgetheilten Praemiis schon zum anderen uff öffentlicher Gassen affrontiert und mit ihme geschmäht, ob habe er ihrem Sohn nicht, was er verdienet, zukommen lassen; deswegen umb oberkeitliche Hilfhand pittende . . . Des teutschen Schulmeisters Klagnus halber ist für dismohl nichts abgerathen.“

³⁾ R. M. 1747. 734. Juli 19: „Es wollen ihro Gnaden des Buchdruckher Heutbergers sel. Erben hiemit zugeben haben, das sie fürhin in solang Mhgn. Herren, die H. Schulherren ihre Zufridenheit bezeugen werden und es sonsten hochwohltermelt ihro Gnaden gefällig sein mag, die sogenante Praemia für die kleine Schulen, so auf der Capitulstuben ausgetheilt zu werden pflegen, hergeben unndt anschaffen mögen.“

⁴⁾ Journal 1700: „Den 23. Octobris Herrn Joseph Bernhard seel. Frauw lauth Zedelß für die Praemia der kleinen Schulen zalt 53 \mathfrak{r} 6 β 8 \mathfrak{s} .“ Ebd. 1740: „Den 2^o. Sept. H. Chorherrn Prediger Baß für die uf der Capitulstuben außgetheilten Prämien l. Z. 51 \mathfrak{r} 6 β 8 \mathfrak{s} .“ Ebd. 1750: „Den 18. Sept. Urs Heuberger, des Buchdruckers, sel. Wittib für die uff der Capitulstuben ausgetheylte Praemien l. Z. zahlt 121 \mathfrak{r} 10 β 8 \mathfrak{s} .“ Ebd. 1760: „Den 10. Sept. H. Schulherrn Schlueph für die auf der Capitulstuben außgetheilte Praemia 133 \mathfrak{r} 4 β .“

⁵⁾ Z. B. Journal 1692: Den 1. Martii 1692 Peter Jos. Bernhardt für 30 Bücher, Kinderlehrbilder 60 \mathfrak{r} . Den 15. Octobris 1692 Peter Jos. Bernhardt umb Bücher und Bilder für die Tribialschulen l. H. Chorherr Gotthards Zedul 70 \mathfrak{r} .“ Ebd. 1698: „Danne ihnen (den Jesuitern) für die Kinderlehrbilder in dem Spital zahlt 13 \mathfrak{r} 6 β 8 \mathfrak{s} .“

Mit Ungeduld erwartete die Schuljugend den St. Michaelstag am 29. September. Noch einmal versammelte sich die Schülerschar an diesem Tage zum feierlichen Gottesdienste, dann wurde sie in die Ferien entlassen. Im Jahre 1756 wurde vom Rat aus besonderer Anerkennung des Fleißes, den der lateinische Schulmeister Schluop an den Tag legte, der Anfang der Ferien auf Mariä Geburt am 8. September angelegt, wie dies von jeher am Gymnasium der Fall war. Mit Rücksicht auf den Stiftsgottesdienst mußte der Schulmeister versprechen, die Schüler dennoch wie bisher zu den gewohnten Andachten und Prozessionen zu führen.¹⁾

Nach Vollendung der Lateinschule traten die Schüler, welche weiter studieren wollten, ins Gymnasium über. Ein Vertrag mit demselben bestimmte, daß kein Schüler der Lateinschule in dasselbe ohne Einwilligung der Schulherren des Stiftes aufgenommen werden durfte. In den ersten Jahren fehlte es auch nicht an Konflikten, die infolge dieser Bestimmung entstanden.²⁾ Die Knaben standen beim Verlassen der Lateinschule in der Regel im Alter von 10—11 Jahren.³⁾

Die Schulmeister und die Schulen für die Knaben hatten hinter der (damaligen) St. Ursenkirche am „Schulgäßchen“ ihre Heimstätten. Neben dem Baseltore, im gleichen Hause wo der Toranschließer, wohnte der lateinische Schulmeister.⁴⁾ Im folgenden städtischen Schulhause⁵⁾

¹⁾ R. M. 1756. 737. Aug. 18: „Uf den von Mhgn. S. Stattschreiber Bys beschenehen Anzug, das behandt, was für große Mhüe und Arbeith S. Joseph Schluop, Ludimoderator, mit Instruirung der Jugendt in den Principiis das ganze Jahr hindurch sich geben thue, ob nicht auch (wie bey denen Gymnasisten) denen Principisten der Anfang der Vacanz uf Mariae Gebuht könte gestellet werden. Ist erkhandt, das ihnen ebenmäßig der Anfang der Vacanz uf Mariae Geburt gestelt seyn sollen, mit dem Beding jedannoch, das die Veranstaltungen gemacht werden, das die gewöhnliche Andachten und Proceffionen jedannoch gehalten werden. Welches Mhgn. S. Stattschreiber dem S. Schuelherren verdeuten wird.“

²⁾ Z. B. Ephemerides 1651. Oct. 24: «Conquestus est apud P. Praefectum R. D. Jacobus [Hug] trivialium latinorum professor, quasi contra pacta, quae prohibent omnem susceptionem ex dicta schola ad nostrum gymnasium sine voluntate scholarum ad divum Ursam, duo discipuli ad nostras scholas essent admissi, cui satisfactum.» Fiala, IV. 7.

³⁾ Fiala, IV. 7.

⁴⁾ cf. R. M. 1707. 757. Okt. 3. R. M. 1708. 925. Nov. 14: „S. Stattschreiber hat vor- und angebracht, das der lateinische Schuolmeister, S. Peter Wehß, sich wegen der von des in der nderen Behausung wohnenden Thorschließers Kinderen verursachenden Ohnruhw beklagt.“

⁵⁾ I. 36 ff.

hatten die Schüler der Lateinschule und im Parterre die Schüler der deutschen Knabenschule ihre Schulzimmer. Auch hatte der deutsche Schulmeister dort seine Wohnung.¹⁾ Im benachbarten Stiftshause²⁾ wohnte der Kantor mit den Partisten.³⁾ Die Mädchenschule befand sich wie zuvor im „Kiedholz“.⁴⁾

e. Die Gesangsschule des St. Ursenstiftes.

Von jeher legte das St. Ursusstift großes Gewicht darauf, daß an seiner Schule Gesang und Musik geübt wurden. Es selber brauchte ja zur Feier des Gottesdienstes Sänger und Musikanten. Als die Jesuiten den höhern Unterricht in Solothurn übernahmen, hatte es auch den Gesang- und Musikunterricht für sich reklamiert. Die Jesuiten erklärten sich einverstanden.⁵⁾

Diesem Unterrichte wurde verhältnismäßig viel Zeit eingeräumt. Die Neuordnung von 1646 verlangt, daß der Choralgesang täglich geübt werde. Die Zeit vormittags sofort nach dem Schlusse der Lateinschule, und zwar im Sommerhalbjahr von Ostern bis St. Ursentag je eine ganze, im Winterhalbjahr von St. Ursentag bis Ostern je eine halbe Stunde, war für die Theorie bestimmt. Am Nachmittag mußte die Stunde von 4—5 Uhr zur Einübung jener Gefänge, die im Stiftsgottesdienste vorkamen, benützt werden. In der Fastenzeit, an den Vorabenden von Festen und selbst an gewöhnlichen Sonntagen sollte auch die Choralstunde des Vormittags diesem Zwecke dienen. Dem Figuralgesang war für das ganze Jahr die Stunde von 12—1 Uhr eingeräumt; an Dienstag und Donnerstag war diese Stunde jedoch dem Unterrichte in der Instrumentalmusik gewidmet.⁶⁾

Allen Schülern der Stadt und des Stiftes stand dieser Unterricht offen. Regelmäßige Teilnehmer am Gesangunterricht waren die sogenannten „Choraulen“.

¹⁾ I. 81 f. und R. M. 1681. 308. Juni 30. Gobenstein durfte „die Behausung in der Schuell“ noch einige Zeit benützen.

²⁾ I. 38.

³⁾ Vergl. R. M. 1708. 925. Nov. 14.

⁴⁾ I. 19. 35 ff.

⁵⁾ I. 80. Vergl. R. M. 1646. 287. Juni 8. Der Rat hatte zuerst an das Stift das Ansuchen gestellt, es möchte das Einkommen, das es bisher dem lateinischen Schulmeister bezahlte, den Jesuiten ausbezahlen und ihnen die Principien- schule überlassen. Das Stift wehrte sich: „ . . . weilien obangeregteß Salarium nit allein zuo Auferbauung der Juget in Doctrin und Geschicklichkeit, sondern auch zuo dem Gßang undt anderen Stiftsbrüchen diene, Herr Propst undt Capittel sich deßwegen bemeltes Salary nit entschlagen könne.“

⁶⁾ Stiftsprot. p. 170. Dez. 19. Vergl. I. 81. Anm. 2.

Seit ältesten Zeiten hatte das Stift arme Schüler unentgeltlich aufgenommen. Ihr Unterhalt wurde hauptsächlich aus den Einkünften von Sammlungen bestritten. Das Spital sandte jeweilen morgens und abends einen Teil des Essens, der den Schülern in Portionen (partes) verteilt wurde.¹⁾ Davon wurden sie „Partisten“ genannt. Sie hatten in einem Stiftshause Wohnung und Kost, und ein Stiftsschulmeister, gewöhnlich der Provisor, hatte sie zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß sie den Unterricht der Stiftsschule besuchten. Mancher talentvolle arme Knabe fand dadurch Gelegenheit sich auszubilden, da ein Aufenthalt von 6 Jahren in Aussicht genommen war.²⁾ Die fähigen unter ihnen mußten an den Werktagen die Choralämter singen, an Sonn- und Feiertagen bei den Figuralämtern und täglich bei der Vesper mithelfen. Sie hießen darum „Chorales“ oder „Choraulen“. Ritter Wilhelm Tugginer machte 1585 eine Stiftung für zwei Choraulen und übergab sie der Aufsicht von Propst und Kapitel.³⁾ Dasselbe tat 1619 Christoph Tugginer für zwei weitere Choraulen.⁴⁾ Die Tugginer hatten für die Choraulen blaue Röcke vorgeschrieben; daneben gab es solche mit roten Röcken;⁵⁾ Schultheiß Johann von

¹⁾ Der Ursprung dieser Leistung des Bürgerspitals an das Stift lag wohl schon in jenem Abkommen vom 18. Aug. 1350, wo das Kapitel seinen eigenen Spital an der Fischergasse mit Gülden und Gütern dem Spital der Stadt einverleibte. Dem neuen Bürgerspital war die Leistung an das Stift aus eben diesem Grunde überbunden worden. Sol. Wochenbl. 1818. 282. Amiet, Das St. Ursus-Pfarrstift, pp. 26 und 333. Das Spital lieferte am Anfange des 17. Jahrh. an die Partisten morgens und abends je einen mit Mus gefüllten Kübel. Als nun am 6. Febr. 1612 der Rat der Stadt dem Kapitel zumutete, den zweiten Kübel aus den Zinsen einer Vergabung von 1000 Gulden, die Propst Hani dem Partisteninstitute gemacht hatte, zu bestreiten, wies das Kapitel diese Zumutung ab und beschloß, eher auf die Hänische Stiftung zu verzichten, als die Stadt von ihrer bisherigen Leistung zu entlasten. Stiftsprot. pp. 647, 648, 653.

²⁾ Stiftsprot. 1607. Sept. 25.

³⁾ Urk. des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv und Stiftsprot. p. 647 f. Dez. 5. und 28. Laut der Stiftung sollen Propst und Kapitel für ewige Zeit verbunden sein, zwei Choraulen bei einem Cantor an einem Tisch mit genügender Nahrung zu erhalten, ihnen Herberge zu geben und ihnen Unterricht zu erteilen mit Übung in Gesang, Scham, Zucht, Gottesfurcht und allen Tugenden, damit dieselben durch ihr keusches und gottgefälliges, reines Psallieren die hl. Ämter in der Kirche verrichten helfen können, und daß sie später, wenn sie ihre Jugend gut zurückgelegt und einen Anfang zur Gottesfurcht gewonnen haben, zu gelehrten, andächtigen Priestern und guten Vorstehern des christlichen Volkes werden, worauf die Stiftung ganz besonders abziele.

⁴⁾ Urk. des St. Ursenstiftes. 13. Dez.

⁵⁾ Stiftsprot. 1620 Juni 22. Fiala, II. 17. Anm. 6.

Koll vermachte 1628 eine Bergabung für schwarze Röcke an Choraulen.¹⁾ Das Stift wahrte sich das Recht, einheimische und fremde Jünglinge je nach Tauglichkeit und Fleiß in die Schar der armen Schüler aufzunehmen.²⁾ Ihre Zahl stieg ziemlich hoch. 1626 drückte der Rat den Wunsch aus, daß nicht mehr als 16 im ganzen aufgenommen würden.³⁾

Als Schulmeister für den Choral- und Figuralgesang und die Instrumentalmusik war im Jahre 1646 Wilhelm Stebler gewählt worden.⁴⁾ Er hielt seine Stelle bis zum Jahre 1678 inne, und das Stift war mit ihm wohl zufrieden. Als seine älteste Tochter anfangs Februar 1664 Hochzeit hielt, lud er das ganze Kapitel zur Hochzeitsfeier ein.⁵⁾ Schon 1647 finden wir noch einen zweiten Gesanglehrer, Johann Münzer, am Stifte.⁶⁾ Münzer hatte die Partisten zu überwachen.⁷⁾

Es war alte Übung, daß der Vorsteher des Partisteninstitutes um Weihnachten, Neujahr oder Dreikönigen mit den ihm anvertrauten Knaben in den Straßen der Stadt sang und milde Gaben einsammelte. Diese und andere Geldgeschenke, sowie die regelmäßigen Einlagen des Stiftes, wurden in der Armentschülerbüchse aufbewahrt, und aus derselben die Ausgaben für Schulmaterialien und Kleider bestritten.⁸⁾ Die Verteilung stand dem jüngsten Stiftscholarchen zu.⁹⁾ Münzer bat oft um die Erlaubnis, „umfingen“ zu dürfen.¹⁰⁾

¹⁾ Stiftsprot. p. 18. 19. 35.

²⁾ Stiftsprot. 1607 Sept. 28. Fiala, II. 17. Anm. 7.

³⁾ Ebd. 1626 Aug. 28: „Es bringend die Schulherren an, daß ein Obrigkeit welle, daß nit mehr Armentschüler zum Kübel angenommen werdent, den 16, sie syed frembde oder einheimische, wann sie zum studieren tugentlich siend.“

⁴⁾ Stiftsprot. 1646. 167 b. Nov. 26. Verbl. I. 81.

⁵⁾ Ebd. p. 120. Febr. 5.

⁶⁾ Ebd. unter dem 23. Juni.

⁷⁾ Ebd. 1651. 67 b. Okt. 21: „Herr Joann Münzer bittet meine Herren, sye wellen im ein halb Dozet Kronen geben auf das Antiphonarium pro choraulibus, das ehr angefangen hatt schreyben, wehl ehr gesinnet sye, sin Tochter gegen Woldunen zu führen in das Kloster und deß Geldts von nöhten habe. Die 6 Kronen sollen im aus der Custorei gäben wärdten. Sein Tochter beträffendt hatten im meine Herren grohten, ehr solte sin Tochter noch ein halb Jahr daheim behalten, biß es in der Music und Instrumenta beßer perfectioniert wurdte.“

⁸⁾ Ebd. 1635 Juni 27. Fiala, II. 18. Anm. 9.

⁹⁾ Vergl. die Stiftsstatuten. Beilage 36. Die Kasse scheint zuweilen über ganz ordentliche Beträge verfügt zu haben. Vergl. Stiftsprot. 1653. 88. Juni 23: „Des H. Münzers Tochter sind 20 fl aus der Partistenbüchsen verehrt worden, an ein neutwe Cutten, welche zu Waldunen ist angenommen worden.“

¹⁰⁾ Stiftsprot. 1651. 69. Dez. 18: „Herr Münzer ist erlaubt, daß er dörfße umfingen.“ 1654. 92 b. Jan. 5: Joann Münzer, latinischer Schulmeister, begärt

Münzer und Stebler waren Laien. Als nun Münzer 1653 zum lateinischen Schulmeister befördert wurde, wählte das Stift den Kaplan Gregor König von Solothurn zum „Rantor“. Ebenso folgte auf Wilhelm Stebler 1678 der Stiftskaplan Oswald Meher von Zug als Gesanglehrer. Von dieser Zeit an ist der Gesangsunterricht bleibend in den Händen von Stiftskaplänen.¹⁾

Freilich hatte auch der jeweilige lateinische Schulmeister gewöhnlich einigen Gesangsunterricht zu erteilen. So wurde dem Münzer, als er zum Lateinschulmeister erwählt wurde, aufgetragen, die kleinen Knaben in den Anfängen der Gesangkunst täglich eine halbe Stunde zu unterrichten.²⁾ Der lateinische Schulmeister Joh. Jak. Meister erteilte Unterricht im Figuralgesang.³⁾ Von jeher hatte das Stift den lateinischen Schulmeister verpflichtet, beim Gottesdienste in der Kirche mitzufingen.⁴⁾ Weil er dafür bezahlt war, wurde, wie wir sahen, dem Schulmeister Helbling, als er trotz allen Mahnungen diese Pflicht nicht mehr erfüllte, ein Teil seines Einkommens entzogen.⁵⁾

Der Gehalt der Gesanglehrer war größer oder kleiner, je nach dem Umfange des Unterrichtes, den sie erteilten. Für den Unterricht in Choral- und Figuralgesang zusammen betrug er um die Mitte des 17. Jahrhunderts 100 Pfund in Geld und 25 Viertel Korn, für den Unterricht im Figuralgesang allein 50 Pfund in Geld und 10 Viertel Korn, für den Unterricht im Choral 50 Pfund in Geld und 15 Viertel Korn.⁶⁾

Erlaubtnus, das ehr nach altem Bruch in festo trium regum in der Statt dörffe umhärtsingen. Ist bewilliget, soll aber in der Division des Gälts bey der Schulordnung bleiben und von den wältlichen Herren auch Erlaubnus und Licenz begären.“ 1656. 155. Dez. 21: „Der H. Münzer begert Erlaubnuß, das Guethjahr hinumbzuefingen. Ist ihme vergönth, sofern die weltlichen Herren auch zufriednen sÿe, und solle auch bey der alten Dhrnung verbleiben und dem jüngsten Schuelherren das Gelt geben, uszuetheilen.“ Nochmal 1661 Dez. 12.

¹⁾ Ihre Namen und die genaue Bezeichnung, ob sie Choral- oder Figuralgesang lehrten, finden sich jeweilen unter dem 23. Juni jedes Jahres im Stiftsprotokoll verzeichnet, da am Generalkapitel, das stets am Vorabende vor dem Feste St. Johannes des Täufers stattfand, sämtliche Stiftsämter neu vergeben wurden.

²⁾ Stiftsprot. 1653. 91. Nov. 17: „Der Münzer soll den kleinen Knaben, welche zum Gsang Lust und Lieb haben, die Fundamente lehren, ein halb Stund lang nach der Morgenschul.“

³⁾ Ebd. 1675 48. Juni 10. Vergl. oben p. 141.

⁴⁾ Stiftsstatuten. Beilage 36.

⁵⁾ Stiftsprot. 1700. 155. Sept. 27. und Okt. 25. Oben p. 142.

⁶⁾ Ebd. 1660. 46 b. Juni 21: „Bis dato hat ein Schuelmeister des Gesangs sowol Figural als Choral Einkommens gehabt in Gelt 100 z, namblichen aus dem

Außerdem hatte der Gesangs- und Musiklehrer Anspruch auf ein Schulgeld von seinen Schülern. Aber manche Bürgerkinder kamen in den Unterricht und bezahlten nichts. Als sich Wilhelm Stebler deswegen beklagte und fragte, ob er dennoch gehalten sei, sie zu unterrichten, ließ ihm das Kapitel sagen, er solle nachsichtig sein mit den Bürgerkindern, von keinem mehr verlangen, als es nach seinen Familienverhältnissen leisten könne, aber ohne jedes Schulgeld brauche er sie nicht zu unterrichten. Davon befreit seien nur die Chorsänger.¹⁾

Seitdem Stiftskapläne den Gesangsunterricht übernommen hatten, lag die Leitung des Partisteninstitutes in den Händen des „Kantors“. Am Anfange des 18. Jahrhunderts mangelte es im Institut an der nötigen Disciplin. Der Rat verpflichtete 1708 den neuen deutschen Anabenschulmeister, dem Kantor bei der Überwachung der Partisten besonders während des Essens behilflich zu sein. Er beauftragte zugleich die Schulherren, eine Ordnung für die Partisten zu entwerfen; allein diese war 1713 noch nicht zustande gekommen.²⁾ Der Rat wollte, daß das Essen, das die Partisten aus dem Spital erhielten, recht gekocht werde.³⁾ Es war ihm auch daran gelegen, daß nicht zuviele Ausländer im Institute seien.⁴⁾

f. Die Privatschulen in Solothurn.

Wir haben schon für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts darauf hingewiesen, daß die regimentsfähigen Familien der Stadt für den Unterricht ihrer Kinder mehr und mehr eigene Hauslehrer an-

Heuwzenden 50 \bar{x} , item a Cellario 50 \bar{x} , und an Cohn ex decimis 25 quart. Die sind den 26. Tag Januarii 1660 also getheilt worden: Dem magistro cantus figuralis in pecuniis 50 \bar{x} , dat cellarius, in speltis 10 quart ex decimis. Darumb er schuldig sein soll alle Tag ein Stundt (excipe dies festivos et dominicales) das Figural zue docieren. Dem magistro cantus gregoriani in pecuniis a cellario 50 \bar{x} . NB. sind zuevor aus dem Heuwzenden zalt worden. In speltis ex decimis 15 quart.

¹⁾ Stiftsprot. 1654. 101. Juni 23: „Meister Wilhelm Stebler beklagt sich, daß er vergebens müesse die Bürgerkinder lehren, ob er sie solle lehren oder nit. Ist seiner Discretion heimb gesetzt, das er bescheidenlich mit den Bürgerkindern fahren, nit mer fordere, weder eines jeden Vermögen ist. Sofern sie ihm nichts geben, solle er nit schuldig sein, dieselben zu lehren, ußgenommen die Partisten und Chorales.“

²⁾ R. M. 1708. 536. Juni 6. und 1713. 1115. Okt. 27. Siehe oben p. 134.

³⁾ R. M. 1726. 27. Jan. 14: „Erklagten sich die Partisten wegen dem ihnen geordneten Muoß, so mehrmahlen ohnäsig undt nicht abgeschweizet sich erfinde. Werden die S. Spittahlsinspectores der Partisten. Klag zu verbeßeren die nothwendige Anstalt machen laßen.“

⁴⁾ R. M. 1744. 1280. Nov. 16.

stellten.¹⁾ Noch ausgesprochener ist dies in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert der Fall. Die Entwicklung, welche die Aristokratie in dieser Zeit nahm, begünstigte die Absonderung. Die alten Bürgerfamilien vereinigten die gesamte Macht immer mehr in ihren Händen. Sie verhinderten die Bildung neuer Bürgergeschlechter.²⁾ Der wachsende Familienstolz dieser Kreise ließ es nicht mehr zu, daß ihre Söhne und Töchter in der Schule neben denen des gewöhnlichen Bürgers saßen. Eigene Hauslehrer mußten ihren Kindern die Anfänge des Wissens beibringen, die Knaben für den Eintritt ins Gymnasium der Jesuiten vorbereiten und mit ihnen zu Hause den Unterrichtsstoff der Schule täglich repetieren. Zu solchen Hauslehrern nahm man gern arme Studenten. Die Jesuiten selbst wählten jene, die Geschick und Kenntnisse dazu hatten, aus und überwachten ihren Unterricht.³⁾ Der Rat verpflichtete sie, sich monatlich einmal beim Professor ihrer Schüler zu stellen, sich über deren Betragen und Fortschritt zu erkundigen und sich zu vergewissern, daß ihr Unterricht mit jenem in der Schule Hand in Hand gehe.⁴⁾ Die wohlhabendsten Familien hielten

¹⁾ Vergl. I. 81.

²⁾ Vergl. R. M. 1682 Juni 26. Alle Staatsämter werden den Altburgern vorbehalten und beschlossen: „Sollen dergleichen alten Bürgern von nun an keine angenommen werden ohne höchste, unentberliche Nothdurfft.“ — R. M. 1704 Juni 26. und 28: „Ratione der neuen Bürger ist gerathen, statuiert und geordnet, daß zu annoch mehrerer Restriction thünstigs (wan man je derselben anzunehmen rathsamb oder nothwendig zu sein erachten wurde) solche Aufnahme von nun an statt der zehen auf fünfzehen Jahr gestellt, und das allwegen im vierzehenenden Jahr, ob man zu solcher Auf- und Annemmung schreiten wolle, vor dem höchsten Gewalt wohl und reiflich überlegt, auch beforderst genau und untersucht werden solle, wie starkh disere neue Bürger an alt und junger Mannschafft sich befinden, gestalten mit derselben Anzahl höher nicht gestigen werden solle, als daß sie einig undt allein den sechsten Theil gegen denen, so des alten Bürgerrechts genoßbahr, ausmachen thüend, und hiermit allwegen fünf alte gegen einen neuen Bürger zu rechnen und zu finden sehend. Bei dem andteren Puncten, der Prerogativen halb, so die alten Bürger in denen geistlich und weltlichen Ämbteren und Diensten (zu welchen sonst die neuen zu gelangen vächtig) gegen denen neuen annoch haben sollen, ist es durchauß gelassen, demselben aber annoch beygesetzt worden, daß wann es umb ein Zugrecht zwischen einem alten und neuen Bürger, die in gleichem Grad verwandt wären, zu thun, daß in solchem Fall der alte den Vorzug haben solle.“

³⁾ Vergl. als Beispiel Ephemerides der Jesuiten 1653 Oct. 23, Staatsarchiv: «Ad paedagogias promoti sunt Casparus Custer ad D. Colonellum Sury, Mathaeus Rikenman ad D. Besenwald, Jo. Henricus Suter ad D. Jo. Vict. Wallier, Rhetores, Michael Witmer ad D. Capitanum Sury, Fridericus Schimpff ad D. Rudolph, Poetae, Jo. Jac Bidermann ad D. Brunner, Syntaxista.» Fiala, IV. 14.

⁴⁾ Schulordnung für das Collegium vom 15. Dez. 1717, § 13: „Alldiewehlen die Eltern mit großen Umbkosten Paedagogos, welche auf ihre Kinder acht geben

eigene Hausgeistliche. Zahlreiche junge Männer aus den unteren Kreisen der Stadt und ab der Landschaft, die Geistliche wurden, und denen es fast unmöglich gemacht war, eine Pfründe zu bekommen, waren auf solche Stellen angewiesen. Darum finden wir sie als Hauslehrer in den Herrschaftshäusern der Stadt und auf den Schlössern der Landvögte tätig.¹⁾

* * *

Die wenigen offiziellen niederen Schulen reichten indessen auch für die gewöhnlichen Stadtbürger nicht hin. Darum bestanden stets eine Anzahl Privatschulen oder „Nebenschulen“, wie die Ratsmanuale sie nennen. Wir vernehmen von denselben in der Regel nur dann etwas, wenn die städtischen Schulmeister Klage gegen sie führten.

Aus diesen Klagen sehen wir, daß nicht bloß die Überfüllung der städtischen Schulen der Grund war, der den zahlreichen Nebenschulen Kinder zuführte. Manchmal lag die Ursache in der Angst der Eltern, ihre Kinder könnten von den unsaubereren ärmeren Kindern eine ansteckende Krankheit mitbringen; gar oft lag sie im Zorne der Eltern über den Stadtschulmeister, der ihren Liebling zu strafen gewagt hatte.

Die immer wiederkehrenden Klagen veranlaßten den Rat von jeher, ein wachsames Auge auf die Nebenschulen zu halten und sich ein Aufsichtsrecht über dieselben zu wahren. Was alte Übung war, suchte er um die Wende des 17. Jahrhunderts in einer Verordnung festzulegen. Sie kann in die Worte gefaßt werden: „Niemand darf Schule halten, der nicht die obrigkeitliche Bewilligung dazu erhalten hat.“ Der Rat scheint aber sich selbst von dieser Verordnung keinen durchschlagenden Erfolg versprochen zu haben; denn im gleichen Atemzuge erläßt er eine zweite Verordnung, die der ersten widerspricht:

sollen, da sie wegen höheren Geschäften hiervon verhindert werden, erhalten, [diese] mehrmahlen aber sich umb die Frombkeit und Studieren ihrer anvertrauteten jungen Knaben schlechterdingen annehmen, auch wohl etwan zu Haus die Knaben ganz andereß, als selbige täglich in der Schuel von ihren Professoribus gelehrt werden, mit mercklichem ihrem Schaden unterrichten, als wollen wir fürterhin, das obbemelte Paedagogi wenigst einmahl im Monath vor dem Professore sich erstellen, umb zu vernennen, wie sich ihre Knaben verhalten, und wie sie mit dem P. Professore in dem Lehren unnd anderen Dingen übereinstimmen sollen, damit hardurch der Jugend größerer Nutzen geschafet unnd, wo einige Fähler obhanden, selbigen bey Zeiten möge vorgebogen werden.“

¹⁾ Vergl. als Beispiel Totenbuch Solothurn 1710 März 10: «R. D. Ludovicus Josephus Guldiman . . . fuit praeceptor domesticus D. vexilliferi de Besenval Francisci Josephi, Baronis de Bronstat.»

„Jeder, er sei Herr oder Bürger, der seine Kinder in eine andere als die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Schulen schicken will, hat um Erlaubnis zu fragen.“¹⁾ Und diese letztere Verfügung wird später ausdrücklich wiederholt.²⁾

Tatsächlich mußte sich der Rat immer wieder mit Nebenschulen beschäftigen, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis bestanden. Er ließ Untersuchungen in denselben vornehmen und drohte mit Strafen.³⁾

Besonders oft klagten die städtischen Schulmeister darüber, daß die Jugend in den Nebenschulen nicht genügend in der Religion un-

¹⁾ R. M. 1702. 783. Nov. 20: „Maßens unsere gnädige Herren undt Obern bey der vormahls geschlossenen Erkhandtnus, das niemand, als denen es hiebevör von ihro Gnaden erlaubt worden, Schuol halten, hiermit alle andere Nebenschuolen abgeschaffet, zu welchem Ende durch die verordnete Schuolherrn eyequirt undt wegen denen geistlichen Herrn, so sich deßen auch ohnerlaubt unternehmen, mit ihro Hochw. Herrn Propst durch H. Stattschreiber geredt, auch im Fahl der eint oder ander Herr oder Bürger seine Kinder an andere als die erlaubte Orth zue Schuol schicken wolte, allwegen darumben vor ihro Gnaden durch sie angehalten werden solle. Im übrigen aber werden die Herren Schuolherren denen Schuolmeistern und Schuolfrautwen zusprechen, dahin zu trachten und zu verschaffen, damit ihre Schulkinder sauber gehalten und andere nicht von den ohnsauberen angesteckt werden.“

²⁾ R. M. 1704. 479. Juni 25: „Es lassens unsere gn. Herren und Obern bey der hiebevör geschlossenen Erkhantnus, das alle diejenigen, so ihre Kinder in andere als die oberkeitlich bestelten Schuolen schicken wollen, sich darumb vor Racht anmelden und anhalten sollen.“

³⁾ R. M. 1707. 759. Okt. 3: „Item erklaget sich auch die Schuolfrautw über das Nebenschuolhalten des geistlichen Herrn [Niklaus Joseph] Leüttis, Hieron. Gifigers undt Urß Fröhlichers sel. Wittib in Ansechen sie deßwegen keine Schuolkinder habe, derowegen umb oberkeitliche Remedur anhaltende ic. Es lassens unsere gn. Herren und Obern der Nebenschuolen halb, daß niemandt als die, so die oberkeitliche Permission wirklich erhalten, Schuol halten sollen, bey der deßwegen geschlossener Erkhandtnus durchaus gnädig bewenden.“

R. M. 1712. 34. Jan. 13: „Alldieweyllen H. Stattdenner von Röll als Schuolherr mit mehrerem refferirt, wie daß der ehrw. H. Joseph Wirz, teutscher Schuolmeister, wie auch die Schuolfrautw sich bey beschechener Visitation der Schuolen, so aparte in der Statt, sonderheitlich wegen H. Julio Krutter, gehalten werden, erklaget, dann, wan sie daß eint oder andere gebührend abstraffen wollen, thuen sie davonlaufen mit dem behgefüegten Vermelden, das sie schon einen anderen Schuolmeister zu finden wüßen, und also demüthigist pittende, wie sie sich in solchem Fahl zu verhalten haben, ihnen gnädig zu befehlen. Als ist erkhandt, daß denen sowohl geist- als weltlichen H. Schuolherren gänzlichen überlassen sein solle, allen dergleichen Schuolmeistern, die sich ohne gnädigen Consens unserer Herren und Oberen Schuol zu halten underfangen wurden, insonderheit aber obgenannten H. Krutter, davon abzusechen, alles Ernstes zu ermahnen. Imfahl aber selbige über dieses ernstliche Ermahnen hin darmit annoch fortfahren thätten, sollen dieselbigen in oberkeitliche Straf gezogen werden.“

terrichtet würde.¹⁾ Der Rat beauftragte die weltlichen und geistlichen Schulherren, die Mittel zur Abhilfe zu studieren.²⁾ Es zeigte sich aber, daß der Rat den Verhältnissen gegenüber ohnmächtig war. Das Heilmittel wäre die Errichtung einer Reihe neuer öffentlicher Stadtschulen gewesen. Der Rat fühlte das wohl, aber er wollte selbst in der Stadt keine neuen Ausgabeposten für Volksschulen schaffen. Es verblieb deswegen bei den immer wiederkehrenden Aufträgen an die Schulherren, den gnädigen Herren Vorschläge zu einer besseren Ordnung in den Nebenschulen zu unterbreiten.³⁾

¹⁾ R. M. 1712. 1530. Dez. 20: „H. Stattvener hat hinderbracht, daß gestern bey von denen H. Schuolherren beschehener Visitierung der Schuolen die ordinari Schuolmeister der verschidenen Nebenschuolen, die in der Statt gehalten werden, sich erklagt haben, zwar Herr Petter Wehß nit umb so vill wegen Wenigkeith der Discipulen, sonderen angesehen, das die Jugend, wan selbige aus denen Nebenschuolen zu ihme geschickt werden, in der christ-katholischen Lehr entweders gänglich nit oder sehr schlecht underrichtet sich befindet. Dahero die H. Schuolherren nothwendig erachtet hetten, solches m. gn. Herren und Obern anzuzeigen. Worüber gerathen, das hinfür alle Nebenschuolen, absonderlichen derjenigen Weibspersohn, so mit der fallenden Sucht behaftet sein solle, aufgehelt und underfagt sein sollen, es wäre dan Sach, das jemand die Befüegsambe deßen von den Herren Schuolherren erhalten und she denselben approbiert hetten.“ Vergl. R. M. 1713. 330. März 17. Auf neue Klagen hin beschließt der Rat, die Nebenschulmeister examinieren zu lassen.

²⁾ R. M. 1713. 714. Juni 26: „Auf beschehenen Vortrag ihro Gnaden H. Altschultheis, wie das sich H. Peter Wehß, der obere Schuolmeister, erklagt habe, das die Rhinder in denen Nebenschuolen der Religion halben sehr schlecht underwysen werden, mit Befüegung des durch ermelte Nebenschuolen der Jugend zu erwachsenden Schadens, ist gerathen, das denen H. Schuolherren gänglich überlassen sein soll, eine Ordnung zu Nutz und Gedeycn der Jugend, damit solche so wohl in dem christ-catholischen Glauben als anderen Sachen wohl underrichtet werde, projectiren und demnach solch m. gn. Herren und Obern ad ratificandum vorlegen sollen.“

³⁾ R. M. 1715. 1100. Nov. 19: „Auf beschehenen Anzug der H. Schuolherren, daß die von einer hohen Oberkeith geordneten Schuolmeister bey Visitierung der Schuolen sich der Nebenschuolen halber und in specie einer gewüßen Königin halber, so mit der fallendten Sucht behaftet, undt der Margreth Dürholz erklagt, ist gerathen, das wohlermelten Herren vermög diser Mißbrüchen halben bereits ergangener Rhatserkantnußen, harin Ordnung zu schaffen und sich des Wehßels zu gebrauchen, überlassen sein solle; werden zumahlen mit denen Geistlichen sich underredten, welcher gestalten die Instruktion eingerichtet werdden könte, damit die christliche Lehr in der Jugendt eingepflanget werde.“

Ebd. 1120. Nov. 27: „Es werden die verordneten geistlichen und weltlichen Schulherren die Mühewalt nehmen, die ernambsete Schulfrauen vor sich zu berufen und von denselben eigentlich zu vernehmen, ob sie sich getrauten, die Jugendt sowohl in der geist- und weltlichen Lehr erforderlichermaassen zu underweisen; anbey rätzig zu werdden, ob nothwendig und zu Troste der Jugendt seye, das

Alles, was der Rat tat, war, daß er sich im Jahre 1726 zu folgender Ergänzung seiner Verordnungen über die Nebenschulen aufschwang: „Nur solchen darf die Erlaubnis zur Führung einer Privatschule erteilt werden, welche von den geistlichen und weltlichen Schulherren sowohl in der Kenntnis der Religionslehre als auch der übrigen Lehrfächer geprüft und tauglich befunden wurden, und jeder, der die Erlaubnis erhält, hat die bleibende Verpflichtung, seine Schüler in den Religionsunterricht und in den Rosenkranz zu führen und während denselben zu beaufsichtigen.“¹⁾ Aber

neben vermelten Schuolfrauen annoch ander ernambset werden sollen, auch demnach die Befindenheit m. gn. Herren und Obern hinderbringen.“

R. M. 1716. 187. März 11: „Auf den durch die S. Schuolherren beschehenen Anzug, das bey gestriger Visitation der teutschen undt lateinischen Schuolen, ihnen die öfters eingelangte Klagdnußen ratione der Nebenschuolen reiterirt worden, ist gerathen, daß die Herren geist- und weltlichen Schulherren nachmahlen die Mühewalt nehme, zusammenzutretten und über diese Sachen ihre Reflection walten zu lassen, ob zu Instruierung der Jugend einige Nebenschuolen von nöthen seien, und im Fall sie es tunlich erachten, die zu diesem Ende tauglichsten erkisen, auch solche absonderlich in der christ-katholischen Lehr examinieren, ob solche zu Underweisung der Jugend genugsam fundiert seien, welche demnach von unseren gn. Herren und Obern umb die Bestättigung anhalten sollen. Indeßen werden wohlgedachte Herren alle Nebenschulmeistern durch einen Kleinweibel anbefehlen lassen, mit Underweisung der Jugendt bei zu gewarten habender oberkeitlichen Dhgnadt einmal einzuhalten.“

R. M. 1725. 925. Okt. 10: „Weylen verlauthen will, ob seyen der Nebenschuolen Kinder zahlreicher, als die in den öffentlich geordneten Schuolen, als wollen m. gn. S. die sowohl geistlich als weltlich geordnete Schuolherren dahin ersuoht und befelchnet haben, die Ursach dieser Klag hervorzufochen, zu dem Ende hin der eint und andere Kinder examinieren und, wie selbe sowohl in der christlichen Lehr als auch in Schreiben und Lesen underrichtet sich befinden, zu vernemen. Worüber mehrgesagte Herren ihre nach Befindenheit der Sachen zusagegetragene Gedancken hochgedacht ihro Gnaden hinderbringe und verdeuten solen, ob dann zu nothwendiger Underricht der Jugend mehrere Schuollen von nöthen seye. An S. Stadtvenner.“

¹⁾ R. M. 1726. 27. Januar 14: „Mhgn. S. Stattvenner Rheinhardt und S. Stattschreiber Schwaller, die geordnete Schuolherren, haben hinderbracht, wie daß sie mit bestgemachter Visiten sowohl in dem Gymnasio als übrigen Schuolen nachfolgende Punkten zu verbessern in Obacht gezogen: . . . 2^o finden die geistliche Herren mitgeordnete Schuolherren eben gueth, daß Nebenschuolen zu guethem der Kindere eint und anderen Geschlechts könnten auffgerichtet und zugelassen werden mit angehenkthem diesem Behsaz, daß die in gedachten Nebenschulen befindliche Kinder zur Kinderlehr und in Rosenkranz solten gelehrt, in der Ordnung und Zucht alda gehalten werden. Erlandt: Die Nebenschuolen sollen keinem zugesagt noch anvertrauet werden, er seye dann von wohlgedachten geist- undt weltlichen Schuolherren sowohl über die christlichen Lehr- und Glaubenssachen unnd andere Requisite examiniert und tauglich erfunden worden, dene jedoch allzeit vorbehalten

auch diese Verfügung vermochte keine dauernde Ordnung zu bewirken. ¹⁾

Weil stets mehrere Nebenschulen bestanden, so suchte jede derselben so viel wie möglich sich einen eigenen Wirkungskreis aus. Die einen erteilten die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens an Mädchen, andere erteilten diesen Anfangsunterricht an Knaben und wieder andere verlegten sich auf den Unterricht in der französischen Sprache.

* * *

Es ist bekannt, daß infolge der Gegenreformation eine Reihe alter Ordensgenossenschaften sich den Unterricht der Kinder zur Aufgabe machten, und daß eine große Anzahl neuer Lehrorden sich bildete.

Am Anfange des 17. Jahrhunderts beschäftigten sich in Solothurn Rat und Kirche mit der Reform der Tertiarschwestern. ²⁾ Diese waren die Nachfolgerinnen der alten Beghinen, welche schon vor 1354 in der Stadt ansässig waren, sich dem religiösen Leben, der Krankenpflege und wohl auch wie anderswo dem Unterrichte widmeten, im 16. Jahrhundert aber zerfallen waren. Die Schwestern „in der hinteren Versammlung“, welche der alten Franziskanerregel treu blieben, führten um 1611 eine Privatschule für Mädchen, die Anflug fand. Der städtische Mädchenschulmeister Ludwig Fröhlicher klagte beim Rat, daß ihm die Schwestern Schulkinder abwendig machten. In Rücksicht auf die Pest, welche gerade viele Opfer forderte, ³⁾ ermahnte der Rat den Schulmeister Fröhlicher, die Kinder nicht zu zwingen in seine Schule zu kommen, damit bei der Hitze die Ansteckungsgefahr nicht vergrößert werde. ⁴⁾ Als aber Fröhlicher anfangs Oktober des

und eingebunden werden solle, die Kinder ordentlich in die Kinderlehren und Rosenkranz zu begleiten, allda die gebührende Zucht und Andacht einzuführen und zu halten.“

¹⁾ R. M. 1744. 497. April 15: „Mhgn. Herren, denen H. Schulherren, ist aufgetragen, jene, so für die Jugend Nebenschulen halten, vor sich zu berufen und sich genau zu erkundigen, wie selbe die junge ihnen anvertraute Lüth sowohl in der Religion als dem Schreiben und Lesen instruieren, darüber ihren Bericht und Meinung einzugeben, damit demnach das etwa nöthig oder nützlich findende abgerathen und angeordnet werde.“

²⁾ L. R. Schmidlin, Das St. Josephskloster der Franziskanerinnen in Solothurn, Katholische Schweizerblätter, 1896, 273—296.

³⁾ R. M. 1611 p. 317.

⁴⁾ Ebd. p. 313. Sept. 7: „Weilen Ludwig Fröhlicher, der teutsch Schulmeister, sich erklagtt, wie ihme die Schwestern in der hindern Versammlung etliche Schulkinder abzüchent, ist meiner gn. Herren Will undt Meinung, daß er noch etwas Zeits patientiere undt by sollichen trüebseligen Läuften die Kinder beh ihme in die Schuoll ze gheen nicht zwinge, damit weil ihy hauffigen bey einandern sigent bey solcher Hitze nit etwan in erbliche Suchtenen gerhatent.“

gleichen Jahres seine Klage wiederholte, ließ der Rat den Schwestern sagen, sie sollten ihre Schülerinnen dem Schulmeister Fröhlicher zuziehen und keine weiteren mehr an sich ziehen.¹⁾

Auch in den folgenden Jahrzehnten scheint bald dieser, bald jener Frauenorden versucht zu haben, in der Stadt Solothurn den ersten Unterricht der Mädchen an sich zu ziehen, um dann das Niederlassungsrecht sich zu erwirken.

Am meisten Aussicht dazu hätten wohl die Prämonstratenserinnen von Schönensteinbach gehabt, die, wie wir sahen, wirklich die Mädchenschule leiteten. Als dieselben aber 1651 unvermutet von ihrer Oberin ins Mutterkloster zurückberufen wurden, wählte der Rat wieder eine weltliche Schulfrau.²⁾ Schon im nächsten Jahre versuchten fremde Ordensschwestern, deren Herkunft uns nicht bekannt ist, eine Mädchenschule zu eröffnen. Der Rat verbot ihnen aber, Schülerinnen aufzunehmen, weil er bereits eine Schulfrau angestellt habe. Wenn jemand gegen diese Klage zu führen habe, solle er dies dem Räte anzeigen, damit er ihr Vorstellungen machen könne.³⁾

Im Jahre 1710 anerbaten sich die Schwestern Chappuis von Paris zur Übernahme des Unterrichtes für Mädchen. Selbst der französische Ambassador legte Fürbitte für sie ein. Der Rat aber war nicht mehr gewillt, eine neue Klostergründung zu erlauben.⁴⁾

Die Schwestern von Richemont bemühten sich im Jahre 1727 durch die Vermittlung des französischen Ambassadors um die Erlaubnis, in den sieben katholischen Kantonen Anstalten zur Erziehung von

¹⁾ R. M. 1611 p. 352. Okt. 5: „Uff die ingelegte Supplication Ludwig Fröhlicher ist gerhaten, daß die Schwöster in der hinderen Versamlung keine Schuolinder mher inzüechend, sonderß ihme, Fröhlicher, dieselbigen gefolgen laßend. Soll ihme auch angezeigt werden, daß er nützig von seinen Schuolkhindern über sein ordentliche Belhonung abfordern, sonderß mit demselbigen sich vernüegen by Verlierung seineß Amtß, undt soll Ulrichatt Ruodolff Guggen denen Schwestern, weil er ihren Pfleger ist, sollichß auch anzeigen undt verkünden, daß sy auf alleß Inzugß sich müezigen undt ein geistlichen Wandell fhüerindt.“ (Freundl. Mitteilung von D^r Schubiger = Hartmann.)

²⁾ Vergl. p. 136.

³⁾ R. M. 1652. 775. Nov. 6: „Sintemahlen mein gn. Herren ein Schuelfrau angenommen, sollen die frömbden Schwestern nit fähig und abgewisen sein, Schuelkind anzunehmen; im Fahl aber jemandts gegen der Schuelfrau klagbar, kann man es anzeigen, damit derselben könne zuegesprochen werden.“

⁴⁾ Concepten 1710. 192: „ . . . Ihre Gnaden haben den gleichen Gedanken, wie löbl. Stand Lucern, undt ihre Land mit Klosters genugsamb versehen, das sie solche anzunehmen nicht für anständig erachten“.

Mädchen aus adeligen Familien errichten zu dürfen. Besonders lag es ihnen daran, in Solothurn, der Residenz des Ambassadors, Einlaß zu finden. Sie rühmten in ihrem Bittgesuche die Erziehung und Bildung mit Worten, die bereits das kommende Humanitätszeitalter ankündeten.¹⁾ In Solothurn war aber kein Bedürfnis nach einem derartigen Institut vorhanden, da die Schwestern der Visitation seit mehr als achtzig Jahren in ihrem Kloster die Mädchen der vornehmen Familien unterrichteten.²⁾

* * *

Daß man in der Residenzstadt des französischen Ambassadors Wert auf die Kenntnis der französischen Sprache legte, ist von vornherein klar. Es darf daher als ziemlich sicher gelten, daß es stets Privatschulen gab, in denen man die französische Sprache erlernen konnte, obgleich uns nur vereinzelt Nachrichten darüber erhalten sind.

Um 1715 war ein bernischer Konvertit, M. Schärer, nach Solothurn gekommen. Der Rat gab ihm die Erlaubnis, sich in der Stadt niederzulassen. Schärer eröffnete anfangs Februar des genannten Jahres eine Privatschule ohne den Rat zu befragen und schlug in mehreren Gassen Zettel an, auf welchen er, wie dies seit alters bei den Privatschulmeistern Übung war, die neue Schule ankündete. Der Rat war nicht wenig erboßt über diese Anmaßung Schärers, verbot ihm das Schulhalten und ließ ihm allen Ernstes bedeuten, er möge zu keinen Klagen mehr Anlaß geben, sonst werde man ihn samt seinem Weibe ausweisen.³⁾ Schärer bat um Verzeihung. Er hätte nicht gewußt, daß er um eine obrigkeitliche Erlaubnis hätte nachsuchen sollen. Er erteile lediglich erwachsenen Knaben und Töchtern Unterricht in der französischen Sprache und bitte, der Rat möge ihm gestatten, dies auch fernerhin zu tun. Die gnädigen Herren gaben ihm diese Erlaubnis, aber nur für ein Vierteljahr, nachher müsse er aufs neue um Verlängerung derselben nachsuchen, sofern ihm etwas daran gelegen

¹⁾ Akten der Stadt Solothurn, II. 153. Beilage 44.

²⁾ Vergl. I. 84.

³⁾ R. M. 1715. 213. Febr. 11: „ . . . sich eigenes gewaltsam erfrächt habe, die Kinder zu instruieren und öffentliche Schuol zu halten, auch zu dem End Zedul in einige Gassen angeschlagen, als solle demselben durch H. Burgermeister Jungr. Rudolf veredeutet werden, das meine gn. H. u. D. die Schuolhaltung ihme völlig nidergelegt und hiermit alles Ernstens insinuirt haben wollen, sich ohnklagbar zu verhalten, widrigenfalls man ihne ohnfehlbar samt seinem Weib hinweg schicken würde.“

fei. Auch schrieb ihm der Rat vor, daß er die Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten habe.¹⁾

In den Vierzigerjahren erteilte der Franzose Claude Dechamps in Solothurn Unterricht in der französischen Sprache und in der Tanzkunst. Wohl weil er zu wenig verdiente, zog er wieder fort. Nun wurden bald Stimmen in der Stadt laut, der Rat möchte Dechamps zurückberufen und ihm eine fixe Besoldung festsetzen, damit er alle Werkstage vormittags von 10—11 Uhr, nachmittags im Sommer von 4—5, im Winter von 3—4 Uhr Unterricht im Französisch-Sprechen und Schreiben erteile.

Der Rat hatte eine eigene Kommission beauftragt, einen Gehaltsvorschlag auszuarbeiten. Am 17. Mai 1747 beriet er darüber und bestimmte als Gehalt vierteljährlich 2 Mütt Korn, dazu jährlich 8 Klafter Brennholz kostenlos zum Hause geliefert und freien Hausfiz oder 20 Pfund Geld. Das Schulgeld jedes Schülers wurde auf vierteljährlich 2 Pfund festgesetzt. Die genannte Kommission wurde beauftragt, den gefaßten Beschluß Dechamps mitzuteilen.²⁾

Im September stellte sich dieser dem Räte vor, dankte für das Vertrauen und erklärte, er komme nun eigens aus Frankreich, wo er sich indessen aufgehalten, um durch Anspannung aller Kräfte das auf ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Die Schulherren wurden beauftragt, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, dem Herren Dechamps

¹⁾ R. M. 1715 p. 296. Febr. 26: „ zudem thue er [Schärer] allein erwachsene Knabe undt Töchteren in der französischen Sprach instruieren, bitte umb Verzeichung und umb fernere gn. Geduldung. Ist erkhandt, daß demselben zwar gestattet sein solle, die Deuth, allein keine undter fünfzehen Jahren, in der französischen Sprach zu undterweisen, und thünstige Ostern, wosern denzumahlen ihme etwas angelegen, sich vor meinen g. S. u. D. erstellen undt umb die Prolongation dieser Gnadt widerumb anhalten, anbey aber beobachten solle, daß er die Knaben und Töchteren separatim instruieren thue.“

²⁾ R. M. 1747. 528. Mai 17: „Gutherachten von Mhgn. Herren, so comittirt gewesen, zu schautwen, was dem mit Ruohm allhier gewesten Tanz- und Sprachmeister Hr. Dechamps geschöpft werden könnit, wan er (wie gewünscht wird) allhero zuruück zu ttheren und all Werkctäg vormittag von 10—11 Uhr, nachmitag aber im Sommer 4—5, im Winter herentgegen von 3—4 französische Sprach- und Schreibschuol zu halten sich entschließen wurde. Ist verhört und erkhandt worden, das mann ihme in diesem Jahl vor Fronfastentlich zwei Mütt Korn, den Hausfiz oder darvor in Gelt jährllch 20 \mathcal{R} , wie auch alle Jahre 8 Klafter Holz, so ihm ohne sein Entgeltmus zum Brennen vors Haus zu liferen, gnädig geordnet haben wollen, und jene so die Schuol, wie oben gemelt, bey ihm frequentieren wurden, ihme par personne 15 bz. alle Fronfasten zu bezahlen gehalten sein sollen. Welches anfangs wohlermelte Mhgn. Herren demselben zum Verhalt wüßen machen laßen können“

für eine anständige Wohnung zu sorgen, die Lehrstunden festzusetzen und dafür zu sorgen, daß Knaben und Mädchen gesondert unterrichtet würden. Am 20. September 1747 sollte die Schule beginnen.¹⁾

Dechamps erwarb sich dauernd das Vertrauen und die Liebe der Bürger und des Rates. Als er 1752 krank wurde, sprach ihm der Rat ein Geschenk von 6 Maß Korn und 6 Kronen in Geld zu, damit er sich besser pflegen könne.²⁾

Im Juli 1755 hatte sich ein anderer Franzose, Claude Bannerot aus Lothringen, in Solothurn niedergelassen, um Unterricht in der französischen Sprache und im Rechnen zu erteilen. Er hatte sein Logis außerhalb der Stadt genommen, und die Schüler mußten, wie es scheint, zu ihm hinaus in den Unterricht, was der Rat ungern sah. Die Schulherren erhielten den Auftrag, mit Bannerot in Verbindung zu treten. Dieser machte sich anheischig, jeweilen vormittags von 10—11 Uhr die Knaben eine halbe Stunde in der französischen Sprache und eine halbe Stunde im Rechnen, jeweilen nachmittags von 4—5 Uhr die Mädchen in den gleichen Fächern zu unterrichten. Als Gehalt verlangte er jährlich 4 Mütt Korn, 10 Kronen in Geld und 4 Klafter Holz. Der Rat war mit dem Unterrichtsplan und der Gehaltsforderung einverstanden, stellte aber die Bedingung, daß er in der Stadt ein Zimmer (für den Unterricht) miete.³⁾

¹⁾ R. M. 1747. 857. Sept. 13: „Vor ihro Gnaden erstellte sich in tiefster Underthänigkeit S. Claude Dechamps, der vor einiger Zeit schon mit Lob hier geweste Sprach- und Tanzmeister, welcher ganz gehorsamb sich bedankte, das ihro Gnaden hochwohlgedacht ihme underem 17. Mai anni currentis ein Salarium gn. schöpfen, zumahlen verordnen wollen, daß er furohin französische Sprach- und Schreibschuol halte zc., mit dem Behsah, er sehe aus Franckreich, wo er sich seit haro aufgehalten expressé allhero zuruckkommen, umb die ihm widerfahrne hohe Gnade mit Anspannung alles seines möglichen Fleißes gehorsambst zu demeritiren. Ist erkant, daß seine Offerten vor bekant angenommen und Mhgn. Herren, denen Schuolherren, übergeben sein solle, die Einrichtung zu machen, das er ein anständige Wohnung bekomme, die Stunden für von ihm zu gebende Instructionen beliebig zu benambsen, zu veranstalten, das die Knaben unnd Töchtern ihre besondere Zeit haben und separirt seyen, und solle sein under dem 17. Mai 1747 geschöpftes Salarium auf heut über acht Tag seinen Anfang nehmen.“

²⁾ R. M. 1752. 504. Juni 9: „Ihro Gnaden haben dem annoch kränklichen, bey jedermänniglichen sich beliebt gemachten S. Dechamps, Sprach- und Tanzmeister, 6 Mäs Kehrnen und 6 Cronen in Gelt zu beßerer seiner Pfllegung gn. geordnet.“

³⁾ R. M. 1755. 563. Juli 9: Mhgn. Herren, welche wegen Claude Bannerot, dem französischen Sprachmeister aus Lothringen, committiert waren, haben referiert, das uf die ihme gemachte Vorstellung, dasjenige Dhrt, allwo er sich würcklichen ufhalten thue, zu verlaßen, er seine habende Erkhandtlichkeit gegen seinen Kostherren entgegen gesehet, hingegen versprochen, ein Zimmer in der Statt zu

Bannerot war allem Anscheine nach kein solider Mann. Schon anfangs April des nächsten Jahres hatte er über 45 Kronen Schulden und war ohne Verdienst. Die Gläubiger rechneten jedenfalls auf den festen Gehalt und reklamierten beim Räte. Dieser beauftragte drei Mitglieder, mit den Gläubigern ein möglichst billiges Abkommen zu schließen und Bannerot zu bedeuten, er möchte so bald als möglich weiterziehen.¹⁾

empfehlen und am Morgen von 10—11 Uhr eine halbe Stund für die Knaben die französische Sprach und eine halbe Stund die Rechenkünsten, in gleichen nachmittag von 4—5 Uhren die Töchtern instruieren wolle, wofür ihme alljährlichen vier Müht Rohn, zehen Cronen in Gelt und 4 Mafster Holz pro salario könnten und solten entrichtet werden; welches ihro Gnaden guthgeheiffen mit dem Beding, das er in der Statt ein Zimmer halten solle.“

¹⁾ R. M. 1756. 369. April 9.

